

Bundesrat

Drucksache 610/93

26. 08. 93

Fz

279 Seiten

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1991 bis 1994 (Vierzehnter Subventionsbericht)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) — 505 02 — Su 17/93

Bonn, den 26. September 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1991 bis 1994 (14. Subventionsbericht)

mit Anlagen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bericht wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages zugewiesen.

Kohl

Bundesrat

Drucksache 610/93

26. 08. 93

Sachgebiet 707

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1991 bis 1994 (Vierzehnter Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Zusammenfassung 5

II. Entwicklung der Subventionen im Überblick 9

1. Gegenstand und Zielsetzung 9

2. Gesamtentwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1991 bis 1994 9

3. Längerfristiger Vergleich 12

III. Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sowie Auswirkungen der deutschen Einheit im Bereich der Subventionen 20

1. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die neuen Länder 20

2. Abbau von Subventionen in den alten Ländern 23

3. Subventionsabbau als Daueraufgabe 25

IV. Veränderung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im einzelnen 26

1. Finanzhilfen 26

2. Steuervergünstigungen 27

3. Aufteilung entsprechend § 12 StWG 30

V. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen	32
1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	32
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	32
a) Steinkohlenbergbau	32
b) Energie- und Rohstoffversorgung	33
c) Technologie- und Innovationsförderung	33
d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Luftfahrt)	34
e) Regionale Strukturmaßnahmen	35
3. Verkehr	37
4. Wohnungswesen	37
5. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung	39
VI. Internationale Subventionsvergleiche	40
1. EG-Beihilfenweißbuch	40
2. OECD-Untersuchungen Subventionen	41

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1991 bis 1994	6
Übersicht 2	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den alten und neuen Ländern	10
Übersicht 3	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 1970 bis 1994	14
Übersicht 4	Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EG	18
Übersicht 5	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen	18
Übersicht 6	Die wichtigsten Finanzhilfen für die neuen Länder	21
Übersicht 7	Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder 1991 bis 1994	22
Übersicht 8	Entwicklung der Subventionen des Bundes in den alten Ländern	24
Übersicht 9	Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahr 1994	26
Übersicht 10	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1991 bis 1994 nach Aufgabenbereichen	28
Übersicht 11	Die 20 größten Steuervergünstigungen 1994	29
Übersicht 12	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte	31
Übersicht 13	Nationale Beihilfen der EG-Länder 1988 bis 1990	40
Übersicht 14	Nationale Beihilfen der EG-Länder für das verarbeitende Gewerbe nach Hauptzwecken 1988 bis 1990	41
Übersicht 15	Veränderung des Volumens und der Zusammensetzung der Industriesubventionen in den OECD-Mitgliedstaaten insgesamt	42

Verzeichnis der Schaubilder im Text

Schaubild 1	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1991 bis 1994 nach alten und neuen Ländern	5
Schaubild 2	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes pro Einwohner	7
Schaubild 3	Anteil der neuen Länder an den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	11
Schaubild 4	Entwicklung einzelner Bereiche der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt 1991 bis 1994	12
Schaubild 5a	Anteil der Bundessubventionen (alte Länder) am Brutto-sozialprodukt (West)	12
Schaubild 5	Subventionsquoten	13
Schaubild 6	Anteil einzelner Bereiche an den gesamten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes im langfristigen Vergleich	17
Schaubild 7	Entwicklung einzelner Bereiche der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den alten Ländern 1990 bis 1994	17
Schaubild 8	Entwicklung einzelner Bereiche der Finanzhilfen des Bundes insgesamt 1990 bis 1994	27
Schaubild 9	Entwicklung einzelner Bereiche der Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt 1990 bis 1994	30

Verzeichnis der Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen

Anlage 1	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1991 bis 1994	43
Anlage 2	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1991 bis 1994	151
Anlage 3	Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen	220

Verzeichnis der statistischen Anlagen

Anlage 4	Abbau der wichtigsten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den alten Ländern	249
Anlage 5	Abbau der steuerlichen Regelungen, die nicht in den Anlagen des Subventionsberichts enthalten sind	250
Anlage 6	Auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzpla-nungszeitraum	252
Anlage 7	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1991 bis 1993 nach Aufgabenbereichen	253
Anlage 8	Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1991 bis 1993 (Darlehen)	254
Anlage 9	Nachrichtlich: Direkte Projektförderung des BMFT nach Aufga-benbereichen, Förderbereichen bzw. Förderschwerpunkten ...	255

Verzeichnis der textlichen Anlagen

Anlage 10	Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen	257
Anlage 11	Subventionsberichterstattung der Länder	260
Anlage 12	Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich: Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	261
Anlage 13	Beschluß des Bundestages zur Subventionsberichterstattung ..	265

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91

I. Zusammenfassung

Die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steht im Berichtszeitraum ganz im Zeichen der Umschichtung von den alten in die neuen Länder. Den für den Umstrukturierungsprozeß erforderlichen zusätzlichen Anpassungshilfen in den neuen Ländern stehen z. T. einschneidende Subventionskürzungen im Westen Deutschlands in etwa gleicher Höhe gegenüber. Das Subventionsvolumen des Bundes für Gesamtdeutschland 1994 von rd. 37½ Mrd. DM erhöht sich gegenüber 1991 nur geringfügig (siehe Übersicht 1).

Von den 37,6 Mrd. DM Bundessubventionen entfallen 1994 15,7 Mrd. DM auf die neuen Länder (siehe Schaubild 1). Der Anteil erhöht sich von 24 v. H. 1991 auf 42 v. H. 1994 (siehe Schaubild 3). Bei den Finanzhilfen allein beträgt der Anteil 1994 bereits die Hälfte; jede zweite Subventionsmark geht hier in den Aufbau der neuen Länder. Die Hilfen für die neuen Länder wurden seit 1991 weiter aufgestockt, um die Struktur-anpassung durch private Investitionen zu beschleunigen und um so mehr wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere:

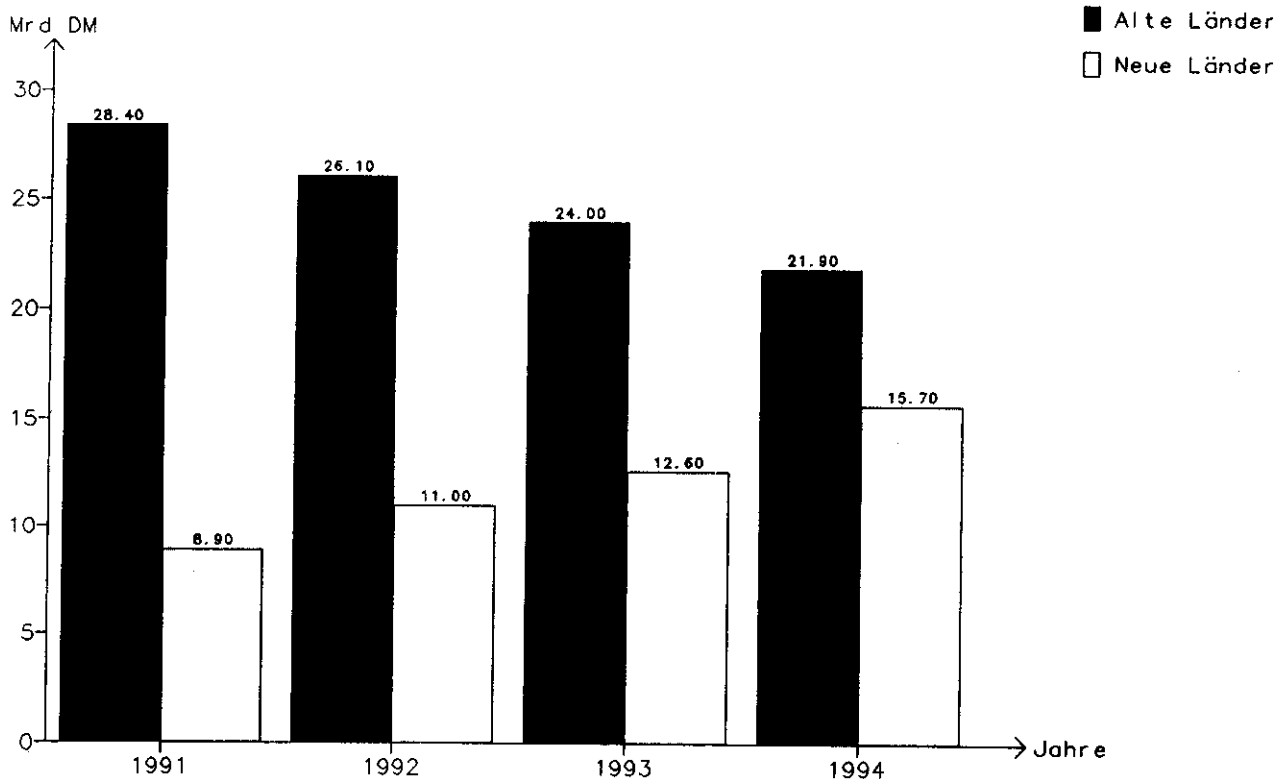
- Investitionszulagen (1994 2,7 Mrd. DM),
- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ (2,7 Mrd. DM),
- Eigenkapitalhilfen (1,3 Mrd. DM),
- Sonderabschreibungen (1,2 Mrd. DM).

Darüber hinaus übernimmt der Bund ab 1994 die Hälfte der Zinszahlungen für die Altschulden der ostdeutschen Wohnungswirtschaft (Bundesanteil 2,35 Mrd. DM), wie dies in den Verhandlungen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm vereinbart wurde.

Der Einsatz von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes ist im Osten inzwischen relativ hoch. Gemessen am östlichen Bruttosozialprodukt beträgt der Anteil 1994 4,9 v. H. (westliche Länder 0,75 v. H.). Umgerechnet je Einwohner steigen die Bundessubventionen in den neuen Ländern von 560 DM (1991) auf 997 DM (1994); im Westen verringert sich dieser Betrag von 443 DM auf 338 DM (vgl. Schaubild 2).

Schaubild 1

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1991 bis 1994
nach alten und neuen Ländern**



Übersicht 1

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen
in den Jahren 1991 bis 1994**
— in Mio. DM¹⁾ —

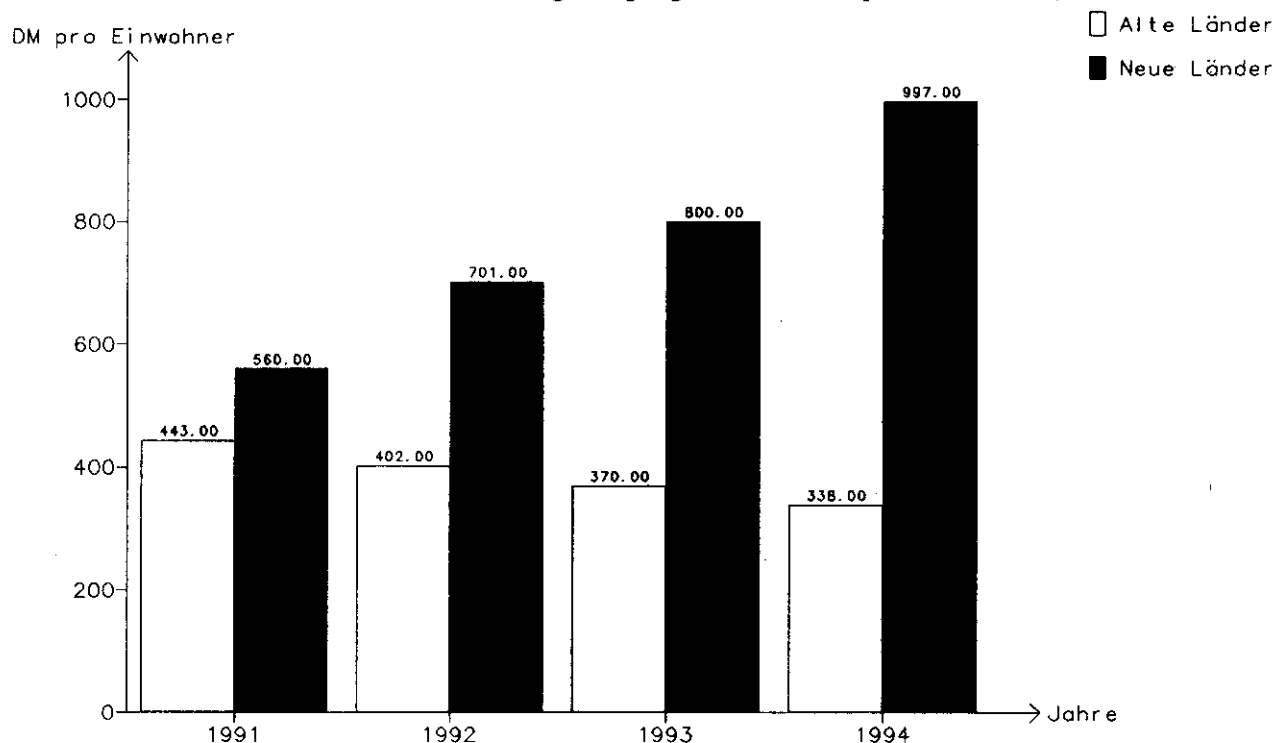
Bezeichnung	1991			1992			1993			1994		
	Insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen ²⁾ Soll	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Reg.-Entw.	Steuervergünstigungen
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten												
1. Landwirtschaft allgemein	8001	7500	501	6448	5959	489	5767	5318	449	5535	5105	430
2. EG-bedingte Maßnahmen	1622	647	975	1704	1704	—	1410	1410	—	940	940	—
Summe I.	9623	8147	1476	8151	7662	489	7177	6728	449	6475	6045	430
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
1. Bergbau	3631	3551	80	3539	3465	74	3467	3399	68	2959	2895	64
2. Energie- und Rohstoffversorgung ...	141	18	123	219	165	54	174	163	11	166	165	1
3. Technologie- und Innovationsförderung .	399	236	163	591	591	—	566	564	2	605	605	—
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	1970	1970	—	1559	1559	—	1050	1050	—	735	735	—
dav.: — Schiffbau	597	597	—	607	607	—	665	665	—	515	515	—
— Luftfahrt	1373	1373	—	952	952	—	386	386	—	220	220	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen ..	9568	1409	8159	9451	2203	7248	9861	3115	6746	8574	2979	5595
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	2112	683	1429	2271	963	1308	2689	1433	1256	3114	1845	1269
Summe II.	17821	7867	9954	17629	8945	8684	17807	9724	8083	16152	9223	6929
III. Verkehr	1130	91	1039	1185	73	1112	1297	121	1176	1292	105	1187
IV. Wohnungswesen	5802	3052	2750	6979	3745	3234	6917	3004	3913	10306	5752	4554
V. Sparförderung und Vermögensbildung	1133	552	581	1183	577	606	1160	550	610	1076	450	626
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ³⁾	1795	—	1795	1986	—	1986	2210	—	2210	2325	—	2325
VII. Summe I. bis VI.	37304	19709	17595	37113	21002	16111	36566	20125	16441	37626	21575	16051
Alte Länder ⁴⁾	28387	13046	15341	26091	14084	12007	23983	12423	11560	21947	11001	10946
Neue Länder ⁴⁾	8917	6663	2254	11022	6918	4104	12583	7702	4881	15679	10574	5105

1) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

2) Einschließlich Nachtragshaushalt.

3) Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

4) Teilweise geschätzt.

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes pro Einwohner¹⁾

¹⁾ 1991 Bevölkerungszahl 30. Juni 1991

1992 bis 1994 Bevölkerungszahl 30. Juni 1992

Die Hilfen für die neuen Länder haben bisher die privaten Investitionen spürbar angeregt und bleiben vorerst weiter notwendig, um den Umstrukturierungsprozeß zu begleiten und die Basis für einen sich selbsttragenden Aufschwung zu verbessern. Durch die Maßnahmen des Bundes konnten bis Ende 1992 Unternehmensinvestitionen von mehr als 150 Mrd. DM auf den Weg gebracht sowie über 3 Mio. Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden.

In den alten Ländern ist hingegen der Subventionsabbau einen großen Schritt vorangekommen. Hier gehen die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 1991 bis 1994 um rd. 6½ Mrd. DM, d. h. um knapp ein Viertel zurück. Noch deutlicher fällt der Rückgang gemessen am westlichen Bruttosozialprodukt aus; der Anteil sinkt von 1,1 v. H. auf 0,75 v. H. Dies ist vor allem das Ergebnis der seit 1991 intensivierte Bemühungen gezielter Subventionskürzungen — wie die stufenweise Reduzierung der steuerlichen Berlin- und Zonenrandförderung seit 1991, das Subventionsabbaupaket 1991/1992, die Streichungen im Föderalen Konsolidierungsprogramm 1993 und im Haushaltsentwurf 1994 (näheres siehe Kapitel III.2). Im Westen werden 1991 bis 1994 vor allem Subventionen in folgenden Bereichen abgebaut:

- Regionalförderung (–5,0 Mrd. DM oder –73 v. H.),
- Luftfahrtindustrie (–1,2 Mrd. DM oder –84 v. H.),
- Landwirtschaft (–0,8 Mrd. DM oder –15 v. H.),

— Bergbau (–0,7 Mrd. DM oder –20 v. H.),

— Schiffbau (–0,1 Mrd. DM oder –25 v. H.).

Damit ist ab 1990 eine deutliche Wende in der Subventionsentwicklung im Westen gelungen. Während in den achtziger Jahren die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt noch zunahmen (+6 Mrd. DM), gehen die Subventionen im Westen von 1990 bis 1994 nunmehr um 7½ Mrd. DM zurück und liegen damit um 1,7 Mrd. DM niedriger als 1982. Da alle wesentlichen wirtschaftlichen Bezugsgrößen seitdem nominal in erheblichem Umfang gestiegen sind, hat sich die relative Bedeutung der Bundessubventionen stark verringert. Insgesamt gehen die Anteile der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes (4,9 v. H. auf 4,5 v. H.) und der Steuervergünstigungen an den Steuereinnahmen des Bundes (von 6,4 v. H. auf 4,2 v. H.) von 1982 bis 1994 deutlich zurück (vgl. auch Schaubild 5). Gemessen am westlichen Bruttosozialprodukt hat sich der Anteil der Bundessubventionen in den alten Ländern von 1,5 v. H. 1982 auf 0,75 v. H. 1994 halbiert (siehe Schaubild 5a).

Auch angesichts dieser sichtbaren Erfolge im Westen bleibt der Subventionsabbau weiterhin eine Daueraufgabe, die nicht nur am Ziel kurzfristiger Haushaltsentlastung orientiert sein kann. Die Abhängigkeit von staatlicher Hilfe muß vor allem in den Wirtschaftszweigen, die eine hohe Subventionsintensität aufweisen, durch marktwirtschaftliche Konzepte schrittweise vermindert werden. Erhaltungshilfen für Bereiche, die international dauerhaft nicht wettbe-

werbsfähig sind, behindern langfristig den notwendigen Strukturwandel. Im Finanzplan ist deshalb ein weiterer Rückgang der Finanzhilfen des Bundes im Westen um 24 v. H. auf 8,4 Mrd. DM bis 1997 vorgesehen. Auch in den neuen Ländern müssen im Zuge der fortschreitenden Umstrukturierung der Wirtschaft die derzeit hohen Subventionen gestrafft und zurückgeführt werden.

Der Schwerpunkt der Bundessubventionen liegt weiter auf den Fördermaßnahmen für die *gewerbliche Wirtschaft*, obwohl sich der Anteil von 47,8 v. H. 1991 auf 42,9 v. H. 1994 verringert. Im Rahmen der regionalen Strukturmaßnahmen findet eine umfassende Umschichtung von West nach Ost statt. Jetzt stehen die neuen Länder im Mittelpunkt — ihr Anteil beträgt 1994 6,7 Mrd. DM oder 78 v. H. —, während auf der anderen Seite die Berlin- und Zonenrandförderung sowie die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Westen kräftig abgebaut werden. Reduziert wurden im Westen ebenfalls die Hilfen für den Bergbau (Rückgang des Anteils von 9,7 v. H. auf 7,9 v. H.) und für die Luftfahrtindustrie (von 3,7 auf 0,6 v. H.).

Abgenommen hat ebenfalls die Bedeutung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die *Landwirtschaft* (von 25,8 v. H. auf 17,2 v. H.), weil vor allem die übergangsweise gewährten Anpassungshilfen für die neuen Länder und auch der sozio-strukturelle Einkommensausgleich für das bisherige Bundesgebiet reduziert wurden.

Auf der anderen Seite haben die Hilfen im Bereich *Wohnungswesen* stark zugenommen (von 5,8 Mrd. DM 1991 auf 10,3 Mrd. DM 1994). Ursachen hierfür sind die erhöhte Wohnungsbauförderung speziell für die neuen Länder sowie vor allem die Zinszahlungen für die Wohnungsbaualtschulden. Außerdem wurden die Bedingungen für den sozialen und den privaten Wohnungsbau angesichts der erhöhten Wohnungsnachfrage im gesamten Bundesgebiet verbessert, so daß die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes sowohl im Osten (+3,0 Mrd. DM) wie auch im Westen (+1,5 Mrd. DM) steigen.

Der Subventionsbericht weist entsprechend § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz die Finanzhilfen des

Bundes und die Steuervergünstigungen aus. Um einen weiteren Überblick über die gesamte Subventionsentwicklung zu geben, sind in Übersicht 4 auch die Subventionen von Ländern und Gemeinden, die ERP-Finanzhilfen sowie die Marktordnungsausgaben der EG aufgeführt. Allein wegen der zusätzlichen Hilfen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit stieg das Volumen der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt von 79 Mrd. DM 1990 auf 114 Mrd. DM 1993. Der Anteil der Hilfen für die neuen Länder bei Bund, Ländern, Gemeinden und ERP ist 1993 mit 39 Mrd. DM somit größer als der Anstieg des Gesamtvolumens (die kräftig gestiegenen Marktordnungsausgaben der EG werden dabei noch vollständig den alten Ländern zugerechnet, weil keine Schätzung für die Aufteilung in Ost und West vorliegt). Die Subventionen im alten Bundesgebiet haben sich somit von 1990 bis 1993 um mindestens 4,4 Mrd. DM verringert. Während die Finanzhilfen des Bundes für den Westen zurückgingen (von 1990 bis 1993 insgesamt um 13 v. H.), stiegen die Finanzhilfen der westlichen Länder von 1990 bis 1993 noch um insgesamt 14 v. H. Der Anteil des Westens an den Gesamtsubventionen ist — gemessen am Bruttosozialprodukt West — von 3,3 v. H. 1990 auf 2,6 v. H. 1993 zurückgegangen, während 1993 die Subventionen in den neuen Ländern 13,7 v. H. des Bruttosozialprodukts Ost betragen.

Im europäischen Vergleich lagen die deutschen Subventionen von 1988 bis 1990 mit einem Anteil von 2,4 v. H. des Bruttoinlandsprodukts über dem Durchschnitt der EG-Länder (2,0 v. H.). Dies stellte die EG-Kommission in ihrem dritten Beihilfenweißbuch 1992 fest, in dem die nationalen Beihilfen für Industrie, Landwirtschaft, Kohle und Eisenbahnen — allerdings auf anderer Basis als im Subventionsbericht — verglichen wurden. Die wesentliche Ursache für die überdurchschnittlichen deutschen Hilfen ist — neben den teilungsbedingten regionalen Hilfen für Berlin und das frühere Zonenrandgebiet — die hohe Subventionsintensität der deutschen Beihilfen für Kohle, Eisenbahnen und Landwirtschaft, während die deutsche Industrie im europäischen Maßstab eher unterdurchschnittlich gefördert wurde.

II. Entwicklung der Subventionen im Überblick

1. Gegenstand und Zielsetzung des Berichts

1. Entsprechend § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) berichtet die Bundesregierung alle zwei Jahre Bundestag und Bundesrat über Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung und über Steuervergünstigungen, d. h. spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen (zur gesetzlichen Grundlage vgl. Anlage 10). Die Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt sind im einzelnen nach ihrer Höhe, Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung und Ausgestaltung in Anlage 1 des Berichts dargestellt. Anlage 2 enthält in entsprechender Form Steuervergünstigungen, die für vergleichbare Zwecke wie Finanzhilfen gewährt werden.

Zur weiteren Information sind in der Anlage 3 sonstige steuerliche Regelungen aufgeführt, die keinen direkten Subventionscharakter haben und deshalb seit dem Sechsten Subventionsbericht (1977) aus der Anlage 2 ausgegliedert sind. Anlage 3 wird entsprechend dem Beschluß des Bundestages zur Subventionsberichterstattung vom 26. November 1992 (vgl. Anlage 11) aktualisiert fortgeführt. Anlage 6 informiert über auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum bis 1997.

2. Der Begriff der Subventionen ist in § 12 StWG nicht abschließend definiert. In den dreizehn Subventionsberichten, die bisher von der Bundesregierung vorgelegt wurden, ist der Subventionsbegriff konkret ausgestaltet worden. Der Bericht enthält Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige sowie Sonstige Hilfen, die in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Nicht zu den Subventionen rechnen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben — wie große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung. Auch Zuweisungen und Zuschüsse an Bundesunternehmen sowie Kapitalaufstockungen sowie Bundesbürgschaften sind nicht aufgeführt. In Wissenschaft und Praxis existieren je nach Zweck der Untersuchung unterschiedliche Subventionsbegriffe. Dabei haben sich die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute inzwischen auf einen eigenen Subventionsbegriff geeinigt (vgl. die ausführlichen Erläuterungen in der Anlage 10).

Der Subventionsbericht soll den gesetzgebenden Gremien Informationen über Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können. Entsprechend der Abgrenzung des Subventionsbegriffs spiegelt der Subventionsbericht nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten wider, die mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Über andere staatliche Aufgabengebiete

— darunter auch subventionsähnliche Zuwendungen — geben verschiedene andere Berichte der Bundesregierung Auskunft, wie z. B. Sozial-, Agrar-, Berufsbildungs-, Wohngeld- und Mieten-, Raumordnungs- und Umweltbericht sowie der Forschungsbericht (Auszüge siehe Anlage 9) und der Bundesverkehrswegeplan.

3. In der Sozialen Marktwirtschaft dienen Subventionen grundsätzlich nur der Hilfe zur Selbsthilfe. Zeitlich befristete und degressiv ausgestaltete Hilfen können in bestimmten Fällen dazu beitragen, den Strukturwandel zu erleichtern, zu fördern und unzumutbare soziale Härten vorübergehend abzufedern. Um die Lebensverhältnisse in der föderal gegliederten Bundesrepublik anzugleichen, müssen darüber hinaus auch regionale Disparitäten abgebaut werden. Insofern muß der beispiellose Anpassungsprozeß, der sich in der wirtschaftlichen Struktur der neuen Länder vollzieht, auch durch staatliche Hilfen in Form von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen begleitet und gefördert werden.

Der nationale und internationale Wettbewerb darf längerfristig allerdings nicht durch Subventionen behindert werden; der Markt erreicht im Endeffekt die besseren Ergebnisse. Dauerhafte Subventionen verzerren den unternehmerischen Preis- und Leistungswettbewerb, binden volkswirtschaftliche Ressourcen an falscher Stelle und verzögern den in einer dynamischen Wirtschaft unverzichtbaren Strukturwandel mit negativen Folgen für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung. Die regelmäßige Überprüfung der bestehenden Finanzhilfen sowie der Steuervergünstigungen ist daher geboten; Subventionsabbau ist eine Daueraufgabe. Hinzu kommt, daß im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung und dem Druck zu Einsparungen in den öffentlichen Haushalten der fiskalische Aspekt des Subventionsabbaus an Bedeutung gewonnen hat. Die für die Änderung der Wirtschaftsstruktur in den neuen Ländern notwendigen staatlichen Hilfen (vgl. Kapitel III.1) erfordern den Abbau von Subventionen in den alten Ländern (vgl. Kapitel III.2). Auch in den neuen Ländern muß es im Zuge der fortschreitenden Umstrukturierung der Wirtschaft das Ziel der Wirtschafts- und Finanzpolitik sein, die derzeit hohen Subventionen zu straffen und erheblich zurückzuführen.

2. Gesamtentwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1991 bis 1994

4. Mit 37,6 Mrd. DM liegt das Gesamtvolumen der Subventionen 1994 nur um 0,3 Mrd. DM höher als 1991, jedoch erhöht sich der Anteil der neuen Länder dabei von 8,9 Mrd. DM auf 15,7 Mrd. DM. Seit 1991 sind somit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in erheblichem Umfang von West nach Ost

umgeschichtet worden. Entsprechend sind die Hilfen für die alten Länder im gleichen Zeitraum von 28,4 Mrd. DM auf 21,9 Mrd. DM in erheblichem Umfang zurückgeführt worden (siehe Übersicht 2 und Schaubild 1). In den Jahren zwischen 1991 und 1994 verändert sich das Niveau der Bundessubventionen insgesamt nur wenig. Nach einem Rückgang 1993 (-½ Mrd. DM) folgt 1994 wieder ein Anstieg (+1 Mrd. DM), wobei sich vor allem die Übernahme eines Teils der Zinszahlungen für die Wohnungsbau- altschulden in den neuen Ländern (Bundesanteil

2,35 Mrd. DM) auswirkt, die durch Kürzungen in anderen Bereichen nicht voll kompensiert wird.

Die gesamtwirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Subventionsintensität nimmt im Berichtszeitraum damit erheblich ab. Gemessen am Bruttozialprodukt sinkt der Anteil der gesamten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 1,3 v. H. 1991 auf 1,2 v. H. 1994. Die Anteile der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes (4,9 v. H. auf 4,5 v. H.) und der Steuervergünstigungen an den Steuereinnahmen des

Übersicht 2

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den alten und neuen Ländern^{1) 2)}

— in Mio. DM —

Bezeichnung	1991 — Ist			1992 — Ist			1993 — Soll ³⁾			1994 — Reg. Entw.		
	Insge- samt	davon		Insge- samt	davon		Insge- samt	davon		Insge- samt	davon	
		alte Länder	neue Länder		alte Länder	neue Länder		alte Länder	neue Länder		alte Länder	neue Länder
I. Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten												
1. Landwirtschaft allgemein	8001	3916	4085	6448	4394	2054	5767	4167	1600	5535	4028	1507
2. EG-bedingte Maßnahmen	1622	1622	—	1704	1704	—	1410	1030	380	940	683	257
Summe I.	9623	5538	4085	8151	6098	2054	7177	5197	1980	6475	4711	1764
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
1. Bergbau	3631	3603	28	3539	3508	31	3467	3386	81	2959	2879	80
2. Energie- und Rohstoffversorgung ...	141	140	1	219	67	152	174	21	153	166	10	156
3. Technologie- und Innovationsförderung .	399	345	54	591	233	358	566	174	392	605	171	434
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	1970	1885	85	1559	1408	151	1050	818	232	735	605	130
dav.: — Schiffbau	597	512	85	607	456	151	665	433	232	515	385	130
— Luftfahrt	1373	1373	—	952	952	—	386	386	—	220	220	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen ..	9568	6880	2688	9451	4280	5171	9861	3178	6683	8574	1881	6693
6. Gewerbliche Wirt- schaft allgemein	2112	1676	436	2271	1606	665	2689	1552	1137	3114	1501	1613
Summe II.	17821	14529	3292	17629	11101	6528	17807	9129	8678	16152	7046	9106
III. Verkehr	1130	946	184	1185	969	216	1297	1092	205	1292	1085	207
IV. Wohnungswesen	5802	4908	894	6979	5368	1611	6917	5897	1020	10306	6420	3886
V. Sparförderung und Vermögensbildung	1133	1008	125	1183	980	203	1160	933	227	1076	863	213
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen⁴⁾	1795	1457	338	1986	1576	410	2210	1737	473	2325	1822	503
VII. Summe I. bis VI.	37304	28387	8917	37113	26091	11022	36566	23983	12583	37626	21947	15679

¹⁾ Teilweise geschätzt.

²⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

³⁾ Einschließlich Nachtragshaushalt.

⁴⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

Bundes (5,5 v. H. auf 4,2 v. H.) gehen im gleichen Zeitraum ebenfalls deutlich zurück (vgl. auch Schaubild 5).

5. Auf die neuen Länder entfiel 1991 knapp ein Viertel aller Bundessubventionen. 1994 erhöht sich dieser Anteil bereits auf 42 v. H. Innerhalb der Finanzhilfen beträgt der Anteil der neuen Länder 1994 bereits die Hälfte, während es bei den Steuervergünstigungen ein Drittel ist (vgl. Schaubild 3). Die bereits 1991 umfangreichen Hilfen für die neuen Länder wurden inzwischen weiter aufgestockt, um die Strukturanpassung zu begleiten und zu fördern. Bei den Steuervergünstigungen fallen vor allem die Investitionszulagen sowie die Sonderabschreibungen ins Gewicht. Bei den Finanzhilfen wurden die Zuschüsse für betriebliche Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ aufgestockt. Ebenfalls kräftig erhöht wurden die Eigenkapitalhilfen aus dem Bundeshaushalt. Da es sich um Zinszuschüsse handelt, steigt das angestoßene Fördervolumen dabei in wesentlich größerem Umfang. Zusätzliche Ausgaben von 2,35 Mrd. DM kommen 1994 durch die Übernahme von Zinszahlungen für die Altschulden der ostdeutschen Wohnungswirtschaft auf den Bund zu (weitere Einzelheiten zu den Subventionen für die neuen Länder siehe III.1 und Übersichten 6 und 7).

Auf der anderen Seite wurden die Hilfen im Westen in erheblichem Umfang schrittweise abgebaut. Der Anteil der alten Länder an den gesamten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes geht von 76 v. H. 1991 auf 58 v. H. 1994 zurück. Diese Entwicklung reflektiert die seit 1991 verstärkten Bemühungen zum Subventionsabbau, wie die 1991 eingeleitete

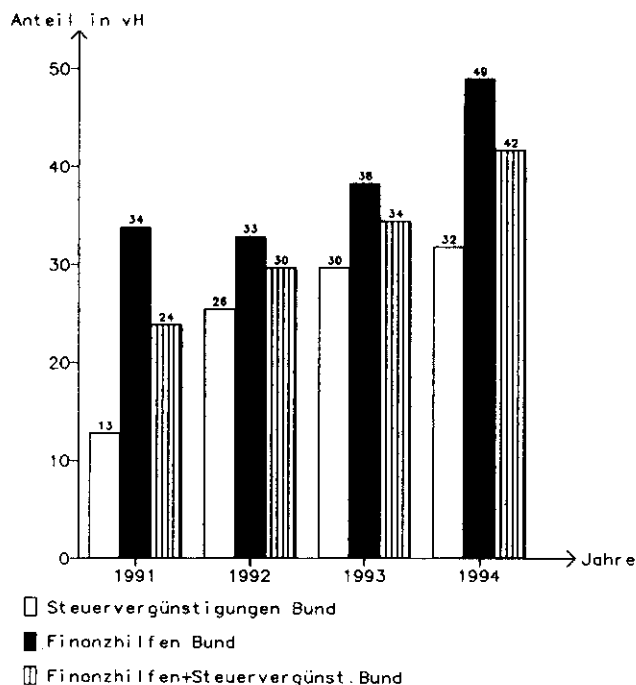
stufenweise Reduzierung der steuerlichen Berlin- und Zonenrandförderung, das Subventionsabbaupaket 1991/1992, sowie die Streichungen im Föderalen Konsolidierungsprogramm 1993 und im Haushaltsentwurf 1994 (näheres siehe Kapitel III.2).

6. Der Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 4 EStG) wurde bisher als Steuervergünstigung in Anlage 2 mit Subventionscharakter ausgewiesen. Aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils zur Zinsbesteuerung hat der Gesetzgeber jetzt eine grundlegende Neuregelung vorgenommen. Ab 1993 unterliegen Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen einer Zinsabschlagsteuer. Gleichzeitig wurde — auch um den Verwaltungsaufwand für die notwendig werden den Anrechnungsfälle zu begrenzen — der Sparerfreibetrag verzehnfacht. Hierbei handelt es sich um eine spezielle tarifrechtliche Besonderheit der Steuerart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“, die nicht subventionspolitisch motiviert ist. Der allgemeine Freibetrag fördert keinen speziellen Bereich, sondern kommt praktisch allen Einkommensteuerzahlern zugute. Es handelt sich somit nicht mehr um eine Steuervergünstigung mit Subventionscharakter; entsprechend wird der Sparerfreibetrag nunmehr in Anlage 3 (Nr. 9) als sonstige Steuervergünstigung ausgewiesen. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist das Volumen der Steuervergünstigungen in den Übersichten und Schaubildern jeweils rückwirkend bereinigt worden.

7. Die Schwerpunkte der Fördermaßnahmen des Bundes liegen bei der gewerblichen Wirtschaft (43 v. H. im Jahre 1994), beim Wohnungswesen (27 v. H.) und bei der Landwirtschaft (17 v. H.). Die einzelnen Bereiche haben sich dabei zwischen 1991 und 1994 ganz unterschiedlich entwickelt (vgl. Schaubild 4):

Schaubild 3

Anteil der neuen Länder an den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

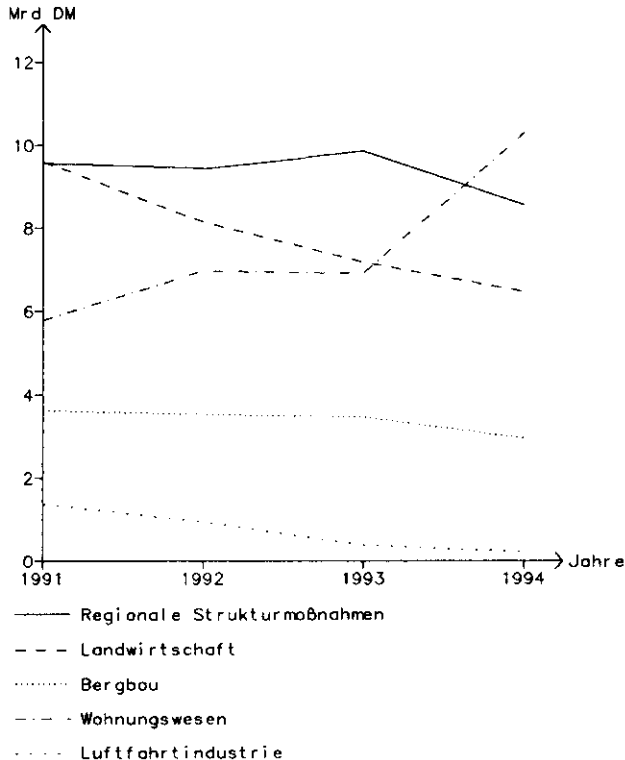


— Im Bereich der *gewerblichen Wirtschaft* gehen die Bundessubventionen für den Bergbau von 3,6 Mrd. DM 1991 auf 3,0 Mrd. DM 1994 und für die Luftfahrtindustrie von 1,4 Mrd. DM auf 0,2 Mrd. DM zurück. Das Volumen für die regionalen Strukturmaßnahmen nimmt im gleichen Zeitraum von 9,6 Mrd. DM auf 8,6 Mrd. DM ab. Innerhalb der verbleibenden Förderung hat sich eine vollständige Umschichtung der Prioritäten von West nach Ost vollzogen. Hatten vorher bis 1992 die Berlin- und Zonenrandförderung sowie die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Westen dominiert, so stehen jetzt die Gemeinschaftsaufgabe Ost sowie die Investitionszulagen und die Sonderabschreibungen für die neuen Länder im Mittelpunkt. Der Anteil der neuen Länder in diesem Bereich erhöht sich von 28 v. H. 1991 bis auf 78 v. H. in 1994.

— Auch die Hilfen für die *Landwirtschaft* verringern sich im Zeitraum von 1991 bis 1994 (um 3,1 Mrd. DM), wobei die landwirtschaftlichen Hilfen sowohl im Westen (–0,8 Mrd. DM) wie auch im Osten (–2,3 Mrd. DM) abnehmen. Der Schwerpunkt des Rückgangs liegt in den neuen Ländern, weil ein gewichtiger Teil der anfangs übergangsweise gezahlten Hilfen ganz oder teilweise auslief. Hier handelte es sich vor allem um die Unterstüt-

Schaubild 4

Entwicklung einzelner Bereiche der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt 1991 bis 1994



zung von Exporten und die Anpassungs- und Übergangshilfen mit jeweils einem Volumen von rd. 1,2 Mrd. DM 1991. Daneben werden die Hilfen zum Ausgleich währungsbedingter Einkommensverluste (sozio-struktureller Einkommensausgleich im bisherigen Bundesgebiet und zusätzliche Anpassungshilfen in den neuen Ländern), die in Fortsetzung der 1984 begonnenen steuerlichen Maßnahmen zum Währungsausgleich gezahlt werden, auf 0,9 Mrd. DM 1994 zurückgeführt.

— Auf der anderen Seite nehmen die Hilfen im Bereich *Wohnungswesen* sowohl im Osten (+3,0 Mrd. DM) wie auch im Westen (+1,5 Mrd. DM) im Berichtszeitraum in erheblichem Umfang zu. Dabei ist die Erhöhung des Volumens von 5,8 Mrd. DM 1991 auf 10,3 Mrd. DM 1994 auf die Verstärkung der Mittel für die Wohnungsbauförderung in den neuen Ländern, die Übernahme von Zinsen der Wohnungsbaualterschulden sowie auf das wohnungsbaupolitische Konzept 1991 zurückzuführen. Damit wurden die Bedingungen für den sozialen Wohnungsbau sowie die private Wohnungsbauförderung im gesamten Bundesgebiet verbessert.

8. Bei der Bewertung und Analyse der Zeitreihen ist zu beachten, daß hier Daten unterschiedlicher Art nebeneinander stehen — nämlich Ist-, Soll- und Planansätze sowie Schätzungen. Die Finanzhilfen für 1991 und 1992 stammen aus dem Ist-Ergebnis des Bundeshaushalts, für 1993 ist der Haushaltsplan einschließlich Nachtrag maßgebend. Den Zahlen für 1994 liegt

der vom Bundeskabinett am 13. Juli 1993 verabschiedete Haushaltsentwurf zugrunde. Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sich hinter der Gesamtsumme der haushaltsmäßig veranschlagten Finanzhilfen sowie der aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen des jeweiligen Jahres ganz unterschiedliche Tatbestände verbergen können. So sind innerhalb der Finanzhilfen z. B. auch zinsgünstige Darlehen berücksichtigt, die vom Empfänger später wieder an den Bund zurückgezahlt werden müssen, so daß der ökonomische Subventionswert nicht dem ausgewiesenen Darlehensbetrag sondern nur der bewirkten Zinsverbilligung entspricht. Entsprechendes gilt auch bei den Steuervergünstigungen. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich bewirken letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast (bei Annahme einer gleichbleibenden Gewinnsituation). Insofern vermittelt die Summierung aller Ausgabebeträge für Finanzhilfen und aller Einnahmeausfälle für Steuervergünstigungen zu einer Globalsumme ein überzeichnetes Bild. Eine kritische Bewertung kann sich daher nicht nur an der reinen Betrachtung der Globalsumme orientieren, sondern muß differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

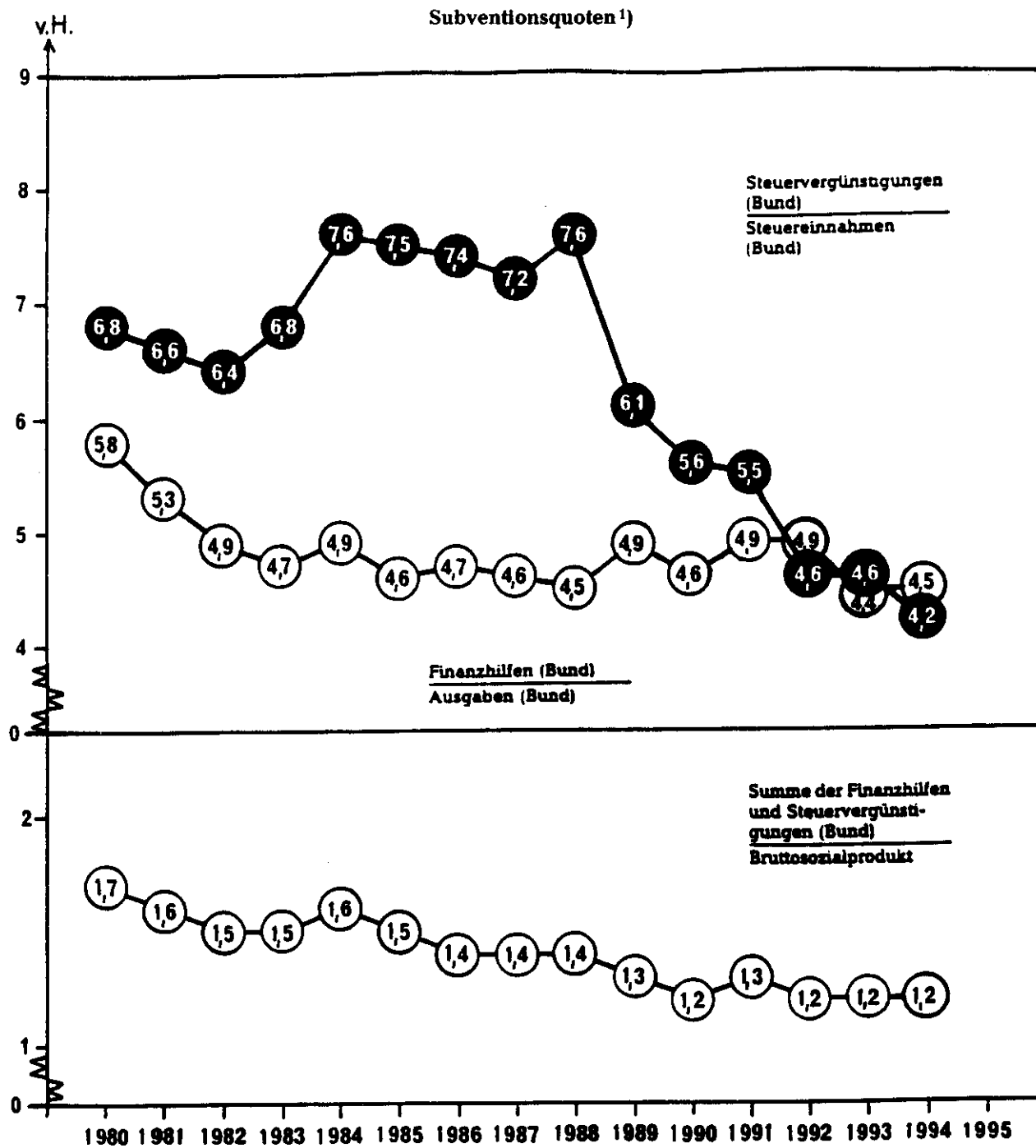
3. Längerfristiger Vergleich

9. Übersicht 3 stellt die längerfristige Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in vergleichbarer methodischer Abgrenzung dar. Neben den absoluten Zahlen sind in den Schaubildern 5 und 5a Subventionsquoten ausgewiesen, um die Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung beurteilen zu können. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung drückt sich im Verhältnis der Bundessubventionen zum Bruttosozialprodukt aus; das haushaltsmäßige Gewicht zeigt sich am Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundeshaushalts. Das Verhältnis der Steuervergünstigungen zum Steueraufkommen im Bereich des Bundes zeigt, welches Gewicht steuerliche Subventionstatbestände haben.

Schaubild 5a

Anteil der Bundessubventionen (alte Länder) am Bruttosozialprodukt (West)





¹⁾ Ab 1991 Bundesgebiet einschließlich neue Länder.

Betrachtet man im langfristigen Vergleich die Zeit zwischen 1982 und 1994, so hat das gesamtwirtschaftliche Gewicht der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen abgenommen. Ihr Anteil am Bruttosozialprodukt sinkt von 1,5 v. H. im Jahre 1982 auf etwa 1,2 v. H. 1994 (vgl. Schaubild 5), obwohl seit 1991 zusätzliche Subventionen für die neuen Länder hinzukamen (vgl. Kapitel III.1). Dabei verläuft die Entwicklung seit 1991 in Ost und West unterschiedlich. Während in den neuen Ländern der Anteil der Bundessubventionen am Bruttosozialprodukt Ost von 4,6 v. H. auf 4,9 v. H. bis 1994 steigt, geht er im Westen von 1,1 v. H. auf 0,75 v. H. zurück (s. Schaubild 5 a). Zurück geht ebenfalls der Stellenwert der gesamten Finanzhilfen im Rahmen der Bundesaussgaben von 4,9 v. H. 1991 auf 4,5 v. H. 1994 sowie der Steuerver-

günstigungen im Verhältnis zum Steueraufkommen von 5,5 v. H. auf 4,2 v. H., obwohl die Hilfen für die neuen Länder hinzukamen.

10. Die Entwicklung der Subventionen im Zeitraum von 1982 bis 1994 stand im Spannungsfeld von Bemühungen um Begrenzung und Verringerung der Subventionen einerseits sowie Anforderungen durch zusätzliche Aufgaben des Bundes andererseits. Der größte Teil der Bundessubventionen, die bis 1994 zusätzlich gewährt werden, ist dabei auf Maßnahmen zurückzuführen, die für die neuen Länder notwendig waren und noch sind. So läßt sich die Entwicklung seit 1982 in zwei unterschiedliche Perioden einteilen. Von 1982 bis 1990 stieg das Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt um

Übersicht 3

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

— in Mio. DM — ¹⁾

Bezeichnung	1970		1980	
	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4 755	34,0	3 673	15,0
1. Landwirtschaft allgemein	4 209	30,1	3 511	14,4
2. EG-bedingte Maßnahmen ²⁾	546	3,9	162	0,7
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	3 702	26,5	9 163	37,5
davon:				
1. Bergbau	532	3,8	2 587	10,6
2. Energie- und Rohstoffversorgung	19	0,1	278	1,1
3. Technologie- und Innovationsförderung	150	1,1	527	2,2
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche				
— Schiffbau	28	0,2	254	1,0
— Luftfahrt	150	1,1	372	1,5
— Stahl	—	—	49	0,2
5. Regionale Strukturmaßnahmen	2 051	14,7	4 249	17,4
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	772	5,5	847	3,5
III. Verkehr	906	6,5	2 467	10,1
IV. Wohnungswesen ³⁾	1 310	9,4	3 862	15,8
V. Sparförderung und Vermögensbildung ³⁾	2 695	19,3	3 841	15,7
VI. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	604	4,3	1 451	5,9
Summe I.—VI.	13 972	100,0	24 457	100,0
<i>Nachrichtlich:</i>				
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
EAGFL (Marktordnungsausgaben)				
1. Abteilung Garantie	2 850 ⁴⁾		6 239	
2. Abteilung Ausrichtung			171	

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Umsatzsteuerlicher Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Abbau des Währungsausgleichs.

³⁾ Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.

⁴⁾ Schätzung.

⁵⁾ Einschließlich EG-Strukturfondszahlungen und EG-Sonderprogramm für die neuen Länder.

⁶⁾ Stand: Regierungsentwurf.

⁷⁾ Für 1994 liegen noch keine Zahlen vor.

6 Mrd. DM; der Zuwachs von knapp 3 v. H. jährlich lag damit deutlich unter dem entsprechenden Wachstum des Bruttosozialprodukts. Die zweite Periode von 1991 bis 1994 ist geprägt durch die Hilfen für die neuen Länder. So nahm 1991 das Gesamtvolumen der Bundessubventionen um 7,7 Mrd. DM zu, weil Hilfen für die neuen Länder von 9 Mrd. DM hinzukamen, die anfangs nur zum kleineren Teil durch den Abbau von Subventionen in den alten Ländern kompensiert wurden. In den Jahren danach stiegen die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für den Osten weiter — 1994 werden sie mit 15½ Mrd. DM veranschlagt. Gleichwohl liegt das Subventionsvolumen insgesamt mit 37½ Mrd. DM 1994 nur wenig über dem Niveau von 1991 (vgl. Übersicht 3). Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, daß die Bundessubventio-

nen im Westen bis 1994 im Vergleich zu 1990 um 7½ Mrd. DM auf 22 Mrd. DM abgebaut werden. In den alten Ländern werden also 1994 absolut weniger Bundessubventionen (–1,7 Mrd. DM) gewährt als 1982, obwohl die Ausgaben des Bundeshaushaltes und die Leistung der Volkswirtschaft nominal erheblich zugenommen haben. Gemessen am westlichen Bruttosozialprodukt halbierte sich die Bedeutung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den alten Ländern.

11. Seit 1982 wurden immer wieder Vorstöße zum *Subventionsabbau* unternommen. Durch Haushaltsstruktur- und -begleitgesetze gelang es, den Anstieg in der Mitte der *achtziger Jahre* in engen Grenzen zu halten. 1982 betrugen die Finanzhilfen 11,9 Mrd. DM;

Übersicht 3

des Bundes 1970 bis 1994

1982		1985		1990		1991		1994 ⁶⁾	
absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.	absolut	in v. H.
2 658	11,2	4 741	17,3	5 764	19,5	9 623	25,8	6 475	17,2
2 658	11,2	3 041	11,1	4 098	13,8	8 001	21,4	5 535	14,7
—	—	1 700	6,2	1 666	5,6	1 622	4,3	940	2,5
8 884	37,6	11 079	40,4	14 534	49,1	17 821	47,8	16 152	42,9
1 445	6,1	1 604	5,8	3 323	11,2	3 631	9,7	2 959	7,9
459	1,9	420	1,5	199	0,7	141	0,4	166	0,4
682	2,9	919	3,3	534	1,8	399	1,1	605	1,6
240	1,0	148	0,5	381	1,3	597	1,6	515	1,4
403	1,7	405	1,5	1 134	3,8	1 373	3,7	220	0,6
399	1,7	703	2,6	—	—	—	—	—	—
4 458	18,8	5 429	19,8	7 157	24,2	9 568	25,6	8 574	22,8
798	3,4	1 451	5,3	1 806	6,1	2 112	5,7	3 114	8,3
1 976	8,4	1 665	6,1	1 974	6,7	1 130	3,0	1 292	3,4
4 599	19,4	5 294	19,3	4 606	15,6	5 802	15,6	10 306	27,4
3 888	16,4	3 105	11,3	1 213	4,1	1 133	3,0	1 076	2,9
1 654	7,0	1 572	5,7	1 508	5,1	1 795	4,8	2 325	6,2
23 659	100,0	27 456	100,0	25 599	100,0	37 304	100,0	37 626	100,0
4 917 117		8 037 62		9 462 44 ⁴⁾		10 473 226 ⁵⁾		. 7) .	

sie lagen 1988 nur um 0,4 Mrd. DM höher und stiegen damit in sechs Jahren nur insgesamt um 3 v. H. Im einzelnen spielte eine Rolle, daß die Finanzhilfen zur *Sparförderung* eingeschränkt und die Einkommensgrenzen nicht entsprechend der Einkommensentwicklung erhöht wurden. Bei den Steuervergünstigungen insgesamt erfolgte ein großer Schritt zur Einschränkung von Subventionen mit der *Steuerreform 1990*. Um die erheblichen Tarifentlastungen bei der Einkommensteuer teilweise auszugleichen, wurde die Bemessungsgrundlage durch den Abbau von Steuervergünstigungen erweitert (vgl. Tz. 64 Zwölfter Subventionsbericht).

Als Folge der *deutschen Einheit* entfielen ab 1990 staatliche Hilfen, die die Folgen der deutschen Teilung ausgleichen sollten. So gab es keine Kontrollen und Einschränkungen mehr auf den Zufahrtswegen nach Berlin, so daß die zuvor gezahlten Förderungsmaßnahmen für den Luft- und Landverkehr von rd. 1 Mrd. DM ab 1991 entbehrlich wurden. Außerdem wurde 1991 — mit Steuermehreinnahmen von rd. 10 Mrd. DM jährlich — der Abbau der steuerlichen *Berlin- und Zonenrandförderung* eingeleitet, wovon gut die Hälfte auf den Bund entfällt (vgl. Tz. 53 im Dreizehnten Subventionsbericht). Ein weiteres *Subventionsabbaupaket* wurde 1991 im Zuge der Umschichtung von Leistungen von den westlichen in die östlichen Länder beschlossen (vgl. Kapitel III.2. im Vierzehnten Subventionsbericht und Tz. 54 bis 56 im Dreizehnten Subventionsbericht). Mit dem *Föderalen Konsolidierungsprogramm* und dem Entwurf des Bundeshaushaltes 1994 sind dann weitere Einschnitte im Bereich von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beschlossen worden, um zusätzliche Maßnahmen und Erblasten der Deutschen Einheit zu finanzieren (zum Subventionsabbau im Westen vgl. Kapitel III.2).

12. Diesen Anstrengungen zum Subventionsabbau standen andererseits *Aufstockungen* in einigen anderen Bereichen gegenüber. In den westlichen Ländern wurden seit der deutschen Einheit Subventionen insbesondere in den Bereichen abgebaut, in denen sie zuvor bis 1990 gestiegen waren. So erhöhte sich die Förderung im Bereich der *Luftfahrtindustrie* durch zusätzliche Programme, aber auch aufgrund der Dollarkursentwicklung von 0,4 Mrd. DM 1982 auf 1,4 Mrd. DM 1991. Inzwischen sind diese Finanzhilfen wegen der Vereinbarungen mit der Airbus-Industrie bis auf einen Rest von 0,2 Mrd. DM 1994 verringert worden. Auch die Bundeshilfen für den *Bergbau* stiegen bis zum Anfang der neunziger Jahre kräftig an (von 1,4 Mrd. DM 1982 auf 3,6 Mrd. DM 1991), gehen aber durch Abbaumaßnahmen auf 3,0 Mrd. DM 1994 zurück.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Subventionen auf Bundesebene ist von folgenden Faktoren geprägt. Mit dem Abbau des Währungsausgleichs wurde Mitte der achtziger Jahre als Ersatz ein Umsatzsteuer-Kürzungsanspruch von 5 v. H. für die deutsche *Landwirtschaft* eingeführt. Dieser Kürzungsanspruch wurde 1989 auf 3 v. H. verringert und lief Ende 1991 ganz aus. An seine Stelle traten 1989 direkte Einkommensbeihilfen, die 1992 weiter aufgestockt wurden. Bis 1994 verringern sich diese Hilfen (soziostruktureller Einkommensausgleich im bisherigen Bundesge-

biet und zusätzliche Anpassungshilfen in den neuen Ländern) auf 940 Mio. DM. Zusätzlich waren ab 1991 übergangsweise Anpassungshilfen für die Landwirtschaft in den neuen Ländern erforderlich. Die landwirtschaftlichen Hilfen stiegen von 5,8 Mrd. DM 1990 auf 9,6 Mrd. DM 1991. Inzwischen ist ein Großteil der Übergangsförderung aus dem Bundeshaushalt wieder abgebaut worden, auch weil die Landwirtschaft der neuen Bundesländer nun in die EG-Agrarmarktförderung integriert ist. Der Anteil der neuen Länder an den landwirtschaftlichen Subventionen des Bundes sinkt deshalb von 4,1 Mrd. DM 1991 auf 1,8 Mrd. DM 1994.

Im Bereich *Wohnungswesen* erhöht sich das Volumen direkter und steuerlicher Maßnahmen durch die verstärkte Förderung des Sozialwohnungs- und Eigenheimbaus seit 1992. Außerdem fallen die Maßnahmen für die neuen Länder und darunter insbesondere die Übernahme von Zinsen für Altschulden 1994 ins Gewicht. Während 1990 das gleiche Fördervolumen wie 1982 ausgewiesen wurde (4,6 Mrd. DM), steigt es nunmehr bis 1994 auf 10,3 Mrd. DM.

13. Als Folge der beschriebenen Kürzungen und der neuen Maßnahmen haben sich auch die *Gewichte der Subventionen in den einzelnen Bereichen* verschoben, wobei die Entwicklung von 1982 bis 1990 deutlich von der zwischen 1991 bis 1994 differiert (siehe Schaubilder 6 und 7). Von 1982 bis 1990 erhöhte sich der Anteil der regionalen Strukturmaßnahmen (von 19 v. H. auf 24 v. H.), er geht danach bis 1994 wieder leicht zurück (23 v. H.). Ähnlich verlief die Entwicklung bei der Landwirtschaft — Anstieg von 11 v. H. auf 20 v. H., dann Rückgang bis 1994 auf 17 v. H. — und beim Bergbau (Anteile 6/11/8 v. H.). Dagegen ist die Bedeutung der Sparförderung ganz erheblich zurückgegangen (Anteile 16/4/3 v. H.), nachdem im Westen der Subventionszweck durch die gestiegene Spartätigkeit im Zuge des gewachsenen Wohlstands weitgehend erreicht ist. Auch beim Wohnungswesen war zunächst ein Rückgang zu verzeichnen (von 19 v. H. auf 16 v. H.), jedoch hat sich seit 1991 die Entwicklung durch die erheblich verbesserte Wohnungsbauförderung wieder umgekehrt (27 v. H. 1994).

14. In Ergänzung des Volumens von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes wird in Übersicht 5 die *Subventionsintensität* (gemessen pro Erwerbstätigen) als eine weitere Kennziffer zum Vergleich der Subventionen in den einzelnen Wirtschaftszweigen ausgewiesen. Aus der sehr unterschiedlichen Subventionsintensität in den einzelnen Bereichen kann dabei nicht auf die Einkommenssituation der Beschäftigten geschlossen werden. Da die Zahlen über die Erwerbstätigen in den einzelnen Wirtschaftszweigen bisher nur bis 1990 zur Verfügung stehen, können hieraus auch keine Aussagen über die aktuelle Subventionsentwicklung abgeleitet werden. In den Bereichen Steinkohlenbergbau, Schiffbau und Landwirtschaft waren die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen je Erwerbstätigen 1990 weit über dem Durchschnitt aller Wirtschaftsbereiche angesiedelt.

Die Berücksichtigung allein der Bundessubventionen unterzeichnet jedoch die gesamte Subventionsintensität in einzelnen Wirtschaftszweigen teilweise ganz erheblich. Bezieht man beim Steinkohlenbergbau

Schaubild 6

Anteil einzelner Bereiche an den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes insgesamt im langfristigen Vergleich

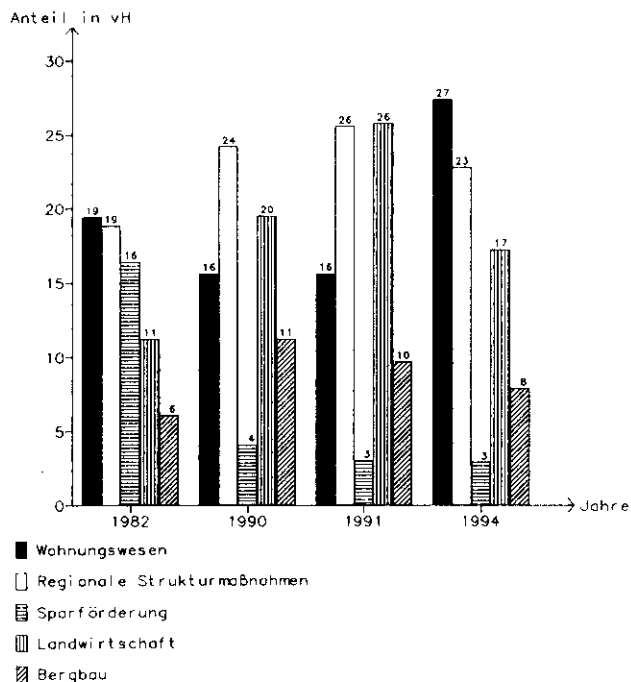
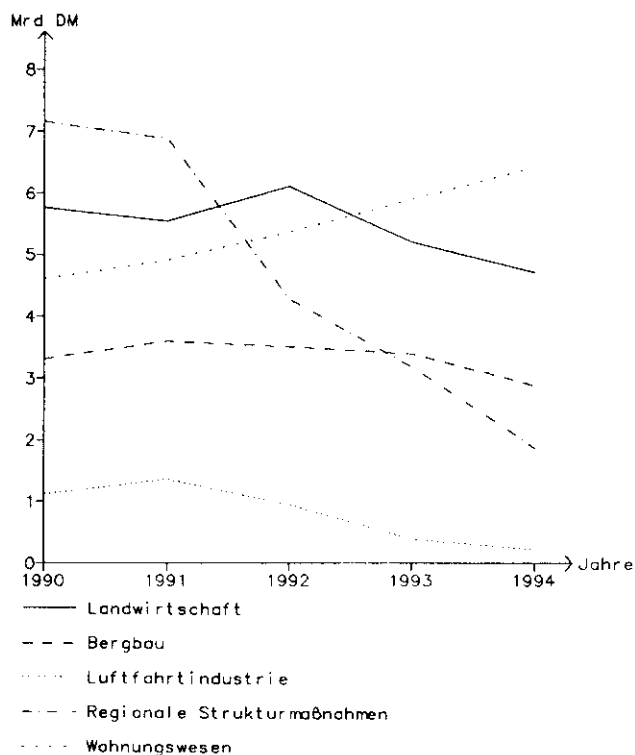


Schaubild 7

Entwicklung einzelner Bereiche der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den alten Ländern 1990 bis 1994



zusätzlich die Subventionen der Bergbauländer ein, dann wurden 1990 je Erwerbstätigen im Steinkohlenbergbau ca. 37 700 DM an staatlichen Subventionen gezahlt; unter Berücksichtigung des Verstromungsfonds belief sich dieser Betrag auf rd. 79 400 DM. Unter Einbeziehung der Subventionen der Bundesländer sowie der EG-Marktordnungsausgaben entfielen in der Landwirtschaft 1990 auf jeden Erwerbstätigen ca. 19 400 DM an Subventionen. Werden die Subventionen im Schiffbau nur auf den Handelsschiffbau bezogen, errechnen sich 1990 Hilfen von 30 790 DM pro Erwerbstätigen. Obwohl die Subventionen des Bundes in den betroffenen Wirtschaftszweigen seit 1991 wieder sanken, dürfte die Subventionsintensität bei Landwirtschaft, Kohlenbergbau und Schiffbau immer noch vergleichsweise hoch sein. Allein in der Luftfahrtindustrie wird angesichts der Verminderung der Finanzhilfen von 1,1 Mrd. DM auf 0,2 Mrd. DM 1994 ein drastischer Rückgang zu verzeichnen sein.

15. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Um nachrichtlich einen Überblick über weitere Subventionen zu geben, sind in Anlage 7 die Finanzhilfen der Länder ausgewiesen, die auf Angaben der Zentralen Datenstelle der Länderfinanzminister (ZDL) beruhen. Die einbezogenen Finanzhilfen der Gemeinden sind geschätzt, wobei als Basis eine Untersuchung des RWI dient (vgl. Dreizehnter Subventionsbericht Tz. 60 bis 62). Hinzu kommen die Marktordnungsausgaben der Europäischen Gemeinschaften sowie die ERP-Finanzhilfen.

Insgesamt ist das so ermittelte Subventionsvolumen der Gebietskörperschaften in den letzten Jahren nominal kräftig gestiegen. Während es 1990 noch 79 Mrd. DM waren, sind es 1993 rd. 114 Mrd. DM, d. h. 44 v. H. mehr (siehe Übersicht 4). Dieser Anstieg ist allein auf die zusätzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit zurückzuführen. Allein die Hilfen für die neuen Länder bei Bund, Ländern, Gemeinden und ERP betragen 1993 39 Mrd. DM. Darin nicht einbezogen sind Marktordnungsausgaben der EG für die neuen Länder, da hierüber keine Schätzungen vorliegen (immerhin stiegen die Marktordnungsausgaben seit 1991 um 4 Mrd. DM). Die Subventionen im alten Bundesgebiet haben sich in den Jahren von 1990 bis 1993 um insgesamt 4,4 Mrd. DM verringert, wobei dies weitgehend auf die Umschichtung der Bundessubventionen zurückzuführen ist. Der Anteil der Gesamtsubventionen am Bruttosozialprodukt im Westen ist von 3,3 v. H. 1990 auf 2,6 v. H. 1993 zurückgegangen, während 1993 die Subventionen in den neuen Ländern 13,7 v. H. des Bruttosozialprodukts Ost betragen (ohne Berücksichtigung der Marktordnungsausgaben der EG).

16. Die von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen sind in Anlage 7 wiedergegeben. Dabei sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes herausgerechnet worden. Aus der globalen Zusammenfassung, wie sie die

Übersicht 4

Gesamt volumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EG ¹⁾

— in Mrd. DM —

	1970	1975	1980	1985	1988	1989	1990 ²⁾	1991	1992	1993 ³⁾
I. Bund										
Finanzhilfen (darunter neue Länder)	7,8	10,1	12,5	11,9 ⁴⁾	12,3	14,1	14,2	19,7 (6,7)	21,0 (6,9)	20,1 (7,7)
Steuervergünstigungen (darunter neue Länder)	6,2	9,7	11,9	15,6	16,7	15,2	15,4	17,6 (2,3)	16,1 (4,1)	16,4 (4,9)
Länder, Gemeinden										
Finanzhilfen ⁵⁾ (darunter neue Länder)	6,8	8,3	13,1	13,1	12,1	14,6	16,2	22,4 (5,2)	23,8 (6,7)	28,5 (10,3)
Steuervergünstigungen (darunter neue Länder)	6,6	11,5	14,0	18,2	20,2	18,3	18,0	21,3 (3,2)	20,6 (5,5)	21,4 (6,5)
III. ERP-Finanzhilfen (darunter neue Länder)	1,1	1,3	2,7	2,9	3,5	3,6	5,6	10,8 (7,3)	11,5 (8,7)	13,9 (9,8)
IV. Marktordnungs- ausgaben der EG	2,9	2,2	6,2	8,0	10,8	9,4	9,5	10,5	15,5	13,5 ⁶⁾
Subventionen insgesamt (Summe I.—IV.) (darunter neue Länder) ⁷⁾	31,4	43,0	60,4	69,7	75,6	75,2	78,9	102,3 (24,7)	108,5 (32,0)	113,8 (39,3)

¹⁾ 1970—1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.²⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).³⁾ Finanzhilfen = Haushaltssoll.⁴⁾ Einschließlich Mehraufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung ab 1985.⁵⁾ Daten der Länder: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister; Daten der Gemeinden: Schätzung jährlich 1 Mrd. DM bis 1988, 1989 und 1990 jeweils rd. 2,1 Mrd. DM, 1991 2,9 Mrd. DM, 1992 3 Mrd. DM, 1993 3,2 Mrd. DM.⁶⁾ Haushaltsansatz für 1993: Anlage E zu Kapitel 10 04 einschließlich EG-Strukturfondszahlungen und EG-Sonderprogramm für die neuen Länder.⁷⁾ Ohne EG-Marktordnungsausgaben.

Übersicht 5

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen

— in DM —

Bezeichnung	1970	1980	1985	1987	1988	1989	1990
Landwirtschaft, Fischerei, Forsten . .	2 102	2 618	3 964	4 354	4 796	5 422	5 793
Steinkohlenbergbau *)	2 130	14 052	9 603	18 784	20 972	26 225	24 892
Schiffbau	368	4 379	3 148	3 487	7 143	8 314	10 583
Luft- und Raumfahrttechnik	3 659	6 889	7 105	5 603	11 781	17 118	17 182
<i>Nachrichtlich:</i>							
Alle Wirtschaftsbereiche	526	907	1 037	1 045	1 070	1 080	1 039

Quelle: Eigene Berechnungen, Erwerbstätige aus: VGR-Konten und Standardtabellen 1991, Hauptbericht, Fachserie 18, Reihe 1.3 des Statistischen Bundesamtes (z. T. vorläufige Zahlen).

*) Erwerbstätige laut Statistik der Kohlenwirtschaft e. V.

Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister für die Subventionsberichte des Bundes zur Verfügung stellt, lassen sich nur grobe Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen im einzelnen gewinnen. Von 1991 bis 1993 haben die Finanzhilfen der *alten Länder* von 15 Mrd. DM auf 16 Mrd. DM (+7 v. H.) zugenommen, entgegen dem Trend bei den Finanzhilfen des Bundes für die alten Länder

(-5 v. H.). Während die westlichen Länder die Finanzhilfen für die Landwirtschaft verringerten, stieg das Volumen für den Wohnungsbau an. Die *neuen Länder* haben ihr Subventionsvolumen von 1991 bis 1993 mehr als verdoppelt. In besonderem Maße — von 0,9 Mrd. DM auf 2,8 Mrd. DM — stiegen dort die Finanzhilfen im Bereich Wohnungsbau (vgl. Subventionsberichterstattung der Länder, Anlage 11).

III. Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sowie Auswirkungen der deutschen Einheit im Bereich der Subventionen

1. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die neuen Länder

17. Mit der deutschen Einheit traten die Rahmenbedingungen der Sozialen Marktwirtschaft in den neuen Ländern an die Stelle des erfolglosen Systems zentraler Planung, in dem betriebliche Abgaben und Preisstützungen sowie subventionsähnliche Leistungen aus dem Staatshaushalt in erheblichem Umfang existierten (vgl. Dreizehnter Subventionsbericht Tz. 9 bis 13). Das Ergebnis zentraler Lenkung waren überholte Produkte und vernachlässigte Produktionsanlagen, so daß sich ein Großteil der Betriebe im nationalen und internationalen Wettbewerb nicht behaupten konnte. Deshalb war in den neuen Ländern ein tiefgreifender Umstrukturierungsprozeß unumgänglich, der durch zahlreiche staatliche Hilfen angestoßen, sozial abgefedert und gefördert werden mußte. Dringend notwendig war es vor allem, private Investitionen zu fördern, um wettbewerbsfähige und zukunftssträchtige Arbeitsplätze zu erhalten oder neu zu schaffen. Die Umstellung wurde dadurch erschwert, daß die Hauptexportmärkte der früheren DDR in den osteuropäischen Staaten aufgrund der in diesen Ländern begonnenen wirtschaftlichen Reformen weitgehend zusammenbrachen.

Die Maßnahmen für die neuen Länder haben bisher schon eine Vielzahl von privaten Investitionen bewirkt. Hilfe bleibt vorerst weiter notwendig, um die Basis für einen sich selbsttragenden Aufschwung zu verbessern. Aber auch hier gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Dauersubventionen binden volkswirtschaftliche Ressourcen an falscher Stelle und führen zu Fehlallokationen der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit. Ein Großteil der zusätzlichen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ist deshalb befristet.

18. Seit der deutschen Einheit hat die Subventionsgewährung in den neuen Ländern deutlich zugenommen, von 8,9 Mrd. DM 1991 auf 15,7 Mrd. DM 1994 und damit um 76 v. H. (vgl. Kap. II.2.). Auch haben Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes im Osten ein starkes Gewicht: gemessen am östlichen Bruttosozialprodukt beträgt ihr Anteil 1994 4,9 v. H. gegenüber 0,75 v. H. Subventionsanteil für die westlichen Länder. Umgerechnet je Einwohner steigen die Bundessubventionen in den neuen Ländern von 560 DM 1991 auf 997 DM 1994; im Westen verringern sie sich pro Kopf von 443 DM auf 338 DM (vgl. Schaubild 2).

Allein der Anteil der *Finanzhilfen* des Bundes für die neuen Länder erhöht sich von 34 v. H. 1991 auf 49 v. H. 1994. Dabei hat sich die Struktur der Finanzhilfen im Zeitraum 1991 bis 1994 ganz erheblich verändert (siehe Übersicht 6). So wurden in der *Landwirtschaft* zur Stabilität der neu- und wiederge-

gründeten landwirtschaftlichen Betriebe und zur Anpassung der Produktionsgenossenschaften an die Bedingungen des EG-Binnenmarktes anfangs vor allem spezielle Übergangshilfen gewährt. Jetzt ist die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern in die EG-Agrarmarktförderung integriert. Die Förderung aus dem Bundeshaushalt erfolgt nun größtenteils im Rahmen von Programmen, die schon vorher für den Westen bestanden, wie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und die Gasölbeihilfe. Auf diese Weise verringern sich die landwirtschaftlichen Finanzhilfen des Bundes im Osten von 1991 von 4,1 Mrd. DM auf 1,8 Mrd. DM 1994.

Im Bereich der *gewerblichen Wirtschaft* liegt bei den Finanzhilfen der Schwerpunkt auf der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Der Anteil für die neuen Länder wurde in den letzten Jahren kräftig aufgestockt. Für betriebliche Investitionen und das Sonderprogramm Regionale Wirtschaftsförderung wurden 1991 insgesamt rd. 1 Mrd. DM in Form von Finanzhilfen an Unternehmen zur Verfügung gestellt. 1993 wurden diese Zuweisungen einschließlich zusätzlicher Aufbauhilfen auf 2,8 Mrd. DM aufgestockt; 1994 ist eine Förderung von 2,7 Mrd. DM vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird nachrichtlich auf die Darlehensprogramme des ERP hingewiesen, von denen nur Zinszuschüsse im Bundeshaushalt als Ausgaben zu Buche schlagen. Für 1993 sind durch das ERP allein 9,8 Mrd. DM an Darlehen für die neuen Länder vorgesehen. Insbesondere handelt es sich um die Förderung von Existenzgründungen und Aufbauinvestitionen (vgl. Anlage 8). Bei den weiteren Planungen ist berücksichtigt, daß die ERP-Förderung stufenweise auf ein Maß zurückgeführt wird, wie es ohne Zinsverbilligung aus dem Bundeshaushalt dargestellt werden kann. Im Rahmen des Bundeshaushaltes sind bestehende Programme speziell für die neuen Länder neu aufgelegt bzw. erweitert worden. Dazu zählen auch die Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfe-Programms zur Gründung selbständiger Existenzen, die für die neuen Länder von 136 Mio. DM 1991 auf 1,2 Mrd. DM 1994 steigen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Finanzhilfen des Bundes liegt im Bereich *Wohnungswesen*. Neben dem sozialen Wohnungsbau wird die in der früheren DDR jahrzehntelang vernachlässigte Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes gefördert. Seit 1990 läuft ein entsprechendes Kreditprogramm der KfW, das inzwischen mehrfach, zuletzt allein durch den Solidarpakt um 30 Mrd. DM aufgestockt wurde. Mit Zinszuschüssen über zehn Jahre (440 Mio. DM in 1994) wird ein begünstigtes Kreditvolumen von insgesamt 60 Mrd. DM erreicht. Zur Entlastung der ostdeutschen Wohnungswirtschaft von

Die wichtigsten Finanzhilfen für die neuen Länder

— in Mio. DM —

Lfd. Nr. Anlage 1	Bezeichnung	1991 Ist	1992 Ist	1993 Soll	1994 Reg.-Entw.
87	Zuweisungen an neue Länder für betriebliche Investitionen — Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	592,2	1 422,9	2 765,0	2 730,0
123—127	Übergangshilfen Wohnungsbau	785,8	1 103,1	105,0	2 400,0
94	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Gründung selbständiger Existenzen *)	136,1	384,9	770,2	1 170,0
23—38	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ *)	455,0	794,2	955,1	965,0
109	Zuweisungen an neue Länder für sozialen Wohnungsbau einschl. Modernisierung und Instandsetzung	56,5	384,2	575,2	649,8
61—64, 67—71, 73, 75	Forschungshilfen *)	54,1	358,4	392,3	434,2
121	Zinszuschüsse zum Wohnungsmodernisierungs- und Instandsetzungsprogramm der KfW für neue Länder ...	—	—	40,0	440,0
6	Soziostruktureller Einkommensausgleich für die Landwirtschaft *)	—	—	380,0	257,0
5	Gasölverbilligung *)	176,0	241,5	250,0	250,0
58	Sanierung Fernwärmanlagen	—	149,3	150,0	150,0
90	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der freien Berufe *)	188,4	206,3	191,9	178,4
128	Wohnungsbau-Prämiengesetz *)	125,0	169,0	160,0	100,0
97	Zinszuschüsse an ERP-Sondervermögen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Ländern	—	—	95,0	97,0
21	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein *)	91,8	70,0	85,0	85,0
56	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus *)	27,8	28,0	78,1	77,5
1	Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung *)	70,0	51,6	85,0	62,5
115	Studentenwohnraumförderung *)	—	—	40,0	60,0
40, 41, 43, 44, 46, 47	Übergangshilfen für die Landwirtschaft *)	3 240,7	788,7	34,5	—
88	Sonderprogramm „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur Ost“	435,0	420,0	—	—

*) Nur Anteil neue Länder, teilweise geschätzt.

ihren Altschulden einschließlich der Schulden der sogenannten Wendewohnungen wurde im Rahmen des Solidarpakts im Anschluß an das bisher geltende Moratorium eine Altschuldenregelung getroffen (Zinsübernahme durch Bund und neue Länder vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995, Teilentlastung ab 1. Juli 1995), in die auch private Vermieter einbezogen werden. Danach übernehmen Bund und Länder die fälligen Zinszahlungen ab 1994 bis Mitte 1995 je zur Hälfte (Bundesanteil 1994 2,35 Mrd. DM). Ab Mitte 1995 werden dann Zins und Tilgung für 31 Mrd. DM

der Altschulden von insgesamt 59 Mrd. DM in den Erblastentilgungsfonds übernommen.

19. Bei den *Steuervergünstigungen* des Bundes erhöht sich der Anteil der neuen Länder von 2,3 Mrd. DM im Jahre 1991 auf 5,1 Mrd. DM 1994, d. h. von 13 v. H. auf 32 v. H. Unter Berücksichtigung des Anteils der Länder und Gemeinden steigen die Steuermindereinnahmen von 5,4 Mrd. DM 1991 auf schätzungsweise rd. 12 Mrd. DM 1994. Dabei haben sich die unmittelbar nach der Wiedervereinigung be-

schlossenen Maßnahmen im steuerlichen Bereich erst mit zeitlicher Verzögerung voll ausgewirkt. Um die privaten Investitionen in den neuen Ländern zu unterstützen, stehen inzwischen umfangreiche steuerliche Maßnahmen zur Verfügung, die zusammen mit den Finanzhilfen differenziert und gezielt die verschiedenen Investitionsarten und Investoren berücksichtigen:

— Die *Investitionszulagen* für Ausrüstungen wurden bis 1996 verlängert; bis Mitte 1994 gilt der Fördersatz von 8 v. H., danach 5 v. H. Für ostdeutsche Investoren in Industrie und Handwerk gelten für Investitionen bis zu 1 Mio. DM von 1993 bis 1996 erhöhte Zulagen von 20 v. H. Die zunehmende Bedeutung dieser Zulagen zeigt sich auch daran, daß sich die Steuermindereinnahmen von 1991 bis

Übersicht 7

Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder 1991 bis 1994

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund	ins- gesamt	Bund
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer								
1	Investitions- zulagengesetz 1991	Investitionszulagen für Aus- rüstungsinvestitionen	1 044	503	4 185	1 988	4 600	2 217	5 500	2 651
2	§§ 2, 3, 5 und 6 Förder- gebietsgesetz	Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 vH für betriebli- che Investitionen	1 400	514	1 500	549	2 350	840	2 430	877
3	§§ 3 und 8 Fördergebiets- gesetz	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatver- mögens	75	32	235	100	375	159	490	208
4	§§ 1 und 2 DDR-IG vom 26. Juni 1990	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitio- nen (Rücklagen)	659	242	824	300	600	217	200	72
5	§§ 3 und 8 Fördergebiets- gesetz	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungs- kosten an zur Einkunftserziel- ung genutzten Gebäuden des Privatvermögens (einschl. Erwerbergemeinschaften) . . .	25	11	40	17	115	49	150	64
6	§ 7 Förder- gebietsgesetz	Einführung eines Abzugs wie Sonderausgaben für Herstel- lungs- und Erhaltungskosten von höchstens 40 000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	10	4	30	13	50	21	80	34
7	§ 32 Abs. 8 EStG	Tariffreibetrag von 600/1 200 DM für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Erwerbstätig- keit	670	285	850	361	960	408	100	43
8	§ 24 c VStG	2. Vermögensteuer Nichterhebung der Vermö- gensteuer	200	—	300	—	350	—	440	—
9	§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG	3. Gewerbesteuer Nichterhebung der Gewerbe- kapitalsteuer	150	3	210	0	185	7	255	14

1994 um mehr als das Fünffache erhöhen; der Anteil des Bundes steigt von 0,5 Mrd. DM auf rd. 2,7 Mrd. DM.

- Daneben können bis Ende 1996 *Sonderabschreibungen* in Höhe von 50 v. H. der Investitionskosten in Anspruch genommen werden.
- Hinzukommt die *Aussetzung der Gewerbesteuer und Vermögensteuer*, die bis Ende 1995 verlängert wird. Ende 1993 läuft hingegen der *Tariffreibetrag* von 600 bzw. 1 200 DM für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet aus (vgl. weitere Einzelheiten Übersicht 7).

20. Die Förderung der privaten Investitionen hat die Wirtschaftsstruktur in den neuen Ländern bereits erheblich verbessert, wenn auch noch Anpassungsprobleme fortbestehen. Durch die Maßnahmen des Bundes sind bis Ende 1992 Unternehmensinvestitionen von mehr als 150 Mrd. DM auf den Weg gebracht worden. Über 3 Mio. Arbeitsplätze konnten so neu geschaffen oder gesichert werden. Mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind bis Ende 1992 Investitionen von 73 Mrd. DM angeschoben worden. Die Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfe-Programms zur Gründung selbständiger Existenzen förderten Investitionen von 25 Mrd. DM, wobei für eine Investition teilweise auch mehrere Förderprogramme herangezogen werden konnten. Diese Kumulationsmöglichkeiten gelten auch für Investitionszulagen und Sonderabschreibungen, die für Investitionen von insgesamt 105 Mrd. DM bis Ende 1992 beansprucht wurden. Im Bereich Wohnungsbau wurden über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus, die Programme zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen einschließlich des KfW-Kreditprogramms bis Ende 1992 Investitionen von rd. 44 Mrd. DM angeschoben, 70 000 Wohnungen neu gebaut sowie 1,8 Mio. saniert und rd. 190 000 Arbeitsplätze gesichert.

21. Die Aufgabe, die im Rahmen der Planwirtschaft bestehenden Betriebe zu privatisieren, ist der Treuhandanstalt übertragen worden. Inzwischen ist der größte Teil der ehemals staatlichen Betriebe privatisiert worden. Für den kleineren Teil stehen noch Privatisierung und Sanierung an. Im Zusammenhang mit ihren Aufgaben beschafft sich die Treuhandanstalt erhebliche Mittel über Kredite, da die Privatisierungserlöse bei weitem nicht ausreichen, um die zeitweise Fortführung und Sanierung sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Privatisierung zu finanzieren. Bei den Hilfen der Treuhandanstalt handelt es sich um einzelfallbezogene Maßnahmen, die teilweise Subventionscharakter haben können. Der Subventionsanteil ist allerdings nur schwer abzugrenzen. So ist es problematisch, genau zu ermitteln, welcher Teil der Sanierungsbeiträge im Vergleichsfall auch von privaten Kapitalgebern und Gläubigern aufgebracht worden wäre und welcher Teil zusätzliche Subventionen sind. Da es sich bei der Privatisierungsaufgabe der Treuhandanstalt nicht um direkte Bundesleistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung handelt (Abgrenzung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach § 12 Stabilitäts- und

Wachstumsgesetz), sind entsprechende Leistungen auch nicht als Subventionen in diesem Bericht ausgewiesen.

2. Abbau von Subventionen in den alten Ländern

22. Im Zuge der Finanzierung des strukturellen Anpassungsprozesses in den neuen Ländern wurde ein Abbau von Subventionen in den alten Ländern noch wichtiger. Seit 1991 stehen zusätzlichen Subventionen für die neuen Länder von 6,8 Mrd. DM Kürzungen von 6,4 Mrd. DM im Westen gegenüber, mit der Folge, daß sich das Gesamtvolumen von 1991 bis 1994 nur wenig erhöht.

Nach der deutschen Einheit konnten zuerst die Hilfen eingeschränkt werden, die vorher für teilungsbedingte Nachteile gewährt wurden. Der Berlinverkehr mußte nicht mehr aus dem Bundeshaushalt gefördert werden, so daß ab 1991 Finanzhilfen von rd. 1 Mrd. DM entfielen. Weiterhin werden seit 1991 die Steuervorteile der Berlin- und Zonenrandförderung stufenweise reduziert, wobei bis Mitte der neunziger Jahre Steuermehreinnahmen von jährlich rd. 10 Mrd. DM (Bundesanteil rd. 5 Mrd. DM) erzielt werden (weitere Einzelheiten siehe Dreizehnter Subventionsbericht Tz. 53 und Übersicht 17.)

23. Die Einsparungen bei teilungsbedingten Subventionen reichten jedoch nicht aus, um die zusätzlichen Maßnahmen für die neuen Länder zu finanzieren. Weitgehende Einschnitte in bestehende Leistungen waren unumgänglich. So wurden mit dem *Subventionsabbaupaket 1991/1992* neben Finanzhilfen und Steuervergünstigungen auch subventionsähnliche Ausgaben sowie Steuervorteile mit einem Volumen von rd. 10 Mrd. DM jährlich gekürzt (vgl. Tz. 54 bis 56 sowie die Übersichten 18 und 19 im Dreizehnten Subventionsbericht). Weiterhin wurden 1993 ins *Föderale Konsolidierungsprogramm* Kürzungen bei Finanzhilfen für die Landwirtschaft (235 Mio. DM beim Bund in den Jahren 1993, 1994, 1995) und die Steinkohlenförderung (200 Mio. DM beim Bund in 1995, 300 Mio. DM ab 1996) aufgenommen. Bei den Steuervergünstigungen wird ab 1994 die steuerliche Förderung des Erwerbs von gebrauchten Wohnbauten (§ 10e Abs. 1 Einkommensteuergesetz) auf einen Abzugsbetrag von maximal 9 000 DM jährlich in den ersten vier Jahren sowie 7 500 DM in den folgenden vier Jahren begrenzt. Der *Bundeshaushalt 1994* und der Finanzplan bis 1997 enthalten weitere Kürzungen vor allem bei Subventionen an die Landwirtschaft (120 Mio. DM 1994, 300 Mio. DM ab 1995) und bei den Werfthilfen (keine Fortführung der Wettbewerbshilfe). Außerdem soll die Arbeitnehmersparzulage in den alten Ländern abgeschafft werden; hierdurch können ab 1995 Steuermehreinnahmen von etwa 340 Mio. DM erzielt werden.

24. Die bisher beschlossenen Kürzungen werden in den alten Ländern zunehmend sichtbar. So sinken die Finanzhilfen für den Westen von 12,4 Mrd. DM 1993 auf 11,0 Mrd. DM 1994, die Steuervergünstigungen des Bundes gehen von 11,6 Mrd. DM auf 10,9 Mrd. DM zurück. Insgesamt verringert sich das

Entwicklung der Subventionen des Bundes in den alten Ländern

Mrd. DM bzw. Veränderungsraten ¹⁾

Jahre	Finanzhilfen		Zum Vergleich: Ausgaben Bund insgesamt ³⁾	Steuervergünstigungen		Zum Vergleich: Steuereinnahmen Bund insgesamt ³⁾	Subventionen insgesamt		Zum Vergleich: Brutto-sozialprodukt in jeweiligen Preisen gesamtes Bundesgebiet ³⁾
	Mrd. DM	v. H.	v. H.	Mrd. DM	v. H.	v. H.	Mrd. DM	v. H.	v. H.
1970 bis 1979 ²⁾	10,0	+ 7	+10	9,3	+ 9	+ 8	19,4	+8	+9
1980 bis 1989 ²⁾	12,4	+ 2	+ 4	14,4	+ 3	+ 4	26,8	+3	+5
1990	14,2	+ 1	+ 6	15,6	- 1	+ 5	29,7	-1	+8
1991	13,0	- 8	. ⁴⁾	15,3	- 2	. ⁴⁾	28,4	-4	. ⁴⁾
1992	14,1	+ 8	+ 6	12,0	-22	+11	26,1	-8	+7
1993	12,4	-12	+ 7	11,6	- 3	+ 1	24,0	-8	+3
1994	11,0	-11	+ 5	10,9	- 6	+ 7	21,9	-9	+5

¹⁾ Gerundete Zahlen, teilweise geschätzt.²⁾ Durchschnitt des angegebenen Zeitraumes.³⁾ Ab 1991 einschließlich neue Länder.⁴⁾ Veränderung gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Auswirkungen der deutschen Einheit nicht vergleichbar.

Volumen der Bundessubventionen im Westen 1994 im Vergleich zum Vorjahr um 2 Mrd. DM und damit um rd. 8 v. H. Auch in den Vorjahren gab es erhebliche Rückgänge, so daß sich die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die alten Länder von 1991 bis 1994 um insgesamt 6,4 Mrd. DM bzw. 23 v. H. verringern, d. h. fast um ein Viertel.

In einzelnen Bereichen werden die Kürzungen besonders deutlich. So sinken in den alten Ländern die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für regionale Strukturmaßnahmen des Bundes von 6,9 Mrd. DM 1991 auf 1,9 Mrd. DM 1994 (-73 v. H.). Im Bergbau (-0,7 Mrd. DM oder -20 v. H.), im Schiffbau (-127 Mio. DM oder -25 v. H.) und in der Luftfahrt (-1,2 Mrd. DM oder -84 v. H.) sind im gleichen Zeitraum ebenfalls kräftige Einschnitte zu verzeichnen. Der Abbau der wichtigsten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den alten Ländern wird in Anlage 4 dargestellt. Durch die Abbaumaßnahmen vermindert sich das Subventionsvolumen von 1991 bis 1994 insgesamt um etwa 9½ Mrd. DM, wobei nicht alle Maßnahmen in der Anlage 4 aufgeführt sind (wie die Auswirkung der neu eingeführten Einkommensgrenzen der Förderung nach § 10 e). Neben dem Abbau von Steuervergünstigungen der Anlagen 2 und 3 wurden zusätzlich weitere steuerliche Sonderregelungen in erheblichem Umfang eingeschränkt (siehe Anlage 5).

25. Gemessen an wirtschaftlichen und finanzpolitischen Bezugsgrößen zeigt sich, daß die relative Bedeutung der Subventionen in den alten Ländern

wesentlich stärker zurückgegangen ist, als dies anhand der schon kräftigen nominalen Reduzierung deutlich wird. Der Anteil der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für die alten Länder am westlichen Brutto-sozialprodukt sinkt von 1,1 v. H. 1991 auf 0,75 v. H. 1994 (vgl. Schaubild 5a). Die Finanzhilfen im Westen allein verringerten sich um durchschnittlich 6 v. H. pro Jahr, während die Ausgaben des Bundeshaushaltes anstiegen. Bei den Steuervergünstigungen beträgt der Rückgang durchschnittlich 11 v. H. jährlich bei einem Anstieg der Steuereinnahmen des Bundes von 6 v. H. pro Jahr (zur Entwicklung in den einzelnen Jahren vgl. Übersicht 8).

26. Mittelfristig sieht der *Finanzplan* weitere Kürzungen der gesamten Finanzhilfen des Bundes um 4,3 Mrd. DM auf 17,3 Mrd. DM bis 1997 vor. Die Finanzhilfen im Westen sollen bis dahin auf 8,4 Mrd. DM abgebaut werden, d. h. der Rückgang beträgt 2,6 Mrd. DM oder 24 v. H. gegenüber 1994. Bei der Förderung der neuen Länder kommt es zu einer systematischen Umstellung, da der Bund den von ihm übernommenen Teil der Altschulden der ostdeutschen Wohnungswirtschaft ab 1. Juli 1995 in den Erblastentilgungsfonds einstellt. Die Finanzhilfen für die neuen Länder verringern sich deshalb von 10,6 Mrd. DM auf 8,9 Mrd. DM 1997. Daneben ist vorgesehen, die Hilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsstruktur um 0,9 Mrd. DM und die landwirtschaftlichen Hilfen um 0,4 Mrd. DM bis 1997 zu verringern. Dem stehen vor allem Aufstockungen der Zinszuschüsse beim Wohnungsmodernisierungs- und Instandsetzungspro-

gramm (+1,0 Mrd. DM bis 1997) sowie beim Eigenkapitalhilfeprogramm zur Gründung selbständiger Existenzen (+0,8 Mrd. DM) gegenüber.

Im Finanzplanungszeitraum von 1993 bis 1997 ist vorgesehen, insgesamt 27 Finanzhilfen mit einem Volumen von 3,2 Mrd. DM (1993) auslaufen zu lassen (vgl. Anlage 6). Darunter sind u. a. der soziostrukturelle Einkommensausgleich in der Landwirtschaft (1,4 Mrd. DM 1993/940 Mio. DM 1994), die Zuschüsse Revierausgleich und Erschwerniszuschlag für niederflüchtige Kohle (279/155 Mio. DM) sowie die Wettbewerbshilfen für westdeutsche Werften (126/90 Mio. DM). Für 32 Finanzhilfen ist im Finanzplanungszeitraum ein Rückgang um insgesamt 4 Mrd. DM auf 7 Mrd. DM in 1997 vorgesehen, darunter u. a. die Kokskohlenbeihilfe (-0,9 Mrd. DM von 1993 bis 1997), die Hilfen zur Stilllegung von Ackerflächen (-0,5 Mrd. DM) und die Förderung der Luftfahrttechnik (von 386 Mio. DM 1993, 220 Mio. DM 1994 auf 30 Mio. DM 1997).

3. Subventionsabbau als Daueraufgabe

27. Der Subventionsabbau bleibt eine Daueraufgabe, der sich nicht nur am Ziel kurzfristiger Haushaltsentlastung orientieren kann. Für die Förderung einzelner Wirtschaftszweige und Unternehmen sind marktwirtschaftlich orientierte Konzepte erforderlich, mit dem Ziel, die Abhängigkeit von staatlicher Hilfe zu vermindern. Dauerhaft gewährte Erhaltungshilfen für nicht mehr wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige binden knappe Produktionsfaktoren an falscher Stelle

und behindern langfristig den notwendigen Strukturwandel. Die damit verbundenen Wachstumseinbußen am Standort Deutschland sind im Endeffekt — auch für die Erwerbstätigen in den betroffenen Branchen — negativ, so daß die künstliche Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen in dauerhaft nicht mehr wettbewerbsfähigen Betrieben und Wirtschaftszweigen mit zu hohen fiskalischen und volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Grundsätze für die Vergabe und die Ausgestaltung von Subventionen sind Hilfe zur Selbsthilfe, Degressivität und Befristung, angemessene Selbstbeteiligung und Vermeidung unerwünschter Kumulations- und Mitnahmeeffekte. Der Subventionsbericht der Bundesregierung dient in diesem Zusammenhang dazu, durch die Darstellung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes Informationen für politische Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.

28. Der Subventionsabbau im Westen ist schon jetzt bis 1994 ein großes Stück vorangebracht worden. Alle staatlichen Leistungen sollen weiterhin auf Beschluß des Bundeskabinetts vom 9. Juni 1993 daraufhin überprüft werden, ob sie in der veränderten gesamtwirtschaftlichen Situation und angesichts des gewachsenen Wohlstandsniveaus im bisherigen Umfang noch gerechtfertigt sind. Zu diesem Zweck entwickelt eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundesministers der Finanzen auch konzeptionelle Vorschläge, wie öffentliche Leistungen — darunter auch Subventionen — an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Konsolidierungserfordernisse angepaßt werden können. Bis Ende 1993 soll dem Bundeskabinett dann hierüber ein Bericht vorgelegt werden.

IV. Veränderung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im einzelnen

1. Finanzhilfen

29. Die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes wird durch die Umschichtung der Hilfen von West nach Ost geprägt. Das Gesamtvolumen erhöht sich von 1991 bis 1994 von 19,7 Mrd. DM auf 21,6 Mrd. DM. Die Hilfen für den Westen gehen dabei um 2 Mrd. DM (16 v. H.) zurück, während das Volumen für die neuen

Länder von 6,7 Mrd. DM auf 10,6 Mrd. DM (+59 v. H.) zunimmt. Deshalb gehen 1994 die Hälfte der Finanzhilfen in den Osten, während es 1991 nur gut ein Drittel waren.

Die Finanzhilfen konzentrieren sich dabei auf wenige Bereiche. Die zwanzig größten Finanzhilfen umfassen 1994 89 v. H. des Gesamtvolumens (vgl. Übersicht 9).

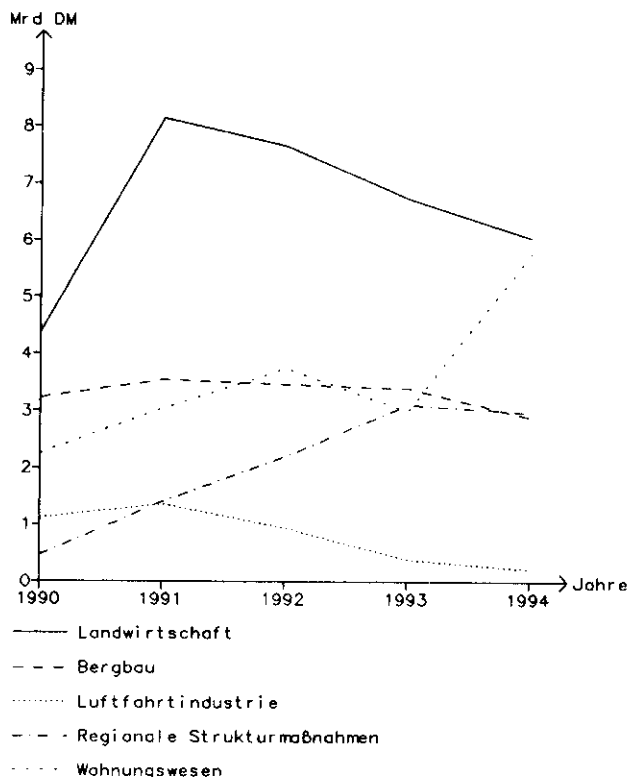
Übersicht 9

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahr 1994

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfe	1994 Reg.-Entw. — Mio. DM —
1	87	Zuweisungen für betriebliche Investitionen in den neuen Ländern	2 730
2	108—116	Sozialer Wohnungsbau	2 573
3	127	Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern ..	2 350
4	23—38	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	2 190
5	54	Kokskohlenbeihilfe	1 900
6	94	Eigenkapitalhilfeprogramm für Selbständige	1 265
7	6	Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft	940
8	5	Gasölverbilligung Landwirtschaft	910
9	1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	615
10	76/77	Hilfen für die Werftindustrie	515
11	128	Prämien nach Wohnungsbau-Prämiengesetz	450
12	121	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsmodernisierungs- und Instandsetzungsprogramms der KfW für die neuen Länder ...	440
13	39	Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung in der Landwirtschaft	405
14	55	Anpassung für Arbeitnehmer an den Steinkohlenbergbau ...	350
15	21	Zuschüsse Branntweinmonopolverwaltung	320
16	90	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der freien Berufe	295
17	2	Landabgaberente	253
18	56	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus	250
19	78	Förderung der Luftfahrttechnik	220
20	85	Zuweisungen für betriebliche Investitionen	210
		Insgesamt	19 181
<i>Nachrichtlich: in v.H. der Finanzhilfen des Bundes 1994</i>			88,9

Schaubild 8

Entwicklung einzelner Bereiche der Finanzhilfen des Bundes insgesamt von 1990 bis 1994



Das Gewicht der einzelnen Bereiche hat sich seit 1991 erheblich verschoben (siehe Schaubild 8). Der Anteil der *Landwirtschaft* verringert sich von 41 v. H. 1991 auf 28 v. H. 1994. Eine Ursache hierfür war, daß ein großer Teil der landwirtschaftlichen Anpassungshilfen, die vorübergehend in den neuen Ländern eingesetzt worden waren, inzwischen ausliefen. Außerdem wird der Soziostrukturelle Einkommensausgleich im bisherigen Bundesgebiet, der 1992 als Ersatz für den ausgelaufenen umsatzsteuerlichen Ausgleich um insgesamt 1,1 Mrd. DM auf 1,7 Mrd. DM aufgestockt worden war, deutlich zurückgeführt. 1994 werden für die Ausgleichsmaßnahmen in den alten und neuen Ländern zusammen noch 940 Mio. DM gewährt, davon entfallen auf den Soziostrukturellen Einkommensausgleich im bisherigen Bundesgebiet rd. 680 Mio. DM und auf die Anpassungshilfen in den neuen Ländern rd. 260 Mio. DM.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sind die Hilfen für den *Bergbau* ebenfalls rückläufig, ihr Anteil an den gesamten Finanzhilfen sinkt von 18 v. H. 1991 auf 13 v. H. 1994. Deutlich eingeschränkt worden sind die Förderungsmaßnahmen für die *Luftfahrtindustrie*, die mit der Übergabe des Airbus in privatwirtschaftliche Verantwortung von 1,4 Mrd. DM 1991 auf 0,2 Mrd. DM 1994 abgebaut werden. Weiterhin gehen die Finanzhilfen für den *Schiffbau* im Berichtszeitraum um 14 v. H. zurück.

30. Auf der anderen Seite werden die Finanzhilfen für das *Wohnungswesen* von 3,1 Mrd. DM 1991 auf 5,8 Mrd. DM 1994 verstärkt. Neben einer verbesserten

Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Osten (+0,6 Mrd. DM seit 1991) schlägt vor allem die Übernahme von Zinszahlungen für Wohnungsbau-altschulden in den neuen Ländern 1994 mit 2,35 Mrd. DM zu Buche, so daß der Anteil der neuen Länder bis 1994 auf 63 v. H. steigt. Ebenfalls stark zugenommen (+1,6 Mrd. DM) haben die Finanzhilfen für *regionale Strukturmaßnahmen*, insbesondere wegen der Förderung betrieblicher Investitionen bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. 1994 gehen 92 v. H. der Finanzhilfen in diesem Bereich in die neuen Länder. Ausgeweitet werden außerdem die Finanzhilfen im *Forschungsbereich* für anwendungsbezogene Technologie- und Innovationsförderungsprogramme (von 236 Mio. DM 1991 auf 605 Mio. DM 1994), wovon zwei Drittel für Projekte in den neuen Ländern verwendet werden.

2. Steuervergünstigungen

31. Das Volumen der Steuervergünstigungen des Bundes nimmt von 1991 bis 1994 von 17,6 Mrd. DM auf 16,1 Mrd. DM ab (-9 v. H.). Auch hier wirkt die Umschichtung von West nach Ost, denn der Anteil der neuen Länder erhöht sich von 13 v. H. auf 32 v. H.

Die Steuervergünstigungen für *regionale Strukturmaßnahmen* gehen insgesamt zurück, weil die steuerliche Berlin- und Zonenrandförderung seit 1991 stufenweise verringert wurde. Auf der anderen Seite wurden die Maßnahmen für die neuen Länder, vor allem die Investitionszulagen und Sonderabschreibungen, erheblich ausgeweitet. Als Folge davon verlagerten sich die Förderschwerpunkte beträchtlich. 1991 entfielen von 8,2 Mrd. DM an Steuermindereinnahmen des Bundes 1,7 Mrd. DM auf die neuen Länder. 1994 betrifft der überwiegende Teil — von insgesamt 5,6 Mrd. DM 4,0 Mrd. DM — die neuen Länder, d. h. der Anteil nimmt von 20 v. H. auf 71 v. H. zu. Verringert haben sich die Steuervergünstigungen für die *Landwirtschaft*, weil Ende 1991 der EG-bedingte Umsatzsteuerausgleich ganz auslief. Statt dessen werden seit 1992 direkte Einkommensbeihilfen gezahlt, so daß die Finanzhilfen entsprechend zunehmen (vgl. Tz. 29). In den Bereichen *Energie- und Rohstoffversorgung* sowie *Technologie- und Innovationsförderung* waren die Zulagen für betriebliche Forschungs- und Energieinvestitionen bis Ende 1990 befristet; seitdem werden in diesen Bereichen keine Steuervergünstigungen mehr gewährt.

32. Innerhalb der einzelnen Bereiche erhöht sich der Anteil der Steuervergünstigungen im *Wohnungswesen* von 1991 auf 1994 von 16 v. H. auf 28 v. H. (vgl. Schaubild 9). Zur Förderung des Wohnungsbaus angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt wurde 1991 der Abzugsbetrag nach § 10 e EStG von bis zu 15 000 DM jährlich auf 19 800 DM für die ersten vier Jahre und 16 500 DM für die folgenden vier Jahre erhöht sowie gleichzeitig ein Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen bis 12 000 DM für drei Jahre eingeführt. Außerdem wurde das sogenannte Baukindergeld 1991 von 750 DM auf 1 000 DM jährlich angehoben. Diese Aufstockungen wurden mit 1992 neu eingeführten Einkommensgren-

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1991 bis 1994 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
	1991		1992		1993		1994	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 894	1 476	1 369	489	1 286	449	1 236	430
davon:								
1. Landwirtschaft allgemein	1 394	501	1 369	489	1 286	449	1 236	430
2. EG-bedingte Maßnahmen	1 500	975	—	—	—	—	—	—
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	22 327	9 954	20 264	8 684	19 427	8 083	17 055	6 929
davon:								
1. Bergbau	181	80	168	74	160	68	150	64
2. Energie- und Rohstoffversorgung ..	251	123	112	54	25	11	5	1
3. Technologie- und Innovationsförderung	379	163	—	—	5	2	—	—
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Luftfahrt, Stahl) ...	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Regionale Strukturmaßnahmen (Berlin, Zonenrandgebiet, Beitrittsgebiet)	18 034	8 159	16 845	7 248	16 181	6 746	13 834	5 595
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nr. 2 und 3)	3 482	1 429	3 139	1 308	3 056	1 256	3 066	1 269
III. Verkehr	1 836	1 039	1 998	1 112	2 124	1 176	2 160	1 187
IV. Wohnungswesen und Städtebau	7 315	2 750	8 362	3 234	9 874	3 913	11 286	4 554
V. Sparförderung und Vermögensbildung	1 390	581	1 450	606	1 460	610	1 500	626
VI. Übrige Steuervergünstigungen ¹⁾ ...	3 218	1 795	3 543	1 986	3 973	2 210	4 173	2 325
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI. (Anlage 2 des Subventionsberichts) ..	38 980	17 595	36 986	16 111	38 144	16 441	37 410	16 051
darunter:								
Betriebliche Abschreibungsvergünstigungen und Rücklagen	8 514	3 198	8 156	3 037	8 496	3 113	7 959	2 923

¹⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

Die 20 größten Steuervergünstigungen

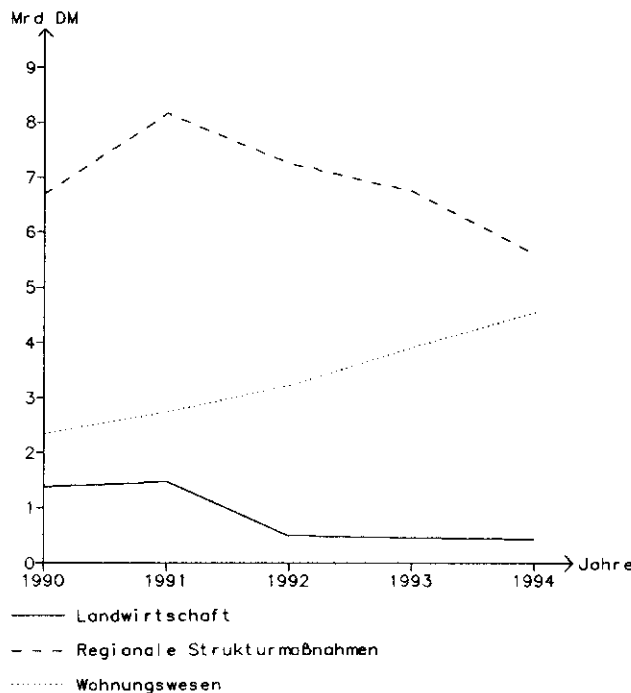
— Rechnungsjahr 1994 —

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 14. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM	
			insgesamt	dar. Bund
1	108	Sonderausgabenabzug für eigengenutztes Wohneigentum (§ 10e Abs. 1 EStG)	6 700	2 848
2	46	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet (InvZulG 1991)	5 500	2 651
3	42	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und in Berlin (West) (§§ 2, 3 FördG)	2 655	959
4	35	Sonderabschreibungen im Zonenrandgebiet (§ 3 ZRFG)	2 050	700
5	113	Kinderkomponente im Rahmen der Wohneigentumsförderung (§ 34f EStG)	1 900	808
6	134	USt-Ermäßigung für kulturelle u. a. Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	1 800	1 134
7	23—33, 36	Steuervergünstigungen nach dem BerlinFG	1 770	789
8	126	Steuerbefreiung der Zuschläge für Nachtarbeit u. a. (§ 3b EStG)	1 420	604
9	56	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven (§§ 6b, 6c EStG)	1 100	390
10	60	Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe (§ 7g EStG)	1 000	345
11	109	Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen für neuen eigengenutzten Wohnraum (§ 10e Abs. 6a EStG)	965	410
12	124	Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 13, 5. VermBG)	950 *)	404
13	135	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker u. a. (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	920	580
14	95	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	890	561
15	43	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) (§ 3 FördG)	590	250
16	121	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen (§ 82, §§ 92—94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)	520	—
17	1	Ermittlung des Gewinns in der Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	470	200
18	48	Nichterhebung der VSt 1991—1994 im Beitrittsgebiet (§ 24c VStG)	440	—
19	114	Erhöhte Absetzungen für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden (§ 82a EStDV)	440	187
20	100	Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer für überzählige Kraftfahrzeughänger (§ 10 KraftStG)	385	—
1 bis 20		Summe in v. H. der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 14. Subventionsberichts insgesamt	32 465 86,8	13 820 86,1

*) Abbau im Entwurf eines Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes vorgesehen

Schaubild 9

**Entwicklung
einzelner Bereiche der Steuervergünstigungen
des Bundes insgesamt von 1990 bis 1994**



zen (120 000/240 000 DM der Einkünfte) für die Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen verbunden. Zusätzlich wird 1994 der Abzugsbetrag für den Erwerb von gebrauchten Wohnbauten auf maximal jährlich 9 000 DM in den ersten vier Jahren bzw. 7 500 DM in den folgenden vier Jahren verringert. Die übrigen Steuervergünstigungen der Anlage 2 stiegen

von 1,8 Mrd. DM auf 2,3 Mrd. DM, weil insbesondere das Volumen der Steuerbefreiungen für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie aus dem ermäßigte Umsatzsteuersatz für Leistungen im Bereich der Kultur und für zahntechnische Leistungen weiter zunimmt.

Der Hauptteil der Steuervergünstigungen konzentriert sich auf nur wenige Maßnahmen; so entfallen 1994 88 v. H. auf die zwanzig größten Steuervergünstigungen (vgl. Übersicht 11). Die Bedeutung der einzelnen Maßnahmen hat sich seit 1991 dabei teilweise erheblich verschoben. Während damals die Steuervergünstigungen nach dem Berlin-Förderungsgesetz noch an erster Stelle rangierten, haben sie mit dem stufenweisen Abbau inzwischen erheblich an Bedeutung eingebüßt. Bei den Einzelmaßnahmen ist die Wohneigentumsförderung insbesondere als Folge der wieder angestiegenen Neubautätigkeit inzwischen die größte Steuervergünstigung.

3. Aufteilung entsprechend § 12 StWG

33. Die nach § 12 StWG geforderte Aufgliederung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen kann nur insoweit vorgenommen werden, als sie unmittelbar an Betriebe und Wirtschaftszweige fließen. Bei den sonstigen Hilfen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, ist diese Unterteilung nicht möglich. Wie die Übersicht 12 zeigt, steigt der Anteil dieser Hilfen an private Haushalte 1994 bis auf rd. 37 v. H., wobei dies vor allem auf Steuervergünstigungen zurückzuführen ist. Dementsprechend sinkt der Anteil der Erhaltungs-, Anpassungs- und Wachstumshilfen. Der Anteil der Finanzhilfen mit investivem Charakter steigt von 31 v. H. 1991 auf 37 v. H. 1994.

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige
sowie für private Haushalte ¹⁾**

Bezeichnung	1991 Ist		1992 Ist		1993 ²⁾ Soll		1994 Reg.-Entw.	
	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.	Mio. DM	v.H.
I. Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige davon:								
1. Erhaltungshilfen	6 104	31,0	7 605	36,2	7 059	35,1	6 179	28,6
2. Anpassungshilfen	8 063	40,9	6 764	32,2	7 429	36,9	6 874	31,9
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1 648	8,4	1 729	8,2	1 134	5,6	1 010	4,7
4. Sonstige Finanzhilfen	288	1,5	581	2,8	949	4,7	1 310	6,1
II. Finanzhilfen für private Haushalte	3 605	18,3	4 323	20,6	3 554	17,7	6 202	28,7
III. (Summe I. und II.)	19 709	100,0	21 002	100,0	20 125	100,0	21 575	100,0
IV. Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige davon:								
1. Erhaltungshilfen	2 372	13,5	1 521	9,4	1 529	9,3	1 563	9,7
2. Anpassungshilfen	8 104	46,1	7 460	46,3	7 079	43,1	6 679	41,6
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	239	1,4	46	0,3	37	0,2	35	0,2
4. Sonstige Steuervergünstigungen	447	2,5	332	2,1	262	1,6	179	1,1
V. Steuervergünstigungen für private Haushalte	6 433	36,6	6 752	41,9	7 534	45,8	7 595	47,3
VI. (Summe IV. und V.)	17 595	100,0	16 111	100,0	16 441	100,0	16 051	100,0
VII. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige (Summe I. und IV.) davon:								
1. Erhaltungshilfen	8 476	22,7	9 126	24,6	8 588	23,5	7 742	20,6
2. Anpassungshilfen	16 167	43,3	14 224	38,3	14 508	39,7	13 553	36,0
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1 887	5,1	1 775	4,8	1 171	3,2	1 045	2,8
4. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	735	2,0	913	2,5	1 211	3,3	1 489	4,0
VIII. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für private Haushalte (Summe II. und V.)	10 038	26,9	11 075	29,8	11 088	30,3	13 797	36,7
IX. (Summe VII. und VIII.)	37 304	100,0	37 113	100,0	36 566	100,0	37 626	100,0

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Einschließlich Nachtragshaushalt.

V. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

34. Die wichtigsten Zielsetzungen der Subventionspolitik des Bundes in den einzelnen Aufgabenbereichen werden in diesem Kapitel näher beschrieben. Die einzelnen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sind in den Anlagen 1 und 2 detailliert erläutert.

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nr. 1 bis 47 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 19 der Anlage 2)

35. Das zentrale Anliegen der Agrarpolitik der Bundesregierung ist es, geeignete Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft zu schaffen, die umweltverträglich wirtschaftet und im Europäischen Binnenmarkt wettbewerbsfähig bleibt. Eine effiziente Land- und Forstwirtschaft kann langfristig am ehesten das Einkommen der in diesem Bereich Erwerbstätigen sichern. Außerdem können dann auch die Bevölkerung mit hochwertigen Produkten zu angemessenen Preisen versorgt, die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert bzw. wiederhergestellt sowie die Welternährungslage verbessert werden. Die verschiedenen Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft dienen dazu, diese Zielsetzungen zu erfüllen.

Im Agrarsektor haben sich in den letzten Jahrzehnten tiefgreifende Veränderungen vollzogen. Im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dem technischen Fortschritt und der Entwicklung der Märkte — auch nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik — sind in der Land- und Forstwirtschaft weitere Anpassungen erforderlich. Die Einkommen landbewirtschaftender Familien können dabei nur zum Teil durch eine Ausweitung von Produktionskapazitäten verbessert werden, notwendig sind weitere Kostensenkungen, Steigerungen der landwirtschaftlichen Wertschöpfung und auch eine Kombination von landwirtschaftlichen und außerbetrieblichen sowie außerlandwirtschaftlichen Einkommensquellen. Insbesondere mit den einzel- und überbetrieblichen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird die agrarstrukturelle Entwicklung unterstützt und damit ein Beitrag zur Weiterentwicklung ländlicher Räume geleistet.

Die Unterstützung des Umstrukturierungsprozesses in der Land- und Forstwirtschaft der neuen Länder bleibt ein wichtiges agrarpolitisches Ziel. Die neu- und wiedergegründeten landwirtschaftlichen Betriebe müssen stabilisiert und die landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie sonstige Unternehmen in Form juristischer Personen weiter an die Produktionsbedingungen des EG-Binnenmarktes angepaßt werden. Die Umstrukturierung der Verarbeitungs- und

Vermarktungsunternehmen landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat große Fortschritte gemacht, ist aber ebenfalls noch im Gange und braucht weitere Unterstützung. In der Förderung wird der Situation der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern deshalb besonders Rechnung getragen.

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Steinkohlenbergbau

(vgl. lfd. Nr. 48 bis 56 der Anlage 1 und lfd. Nr. 20 bis 22 der Anlage 2)

36. Bei der Kohlepolitik der Bundesregierung ist auch die Bedeutung des deutschen Steinkohlenbergbaus für die Wirtschaftskraft und den Arbeitsmarkt der jeweiligen Region zu berücksichtigen. Ziel ist es, die heimischen Kohlelagerstätten als Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung kostenoptimal zu nutzen. Der Versorgungsbeitrag der deutschen Steinkohle muß aber künftig niedriger liegen als bisher. In der Kohlerunde 1991 wurde deshalb vereinbart, den subventionierten Absatz der deutschen Steinkohle bis zum Jahr 2000 auf 50 Mio. t zurückzuführen und bis zum Jahr 2005 auf diesem Niveau beizubehalten. Der Kapazitätsabbau wird durch sozial- und regionalpolitische Maßnahmen und Anpassungshilfen flankiert.

Angeichts der hohen Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus, die vor allem aufgrund der schwierigen Abbaubedingungen (große Teufe) deutlich über dem Weltmarktpreis für Kohle liegen, sind insbesondere zur Absatzsicherung erhebliche Subventionen erforderlich. Die Kohlehilfen insgesamt (Haushalte des Bundes und der Länder sowie Steuervergünstigungen) beliefen sich 1992 auf rd. 5 Mrd. DM. Die Verstromungshilfen zur Sicherung der Energieversorgung für den Einsatz von Gemeinschaftskohle betrugen 1992 rd. 5,7 Mrd. DM. Die Bergbauländer Nordrhein-Westfalen und Saarland beteiligen sich an den Haushaltsleistungen mit wenigen Ausnahmen mit einem Drittel.

Die besonderen Ziele der einzelnen Hilfen lassen sich im wesentlichen in drei Gruppen zusammenfassen:

- Absatzsicherung (Verstromungshilfen, Kokskohlenbeihilfe);
- Altlastenhilfen und Hilfen zur Anpassung der Kapazität (Übernahme von Erblasten, unternehmensspezifische Stützungsmaßnahmen);
- soziale Flankierung (insbesondere Anpassungsgeld).

Außerdem erhalten die unter Tage tätigen Bergleute aus dem Lohnsteueraufkommen eine sog. Bergmannsprämie.

b) Energie- und Rohstoffversorgung

(vgl. lfd. Nr. 57 bis 59 der Anlage 1)

37. Die Programme zur Sicherung und Verbesserung der Energie- und Rohstoffversorgung in den alten Ländern sind inzwischen sämtlich beendet. Einzelheiten zu diesen endgültig ausgelaufenen Programmen sind den vorangegangenen Subventionsberichten zu entnehmen.

Für die neuen Länder wurde 1992 ein neues Förderprogramm zur Sanierung von Fernwärmeanlagen beschlossen. Damit sollen die Sanierungsanstrengungen zur Beseitigung des schlechten Zustands der Anlagen unterstützt werden, um einen Beitrag zur rationellen Energienutzung und zum Umweltschutz zu leisten. Ein hoher unmittelbarer Einspareffekt soll dadurch erreicht werden, daß das Förderprogramm auf die Umstellung zur Kraft-Wärme-Koppelung sowie den Einbau und die Modernisierung der Hausübergabestationen konzentriert wird. 1992 wurden im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost Bundesmittel in Höhe von 150 Mio. DM bereitgestellt. Die neuen Länder haben sich mit Mitteln in gleicher Höhe beteiligt. Das Programm wird bis 1995 bei gleicher jährlicher Mittelausstattung fortgesetzt (vgl. Anlage 1 Nr. 58).

c) Technologie- und Innovationsförderung

(vgl. lfd. Nr. 60 bis 75 der Anlage 1)

38. Im Forschungsbereich ist nur ein kleiner Teil der Programme als Finanzhilfe im Sinne des § 12 StWG zu werten (vgl. Tz. 6). Ein Großteil dieser — zumeist vom Volumen relativ geringen — Maßnahmen in den alten Ländern ist bereits in früheren Subventionsberichten ausführlich dargestellt worden. Weitere Informationen hierzu sind in den Anlagen 1 und 9 sowie dem *Forschungsbericht der Bundesregierung* enthalten. Im folgenden werden die wichtigsten Maßnahmen — vor allem für die neuen Länder — kurz dargestellt.

Forschungspersonal-Zuwachsförderung und Zuschüsse zur Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern

39. Die Forschungspersonal-Zuwachsförderung soll die Unternehmen dazu anregen, das mit Forschung und Entwicklung befaßte Personal durch zusätzliche Neueinstellungen zu erweitern. Nach Artikel 38 Abs. 6 des Einigungsvertrages wurden einzelne Förderungsmaßnahmen für Forschung und Entwicklung, die im Bereich der alten Länder abgeschlossen sind, für die neuen Länder wieder aufgenommen, darunter auch die Forschungspersonal-Zuwachsförderung bis Ende 1993. Die Förderung erfolgt über befristete Gehaltszuschüsse bei neueingestelltem Personal und soll die Forschungs- und Entwicklungskapazität insbesondere bei personalintensiven, forschenden kleineren und mittleren Unternehmen erhöhen. Eine Verlängerung der Maßnahme wird in Betracht gezogen.

Ebenfalls zu den Förderungsmaßnahmen nach Artikel 38 Abs. 6 des Einigungsvertrages zählt das 1992

neu angelaufene Programm „Zuschüsse zur Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern — *Personalförderung Ost (PFO)*“, das an das 1987 in den alten Ländern ausgelaufene Personalkostenzuschußprogramm (PKZ) angelehnt und an die besonderen Bedingungen des Beitrittsgebietes angepaßt ist. Bereits das erste Antragsjahr zeigte, daß dieses Programm von einer großen Anzahl von Unternehmen aus nahezu allen Branchen in Anspruch genommen wurde. Die Antragsteller kommen sowohl aus Betrieben, die sich noch in Treuhand-Besitz befinden als auch aus bereits privatisierten Unternehmen. Es bietet den Unternehmen mit eigener Forschungs- und Entwicklungstätigkeit einen Anreiz, bessere Voraussetzungen für die Durchführung von Produkt- und Verfahrensinnovationen entsprechend marktwirtschaftlicher Bedingungen zu schaffen. Somit wird die technische und wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleineren und mittleren Unternehmen gestärkt.

Förderung des Technologietransfers zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen

40. Der Mittelansatz für Fördervorhaben zur Verbesserung des Technologietransfers wurde nach der Wiedervereinigung von 7 Mio. DM in 1990 auf 33,5 Mio. DM in 1993 vor allem für Transfervorhaben in den neuen Ländern erhöht, damit sich dort das technische Niveau von Produkten und Verfahren möglichst schnell dem westlichen Standard angleichen kann. Nutznießer dieser Aktivitäten sind daher die kleinen und mittleren Unternehmen, die ihre Produkt- und Verfahrenslinien jetzt auf wettbewerbliche Verhältnisse ausrichten müssen. Die zusätzlich verfügbaren Mittel werden schwerpunktmäßig zur Verbesserung der Technologietransfer-Infrastruktur verwendet. Insbesondere wird der Ausbau des technologischen Beratungs- und Betreuungspotentials fortgeführt.

Innovationsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern

41. Ziel der im März 1992 gestarteten Fördermaßnahme ist es, kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes in den neuen Ländern bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren zu unterstützen. Dadurch soll das oftmals überdurchschnittliche wirtschaftliche und technische Risiko von Entwicklungsvorhaben vermindert, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen gestärkt und ihre Wettbewerbsfähigkeit in neuen Märkten verbessert werden.

Marktvorbereitende Industrieforschung in den neuen Ländern

42. Diese Fördermaßnahme, die in Fortsetzung entsprechender Maßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost das Ziel hat, die Innovationskraft der neuen Länder durch eine marktvorbereitende Industrieforschung zu stärken, ist auf rechtlich selbständige innovative Unternehmen, FuE-Einrichtungen und Ingenieurbüros der Industrie mit

bis zu 250 Beschäftigten und mit einem hohen Anteil an Forschungs-, Entwicklungs- und Technologie-Dienstleistungen ausgerichtet. Mit diesem Programm wird die kurzfristige und stabile Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen über marktorientierte Forschungs- und Entwicklungsergebnisse maßgeblich unterstützt. Die Fördermaßnahme ist gegenwärtig auf ein Kalenderjahr befristet. Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Vorhaben einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Mikrosystemtechnik

43. Ziel der indirekt-spezifischen Förderung der Mikrosystemtechnik ist die Entwicklung von miniaturisierten und intelligenten Systemen, die dezentral eingesetzt werden können. Da kleinere und mittlere Unternehmen hier an die Grenze der Leistungsfähigkeit stoßen, stehen sie im Mittelpunkt der Förderung des 1990 aufgelegten Programms. Die Maßnahme ist bis 1993 befristet.

Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik

44. Das Programm Fertigungstechnik 1988 bis 1992 hatte das Ziel, die überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen der fertigungstechnischen Industrie beim Aufgreifen von besonders wichtigen Innovationen zu unterstützen und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Ein Schwerpunkt dieses Programms war die Förderung der informationstechnischen Verknüpfung aller mit der Fertigung zusammenhängenden Betriebsbereiche eines Unternehmens (Computer Integrated Manufacturing — CIM). Wegen der zwingenden Notwendigkeit für die Unternehmen in den neuen Ländern, ihre Fertigungsabläufe und -prozesse zu modernisieren, wurde diese Förderung für die neuen Länder von 1992 bis 1995 wieder aufgenommen.

Indirekt-spezifische Fördermaßnahmen auf dem Gebiet Biotechnologie

45. Die am 1. Juli 1991 für einen Zeitraum von fünf Jahren gestartete indirekt-spezifische Maßnahme im Rahmen des Programms Biotechnologie 2000 hat das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen bei der Gewinnung von Erkenntnissen als Grundlage für neue Produkte und Verfahren in der Biotechnologie zu unterstützen und einen Anstoß für eine beschleunigte Weiterentwicklung dieser Schlüsseltechnologie zu geben. Gefördert werden FuE-Vorhaben u. a. auf den Gebieten Umweltbiotechnologie, Pflanzenschutz, Tierzucht, enzymatische, zellkultur- und molekularbiologische Methoden sowie Geräte- und Apparatebau für die Biotechnologie.

Auftragsforschung und Entwicklung Ost (AFO) und Auftragsforschung und -entwicklung West-Ost (AWO)

46. Die Auftragsforschung- und -entwicklung Ost (AFO) zielt auf die Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren produzierenden Unternehmen

in den neuen Ländern durch Inanspruchnahme von Leistungen externer FuE-Einrichtungen der Wirtschaft und Wissenschaft. Damit sollen diese Unternehmen in die Lage versetzt werden, Produkte, Technologien und Verfahren zu entwickeln bzw. zu vervollkommen, mit denen sie am europäischen Binnenmarkt und am Weltmarkt bestehen können. Gleichzeitig wird durch das Programm ein wesentlicher Beitrag geleistet, vorhandene bewahrens-werte FuE-Kapazitäten an Hochschulen, FuE-Instituten und Forschungsgesellschaften marktgerecht auszurichten.

Die angewandte Forschung und Entwicklung im Gebiet der neuen Länder und im Gebiet des früheren Berlin (Ost) steht vor großen Problemen. Große Teile der FuE-Kapazitäten der Unternehmen sind dort in ihrer Substanz gefährdet. Deswegen sollen kleine und mittlere Unternehmen in den neuen Ländern durch die Fördermaßnahme Auftragsforschung West/Ost (AWO) angeregt werden, Aufträge zu akquirieren. Gleichzeitig soll mit den FuE-Aufträgen auch ein Anstoß zur stärkeren Marktorientierung (Neuausrichtung) der FuE-Institute und -Gesellschaften gegeben werden. Die Fördermaßnahme hat 1991 begonnen und ist bis Ende 1993 befristet. Eine Verlängerung wird in Betracht gezogen.

Technologieorientierte Unternehmensgründungen

47. Mit einem neuen Modellversuch werden in den neuen Ländern die Startchancen für Unternehmensgründungen in zukunfts-trächtigen Technologiebereichen verbessert und das Innovationsrisiko junger Unternehmen vermindert. Die Fördermaßnahme ermöglicht jungen Unternehmen insbesondere die Entwicklung innovativer Produkte als Existenzgrundlage, wobei neben Finanzmitteln auch Beratungsleistungen gewährt werden. Durch Begleitforschung werden Erkenntnisse über Entstehung und Wachstum technologieorientierter Unternehmen unter den erschwerten Bedingungen in den neuen Ländern gewonnen. Eine begleitende Maßnahme zu dem Modellversuch ist der Auf- und Ausbau von fünfzehn Technologie- und Gründerzentren sowie die Unterstützung der Planungsarbeiten von zehn weiteren Zentren.

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche (vgl. lfd. Nr. 76 bis 78 der Anlage 1)

Schiffbau

48. Der deutsche Schiffbau befindet sich weiterhin in einem tiefgreifenden Anpassungsprozeß. Die günstigere Lage der Seeschifffahrt hat zwar die wirtschaftliche Situation der westdeutschen Werftindustrie gebessert, seit Herbst 1990 ist jedoch ein deutlicher Rückgang bei den Auftragseingängen zu beobachten. Dazu erschweren nach wie vor Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltschiffbaumarkt infolge staatlicher Interventionen die Lage.

Mit dem Beitritt der fünf neuen Länder hat sich die Werftkapazität der Bundesrepublik Deutschland sprunghaft erhöht. Zum ehemaligen Schiffbau-Kom-

binat, der heutigen Deutschen Maschinen und Schiffbau AG (DMS), die jetzt als GmbH existiert, gehörten fünf Seeschiffs- und zwei Binnenschiffswerften mit rd. 27 000 Beschäftigten im Jahre 1990. Davon sind inzwischen vier privatisiert, eine weitere Werft hat den Seeschiffsneubau aufgegeben. Die Produktivität dieser Werften liegt derzeit deutlich unter der westdeutscher Anbieter. Entsprechend dem Beschluß des EG-Ministerrates vom 20. Juli 1992 können gegen einen nachhaltigen Kapazitätsrückschnitt bei der Privatisierung und Sanierung Hilfen bis zu 36 v. H. auf einen angenommenen Umsatz nach Sanierung gewährt werden. In drei Fällen hat die EG-Kommission bereits Beihilfetranchen genehmigt, in den restlichen Fällen wird dies in Kürze erwartet.

Es ist weiterhin das vordringliche Ziel der deutschen Schiffbaupolitik, in internationalen Vereinbarungen eine Normalisierung des Marktes durch Abbau staatlicher Hilfen zu erzielen. Die Bundesregierung setzt sich vor allem für eine spürbare Begrenzung von Schiffbaubsubventionen in der Gemeinschaft ein. Die EG-Kommission hat die Beihilfehöchstgrenzen nach der EG-Richtlinie für Schiffbaubehilfen für 1992 auf 9 v. H. des Vertragswertes vor Beihilfe (4,5 v. H. für Schiffe mit einem Preis unter 10 Mio. ECU und Umbauten) abgesenkt. Zum teilweisen Ausgleich der nach wie vor bestehenden Wettbewerbsnachteile der deutschen Schiffbauindustrie gegenüber ausländischen Mitkonkurrenten gewährt die Bundesregierung Finanzierungshilfen und seit dem 1. Juli 1987 auch Wettbewerbshilfen:

- Die Finanzierungshilfen bestehen aus Zinszuschüssen. Sie sind der Höhe nach beschränkt und dürfen die in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p.a., Höchstlaufzeit achteinhalb Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) nicht übersteigen. Es ist beabsichtigt, die Finanzierungshilfen für Ablieferungen in den Jahren 1996 und 1997 mit einer neunten Tranche von 450 Mio. DM fortzusetzen. Diese Hilfe hat dazu beigetragen, die Auftragslage für die deutsche Schiffbauindustrie zu verbessern; sie wurde im 3. Nachtragshaushalt 1990 für die Ablieferungsjahre 1993 bis 1995 verlängert (8. Tranche des VIII. Werfthilfeprogramms). Von den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln sind 250 Mio. DM für die Ostwerften reserviert. Hinzu kommen weitere 250 Mio. DM aus dem „Aufschwung Ost“, in dem insgesamt 830 Mio. DM für Ostwerften bereitgestellt wurden.
- Die Wettbewerbshilfen bestehen aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von derzeit bis zu 7,5 v. H. des Vertragspreises bei Neubauten von seegängigen Handelsschiffen (4,7 v. H. für Neubauten unter 10 Mio. ECU und Umbauten). Sie können nur gewährt werden, soweit sie erforderlich sind, um einen Wettbewerbsnachteil aufgrund höherer Subventionen im Ausland auszugleichen. Bis 1992 übernahm der Bund zwei Drittel des jeweiligen Zuschusses. Das restliche Drittel wurde aus Mitteln des Landes oder der Länder gewährt, in dem bzw. in denen das antragstellende Unternehmen seinen Sitz hat. Aufgrund der Wettbewerbshilfen ist es zwar zu einer spürbaren Belebung der Auftragseingänge gekommen, wegen der unver-

ändert fortbestehenden Wettbewerbsverzerrungen war jedoch eine Verlängerung des Programms notwendig geworden. Bei der Verlängerung für die Jahre 1993/94 erfolgt die Mittelaufbringung je zur Hälfte durch Bund und Länder.

Luft- und Raumfahrtindustrie

49. Nach Maßgabe internationaler Übereinkommen fördert der Bund wirtschaftlich aussichtsreiche Vorhaben des zivilen Flugzeugbaus durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse. Das Fördervolumen betrug 1991 noch 1373 Mio. DM und soll 1994 auf rd. 220 Mio. DM zurückgeführt werden.

Den Schwerpunkt der Förderung bildet nach wie vor das Airbusprogramm. Nachdem die Airbus-Flugzeuge eine solide Marktposition erlangt haben, rechnet der Bund für die Zukunft mit der Rückzahlung der geleisteten Bundeszuschüsse. Mit der Aufhebung der Teilabsicherung des Dollarkursrisikos durch den Bund und der Privatisierung ist 1992 ein großer Schritt zur industriellen Verantwortung der deutschen Airbusbeteiligung vollzogen worden.

e) Regionale Strukturmaßnahmen

(vgl. lfd. Nr. 79 bis 89 der Anlage 1 und lfd. Nr. 23 bis 55 der Anlage 2)

Regionale Strukturpolitik

50. Die regionale Strukturpolitik fördert vor allem durch Investitionsanreize die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten. Dabei wird sie von der Arbeitsmarktpolitik unterstützt, die z. B. über Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung dazu beitragen kann, die Qualifikationen der Arbeitnehmer an die Anforderungen dieser Arbeitsplätze anzupassen und die Beschäftigungsstruktur zu verbessern.

Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Gesetz vom 6. Oktober 1969, BGBl. I S. 1861, in der z. Z. gültigen Fassung). Der für den Zeitraum 1993 bis 1996 geltende 22. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe wurde am 24. Februar 1993 beschlossen. In ihm sind die Fördergebiete, die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, die hierfür notwendigen Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, der zu fördernde Investitionsbedarf zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunkte, auf die die Förderung konzentriert wird, aufgeführt.

Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf die neuen Länder übergeleitet und für die neuen Länder für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Sonderstatus geschaffen worden. Auf diese Weise wird in den neuen Ländern die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und von Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur ermöglicht

und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze entscheidend erleichtert.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im Bundeshaushalt 1993 210 Mio. DM als Finanzhilfen für betriebliche Investitionen in den westdeutschen Ländern bereitgestellt. Zugunsten der neuen Länder sind in den Jahren 1991 2,0 Mrd. DM, 1992 2,7 Mrd. DM und 1993 — nach Mittelaufstockung gemäß dem Föderalen Konsolidierungsprogramm — 4,45 Mrd. DM veranschlagt. Die Europäischen Gemeinschaften stellen in den Jahren 1991 bis 1993 für Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung rd. 3 Mrd. DM für die neuen Länder in Aussicht, die überwiegend für zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden sollen. Von dem zu erwartenden durchschnittlichen Jahresbetrag von 1 Mrd. DM sind 500 Mio. DM Bundesanteil in den jeweiligen Ansätzen für die Gemeinschaftsaufgabe enthalten. Von den somit im Bundeshaushalt 1993 vorgesehenen 4,45 Mrd. DM entfallen voraussichtlich 2,9 Mrd. DM auf Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen. In diesem Betrag sind EG-Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in Höhe von 440 Mio. DM enthalten.

51. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost ein Sonderprogramm für die neuen Länder aufgelegt, für das in den Jahren 1991 und 1992 vom Bund insgesamt 12 Mrd. DM bereitgestellt wurden. Hier wurden 855 Mio. DM für betriebliche Investitionen bewilligt.

Für die Abwicklung des Sonderprogramms in den Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalens, Bayerns, Niedersachsens und des Saarlands sind im Bundeshaushalt 1993 noch 100 Mio. DM vorgesehen. Im Bundeshaushalt sind für die zur Zeit laufenden Sonderprogramme für die Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven sowie für besonders vom Strukturwandel betroffenen Steinkohlenbergbauregionen Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes jährlich 56 Mio. DM vorgesehen.

Das Zonenrandförderungsgesetz (ZRFG) hat seine Aufgabe erfüllt. Die Frachthilfen nach § 2 ZRFG sind ab dem 1. Januar 1991 entfallen. Die weiteren Abbauschritte wurden im „Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991)“ festgelegt. Die Sonderabschreibungen nach § 3 ZRFG können noch bis Ende 1994 in Anspruch genommen werden. Die Bildung steuerfreier Investitionsrücklagen ist ebenfalls noch bis Ende 1994 in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ möglich, außerhalb dieser Gebiete entfällt sie bereits Ende 1993.

Berlinförderung

52. Mit der deutschen Einheit hat die bisherige Berlinförderung ihre Aufgabe erfüllt. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Beschlüsse zum Abbau

der teilungsbedingten Kosten auch ein mit der EG abgestimmtes Konzept zur Reduzierung der Fördermaßnahmen zugunsten Berlins entwickelt. Nach dem „Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in den neuen Ländern sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991)“ laufen diese Hilfen stufenweise wie folgt aus:

Die Abnehmerpräferenz nach § 2 BerlinFG ist zum 1. Juli 1991 weggefallen und die Herstellerpräferenz (§ 1 und § 1a BerlinFG) endet 1993. Die Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag durch erhöhte Absetzungen und steuerliche Ermäßigungen bei der Darlehenshingabe (§ 13a bis 18) sowie die Investitionszulage (§ 19) sind ebenfalls 1991 entfallen. Die Tarifiermäßigung (§ 21 bis 27) und die Arbeitnehmerzulage (§ 28 und 29) fallen in Stufen bis Ende 1994 weg.

(Zu den bisherigen Maßnahmen und ihren Zielen siehe Zwölfter Subventionsbericht, S. 41).

Steuerliche Maßnahmen in den neuen Ländern

53. Zur Förderung der privaten Investitionstätigkeit in den neuen Ländern stehen umfangreiche steuerliche Maßnahmen zur Verfügung, die zusammen mit den Finanzhilfen differenziert und gezielt die verschiedenen Investitionsarten und Investoren berücksichtigen.

Für Ausrüstungsinvestitionen, die bis Mitte 1994 begonnen und bis Ende 1996 abgeschlossen werden, wird eine Investitionszulage von 8 v. H. gewährt; für Ausrüstungsinvestitionen ab Mitte 1994 bis Ende 1996 sind es 5 v. H. Da die Investitionszulage mit Rechtsanspruch ausgestattet und unabhängig von der Gewinnerzielung gewährt wird, ist sie für die Unternehmen besonders gut kalkulierbar und insbesondere für liquiditätsarme und ertragsschwache Unternehmen in den jungen Ländern attraktiv. Allerdings mußten aufgrund des engen haushaltspolitischen Handlungsspielraums die knappen Fördermittel auf diejenigen Bereiche konzentriert werden, in denen der Förderbedarf besonders hoch ist. Deshalb ist die Investitionszulage für Banken und Versicherungen, den Handel und die Elektrizitäts- und Gasversorgung nicht mehr verlängert worden.

Ostdeutsche Investoren des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 9. November 1989 in der ehemaligen DDR hatten, können eine erhöhte Investitionszulage von 20 v. H. für Ausrüstungsinvestitionen in Anspruch nehmen, die in den neuen Ländern in den Jahren 1993 bis 1996 getätigt werden und bis zu 1 Mio. DM pro Betrieb und Jahr betragen. Damit werden die Entwicklungsmöglichkeiten für den Mittelstand in den neuen Ländern verbessert, der in der früheren DDR kaum Chancen hatte, ein für die Geschäftstätigkeit ausreichendes Eigenkapital zu bilden.

Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen von 50 v. H. der Investitionen in den neuen Ländern durch das Standortsicherungsgesetz bis Ende 1996 verlängert worden. Dadurch wird die

Liquidität der Unternehmen, die jetzt oder in naher Zukunft Gewinne erzielen, wesentlich verbessert. Insbesondere für kapitalkräftige und ertragsstarke Unternehmen aus Westdeutschland und dem Ausland besteht somit ein zusätzlicher Anreiz, zusammen mit einem verstärkten Technologie- und Managementtransfer zum Aufbau eines modernen Kapitalstocks in Ostdeutschland beizutragen.

Um vor allem die Finanzverwaltung in den neuen Ländern zu entlasten, wird auf die Erhebung der Gewerbesteuer- und der Vermögensteuer in den neuen Ländern verzichtet, wobei die Aussetzung mit dem Standortsicherungsgesetz bis Ende 1995 verlängert wurde. Neben der Investitionstätigkeit wird auch der Einsatz von Arbeitskraft in den jungen Ländern steuerlich entlastet: Für Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder überwiegender Berufstätigkeit in den neuen Ländern wird bis Ende 1993 ein Tariffreibetrag von 600 DM/1 200 DM für Verheiratete/Ledige gewährt.

3. Verkehr

(vgl. lfd. Nr. 104 bis 107 der Anlage 1 und lfd. Nr. 91 bis 102 der Anlage 2)

54. Der weit überwiegende Teil der öffentlichen Leistungen für den Verkehr ist dem Bereich der öffentlichen Infrastruktur zuzurechnen; nur ein geringer Teil dieser Leistungen für den Verkehrsbereich ist noch als Subvention einzuordnen (vgl. zur Abgrenzung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes Anlage 10), nachdem die Leistungen für den Berlinverkehr entfallen sind.

Schiffahrtsförderung

55. Zur Überbrückung anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten, zur Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Schiffahrtsunternehmen und zur Eindämmung der Ausflattung erhalten die deutschen Schiffahrtsunternehmen Finanzbeiträge in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Bemessungsgrundlage ist die Summe aus den Anschaffungskosten und den jeweiligen linearen Buchwerten der unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe. Der Fördersatz betrug 1991/92 0,513 v. H. dieser Bemessungsgrundlage. Das Volumen dieser Förderung belief sich 1991/92 auf insgesamt 130 Mio. DM. Für 1993 und 1994 sind Finanzhilfen in Höhe von 115 und 100 Mio. DM vorgesehen.

4. Wohnungswesen

(vgl. lfd. Nr. 108 bis 127 der Anlage 1 und lfd. Nr. 103 bis 121 der Anlage 2)

56. Die Wohnungsmärkte sind nach wie vor von einem starken Nachfrageüberhang geprägt. Ursachen hierfür sind starke Zuwanderungen nach Deutschland, das Haushaltsbildungsverhalten der Bevölkerung und über eine Reihe von Jahren hinweg sehr hohe Einkommenssteigerungen. Diese Entwicklung macht die Wohnungssuche vor allem für Haushalte in Ballungsräumen zu einem Problem. Die

veränderten Marktbedingungen sowie die wohnungspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung haben jedoch bereits zu stark steigenden Fertigstellungszahlen mit weiter steigender Tendenz geführt. Ein Indiz dafür sind vor allem die hohen Genehmigungszahlen, die 1992 mit 460 000 Wohnungen in den alten Ländern so hoch waren wie zuletzt vor 20 Jahren.

Ziel der Wohnungspolitik ist nach wie vor ein möglichst schneller Abbau der Wohnungsmarkteingänge durch eine breit angelegte Politik der Angebotsausweitung sowie die wirksame soziale Absicherung für benachteiligte Haushalte. Nachdem bereits im Herbst 1989 ein Förderprogramm verabschiedet wurde („Programm für 1 Mio. Wohnungen“), konnten vor allem mit dem „wohnungspolitischen Konzept“ vom Herbst 1991 und den Ergebnissen der Solidarpaktverhandlungen für die neuen Länder weitere Anstoßwirkungen für alle Bereiche des Wohnungswesens ausgelöst werden.

57. In den *alten Ländern* lag der Schwerpunkt der Maßnahmen in der Verbesserung der Eigentumsförderung und der sozialen Absicherung des Wohnens. Die steuerliche Wohneigentumsförderung wurde in der Anfangsphase verstärkt und insgesamt degressiv ausgestaltet. Statt wie bisher acht Jahre lang 5 v. H. können nun in den ersten vier Jahren 6 v. H. und in den zweiten vier Jahren 5 v. H. von maximal 330 000 DM Anschaffungs- und Herstellungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Die Regelungen für das Baukindergeld wurden so geändert, daß durch Vor- und Rückübertragungsmöglichkeiten von nicht wirksam gewordenen Baukindergeldansprüchen im allgemeinen kein Baukindergeld verloren geht. Somit können untere Einkommensgruppen das Baukindergeld auch dann voll in Anspruch nehmen, wenn ihre Steuerschuld zeitweise geringer ist als der Förderbetrag. Die relativ hohen Zinssätze der Jahre 1989 bis 1992 vor dem Hintergrund gestiegener Baukosten haben den Wohnungsbau allgemein verteuert. Dies ist nicht ohne Einfluß auf die Fertigstellungen von Eigenheimen geblieben. Um die Zinsbelastung für selbstnutzende Eigentümer bei zugleich gestiegenen Baukosten wirksam zu senken, wurde im Herbst 1991 ein befristeter Schuldzinsenabzug eingeführt.

Angesichts der enormen finanziellen Anforderungen an die öffentlichen Haushalte und des Zwangs zum Sparen auf allen Ebenen, mußte auch die Wohnungspolitik ihren Beitrag leisten. Die Beschlüsse zum Föderalen Konsolidierungsprogramm sehen deshalb eine Reduzierung der maximalen Bemessungsgrundlage beim Erwerb von gebrauchten Objekten zur Selbstnutzung vor. Ab 1. Januar 1994 beträgt die maximale Bemessungsgrundlage bei Gebrauchterwerb 150 000 DM statt 330 000 DM. Die Förderung neuer selbstgenutzter Wohnungen bleibt dagegen unverändert erhalten und leistet so einen deutlichen Beitrag zur Angebotsausweitung.

Der Soziale Wohnungsbau ist ein wichtiges Instrument zur sozialen Absicherung des Wohnungsmarktes — auch wenn er immer nur eine Teilfunktion auf dem Wohnungsmarkt wahrnehmen kann. Die Bundesregierung hat deshalb im Herbst 1991 ein Sonderprogramm für Regionen mit erhöhter Wohnungsnach-

frage aufgelegt, aus dem 1992, 1993 und 1994 jeweils 700 Mio. DM den Ländern zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Das hohe Gesamtvolumen hat dazu geführt, daß die Zahl der Sozialwohnungen in den Förderprogrammen der Länder im Vergleich zu 1988 auf das Dreifache gestiegen ist (130 000 Wohnungen 1992). Die Zahl der Mietsozialwohnungen hat sich im gleichen Zeitraum mehr als versiebenfacht.

Ein wichtiges, gerade angesichts des knappen Wohnbaulandes in den Städten sehr effizientes wohnungspolitisches Instrument ist die Förderung des Aus- und Umbaus von Gebäuden, Dach- und Untergeschossen zur Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen aus dem Bestand. Solche Maßnahmen sind sowohl mit einem Zinsverbilligungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau als auch — alternativ dazu — mit einer besonderen Abschreibung von 20 v. H. jährlich in fünf Jahren gefördert worden. Die steuerliche Förderung nach § 7c EStG ist Ende 1992 für weitere drei Jahre verlängert worden. Das bereits auf 4 Mrd. DM aufgestockte Darlehensvolumen des KfW-Programms war Mitte 1991 aufgrund der beschleunigten Zunahme der entsprechenden Bauvorhaben bereits voll belegt, so daß eine weitere Aufstockung um 1 Mrd. DM erfolgte. Mit dem Kredit-Programm (es wurde zum Jahresende 1992 geschlossen) konnten annähernd 100 000 Wohnungen gefördert werden.

58. Ein zentrales Problem der Wohnungspolitik ist die schrittweise Umstellung der ehemals zentral gesteuerten, planwirtschaftlichen Wohnungswirtschaft in den *neuen Ländern* in eine Soziale Wohnungsmarktwirtschaft. Nachdem mit dem Einigungsvertrag bereits grundlegende Rahmenbedingungen eingeführt worden waren, mit den Mietenreformschritten der Jahre 1991 und 1993 wichtige Voraussetzungen für eine effiziente Bewirtschaftung von Wohnraum geschaffen wurden und die Altschuldenfrage gelöst worden ist, stehen nun die Modernisierung bzw. Instandhaltung von Wohnungen, die Förderung der Eigentumbildung und die Privatisierung von Wohnraum im Vordergrund.

Die im Rahmen der Verhandlungen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm gefundene Lösung des Altschuldenproblems bringt eine massive Entlastung und erhöht die Planungssicherheit für die Wohnungswirtschaft. Die bilanzielle Entlastung macht die Wohnungsunternehmen vor allem wieder kreditfähig. Nach Ablauf des bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Moratoriums übernehmen der Bund und die neuen Länder für den Zeitraum 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1995 die Zinsverpflichtungen der Wohnungsunternehmen und der privaten Vermieter. Ab Mitte 1995 erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilentlastung auf 150 DM/m² mietpreisgebundener Wohnfläche. Bei Altschulden, die bei Wohnungsunternehmen zur Finanzierung von vor dem 3. Oktober 1990 begonnenen Mietwohnungsbauvorhaben nach dem 30. Juni 1990 entstanden sind (sog. Wendeschulden), werden an Schulden maximal 1 000 DM/m² berücksichtigt. Zu den Voraussetzungen für die Entlastung von Altschulden zählt insbesondere die Vorlage eines überzeugenden Unternehmens- und Privatisierungskonzepts. Mit der Teilentlastung übernimmt der Bund 31 Mrd. DM in den von ihm eingerichteten

Erblastentilgungsfonds, also mehr als die Hälfte der Altverbindlichkeiten der ostdeutschen Wohnungswirtschaft nach dem Stand vom 31. Dezember 1993.

Die Instandsetzung von Wohnungen ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. In der ehemaligen DDR wurden entsprechende Investitionen jedoch kaum getätigt und die Modernisierung/Instandhaltung über Jahrzehnte vernachlässigt. Da die Eigentümer in der Regel keine Rücklagen für solche Maßnahmen bilden konnten und das Investitionsvolumen sehr hoch ist, bedarf es einer staatlichen Förderung, wenn die Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse in relativ kurzer Zeit erreicht werden soll. Seit der deutschen Einheit haben Bund und Länder deshalb die Modernisierung/Instandsetzung gefördert. Bereits seit Oktober 1990 steht das Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramm der KfW zur Verfügung, dessen Kosten allein vom Bund getragen werden. Der Kreditrahmen dieses Programms ist so stark in Anspruch genommen worden, daß er mehrmals aufgestockt werden mußte. Die letzte Erhöhung wurde im Rahmen der Verhandlungen zum Solidarpakt beschlossen und beträgt 30 Mrd. DM, so daß der Kreditrahmen des Programms nun bei 60 Mrd. DM liegt. Davon sind 10 Mrd. DM mit besonders günstigen Konditionen für die Sanierung von Wohnungen in Plattenbauten vorgesehen.

Einschließlich der durch die Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung-Ost (Ende 1992 ausgelaufen) modernisierten/instandgesetzten Wohnungen konnten bis Ende 1992 rd. 25 v. H. des ostdeutschen Wohnungsbestandes modernisiert/instandgesetzt werden. Darüber hinaus konnten bis zum gleichen Zeitpunkt mehr als 43 000 neue Mietwohnungen durch Aus- und Umbaumaßnahmen aus dem Bestand gefördert werden.

Für Wohnungsbauinvestitionen in Ostdeutschland gelten besondere Steuervergünstigungen nach dem Fördergebietsgesetz. Für Wohnungsneubau und für Modernisierungsmaßnahmen, die steuerlich nachträgliche Herstellungsaufwendungen sind, dürfen Vermieter im Rahmen einer Sonderabschreibung in den ersten fünf Jahren 50 v. H. ansetzen. Selbstnutzende Eigentümer in den neuen Ländern haben die Möglichkeit, Modernisierungskosten bis 40 000 DM über zehn Jahre mit 10 v. H. jährlich steuerlich geltend zu machen. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 1994 befristeten Regelungen werden nach dem Ergebnis des Solidarpakts um zwei Jahre verlängert.

Zusätzlich stellt der Bund schon ab 1991 den neuen Ländern jedes Jahr Finanzhilfen in Höhe von 1 Mrd. DM für den Sozialen Wohnungsbau zur Verfügung, die die Länder jedoch auch für Modernisierung/Instandsetzung einsetzen können und dies auch verstärkt tun. Die Förderung neuer Wohnungen richtet sich vorrangig auf selbstgenutztes Wohneigentum. Hierfür werden die Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 1 Mrd. DM 1993 um 250 Mio. DM erhöht. Davon entfallen 50 Mio. DM auf Vorhaben der organisierten Gruppenselbsthilfe.

Wichtig zur Mobilisierung privaten Kapitals und zur Stärkung der Eigeninitiative — aber auch im Zusam-

menhang mit der Altschuldenregelung — ist die Privatisierung des Wohnungsbestandes. In erster Linie geht es hier um den Kauf von Wohnungen durch die jeweiligen Mieter. Hierfür erhalten Erwerber einen Zuschuß in Höhe von 20 v. H. des Kaufpreises bis zu einer Grenze von 7 000 DM für das erste und je 1 000 DM für weitere Haushaltsmitglieder. Diese Förderung wird auch 1993 und 1994 mit 100 Mio. DM bzw. 50 Mio. DM fortgesetzt.

5. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 128 der Anlage 1 und Nr. 122 bis 124 der Anlage 2)

59. Durch die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer über das Vermögensbildungsgesetz konnte erreicht werden, daß bis Ende 1992 für rd. 95 v. H. der in Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmer in den alten Ländern vermögenswirksame Leistungen tarifvertraglich vereinbart wurden. In den neuen Ländern lag der Anteil der Arbeitnehmer, für die vermögenswirksame Leistungen tarifvertraglich vereinbart sind, 1992 bei 55 v. H. Um dem unterschiedlichen

Stand der tariflichen Vermögenspolitik in den alten und neuen Ländern Rechnung zu tragen, soll gemäß Kabinettschluß vom 13. Juli 1993 ab 1994 die Arbeitnehmer-Sparzulage in den alten Ländern entfallen. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz bleibt als tarifpolitisches Instrument erhalten.

In den neuen Ländern soll die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Kabinettschluß vom 13. Juli 1993 bis auf weiteres gewährt werden.

Die Förderung nach § 19a EStG (Steuervergünstigung der Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern) gilt seit dem 1. Januar 1991 auch in den neuen Ländern.

Zur Verbesserung der Wohnungssituation in den neuen Ländern und zur Stärkung des Bauspargedankens ist die Förderung des Bausparens nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für solche Verträge, die ausschließlich zur Verwendung in den neuen Ländern bestimmt sind, bis Ende 1993 erheblich ausgeweitet worden (Maximalförderung beträgt 600 DM bzw. 300 DM pro Jahr). Nach Auslaufen der Sonderregelung setzt die normale Bausparförderung wieder ein.

VI. Internationale Subventionsvergleiche

1. EG-Beihilfenweißbuch

60. Die EG-Kommission hatte 1992 das dritte Beihilfenweißbuch vorgelegt, in dem nationale Beihilfen und Beihilfeelemente der zwölf EG-Länder in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Kohle und Transport dargestellt und verglichen werden. Ausgeklammert blieben allerdings weiterhin die von der EG direkt gezahlten Subventionen. Deshalb hat die Bundesregierung in den entsprechenden Gremien darauf gedrängt, die Beihilfeelemente der EG-Gemeinschaftsfonds für die einzelnen Länder bei der Darstellung zukünftig stärker zu berücksichtigen. Die EG-Hilfen fallen vor allem bei den Marktordnungsausgaben für die Landwirtschaft erheblich ins Gewicht (zu dem deutschen Anteil vgl. Übersicht 4). Gerade in der EG-Landwirtschaftspolitik sind bedeutende Elemente einer dauerhaften Subventionierung enthalten, auch um einheimische Produzenten zu bevorzugen. Das jüngste Beispiel ist die sogenannte Bananenmarktverordnung, die durch Zölle und Importkontingente auf mittelamerikanische Bananen den Absatz von Bananen aus Europa und europäischen Überseegebieten fördern soll.

Im Weißbuch werden die Subventionen dabei teilweise anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung. So bezieht die EG-Kommission u. a. erhebliche Mittel zur Forschungsförderung (zivil und militärische) sowie Zuschüsse an die nationalen Eisenbahnen in die Untersuchung ein, jedoch nicht die Förderung des Wohnungswesens und die Vermögensbildung privater Haushalte (zur Ab-

grenzung des Subventionsberichts vgl. Anlage 10). Eine Quantifizierung der Unterschiede zwischen Weißbuch und Subventionsbericht wird zusätzlich noch dadurch erschwert, daß die EG nur für mehrere Jahre den Jahresdurchschnitt der Beihilfen veröffentlicht. So vergleicht das dritte Beihilfenweißbuch die durchschnittlichen nationalen Beihilfen der Jahre 1988 bis 1990 mit der Entwicklung zwischen 1986 bis 1988. Außerdem werden im Weißbuch die Beihilfeelemente teilweise über Subventionsäquivalente der einzelnen Maßnahmen berechnet. So besteht z. B. das Beihilfeelement zinsbegünstigter Darlehen aus dem Gegenwartswert der unterstellten Zinsbegünstigung, um die Hilfen mit einem einheitlichen Maßstab vergleichen zu können. Im Subventionsbericht werden entsprechend StWG für alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen die vollen Ausgaben bzw. Mindereinnahmen des jeweiligen Jahres dargestellt, um die Hilfen in den einzelnen Haushaltsjahren für den Bund zu vergleichen.

61. Insgesamt ist die Bedeutung der Subventionsgewährung in den EG-Staaten im Durchschnitt der Jahre 1988 bis 1990 im Vergleich zum Zeitraum von 1986 bis 1988 gesunken. Die Gesamtsumme der in den Bericht einbezogenen nationalen Beihilfen und Beihilfeelemente verringerte sich von 92 Mrd. ECU auf 89 Mrd. ECU. Der Anteil der Hilfen am Bruttoinlandsprodukt nahm von 2,2 v. H. auf 2,0 v. H. ab. Gemessen an den öffentlichen Gesamtausgaben gingen die Beihilfen von 4,6 v. H. auf 4,3 v. H. zurück. Auch in Deutschland hatten die Hilfen eine leicht abnehmende Bedeutung, ihr Anteil sank von 2,5 v. H. des

Übersicht 13

Nationale Beihilfen der EG-Länder
(Durchschnitt der Jahre 1988 bis 1990)

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	LUX	NL	P	UK	EG
Insgesamt													
— in v. H. des BIP ...	2,8	1,1	2,4	3,1	1,8	1,8	2,0	2,9	4,0	1,3	2,2	1,1	2,0
— je Beschäftigten in ECU	1 040	409	971	387	480	735	584	982	1 389	528	245	312	687
Aufteilung nach Wirtschaftszweigen													
in v. H. der Brutto- wertschöpfung													
verarbeitendes Gewerbe	4,1	2,1	2,5	14,6	3,8	3,5	4,9	8,0	2,8	3,1	5,3	2,0	3,5
Landwirtschaft	8,5	8,1	20,0 *)	3,2	1,3	9,0	4,4	12,9	15,5	6,4	10,1	8,6	9,6

Quelle: Dritter Bericht über staatliche Beihilfen in der EG 1992.

*) Einschließlich der deutschen Agrarbeihilfe in Form von Mehrwertsteuervorteilen.

BIP auf 2,4 v. H. Deutschland lag in der Gesamtsumme der erfaßten Subventionen damit jedoch weiterhin über dem EG-Durchschnitt von 2,0 v. H. (vgl. Übersicht 13).

Wesentliche Ursachen für die im EG-Maßstab höheren Beihilfen in Deutschland sind bei den Subventionen für Kohlenbergbau, Landwirtschaft und Transportwesen zu suchen. Während in den EG-Staaten insgesamt im Durchschnitt nur 18 v. H. der gesamten Beihilfen für den Kohlenbergbau gewährt wurden, waren es in Deutschland 32 v. H. Daneben war die Subventionsintensität (gemessen an der Bruttowertschöpfung) in den Bereichen Landwirtschaft und Transport (vor allem Eisenbahnen) auch zwischen 1988 und 1990 sehr hoch. In der Landwirtschaft erreichten die deutschen Beihilfen 20 v. H. der Wertschöpfung gegenüber einem Gemeinschaftsdurchschnitt von nur 9,6 v. H. Etwa die Hälfte der deutschen Agrarsubventionen entfiel dabei auf die Ausgleichsmaßnahmen nach dem Wegfall des deutschen Währungsausgleichs 1985, die ab 1993 zurückgeführt werden. Im Transportsektor lag die Bruttowertschöpfung mit 29 v. H. ebenfalls weit über dem Gemeinschaftsdurchschnitt (12 v. H.).

Übersicht 14

Nationale Beihilfen der EG-Länder für das verarbeitende Gewerbe nach Hauptzwecken

(Durchschnitt der Jahre 1988 bis 1990)

	Horizontale Zweckbestimmungen ¹⁾	Sektorale Zweckbestimmungen ²⁾	Regionale Zweckbestimmungen ³⁾
	— in v. H. —		
Belgien	76	4	21
Dänemark	59	38	3
Deutschland	29	11	61
Griechenland	81	5	15
Spanien	38	57	5
Frankreich	66	25	9
Irland	50	9	42
Italien	30	15	55
Luxemburg	39	0	61
Niederlande	77	11	12
Portugal	17	78	5
Großbritannien	46	20	34
EG-Länder insgesamt	42	20	38

¹⁾ U. a. für Innovation, Forschung und Entwicklung, kleine und mittlere Unternehmen, Handel/Export.

²⁾ U. a. für Schiffbau.

³⁾ U. a. für Berlinförderung.

Quelle: Dritter Bericht über staatliche Beihilfen in der EG 1992.

Da neben den hier erfaßten Beihilfen zusätzlich noch weitere Unterstützungen der EG in erheblichem Umfang gewährt werden, haben die Zahlen über nationale Maßnahmen allerdings nur eine eingeschränkte Aussagekraft über die Subventionsintensität. Im verarbeitenden Gewerbe erreichten die Beihilfen in Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1988 bis 1990 dagegen 2,5 v. H. der Wertschöpfung und lagen damit weit unter dem EG-Durchschnitt von 3,5 v. H. Von den größeren EG-Ländern war dabei nur der Anteil Großbritanniens (2,0 v. H.) geringer.

Wesentlich für die Struktur der deutschen Industriebeihilfen war, daß über die Hälfte im Rahmen der Berlinförderung gewährt wurden, wobei die 1990 noch relativ geringfügigen Hilfen für Maßnahmen in den neuen Ländern nicht im Weißbuch berücksichtigt wurden. Nimmt man die Zonenrandförderung hinzu, so flossen fast zwei Drittel in die Regionalförderung, während es in der EG insgesamt nur gut ein Drittel waren (vgl. Übersicht 14). Für horizontale Zweckbestimmungen — wie Umweltschutz, Forschung, Handel und Export sowie kleinere und mittlere Unternehmen — wurden 29 v. H. der deutschen Hilfen verwendet. Insgesamt betrug in Deutschland der Anteil der — von der EG-Kommission als günstiger eingestuft — regionalen und horizontalen Beihilfen 90 v. H., während die unerwünschten spezifischen Beihilfen für bestimmte Sektoren nur 10 v. H. erreichten und damit weit unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt von 20 v. H. angesiedelt waren.

2. OECD-Untersuchungen Subventionen

62. Die OECD führt eine umfassende Erhebung und Analyse der Subventionen in den OECD-Mitgliedstaaten durch. Deren Ziel ist es, durch eine Erhöhung der Transparenz von Steuer-, Finanz- und sonstigen Hilfen internationale Vergleiche zu erleichtern und damit auch einen Beitrag für eine größere Subventionsdisziplin zu leisten. Auf diese Weise soll zugleich das Potential für Friktionen im internationalen Handel verringert werden. Dabei erstellt die OECD auch umfassende Analysen der Subventionen im Agrarbereich, um die Reform der Agrarpolitik international zu koordinieren.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Vergleich der Industriebeihilfen in den einzelnen Ländern. Der Industriesausschuß der OECD hat 1992 dem Ministerrat eine Untersuchung über Industriesubventionen von 1986 bis 1989 vorgelegt. Aussagekräftige internationale Subventionsvergleiche zu erheben, stößt allerdings aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis auf große Schwierigkeiten. Zwar sind in der genannten Untersuchung erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die internationale Vergleichbarkeit erreicht worden, jedoch konnten nicht für alle Länder lückenlos vergleichbare Informationen erhoben werden, so daß eine direkte Gegenüberstellung des absoluten Niveaus und der Entwicklung der Subventionen in den einzelnen Ländern nicht möglich war. Insofern war in der OECD-Untersuchung auch keine Einordnung des deutschen Subventionsniveaus in einen internationalen Vergleich möglich. Um zukünftig die Transparenz und Vergleichbarkeit der untersuchten

Zahlen zu verbessern, werden in einer neuen Runde der Untersuchung 1993 die ausstehenden Methodenfragen in Arbeitsgruppengesprächen geklärt. Die Erhebung von Daten auf vergleichbarer methodischer Basis ist dann im Jahre 1994 vorgesehen.

63. Die Untersuchung erfaßte die Nettokosten für die öffentlichen Haushalte (Net Cost to Government) bei Industriesubventionen und zwar für Steuervergünstigungen und direkte Hilfen in Form von Zuschüssen, Darlehen, Bürgschaften und Eigenkapitalhilfen in den Mitgliedsländern, so daß kein direkter Vergleich zu den auf haushaltsmäßiger Basis erhobenen Zahlen des 14. Subventionsberichts möglich ist. Aufgrund des gewählten Ansatzes zeigt die OECD-Untersuchung interessante Trends in der Entwicklung der Industriesubventionen auf. Deutlich sichtbar war Ende der achtziger Jahre die Tendenz, Subventionen in diesem Bereich abzubauen. Die erfaßten Subventionen der OECD-Länder nahmen von 1986 bis 1989 um 29 v. H. und damit fast um ein Drittel ab. Preisbereinigt auf Basis des Jahres 1986 lag der Rückgang

sogar bei 36 v. H. Gemessen an der Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe gingen die Hilfen von 3,3 v. H. auf 1,8 v. H. zurück. Erheblich zurückgenommen wurden die Steuervergünstigungen, deren Volumen sich zwischen 1986 und 1989 fast halbierte (siehe Übersicht 15). Ausgewirkt haben sich vor allem Steuerreformen, bei denen der Abbau von Steuervorteilen mit Steuersatzsenkungen verbunden war. Die direkten Hilfen nahmen hingegen in Höhe der Preissteigerungsrate zu und blieben so inflationsbereinigt auf etwa gleichem Niveau. Entsprechend der unterschiedlichen Entwicklung verschob sich auch der Anteil innerhalb der Hilfen. Bestanden 1986 zwei Drittel noch aus Steuervergünstigungen, überwogen 1989 die direkten Hilfen. Auch in der Struktur der mit den Hilfen verfolgten Zielsetzungen kam es zu erheblichen Verschiebungen. Während 1986 noch 55 v. H. als generelle Investitionshilfe gewährt wurden, waren es 1989 nur noch 28 v. H. Gleichzeitig stiegen die Anteile der Maßnahmen für regionale Entwicklung von 14 auf 22 v. H., für Exporte von 8 auf 20 v. H. und für Forschung und Entwicklung von 9 auf 12 v. H.

Übersicht 15

Veränderung des Volumens und der Zusammensetzung der Industriesubventionen in den OECD-Mitgliedstaaten insgesamt

	1986	1987	1988	1989
	Index 1986 = 100			
Hilfen insgesamt	100	91	90	70
Direkte Hilfen	100	114	142	108
Steuervergünstigungen	100	80	63	52
	jeweils in v. H.			
Anteil der Hilfen an der Wertschöpfung	3,3	2,6	2,3	1,8
	jeweils in v. H.			
Anteil an den gesamten Hilfen				
Direkte Hilfen	34	42	54	51
Steuervergünstigungen	66	58	46	49

Quelle: Untersuchungen des OECD — Industrieausschusses.

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 1992 bis 1994**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Vierzehnten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 47
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	48 bis 103
1. Bergbau	48 bis 56
2. Energie- und Rohstoffversorgung	57 bis 59
3. Technologie- und Innovationsförderung	60 bis 75
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	76 bis 78
5. Regionale Strukturmaßnahmen	79 bis 89
6. Sonstige Maßnahmen	90 bis 103
III. Verkehr	104 bis 107
1. Berlin-Verkehr	104
2. Schifffahrt	105 bis 107
IV. Wohnungswesen	108 bis 127
1. Sozialer Wohnungsbau	108 bis 116
2. Bausparzwischenfinanzierung	117 bis 118
3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	119 bis 121
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	122
5. Weitere Fördermaßnahmen	123 bis 127
V. Förderung des Sparens und der Vermögensbildung	128
VI. Sonstige Finanzhilfen (Schadensausgleich wegen Tschernobyl)	129

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten						
1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Zuschüsse)	E	520,0	615,0	615,0	615,0
	10 02 / 656 52					
Zielsetzung Die Zuschüsse sind bestimmt zur — Senkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und damit zur Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie — Gewährung von Schwerverletztenzulagen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) durch Bewilligungsschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugewiesen. Seit 1991 werden bei der Mittelverteilung auch die für die neuen Länder zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entsprechend berücksichtigt. Jede LBG ist verpflichtet, die Bundesmittel dazu zu verwenden, die Gesamtbeiträge der Unternehmer mit Bodenbewirtschaftung um den gleichen v. H.-Satz zu senken sowie Schwerverletztenzulagen zu zahlen. Diese Zulage erhalten schwerverletzte Empfänger von Unfallrenten, denen ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst (§ 780 RVO) zugrunde liegt. Die Schwerverletztenzulage beträgt für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis unter 75 v. H. 25 v. H. der Jahresrente und für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 und mehr v. H. 50 v. H. der Jahresrente. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Den laufenden Versicherungsleistungen — unter Umständen für Unfälle, die sich vor Jahrzehnten ereignet haben — steht eine ständig geringer werdende Zahl von aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern gegenüber, die nicht entsprechende Einkommensverbesserungen haben. Die Beitragsbelastung wird durch den Einsatz der Bundesmittel gemindert, im Bundesdurchschnitt 1992 um rd. 43 v. H. Damit wird ein Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung geleistet. Die Aufwendungen für die Schwerverletztenzulagen betragen jährlich rd. 20 Mio. DM; begünstigt werden rd. 13 000 schwerverletzte Bezieher einer Unfallrente. Der Zuschuß wird jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird jährlich seine Notwendigkeit und seine Höhe geprüft.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgabenrente) (Zuschüsse) 10 02 / 656 53	A	262,1	260,6	256,0	253,0
Zielsetzung Die Landabgabenerente diene der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaften. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 41 bis 46 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606). Die Landabgabenerente beträgt ab 1. Juli 1993 für Verheiratete mindestens 878,70 DM/Monat und für Alleinstehende 584,50 DM/Monat. Die Maßnahme wurde für Neubewilligungen beschränkt auf bis zum 31. Dezember 1983 vollzogene strukturverbessernde Abgaben. Bewilligte Renten werden lebenslänglich gezahlt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Während der Laufzeit der Maßnahme wurden 61 632 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 682 280 ha strukturverbessernd abgegeben.						
3	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse) (Zuschüsse) 10 02 / 656 54	A	35,8	93,2	30,0	5,0
Zielsetzung Die Maßnahme dient der Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels. Sie stellt die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösen, sicher. Seit dem 1. Januar 1971 wird landwirtschaftlichen Unternehmern bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Ausführungsvorschriften sind die §§ 47 bis 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458). Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer aufgenommen haben, pflichtversichert sind und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden. Der Nachentrichtungszuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen. Die Maßnahme ist unbefristet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Seit dem 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1992 haben insgesamt rd. 9 300 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen, davon rd. 5 100 in den Jahren 1991 und 1992. Der erhebliche Anstieg der Inanspruchnahme in den Jahren 1991 und 1992 liegt in der Verschärfung der Voraussetzungen und Modalitäten der Beitragsnachentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 begründet. Nach Abbau der Antragsüberhänge ist in den kommenden Jahren mit einem deutlichen Rückgang der Leistungsfälle und (trotz Verteuerung der Zuschüsse im Einzelfall) der Aufwendungen zu rechnen.						
4	Produktionsaufgabenrente (FELEG) (Zuschüsse) 10-02 / 656 58	A	82,0	139,0	179,0	199,0
Zielsetzung Soziale und ökonomische Absicherung von — älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigeren Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und — älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens aus diesem Betrieb ausgeschieden sind. Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606). Die Maßnahme ist auf acht Jahre befristet, d. h. vom 1. Januar 1997 an ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Landwirtschaftliche Unternehmer Gewährung einer Produktionsaufgaberente, Übernahme der Leistungsaufwendungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie Beitragsübernahme in der Altershilfe für Landwirte und ggf. landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bemißt sich nach der Höhe der individuell erworbenen Altersgeldanwartschaft (abhängig von der Dauer der Beitragsentrichtung zur landwirtschaftlichen Alterskasse). Bei Stilllegung von Flächen wird ein Flächenzuschlag gezahlt, der sich nach den natürlichen Ertragsbedingungen richtet. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige Gewährung eines Ausgleichsgeldes, Übernahme des Arbeitgeberanteils des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Auch hinterbliebene Ehegatten werden im Rahmen des FELEG sozial abgesichert. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1989) bis zum 31. Dezember 1992 wurden rd. 12 000 Produktionsaufgaberenten und rd. 170 Ausgleichsgelder bewilligt. In diesem Zeitraum wurde eine Fläche von 194 400 ha abgegeben, 13 700 ha wurden stillgelegt. Von der Verbesserung der Leistungskonditionen mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 ist eine verstärkte Akzeptanz der Maßnahme ausgegangen. Die Überleitung des Gesetzes auf die neuen Länder soll zusammen mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Agrarsozialreform geregelt werden.						
5	Gasölverbilligung (Zuschüsse)	E	823,5	876,5	910,0	910,0
	10 02 / 652 06, 683 06 ab 1992					
Zielsetzung Mit den Mitteln wird eine Angleichung der Mineralölsteuer für das in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchte Gasöl an das System der Steuerbefreiung bzw. -entlastung für die Landwirtschaft in den anderen Mitgliedstaaten der EG angestrebt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 972) und ist nicht befristet. Die Verbilligung des Gasöls beträgt seit 1. Juli 1973 41,15 Pf je Liter und wird nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr gezahlt.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. 1990 wurden in den alten Ländern rd. 1,6 Mrd Liter Gasöl und in den neuen Ländern mit Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion im 2. Halbjahr 1990 rd. 430 Mio. Liter verbilligt. 1991 waren es für das gesamte Bundesgebiet rd. 2,13 Mrd. Liter.						
6	Soziostruktureller Einkommensausgleich (Zuschüsse) 10 02 / 652 07; ab 1993 10 02 / 652 10 (Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft: Soziostruktureller Einkommensausgleich in den alten Ländern, Anpassungshilfen in den neuen Ländern)	E	646,7	1 703,6	1 410,0	940,0
Zielsetzung Bäuerliche Familienbetriebe sollen gefördert und ihre Wettbewerbsstellung soll gegenüber solchen Betrieben verbessert werden, deren Tierhaltung nicht oder nur gering an die Fläche gebunden ist oder bestimmte Bestandsgrößen überschreitet. Währungsbedingte Einkommensverluste sollen ausgeglichen werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758). Danach wurde von 1989 bis 1992 zum Ausgleich währungsbedingter Einkommensverluste ein soziostruktureller Einkommensausgleich gewährt (gemeinsam finanziert durch Bund und Länder im Verhältnis 65 : 35). Im Jahre 1992 wurde als Anschlußregelung für den 3 %-Umsatzsteuerausgleich darüber hinaus ein zusätzlicher soziostruktureller Einkommensausgleich gewährt (vom Bund finanziert; Länder konnten die Beträge entsprechend ihrer Beteiligung am Umsatzsteuerausgleich aufstocken). Begünstigt waren grundsätzlich GAL-Landwirte, denen ein flächenbezogener Einheitsbetrag bzw. ein betriebsbezogener Mindest- oder Höchstbetrag gewährt wurde: — Mindestbetrag: - soziostruktureller Einkommensausgleich (1989—1992): 1 000 DM - zusätzlicher soziostruktureller Einkommensausgleich (nur 1992): 1 500 DM — einheitlicher Flächenbetrag - soziostruktureller Einkommensausgleich (1989—1992): 90 DM - zusätzlicher soziostruktureller Einkommensausgleich (nur 1992): - nur Bundesmittel 89 DM - mit Länderergänzung 150 DM — Höchstbetrag - soziostruktureller Einkommensausgleich (1989—1992): 8 000 DM - zusätzlicher soziostruktureller Einkommensausgleich (nur 1992): - nur Bundesmittel 9 490 DM - mit Länderergänzung 16 000 DM Das LaFG gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. In den neuen Ländern wurden statt des soziostrukturellen Einkommensausgleichs Anpassungshilfen gewährt (vgl. lfd. Nr. 40). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahme hat in den Jahren 1989 bis 1992 wesentlich zur Einkommenssicherung in der Landwirtschaft beigetragen. Der Titel „Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft“ umfaßt zwei Maßnahmen, die bisher aus getrennten Titeln finanziert wurden: — Soziostruktureller Einkommensausgleich im bisherigen Bundesgebiet (bisher Titel 10 02/652 07, s. lfd. Nr. 6) — Anpassungshilfen in den neuen Ländern (bisher Titel 10 02/652 09, s. lfd. Nr. 40). Zur Wahrung der EG-Konformität sind die Ausgaben für die beiden Maßnahmen zeitlich degressiv gestaffelt und bis 1995 befristet.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

I. Soziostruktureller Einkommensausgleich im bisherigen Bundesgebiet

Zielsetzung
Zeitlich begrenzte Einkommenswirkungen von Änderungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im EWS sollen ausgeglichen werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) vom 12. Juli 1989, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1993 (BGBl. I S. 1130). Danach wird zum Ausgleich währungsbedingter Einkommensverluste für die Jahre 1993 bis 1995 aus Bundesmitteln ein soziostruktureller Einkommensausgleich gewährt, den die Länder entsprechend ihrer Beteiligung am Umsatzsteuerausgleich finanziell ergänzen können.

Vorgesehene Bundesmittel:

— 1993 1 025 Mio. DM

— 1994 683 Mio. DM

— 1995 342 Mio. DM

Begünstigt sind wie bisher grundsätzlich GAL-Landwirte, denen ein flächenbezogener Einheitsbetrag bzw. ein betriebsbezogener Mindest- oder Höchstbetrag gewährt werden. Folgende aus Bundesmitteln finanzierte Beträge sind vorgesehen:

Betrag	1993	1994	1995
Mindestbetrag	1 000	665	335
einheitlicher Flächenbetrag	90	60	30
Höchstbetrag	10 000	6 650	3 350

II. Anpassungshilfen in den neuen Ländern

Zielsetzung
Überbrückung fortbestehender Anpassungsschwierigkeiten infolge währungsbedingter Einkommenseinbußen während der noch nicht abgeschlossenen Anpassung der Landwirtschaft und Binnenfischerei an die veränderten Rahmenbedingungen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Modalitäten: — Begünstigte: Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften und/oder Tierbestände halten (einschließlich Binnenfischerei) — Auszahlung: Grundbetrag und zusätzlicher Betrag in Abhängigkeit vom kalkulatorisch ermittelten Arbeitsbedarf der Betriebe; degressive Staffelung der Förderbeträge mit zunehmender Betriebsgröße — Zuwendungs- voraussetzungen: Flächenbindung der tierischen Produktion Vorgesehene Bundesmittel: — 1993 385 Mio. DM — 1994 257 Mio. DM — 1995 128 Mio. DM Für die Durchführung der Maßnahme wurde auf der Grundlage des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 die Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen in den Jahren 1993 bis 1995 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1993 bis 1995 — LaAV 93/95) vom 9. Juli 1993 (BGBl. I S. 1150) erlassen. Nach dem mit Gesetz vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758) geänderten Fördergesetz können die Länder die Bundesmittel aus Landesmitteln je Begünstigten proportional um bis zu 53,846 v. H. ergänzen.						
7	Zuschüsse zur Förderung nachwachsender Rohstoffe (Zuschüsse)	P	—	—	27,5	28,0
	— Neu —					
	10 02 / 893 08; 685 08					
Zielsetzung Angesichts der schwierigen Situation auf den Agrarmärkten ist die Erschließung neuer Produktions-, Absatz- und Verwendungsmöglichkeiten für nachwachsende Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor von großer Bedeutung. Die Maßnahmen der Bundesregierung sind darauf ausgerichtet, die Markteinführung von Agrarrohstoffen zu beschleunigen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Grundlage ist die agrarpolitische Zielsetzung: Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und Teilnahme der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen an der allgemein Einkommens- und Wohlstandsentwicklung. Siehe dazu auch das Landwirtschaftsgesetz. Der Titel wird jährlich neu verhandelt und fortgeschrieben. Eine Befristung des Titels ist nicht gegeben. Gefördert werden sollen — die Erarbeitung von Produktlinien von der Erzeugung bis zur Verwendung nachwachsender Rohstoffe, — Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben zur Erschließung weiterer Verwendungsmöglichkeiten im Nichtnahrungsmittelsektor, — Informationsvermittlung und Beratung, vor allem für Produzenten, Verarbeiter und Anwender nachwachsender Rohstoffe, — Marketing und Öffentlichkeitsarbeit. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In den zurückliegenden Jahren wurde eine Vielzahl von Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben bei den verschiedenen Produktlinien (Stärke, Fette und Öle, Zucker, Flachs, Bioethanol, Biodiesel, Ganzpflanzenverbrennung) gefördert. Einzelne Ergebnisse der Forschung wurden in der Praxis zu neuen oder verbesserten Produkten umgesetzt, so daß der Markt für land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe im Nichtnahrungsbereich verbreitert werden konnte. Ein Durchbruch wurde noch nicht erreicht. Insbesondere stellen sich für einen verstärkten Einsatz von Bioenergie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach wie vor als ungünstig dar. Gleichwohl sieht es die Bundesregierung als Vorsorgestrategie an, gewisse Produktlinien zu fördern, die künftig Vorteile für die Umwelt mit sich bringen können. Der Aspekt der Umweltverträglichkeit soll bei der zukünftigen Forschungsförderung mehr und mehr in den Vordergrund rücken. Die vorgesehenen Mittel haben nur zum Teil bezug zu einer wirtschaftlichen Verwertung. Mangels entsprechender Erfahrungswerte wird unterstellt, daß etwa 50 v. H. der für diese Maßnahme geplanten Ausgaben Subventionscharakter haben.						
8	Beseitigung von Folgen der Dürreschäden in Nord- und Ostdeutschland im Jahre 1992 (Zuschüsse)	E	—	196,0	4,0	—
	— Neu —					
	10 02 / 652 12					
Zielsetzung Hilfe für die durch die Trockenheit im Jahr 1992 in ihrer Existenz gefährdeten landwirtschaftlichen Betriebe in Nord- und Ostdeutschland.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an einem Notprogramm der Länder für landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Dürre in ihrer Existenz gefährdet sind. Der Bund beteiligte sich am Notprogramm wegen der gesamtstaatlichen Bedeutung der Trockenheit. Die Maßnahmen sind für die Hilfe bei Schäden durch die Trockenheit 1992 vorgesehen und werden nicht fortgeführt. Für die Durchführung haben die Länder auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern eigene Richtlinien erlassen. Voraussetzung für eine Hilfe in Form eines Zuschusses oder einer kapitalisierten Zinsverbilligung ist der einzelbetriebliche Nachweis einer Existenzgefährdung (Rückgang des bereinigten Betriebsertrages um mehr als 30 v. H.) oder einer außerordentlichen Notlage (Rückgang des bereinigten Betriebsertrages um mehr als 55 v. H.) infolge der Trockenheit.						
9	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 662 71	A	0,7	0,7	1,2	0,9
Zielsetzung Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Ankauf, Neu- und Umbau von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach den Richtlinien des BML für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (Investitionsförderungs-Richtlinien Seefischerei — BML) vom 5. August 1991 (BAnz. S. 5581). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 4 Mio. DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Hochseefischerei 3 v. H. und für die Kutterfischerei 4 v. H. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
10	Darlehen für die Kutterfischerei (Darlehen) 10 02 / 862 76	A	4,9	3,5	5,0	6,0
Zielsetzung Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (Investitionsförderungs-Richtlinien Seefischerei — BML) vom 5. August 1991 (BANz. S. 5581). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe und Modernisierungen im Rahmen des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 gewähren zu können.						
11	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemein- schaften und ergänzende nationale Maßnahmen (Zuschüsse) 10 02 / 892 78	A	8,1	3,7	5,3	9,0
Zielsetzung Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Zuschüssen für Neubauten und Modernisierungen sowie Ankäufe der Kutterfischerei, ferner für Neubauten und Modernisierungen von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die nationalen Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (Investitionsförderungs-Richtlinien Seefischerei — BML) vom 5. August 1991 (BANz. S. 5581) durchgeführt. Ab 1987 erfolgt die finanzielle Beteiligung durch die Europäischen Gemeinschaften nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 (ABl. der EG Nr. L 376/7 vom 31. Dezember 1986).						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Strukturförderungsmaßnahmen haben die Erneuerung der Kutterflotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang gefördert; seit einiger Zeit nimmt in diesem Bereich die Investitionstätigkeit wieder zu. Für den Neubau und die Modernisierung von Fischereifahrzeugen zum Einsatz innerhalb der nahen und mittleren Fanggebiete des EG-Meeres erfolgt im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik eine erweiterte Förderung aus dem EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86, wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist. In diese Förderung werden auch Fahrzeuge der Hochseefischerei mit allerdings geringeren Prämien einbezogen. Als Ergänzung zur EG-Förderung ist die nationale Mitleistung aus dem Bundeshaushalt erforderlich. Im übrigen werden die bewährten Maßnahmen zur Investitionsförderung nach Bundesrichtlinien unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten und im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Kapazitätsobergrenzen fortgeführt. Die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, wird damit gefördert.						
12	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen (Zuschüsse)	A	19,1	16,0	28,8	20,0
	10 02 / 683 78					
Zielsetzung Die Maßnahme dient dazu, die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere für die Fernfischerei außerhalb des EG-Meeres, erheblich verringert. Grundlegendes Ziel ist daher die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft. Im Rahmen des von den Gemeinschaften vorgesehenen Systems der Kapazitätsanpassung und der ergänzenden nationalen Beihilfen werden Hilfen für die Verringerung der Produktionskapazitäten durch befristete und endgültige Stilllegung gewährt. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Ab 1987 erfolgte die Förderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 (ABl. der EG Nr. L 376/7 vom 31. Dezember 1986), die zunächst auf 10 Jahre befristet ist. Die nationale Mitfinanzierung des Mitgliedstaates wird im Rahmen der Richtlinien zur Ausführung des Titels VII der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur (Kapazitätsanpassungs-Richtlinien) vom 13. Juni 1991 (BANz. S. 4093) geleistet.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen zur vorübergehenden Stillegung kommen vor allem der Kutterfischerei und hier insbesondere der Ostseefischerei zugute. Seit 1988 werden auch wieder Prämien für das endgültige Ausscheiden von Kuttern gewährt. Hierdurch soll die deutsche Fischereiflotte in ihrem Umfang weiter angepaßt werden, damit die Ziele des von der EG-Kommission genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms eingehalten werden können. Gleichzeitig kann hierdurch Spielraum für die notwendige Erneuerung der überalterten Kutterflotte innerhalb der gemeinschaftlich festgesetzten Kapazitätsobergrenzen geschaffen werden. Wegen anhaltender Unwirtschaftlichkeit und der Unabsehbarkeit einer Verbesserung der Fangmöglichkeiten wird der Frischfischfang in der Fernfischerei weitgehend eingestellt werden müssen. Zur Erleichterung dieses Anpassungsprozesses sollen für Frischfischfänger der Großen Hochseefischerei in den Kalenderjahren 1993 und 1994 Abwrackprämien gewährt werden.						
13	Schuldendiensthilfen zur Förderung der ländlichen Siedlung (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 661 94	S	2,2	2,1	—	—
Zielsetzung Förderung der ländlichen Siedlung Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die frühere Deutsche Siedlungsbank hat im Auftrag des Bundes zur Ergänzung der Bundesmittel für die Finanzierung der ländlichen Siedlung in den Haushaltsjahren von 1958 bis 1960 und 1965 Kapitalmarktmittel von insgesamt 300 Mio. DM beschafft. Der jährlich erforderliche Betrag für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen ist daher vom Bund bereitzustellen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Diese Maßnahme ist seit 1993 abgewickelt.						
14	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 662 93	A	13,0	7,4	3,6	1,9
Zielsetzung Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) sollte dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 55 Mio. DM. Bis Ende 1972 konnten Kredite in Höhe von rd. 19 Mrd DM verbilligt werden. Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.						
15	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln (Zuschüsse)	A	9,0	7,6	8,3	7,9
	10 02 / 671 94					
Zielsetzung Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen aus. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen. Da es sich um Abwicklungsmaßnahmen handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren abnehmen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
16	Beseitigung von Sturmschäden im Privatwald und im Wald ländlicher Gemeinden (Zuschüsse) 10 02 / 652 08	S	61,0	47,9	30,0	30,0
Zielsetzung Die Maßnahme soll die privaten Waldbesitzer und die ländlichen Gemeinden bei der Bewältigung der Sturmschäden des Jahres 1990 unterstützen und insbesondere zu einer standortgerechten Wiederaufforstung der Sturmflächen beitragen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Der Bund beteiligt sich in den Jahren 1990 bis 1995 mit 300 Mio. DM an einem von Bund und Ländern gemeinsam getragenen 600 Mio. DM umfassenden Hilfsprogramm, das durch den zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 beschlossen wurde. Gefördert werden im Privatwald die Aufarbeitung und werterhaltende Lagerung des Sturmholzes, Waldschutzmaßnahmen und die Flächenräumung sowie im Privatwald und im Wald ländlicher Gemeinden die standortgerechte Wiederaufforstung. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Das Bund-Länder-Hilfsprogramm hat bisher wesentlich zur raschen Beseitigung der Folgen der Sturmschäden beigetragen.						
17	Aufgabe der Milcherzeugung — Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 1) (Zuschüsse) 10 04 / 683 11	A	99,3	99,2	100,0	100,0
	— Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung aus der Zusatzabgabe aufgrund der Milch-Garantiemengen-Regelung (Milchrente 2) (Zuschüsse) 10 04 / 683 12	A	1,0	0,6	—	—
	— Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milcherzeugung (Milchrente 4) (Zuschüsse) 10 04 / 683 14	A	7,2	7,1	—	—

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
11 = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	Vergütung für die freiwillige Aufgabe der Milch- erzeugung (Milchrente 5) (Zuschüsse)	A	3,7	0,0		
	10 04 / 683 17					

Zielsetzung

Zur Umstrukturierung der Milcherzeugung wird Milcherzeugern, die auf ihre Referenzmengen im Rahmen der Garantiemengenregelung Milch verzichten und die Milchproduktion für den Markt aufgeben, auf Antrag eine Vergütung (Milchrente) gewährt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Grundlage sind das Gesetz über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 24. Juli 1990 (BGBl. I S. 1470) sowie die Milchaufgabevergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1699), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1483). Die Vergütung wird Milcherzeugern gewährt, die sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt endgültig aufzugeben.

Bei der ersten Maßnahme, für die Anträge im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 31. März 1985 gestellt werden konnten, betrug die Vergütung 1 000 DM je 1 000 kg Referenzmenge, zahlbar in zehn gleichen Jahresraten.

Bei der zweiten Maßnahme konnten die Anträge im Zeitraum vom 4. September 1985 bis 31. März 1986 gestellt werden. Die Vergütung betrug wahlweise 700 DM je 1 000 kg Referenzmenge bei Zahlung in einem Betrag oder 800 DM bei Zahlung in fünf gleichen Jahresraten.

Bei der dritten Maßnahme konnten Anträge im Zeitraum vom 1. April 1987 bis 1. August 1990 gestellt werden. Die Höhe der Vergütung wurde gegenüber der zweiten Maßnahme nicht geändert.

Bei der vierten Maßnahme konnten Anträge ab 17. März 1990 gestellt werden. Als Vergütung wurden 1 600 DM je 1 000 kg Referenzmenge angeboten bei Zahlung in einem Betrag.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

An der ersten Maßnahme haben sich rd. 29 000 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 1,04 Mio. t beteiligt. Damit wurde das Ziel dieser Aktion, Referenzmengen in Höhe von 1 Mio. t freizusetzen, voll erreicht.

An der zweiten Maßnahme haben sich rd. 4 500 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 130 000 t beteiligt. Zur Finanzierung dieser Maßnahme werden die von der EG an die Bundesrepublik Deutschland zurückgeflossenen zweckgebundenen Abgaben verwendet, die für den ersten Zwölfmonatszeitraum der Garantiemengenregelung Milch erhoben wurden.

An der dritten Maßnahme haben sich rd. 7 800 Erzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt rd. 222 000 t beteiligt. Die Maßnahme wird teilweise durch Mittel finanziert, die nach geltendem EG-Recht aus im vierten Zwölfmonatszeitraum der Garantiemengenregelung erhobenen Abgaben zweckgebunden zur Verfügung stehen.

Bei der vierten Maßnahme wurden rd. 9 500 Erzeugern für eine Referenzmenge von insgesamt rd. 393 000 t Vergütungen gewährt. Die Maßnahme wurde teilweise aus EG-Mitteln finanziert. Das Ziel dieser Aktion, den nationalen Referenzmengenüberhang vollständig abzubauen, wurde erreicht.

Die zweite, dritte und vierte Maßnahme ist jeweils 1992 ausgelaufen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz											
			1991	1992	1993	1994								
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.								
			in Mio. DM											
1	2	3	4	5	6	7								
18	Vergütung bei Milch für die Aussetzung von Referenzmengen (Nettostellung) (Zuschüsse) 10 04 / 683 15	A	0,9	0,8	—	—								
Zielsetzung Im Rahmen der EG-Milchmarktpolitik wurde zur Lösung der aktuellen Marktprobleme eine Aussetzung von Referenzmengen bei gleichzeitiger Gewährung eines Einkommensausgleichs beschlossen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahme erfolgt auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 78). Einzelheiten sind in der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2470), geregelt. Der Einkommensausgleich beträgt für die jeweiligen Abrechnungszeiträume <table><tr><td>1988/89</td><td>241,00 DM</td></tr><tr><td>1989/90</td><td>238,60 DM</td></tr><tr><td>1990/91</td><td>199,80 DM</td></tr><tr><td>1991/92</td><td>164,80 DM</td></tr></table> je 1 000 kg ausgesetzter Referenzmenge und wird aus EG-Mitteln gezahlt. Die Vergütung wird jedem Milcherzeuger gezahlt, dessen Referenzmenge obligatorisch im Abrechnungszeitraum ausgesetzt wird. Ab 1993 ist die Zahlung einer Vergütung für die Aussetzung von Referenzmengen bei Milch nicht mehr möglich.							1988/89	241,00 DM	1989/90	238,60 DM	1990/91	199,80 DM	1991/92	164,80 DM
1988/89	241,00 DM													
1989/90	238,60 DM													
1990/91	199,80 DM													
1991/92	164,80 DM													
19	Sonderbeihilfen für die Verfütterung von Magermilch an Schweine und von Magermilchpulver an andere Tiere als junge Kälber in den neuen Ländern (Zuschüsse) 10 04 / 683 22	A	30,9	0,2	—	—								
Zielsetzung Vermeidung der Intervention von Magermilchpulver, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Milch- und Molkereiwirtschaft in den neuen Ländern.														

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlagen sind die VO (EWG) Nr. 3634/90 und 1039/91 der Kommission vom 17. Dezember 1990 und 25. April 1991 und die Magermilch-Sonderbeihilfen-VO vom 7. Januar 1991, geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1991. Beihilfezusagen für die Verfütterung von Magermilchpulver an andere Tiere als junge Kälber erfolgten bis 28. Februar 1991. Die Verfütterung von Magermilch an Schweine erfolgte vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 6. Juni bis 31. August 1991. Weder für die Verfütterung von Magermilchpulver an andere Tiere als junge Kälber noch von Magermilch an Schweine werden in der EG derzeit Beihilfen gezahlt. Gleichwohl beteiligt sich der EAGFL anteilmäßig in Höhe der für die Verfütterung an Kälber gewährten EG-Beihilfen. Die EAGFL-Beteiligung liegt etwa bei 60 v. H. der Gesamtbeihilfe. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Entlastung des Milchmarktes in den neuen Ländern von Überschüssen. Die Maßnahme wurde — mit Ausnahme geringfügiger Restzahlungen in den Jahren 1992 und 1993 — 1991 beendet.						
20	Überbrückungsprogramm für die Molkereiwirtschaft in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 662 01	A	—	0,7	0,8	—
Zielsetzung Die Gebäude- und Anlagensubstanz der Molkereien in den neuen Ländern ist völlig veraltet und nicht mehr wettbewerbsfähig. Dadurch erfolgte eine Marktverdrängung durch „Westware“ bis zu 70 v. H. Mit dem Überbrückungsprogramm sollen Molkereigenossenschaften die Möglichkeit erhalten, sich kurzfristig neue Molkereianlagen beschaffen zu können und somit wieder wettbewerbsfähig zu werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist jeweils das Bundeshaushaltsgesetz (1990—1992) Der Bund gewährt eine Zinsverbilligung in Höhe von 4 v. H. auf Leasingverträge, die zwischen dem Leasinggeber, der DG Leasing GmbH in Frankfurt/M. und den Leasingnehmern, den Genossenschaftsmolkereien in den neuen Ländern, zum Zwecke der Beschaffung neuer Molkereianlagen geschlossen werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im März 1991 konnten die ersten Leasingverträge abgeschlossen werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
21	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Zuschüsse) 08 09 / 682 01	E	333,1	318,0	312,0	320,0
Zielsetzung Agraralkohol wird in der Bundesrepublik überwiegend in mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (z. B. Kartoffeln und Getreide) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Mit der Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit des an die Bundesmonopolverwaltung abgelieferten Alkohols gegenüber dem Alkohol erreicht, der in anderen EG-Mitgliedstaaten aus anderen Rohstoffen (z. B. Melasse) und in industriell ausgerichteten Großbetrieben hergestellt wird. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Agraralkoholerzeuger, die ihre Alkoholproduktion an die Bundesmonopolverwaltung abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Preise. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung zu kostendeckenden Preisen auf dem deutschen Markt abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgehoben werden. Mit dem Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung wird der Verkaufspreis des deutschen Agraralkohols an die veränderten Marktverhältnisse angepaßt und das Einkommen der überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Alkoholerzeuger gesichert. Der EWG-Vertrag sieht eine gemeinsame Organisation des Marktes für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vor, bei deren Einführung (Zeitpunkt noch offen) das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung aufzuheben wäre. Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 eine Entschließung verabschiedet (BT-Drucksache 10/1188 vom 27. März 1984), wonach die Bundesregierung ersucht wird, das deutsche Branntweinmonopol so lange zu erhalten, bis eine EG- Alkoholmarktordnung verabschiedet ist, die auch den deutschen Interessen gerecht wird.						
22	Zuschüsse für die Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) 10 02 / 622 31	A	1,5	3,6	5,5	4,5
Zielsetzung Abwicklung von Maßnahmen, die im 2. Halbjahr 1990 bewilligt wurden, hier Zinsverbilligungen für die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe in den neuen Ländern.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die soziale Marktwirtschaft — Fördergesetz — vom 6. Juli 1990 und Änderungen gemäß Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel VI, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 1. Diese Maßnahmen waren bis zum 31. Dezember 1990 befristet.						
23	Zuweisung für agrarstrukturelle Vorplanungen (Zuschüsse)	A	3,1	7,1	12,3	²⁾
	Anlage zu 10 03 / 652 01					
Zielsetzung Die Aufstellung von Programmen und Plänen über ein jeweils zu förderndes Gebiet (agrarstrukturelle Vorplanung) soll als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln dienen. Die agrarstrukturelle Vorplanung trägt dazu bei, mögliche Fehlinvestitionen beim Einsatz öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Hilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die agrarstrukturelle Vorplanung soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes aufzeigen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflechtung in Zukunft standort-, markt- und umweltgerecht betrieben werden kann. Sie ist so Entscheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur und ein Planungsinstrument für den Vollzug einer Landnutzungskonzeption zur Umstrukturierung der Agrarpolitik in den neuen Ländern. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eine Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes sind dabei zu berücksichtigen. Auf die Umweltverträglichkeit der agrarstrukturellen Maßnahmen ist in der Vorplanung in angemessenem Umfang einzugehen. Im Haushaltsjahr 1993 sollen 106 agrarstrukturelle Vorplanungen mit Bundesmitteln von rd. 12 Mio. DM gefördert werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 23 bis 38).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
24	Flurbereinigung	A	226,0	230,3	226,8	2)
	davon: Zuschüsse		219,8	225,7	222,5	.
	Schuldendiensthilfen		0,6	0,3	0,5	.
	Darlehen		5,6	4,3	3,8	.
	Anlage zu 10 03 / 622 11, 652 12, 852 11					
	882 11, 882 13					

Zielsetzung

Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Durch eine sinnvolle Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes dienen die Bodenordnungsmaßnahmen der Schaffung und Sicherung einer standort-, markt- und umweltgerechten, bäuerlich geprägten Agrarstruktur. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Durch Bodenordnungsmaßnahmen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verminderung des Arbeitszeitaufwandes und zur Beseitigung von strukturellen Mängeln können die Existenzgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft gesichert und die Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden. Zugleich trägt die Flurbereinigung zur Anpassung an die Marktentwicklung und zur Unterstützung von Einkommenskombinationen im Zu- und Nebenerwerb bei. Die Flurbereinigung ist in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung, wo die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Dorferneuerung und des Städtebaues sowie der Infrastruktur zu beachten sind.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.

Die Notwendigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

Eine Sonderfunktion kommt den Bodenordnungsverfahren in den neuen Ländern zu, wenn zur Bildung einzelner bäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von Grund- und Gebäudeeigentum die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen sind.

1993 sollen 600 Flurbereinigungsverfahren, 164 Weinbergsflurbereinigungen, 87 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und 248 freiwillige Landtausche mit Bundesmitteln von insgesamt rd. 227 Mio. DM gefördert werden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 23 bis 38).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
25	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Agrarkreditprogramm, Ausgleichszulage) davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen Anlage zu 10 03 / 622 31, 622 32, 622 33, 852 31, 852 32, 882 31, 882 32, 882 33, 882 34	A	394,5 151,6 88,3 154,6	469,2 140,3 84,7 244,2	502,7 132,1 122,1 248,5	. ²⁾ .

A. Altes Bundesgebiet

1. Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm

Zielsetzung

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sollen die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen können, daß ihre Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stabilisiert oder angehoben werden oder daß die betrieblichen Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden seit dem 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet. Sie werden nur in den alten Ländern durchgeführt.

Haupterwerbslandwirte können für betriebliche Investitionen Zinszuschüsse, öffentliche Darlehen und Zuschüsse erhalten. Junglandwirte (unter 40 Jahren) und Landwirte, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften, erhalten verbesserte Förderungsbedingungen. Die förderfähigen Investitionen umfassen die Bereiche Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse, Energieeinsparung, Direktvermarktung, Freizeit und Erholung sowie Umwelt- und Tierschutz.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird seit 1. Juli 1971 angewendet.

Die Niederlassungsprämie für Junglandwirte (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre) wurde auf 23 500 DM erhöht.

1990 wurden 2 250 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und ein Bruttoinvestitionsvolumen von insgesamt rd. 743,2 Mio. DM gefördert. Die Bruttoinvestitionen lagen 1990 im Durchschnitt aller geförderten Unternehmen bei rd. 330 290 DM, der Subventionswert bei etwa 24 v. H. der Bruttoinvestitionen.

Aus Umweltgründen wird seit 1991 die Förderung von Investitionen im Tierhaltungsbereich an die Einhaltung der Viehbesatzobergrenze von 2,5 Großvieheinheiten je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche des Betriebes gebunden.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 23 bis 38).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
B. Neue Länder 1. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb Zielsetzung Landwirtschaftliche Unternehmer sollen bei der Wiedereinrichtung oder Modernisierung einzelbäuerlicher Haupterwerbsbetriebe gefördert werden, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen. Die Maßnahmen werden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden seit dem 1. Januar 1991 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt. Haupterwerbslandwirte können eine Zinsverbilligung bis zu 5 v. H. (6 v. H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 400 000 DM, alternativ einen Zuschuß von bis zu 25 v. H. (in benachteiligten Gebieten bis zu 35 v. H.) für ein Investitionsvolumen von bis zu 400 000 DM, für alle übrigen Investitionen bis zu 20 v. H. (in benachteiligten Gebieten bis zu 30 v. H.) der förderungsfähigen Aufwendung sowie zusätzlich für Gebäude öffentliche Darlehen bis zu 160 000 DM erhalten. Außerdem sind Ausfallbürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen und die Förderung von Betreuungskosten möglich. Wiedereinrichter unter 55 Jahren erhalten als einmaligen Zuschuß eine nicht an Investitionen gebundene Starthilfe von bis zu 23 500 DM/Betrieb. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen wurden im Jahr 1991 erstmals angewandt. Es soll damit eine wirksame Förderung bäuerlicher Einzelunternehmer erfolgen. Bis 1992 wurden 6 225 Betriebe gefördert. 2. Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften Zielsetzung Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei sollen bei Investitionen gefördert werden, um eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu entwickeln, die auf der Grundlage von Eigentum und Arbeitseinsatz der Mitglieder oder Anteilseigner des Unternehmens betrieben wird. Dazu sollen Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten gefördert werden. Die Maßnahmen werden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden seit dem 1. Januar 1991 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften können Zinszuschüsse bis zu 5 v. H. (6 v. H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von maximal 3,15 Mio. DM erhalten. Außerdem können Ausfallbürgschaften für die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen übernommen und Betreuungsgebühren gezahlt werden.

Bisherige Auswirkungen

Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1992 wurden 385 landwirtschaftliche Unternehmen gefördert.

3. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung**Zielsetzung**

Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmer sollen bei Investitionen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung und zur Nutzung umweltverträglicher und kostengünstigster Energiearten unterstützt werden. Die Maßnahmen werden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden seit dem 1. Januar 1991 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) — durchgeführt.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 3,5 Mio. DM. Auf das, um jeweils 10 v. H. Eigenleistungen verminderte, Investitionsvolumen kann ein Zuschuß von bis zu 40 v. H. bei Solar-, Biomassen, Windkraftanlagen sowie bei der Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen, für alle anderen Maßnahmen bis zu 30 v. H. gewährt werden.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1992 wurden 1.129 Maßnahmen gefördert. Sie haben eine kostengünstigere und umweltverträglichere Energieversorgung der Betriebe bewirkt.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
26	Agrarkreditprogramm (Zuschüsse) Anlage zu 10 03 / 882 35	A	23,0	17,3	28,1	2)
Zielsetzung Haupt- und Nebenerwerbslandwirte werden bei Investitionen unterstützt, die zur Rationalisierung oder Arbeiterleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. In den neuen Ländern soll zudem die Wiedereinrichtung von Nebenerwerbsbetrieben erleichtert werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme wird seit dem 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. Das Agrarkreditprogramm erstreckt sich auf betriebliche Investitionen im Bereich der Wirtschaftsgebäude sowie der Wohngebäude. In den neuen Ländern kann auch die Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten und die Erstbeschaffung von Maschinen und technischen Einrichtungen gefördert werden. Außerdem sind Investitionen zum Umweltschutz und für den Tierschutz förderungsfähig. Die Förderung erfolgt mit einer Zinsverbilligung von bis zu 3 v. H. (5 v. H. in benachteiligten Gebieten) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Unternehmen, die als einmaliger Zinszuschuß gewährt wird. In den neuen Ländern kann für Maßnahmen im Wohnhausbereich ein Zuschuß von 40 v. H. auf ein Investitionsvolumen von bis zu 30 000 DM gewährt werden. Weiterhin kann die Förderung von Betreuungsgebühren erfolgen. In den neuen Ländern können für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen Ausfallbürgschaften übernommen werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung 1990 wurden in den alten Ländern in 1 973 landwirtschaftlichen Betrieben Investitionen gefördert. Die Unternehmer nahmen Bruttoinvestitionen von rd. 186 Mio. DM im Jahr 1990 vor, darunter 84 Mio. DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Im Durchschnitt wurden 1990 94 300 DM je Unternehmen investiert, darunter 59 170 DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Aus Umweltgründen wird seit 1991 die Förderung von Investitionen im Tierhaltungsbereich an die Einhaltung der Viehbesatzobergrenze 2,5 Großvieheinheiten je ha des Betriebes gebunden. In den neuen Ländern wurden in den Jahren 1991 und 1992 insgesamt 3 870 Maßnahmen gefördert.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 23 bis 38).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
27	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (Zuschüsse) Anlage zu 10 03 / 652 36	E	442,3	620,0	608,2	2)
Zielsetzung In den benachteiligten Gebieten soll durch eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte und einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft ermöglicht werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. August 1991, S. 1) in Verbindung mit der Richtlinie 75/268 EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1) wird landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausgleichszulage (direkte Einkommensübertragung) gewährt. Die Maßnahme wird ab 1. Oktober 1974 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß mindestens 3 ha LF des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 51 v. H. (rd. 9,4 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Jahre 1991 erhielten insgesamt rd. 238 000 Betriebe in den alten Ländern eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 3 100 DM/Jahr. Seit 1992 wird die Ausgleichszulage auch in den neuen Ländern gewährt. Die Zahl der förderungsberechtigten Betriebe wurde 1992 mit rd. 248 000 veranschlagt.						
28	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich (Zuschüsse) Anlage zu 10 03 / 652 51, 882 51	A	31,3	29,0	35,6	2)
Zielsetzung Diese Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 23 bis 38).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel VI, Sachgebiet B, Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt: — Milchleistungsprüfungen, — Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel, — Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe, — die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfung werden gezahlt mit 20,— DM je Kuh und Jahr — die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit = 1,35 DM je Mastschwein = 5,40 DM je Wurf = 0,55 DM je Mastrind im Monat = 120 DM je Mastlamm Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen und dabei die Vitalität zu erhalten und zu verbessern. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung ist aus einzelwirtschaftlicher Sicht erforderlich. Der Leistungsumfang 1991 betrug bei — der Milchleistungsprüfung 2 830 263 kontrollierte Kühe in 66 518 angeschlossenen Betrieben; — den Kontrollringen 13 360 angeschlossene Betriebe.						
29	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen (Zuschüsse)	A	23,8	37,2	41,3	.2)
	Anlage zu 10 03 / 882 53					
Zielsetzung Die Mittel für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 23 bis 38).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Die Förderungsmaßnahmen umfassen die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung), Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände, Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, Nachbesserungen, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, die Wertästung sowie die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur). Im Jahre 1991 wurde u. a. — die Erstaufforstung von 2 931 ha, — der Umbau in standortgerechten Hochwald auf 886 ha, — die Wertästung von 1 538 ha, — die Verbesserung der Struktur von Jungbeständen von 12 747 ha, — die Anlage von Feldgehölzen und Schutzpflanzungen von 162 ha bzw. 93 km gefördert.						
30	Erstaufforstungsprämie (Zuschüsse)	A	0,4	1,2	5,1	2)
	Anlage zu 10 03 / 652 52					
Zielsetzung Die Erstaufforstungsprämie soll durch Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur agrar- und umweltpolitisch gewünschten Verstärkung der Erstaufforstung beitragen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 23 bis 38).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist die VO (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft bzw. im nationalen Bereich das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 — sowie der jeweils gültige Rahmenplan. Die Maßnahme ist nicht befristet. Die jährliche Aufforstungsprämie, die für eine Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt wird, kann ab 1993 je nach Bodengüte des aufgeforsteten Acker- oder Grünlandes — auf Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten und auf Grünland bis zu 600 DM/ha betragen, — auf Ackerflächen mit mehr als 35 Bodenpunkten je zusätzlich nachgewiesenem Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM/ha betragen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Flächen vorher selbst bewirtschaftet wurden.						
31	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Zuschüsse)	A	49,3	34,0	34,9	2)
	Anlage zu 10 03 / 882 54					
Zielsetzung Mit den bereitgestellten Mitteln sollen — unabhängig von den Bemühungen um eine generelle Verminderung der Schadstoffbelastung — forstliche Maßnahmen gefördert werden, die der Vitalitätsstärkung gefährdeter und der Stabilisierung geschädigter Waldbestände dienen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Sie umfassen die Düngung, den Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern und die Wiederaufforstung von Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 23 bis 38).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
32	Zuweisungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (Zuschüsse) Anlage zu 10 03 / 882 74	A	2,0	1,9	4,8	2)
Zielsetzung Durch die Förderung soll forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung und der Holzvermarktung im kleinparzellierten Privatwald und Liegenschaftswald beitragen, eine Starthilfe und eine Unterstützung für Erstinvestitionen gegeben werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Durch die Förderung der Kosten von Verwaltung und Beratung während der ersten 20 Jahre konnte zwischenzeitlich ein dichtes Netz von Zusammenschlüssen geschaffen werden, die wesentliche strukturelle und ökonomische Verbesserungen im beteiligten Waldbesitz bewirkt haben. Die Förderung von Erstinvestitionen hat zu einer rationelleren, kostengünstigeren und pfleglichen Holzbereitstellung ebenso beigetragen wie zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Wald. 1991 wurden 509 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert. Neue Aktualität wird die Maßnahme durch die Gründung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in den neuen Ländern erhalten.						
33	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Zuschüsse) Anlage zu 10 03 / 652 92	A	3,5	10,6	16,4	2)
Zielsetzung Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß erleichtern, wenn Betriebe oder Betriebsteile aufgelöst oder in wesentlichem Umfang rationalisiert werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 23 bis 38).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt.

Die Anpassungshilfe beträgt für jeden Monat vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens 200 DM bis höchstens 500 DM (unter teilweiser Anrechnung von Einkommen). 1991 wurde die Anpassungshilfe auf die neuen Länder ausgedehnt. Die Anpassungshilfe wird nach gleichen Voraussetzungen gewährt, wobei Genossenschaftsmitglieder den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern gleichgestellt sind. In den neuen Ländern beträgt die Anpassungshilfe ab 1993 mindestens 140 DM bis höchstens 350 DM monatlich. Sie wird jährlich rückwirkend auf Antrag gewährt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Die Zielgruppe erfaßt in den alten Ländern einen sehr begrenzten Personenkreis. Die Zahl der Förderungsfälle ist vergleichsweise gering. Ab 1988 wurde die Zahlung und Berechnung der Anpassungshilfe von der Einmalzahlung auf die jetzige Form umgestellt und der Berechtigtenkreis erweitert. Durch die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern und des Anteiles älterer Arbeitnehmer, ist mit einer vorübergehenden Zunahme Anspruchsberechtigter zu rechnen.

34	Zuweisungen für Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei der Umschulung (Zuschüsse)	A	1,7	3,2	4,7	2)
Anlage zu 10 03 / 652 93						

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll die Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitskräftebedarf erleichtern, wenn der Betriebsleiter oder der potentielle Hofnachfolger an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, weil sie zukünftig eine Einkommenskombination aus landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit anstreben.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1990 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gemäß Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt. Seit 1. Januar 1991 gilt sie auch in den neuen Ländern.

Die Umstellungshilfe beträgt monatlich 850 DM, in den neuen Ländern 510 DM. Der Betrag erhöht sich um 150 DM, in den neuen Ländern um 90 DM monatlich für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 23 bis 38).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Wurde diese Leistung 1990 von rd. 100 Antragstellern in Anspruch genommen, so waren es 1991 bereits 289 (beide Erhebungen — altes Bundesgebiet). Es kann für die Folgejahre von einer ansteigenden Zahl der Antragsteller ausgegangen werden.

35	Förderung von Landarbeiterwohnungen (Zuschüsse)	E	0,3	0,3	0,3	2)
Anlage zu 10 03 / 882 94						

Zielsetzung

Die Mittel sind für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestimmt zur Förderung des Baues und Kaufes von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltenswürdig ist. Die Inanspruchnahme ist an die Beibehaltung einer hauptberuflichen Tätigkeit für weitere 10 Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere 5 Jahre bei Förderung baulicher Verbesserung gebunden. Auf diese Weise soll der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses zum fehlenden Bau-Eigenkapital und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit werden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert; auch Betriebshelfer, Gutshandwerker und Angehörige von Spezialberufen der Land- und Forstwirtschaft.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden bis zum Jahre 1990 insgesamt rd. 3 700 landwirtschaftliche Fachkräfte (rd. 96,2 Mio. DM Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln) unter Bindung an die landwirtschaftliche Tätigkeit begünstigt. Die Maßnahme wird fortgesetzt.

36	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen	A	200,9	284,9	216,1	A
	Darvon: Zuschüsse	E	187,7	253,1	214,5	
	Gesamtschuldenshilfen	E	1,2	1,8	1,6	
Anlage zu 10 03 / 822 61, 882 61						

Zielsetzung

Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.
2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 23 bis 38).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen in erster Linie — der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes; — der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen; — der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen; — dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Boden-Wasserhaushalts. Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten: — Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregulierungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen. — Ausbau der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung in ländlichen Gemeinden zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Inzwischen werden über 60 v. H. des kommunalen Abwassers in biologischen Kläranlagen gereinigt, die den Anforderungen des Anhangs 1 der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer entsprechen und wesentlich zur Verbesserung der Wassergüte beitragen. Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden. Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegende Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4—6 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
37	Wirtschaftswegebau davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen	A	76,0 75,2 0,9	51,5 50,8 0,7	62,5 61,8 0,7	2)
Anlage zu 10 03 / 622 62, 622 63, 882 62, 882 63						
Zielsetzung Die Mittel dienen der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In den jungen Ländern ist die ausreichende und naturnahe Um- und Neugestaltung des ländlichen Wegenetzes Grundlage für die Umstrukturierung der großflächigen Agrarlandschaften und für die Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe. Insbesondere ist dort eine zweckmäßige und ganzjährige Erreichbarkeit der Betriebe unverzichtbar. Im Jahre 1993 soll der Bau von 662 ländlichen Wegen mit rd. 62,5 Mio. DM gefördert werden.						
38	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur (Zuschüsse)	A	184,4	210,6	310,8	2)
Anlage zu 10 03 / 652 72, 652 73, 652 75, 882 71 882 73, 882 75, 882 76						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

2) Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich (vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 23 bis 38).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
A. Altes Bundesgebiet Zielsetzung Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie). Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI, Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält desweiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 (ABl. Nr. L 118/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 3796/81 (ABl. Nr. L 379/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1). Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern — ohne Rücksicht auf die Rechtsform — alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen. Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stilllegung von Kapazitäten sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken. Weiterhin wurden im Jahr 1990 die Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingeführt. Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen. Die Maßnahmen sind nicht befristet.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7

B. Neue Länder

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in den neuen Ländern

Zielsetzung

Die Modernisierung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors ist in den neuen Ländern im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit vordringlich. Bedingt durch jahrelang völlig unzureichende Neu- und Ersatzinvestitionen ist das gesamte Ernährungsgewerbe in einer äußerst schlechten Verfassung. Der desolate Zustand der Bausubstanz und Anlagen sowie der Rückstand der technologischen Verfahren erfordert einen erheblichen finanziellen Einsatz, der von den betreffenden Betrieben allein nicht bewältigt werden kann. Ein wesentlicher Beitrag zum Wiederaufbau einer funktionsfähigen Vermarktungsstruktur soll durch den Einsatz von Förderungsmitteln geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1991 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt. Die Maßnahmen gelten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke sowie die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Mit Einführung des Marktstrukturgesetzes zum 1. Juli 1992 in den neuen Ländern können Maßnahmen zugunsten von Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen gefördert werden.

nachrichtlich.	E	1 663,0	1 978,6	2 111,1	2 190,0
(Summe der Finanzhilfen von Nr. 23 bis 38)	A				
Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ohne Ausgaben für Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne 50 v. H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft)	S				
davon: Zuschüsse	H	1 410,8	1 642,8	1 733,9	1 819,9
Schuldendiensthilfen		92,0	87,6	124,9	129,2
Darlehen		160,2	248,2	252,3	240,9
10 03 / 882 90, 652 90					
Davon entfallen auf					
		1991	1992	1993	1994 ²⁾
		in Mio. DM			
alte Länder		1 208,0	1 184,4	1 134,9	1 225,0
neue Länder		455,0	794,2	955,1	965,0

¹⁾ E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

²⁾ Schätzung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielsetzung Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten. Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan für Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung und einen Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung auf. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI, Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 — durchgeführt. Die Maßnahmen des Rahmenplans sind unbefristet; die Maßnahmen des Sonderrahmenplans treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft. Der Bund erstattet den Ländern die ihnen in Durchführung der Rahmenpläne entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 v. H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmenplan und in Höhe von 70 v. H. bei den Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung im Sonderrahmenplan. Im Haushalt 1993 sind für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (d. h. einschließlich der Mittel für Küstenschutz und für die Dorferneuerung sowie der gesamten Mittel für die Wasserwirtschaft) insgesamt 2 630 Mio. DM eingestellt worden und 580 Mio. DM für den Sonderrahmenplan.						
39	Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung durch Stilllegung von einzelnen Ackerflächen u. a. (Zuschüsse) Anlage zu 10 03 / 652 21, 652 22, 652 23, 652 24, 652 25 Davon entfallen in 1994 auf die neuen Länder 120,0 Mio. DM (geschätzt).	A	277,9	429,4	580,0	405,0
Zielsetzung Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung. Zurückführung produktionssteigernder Maßnahmen zugunsten einkommensstützender und produktionsmindernder Maßnahmen unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) — neugefaßt gem. Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II des Einigungsvertrags vom 31. August 1990. Die Maßnahmen sind befristet. Nach dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988 werden die nachstehenden Maßnahmen aufgrund von Förderungsgrundsätzen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt: — Stilllegung von Ackerflächen, — Extensivierung bei Überschußerzeugnissen, — Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Produkte, — einzelstaatliche Mutterkuhprämie, — endgültige Aufgabe von Rebflächen. Der Sonderrahmenplan gilt von 1988 bis 1993. Beihilfen wurden erstmals im Jahre 1989 ausbezahlt. Die Finanzierung durch Bund und Länder erfolgt im Verhältnis 70 : 30. Die Maßnahme „Endgültige Aufgabe von Rebflächen“ wird ab 1. Januar 1990 vollständig aus dem EAGFL, Abt. Garantie, finanziert. Nach den Beschlüssen des Agrarrates zur Agrarreform im Mai 1992 wurde: — die fünfjährige Stilllegung von Ackerflächen letztmalig im Antragsjahr 1991 angeboten, — die Extensivierung letztmalig im Antragsjahr 1992 angeboten. Die Extensivierung soll im Rahmen der flankierenden Maßnahmen ab 1993 fortgeführt werden.						
40	Anpassungs- und Überbrückungshilfen in den neuen Ländern (Zuschüsse)	A	1 192,4	686,1	—	—
	10 02 / 652 09					
Die Anpassungshilfen wurden 1992 in zwei Teilmaßnahmen mit unterschiedlicher Zielsetzung gewährt. I. Anpassungshilfen im 1. Halbjahr 1992 ([300] Mio. DM) Zielsetzung Die Auswirkungen des Preisbruchs bei Erzeugnissen der Landwirtschaft und Binnenfischerei beim Übergang zur sozialen Marktwirtschaft sollen verringert und die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen der Landwirtschaft und Binnenfischerei soll gesichert werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Modalitäten: — Begünstigte: Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und -gemeinschaften, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften und/oder Tierbestände halten (einschließlich Binnenfischerei) — Auszahlung: Grundbetrag und zusätzlicher Betrag in Abhängigkeit vom kalkulatorisch ermittelten Arbeitsbedarf der Betriebe — Zuwendungsvoraussetzungen: Zweckbindung für Betriebsmittel und Aufwendungen für Auszubildende; Entwicklungskonzept; Flächenbindung der tierischen Produktion Für die Durchführung der Maßnahme wurde auf der Grundlage des Fördergesetzes vom 6. Juli 1990 die Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im ersten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Erste Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 — LaAV 1/92) vom 6. Januar 1992 (BGBl. I S. 6) erlassen. II. Zusätzliche Anpassungshilfen im 2. Halbjahr 1992 ([390] Mio. DM) Zielsetzung Überbrückung von Anpassungsschwierigkeiten in der Landwirtschaft und Binnenfischerei, die sich durch den Wegfall steuerlicher Ausgleichsleistungen (3 v. H.-Umsatzsteuerausgleich) ergeben. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Modalitäten: — Begünstigte und Auszahlung wie unter I. — Zuwendungsvoraussetzungen: Flächenbindung der tierischen Produktion Vorzeitige Auszahlung von rd. 80 v. H. der Bundesmittel zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgrund durrebedingter Einnahmeausfälle. Durchführung der Maßnahme aufgrund der Verordnung zur Gewährung von Anpassungshilfen im zweiten Halbjahr 1992 für die Landwirtschaft in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Zweite Landwirtschafts-Anpassungshilfenverordnung 1992 — LaAV 2/92) vom 20. Juli 1992 (BGBl. I S. 1350). Nach dem mit Gesetz vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758) geänderten Fördergesetz können die Länder die Bundesmittel aus Landesmitteln je Begünstigten proportional um bis zu 53,846 v. H. ergänzen. Fortsetzung der Maßnahme ab 1993 bei lfd. Nr. 6 Anlage 1 „Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft“						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
41	Flächenstillegung und Extensivierung in den neuen Ländern (Zuschüsse) 10 02 / 632 21	A	360,0	—	—	—
Zielsetzung Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung, insbesondere vor dem Hintergrund der fehlgeleiteten Produktionsstrukturen in der ehemaligen DDR. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Anordnungen zur Flächenstillegung und Extensivierung vom 13. Juli 1990 auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der agrarsozialen und agrarstrukturellen Anpassung der Landwirtschaft in der DDR an die soziale Marktwirtschaft — Förderungsgesetz — vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633). Die Maßnahmen sind für 1 Jahr befristet (Wirtschaftsjahr 1990/91). Die Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgte in Anlehnung an die EG-Bestimmungen zur Flächenstillegung und Extensivierung. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Wirtschaftsjahr 1990/91 wurden mit 2 206 Anträgen 599 000 ha Ackerflächen stillgelegt. Außerdem wurden 267 000 ha Kartoffelflächen und rd. 22 000 ha sonstige mit Überschußprodukten bestellte Flächen extensiviert. Rund 200 000 GVE Rindfleisch wurden durch die Extensivierung verringert. Die Maßnahmen sind in die Maßnahmen „Stilllegung von Ackerflächen“ und „Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung“ im Sonderrahmenplan 1991 bis 1996 der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ überführt worden (vgl. auch lfd. Nr. 39).						
42	Beihilfe für die Flächenstillegung gemäß Flächenstillegungsgesetz 1991 (Zuschüsse) 10 04 / 683 31	A	—	62,7	—	—
Zielsetzung Durchführung entsprechend EG-Rechtsakte zur kurzfristigen Entlastung des EG-Getreidemarktes.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 (ABl. Nr. L 162 S. 1 ff.); Gesetz über die Förderung einer einjährigen Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (Flächenstillegungsgesetz vom 22. Juli 1991) — BGBl. I S. 1582 —. Befristung auf das Wirtschaftsjahr 1991/92. Die Beihilfe beträgt 240 DM je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 10, darüber hinaus 13 DM je Hektar für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmeßzahlpunkt, höchstens jedoch 1 059 DM je Hektar. Voraussetzung: Stillegung von mindestens 15 v. H. der Ackerfläche, die im Hinblick auf die Ernte 1991 tatsächlich mit den Marktordnungsprodukten Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen bestellt waren. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Wirtschaftsjahr 1991/92 wurden im Rahmen dieses Programms 301 449 Hektar Ackerfläche stillgelegt. Die Marktentlastung betrug rd. 1,2 Mio. t Getreide. Maßnahme wird im Rahmen der EG-Agrarreform als konjunkturelles Marktentlastungsprogramm fortgesetzt.						
43	Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung in den neuen Ländern (Zuschüsse)	A	33,5	45,0	34,5	—
	10 02 / 882 71					
Zielsetzung Modernisierung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors in den neuen Ländern durch Gewährung von Zuschüssen. Der desolate Zustand der Bausubstanz sowie der Rückstand der technologischen Verfahren erfordert einen erheblichen finanziellen Einsatz, der von den betreffenden Betrieben allein nicht bewältigt werden kann. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Anordnung über die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung vom 18. Juli 1990 des Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Berlin, auf der Grundlage des Förderungsgesetzes sowie des Bundeshaushalts 1990, Abschnitt B. Die Maßnahme wird nicht fortgeführt, die Ausgaben dienen ausschließlich zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen aus Ermächtigungen im Bundeshaushalt 1990, Abschnitt B. Die Schlußabrechnung der Vorhaben erfolgt im Jahr 1993. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Rahmen der Maßnahme wurden insgesamt 12 Vorhaben aus den Bereichen Milch, Fleisch, Obst und Gemüse gefördert. Durch die Investitionen werden die Betriebe in die Lage versetzt, Erzeugnisse zu produzieren, die voll dem westdeutschen Standard entsprechen. Nach dem Einigungsvertrag findet ab dem 1. Januar 1991 das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den beigetretenen Ländern Anwendung. Die Förderungsmaßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse fallen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
44	Abwicklung von Maßnahmen für die Landwirtschaft in den neuen Ländern (Zuschüsse) 10 02 / 882 92	A	14,9	1,2	—	—
Zielsetzung Abwicklung von Förderungsmaßnahmen des 2. Halbjahres 1990 zur Anpassung der Landwirtschaft an die soziale Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen Anpassung an die soziale Marktwirtschaft — Förderungsgesetz — vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 633) mit den Änderungen gemäß Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel VI, Abschnitt III Nr. 1. Die Maßnahmen waren auf das 2. Halbjahr 1990 begrenzt. Die Finanzierung erfolgte durch den Bund. Die Ausgaben in 1991 dienten ausschließlich zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen aus Ermächtigungen im Bundeshaushalt 1990, Abschnitt B. Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen erfolgte 1992.						
45	Zuschüsse zur Gewährung eines Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleichs (Zuschüsse) — Neu — 10 02 / 685 20	A	—	—	70,0	—
Zielsetzung Ausgleich für Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaft und für besondere, markt- und umweltentlastende Erzeugungspraktiken. Rechtsgrundlage Richtlinie des Ministeriums für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Baden-Württemberg vom 26. März 1993. Befristung 1 Jahr (Antragsjahr 1992, Haushaltsjahr 1993); Überleitung in flankierende Maßnahmen zur EG-Agrarreform (Verordnung (EWG) 2078/92) ist geplant.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Ausgestaltung — freiwillige Teilnahme für die Landwirte; — Verpflichtung zu markt- und umweltentlastender oder die Kulturlandschaft erhaltende Bewirtschaftung; — Zahlung von Prämien je nach Umfang der eingegangenen Verpflichtung bis maximal 550 DM/ha.						
46	Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den neuen Ländern (Zuschüsse) 10 04 / 683 21	A	1 253,6	54,4	—	—
Zielsetzung Entlastung der Agrarmärkte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und Angleichung an das Preisniveau der Europäischen Gemeinschaft.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Zur Marktentlastung wurden in Drittländer — insbesondere die UdSSR und Rumänien — landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeführt. Der Titel dient der Abwicklung der zu zahlenden Ausfuhrerstattungen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Es handelt sich um eine einmalige Belastung des nationalen Haushaltes, da die Ausfuhren in 1991 abgeschlossen wurden. Zukünftige Exporte werden im Rahmen der EG-Marktornungen von der EG finanziert.						
47	Sonstige Marktornungsmaßnahmen in den neuen Ländern (Zuschüsse) 10 04 / 683 23	A	386,3	2,0	—	—
Zielsetzung Entlastung der Agrarmärkte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und Angleichung an das Preisniveau der Europäischen Gemeinschaft.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Mittel dienen der Abwicklung von Zahlungsansprüchen für von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeführte Marktornungsmaßnahmen, die auch nach dem 3. Oktober 1990 — mit Zustimmung der EG — befristet fortgeführt werden (z. B. Wertminderung der Getreidebestände, Verfütterungsbeihilfe Kartoffeln, etc.).						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg -Entw
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Es handelt sich um eine einmalige Belastung des nationalen Haushaltes, da die Maßnahmen inzwischen ausgelaufen sind.						
1	Einzelne E. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		8147,4	7682,4	8727,5	8045,2
47	Einzelne E. Zuschüsse, Erstattungen, Zuwendungen		7822,8	7308,4	8338,2	8661,8
	Einzelne E. Sonstige Hilfen		288,5	101,0	105,0	136,5
	Einzelne E. Darlehen		145,1	251,0	257,3	246,9
II. Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)						
1. Bergbau						
48	Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus (Zuschüsse)	A	144,3	132,2	145,0	100,0
09.02./1997.13						
Zielsetzung						
Die Zuschüsse dienen der Entlastung des fortbestehenden Steinkohlenbergbaus von den Kosten infolge von Zechenstilllegungen, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden. Hinzu kommen Polderkosten, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge.						
Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und bisher zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Bergbauländern getragen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Bis 1992 sind vom Bund 1 965,2 Mio. DM gezahlt worden.						
Die Bundesregierung beabsichtigt eine Verlängerung der 1993 auslaufenden Erblastenverträge bis einschließlich 1997.						
Der Finanzierungsanteil des Bundes soll ab 1994 auf 50 v. H. gesenkt werden.						
49	Schutz und Förderung der Ruhrkohle AG (Zuschüsse)	E	20,1	20,1	20,1	20,1
09.02./1997.14						
Zielsetzung						
Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Mio. DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Mio. DM eingeräumt. Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Abweichend hiervon sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Konditionen (Tilgung, Zinsen, Disagio) für einen Teilbetrag bis zur Gesamthöhe von 400 Mio. DM unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt worden. Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage“ in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG. Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis 1998 einschließlich. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis Ende 1992 wurden für diese Maßnahmen 1 034,9 Mio. DM verausgabt.						
50	Zuschüsse an den Eschweiler Bergwerksverein (EBV) zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen und zur Stabilisierung des Unternehmens (Zuschüsse) 09 02 / 697 11	A	64,0	64,0	64,0	—
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Fortführung der laufenden Umstrukturierung des EBV sowie dem Teilausgleich der dem Unternehmen aus der Stilllegung des Aachener Bergbaubereichs entstehenden Belastungen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Zuschüsse wurden durch Zuwendungsbescheid vom 27. April 1988 gewährt und sind an ein Umstrukturierungs- und Anpassungskonzept gebunden. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich zu einem Drittel an diesen Hilfen. Die Auszahlung erfolgt in den Jahren 1988—1993.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
51	Zuschüsse an die Ruhrkohle AG zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen (Zuschüsse) 09 02 / 697 12	E	119,4	119,4	119,4	119,4
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Teilentlastung der Ruhrkohle AG von den bilanziellen Belastungen, die ihr durch die Kapazitätsanpassung von rd. 10 Mio. t an die nachhaltig verringerten Absatzmöglichkeiten entstehen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Zuschüsse wurden durch Zuwendungsbescheid vom 16. Juni 1988 gewährt und sind an ein Anpassungskonzept gebunden. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich zu einem Drittel. Die Auszahlung erfolgt in sechs gleichen Raten ab 1989.						
52	Zuschüsse zur Verringerung der Belastungen infolge Wegfalls von Revierausgleich und Erschwerniszuschlag für niederflüchtige Kohle (Zuschüsse) 09 02 / 683 12	A	300,5	280,7	278,7	155,0
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Entlastung der Steinkohlenbergbauunternehmen, da die an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus dem Verstromungsfonds gezahlten Zuschüsse für Revierausgleich und für den Einsatz niederflüchtiger Kohle in Kraftwerken ab 1990 weggefallen sind und der Bergbau entsprechende Preisnachlässe gewähren muß. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Zuschüsse werden den Bergbauunternehmen für die Jahre 1990 bis einschließlich 1995 durch Zuwendungsbescheid gewährt; sie sind degressiv gestaffelt (Erhöhung des Selbstbehaltes der Unternehmen pro Jahr um 10 Prozentpunkte) und werden nachträglich für das jeweils abgelaufene Jahr im folgenden Haushaltsjahr gezahlt. Das Land NRW beteiligt sich mit einem Drittel, das Saarland mit einem Sechstel an den auf das jeweilige Land entfallenden Hilfen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
53	Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau (Zuschüsse) 09 02 / 685 11	P	0,3	—	—	—
Zielsetzung Förderung der Einführung technologisch neuer Verfahren und Produkte in den Betrieben des Steinkohlenbergbaus. Forschungsergebnisse sollten möglichst schnell über die Entwicklung und Innovation in den Produktionsprozeß gelangen. Es handelte sich um besonders zukunftssträchtige Vorhaben auf den Gebieten der Bergtechnik, Aufbereitung und konventionellen Verkokung unter Einschluß von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Umwelt. Für den bergtechnischen Entwicklungsbereich wurde damit auch der Zielsetzung des „Energieprogramms“ und des „Rahmenprogramms Energieforschung“ der Bundesregierung entsprochen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme wurde nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft durchgeführt. Bei der Vergabe der Mittel wurde er unterstützt durch den Sachverständigenkreis „Innovation Steinkohle“, der sich aus Vertretern der Bergbau-Wirtschaft, der IG-Bergbau sowie aus dem Bereich der Hochschulen zusammensetzt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Das Innovationsprogramm trug zur Rationalisierung und Kostensenkung im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Mittel wurden für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau erwarten lassen. Das Innovationsprogramm ist zum 31. Dezember 1986 ausgelaufen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Steinkohlenbergbau die erforderlichen Innovationsmaßnahmen aus eigener Kraft weiterführt.						
54	Zuschüsse an die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie (Kokskohlenbeihilfe) (Zuschüsse) 09 02 / 683 11	E	2 469,4	2 390,0	2 234,0	1 900,0
Zielsetzung Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus den Absatz von Kokskohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft zu erleichtern, gibt es seit 1967 die Kokskohlenbeihilfe. Die aus Mitteln der öffentlichen Hand gewährten Förderbeihilfen verbessern die Wettbewerbsstellung der von den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus geförderten Kokskohle und versetzen die Bergbauunternehmen in die Lage, langfristige Lieferverträge mit der Stahlindustrie abzuschließen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1986 (Amtsblatt der EG Nr. L 177, S. 1), die bis zum 31. Dezember 1993 gilt. Eine Anschlußregelung wird zur Zeit beraten. Seit 1989 ist die Kokskohlenbeihilfe plafondiert und für einen Zeitraum von drei Jahren im vorhinein festgelegt. Die Weltmarkt- und Dollarkursrisiken nimmt die öffentliche Hand der Kohle aber weiterhin ab. Mit der Plafondierung erhalten die Unternehmen eine Vorgabe, die eine bessere mittelfristige Planung erlaubt, sie aber auch zwingt, alle vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Für den Plafondszeitraum 1992 bis 1994 erhalten die Bergbauunternehmen insgesamt Zuwendungen in Höhe von 9 451 Mio. DM. Die Zuwendungen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen (Bund trägt auch den Saar-Anteil). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Durch die Beihilfegewährung wird erreicht, daß die Förderung und der Absatz deutscher Kokskohle gegenüber der billigeren Drittlandskohle gesichert, energiepolitisch wichtige Förderkapazitäten sowie Arbeitsplätze in den Bergbaurevieren erhalten werden. Eine Kokskohlenbeihilfe wird auch in den kommenden Jahren notwendig sein. Die Bundesregierung hat anlässlich der neuen, von der EG-Kommission bis zum Jahre 1997 genehmigten Hüttenvertragsregelung zugesagt, die Wettbewerbspositionen der deutschen Steinkohle im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten und soweit unbedingt erforderlich finanziell zu stützen. Im Hinblick auf die zunehmende regionalwirtschaftliche Bedeutung der Hilfen soll der Anteil des Bundes ab 1995 auf 50 v. H. gesenkt werden.						
55	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Zuschüsse)	A	228,0	256,3	308,0	350,0
	09 02 / 699 12					
Zielsetzung Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern. Älteren Arbeitnehmern (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab dem 30. Juni 1971 und vor dem 1. Januar 1995 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung — frühestens ab 1. Januar 1972 — für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung. Daneben umfaßt die Zuwendung die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung von Anpassungshilfen (vgl. lfd. Nr. 56) im allgemeinen aus. Die Gesamtkosten werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund zu $\frac{1}{3}$ vom betroffenen Bergbau-Land getragen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die ursprünglich bis Ende 1976 befristete Regelung wurde mehrfach verlängert; zuletzt im Zusammenhang mit der sog. Kohlerunde 1987. Derzeit ist sie befristet bis Ende 1994. Sie gilt für Arbeitnehmer, die aus Anlaß einer Rationalisierungs- oder Stilllegungsmaßnahme entlassen werden; Zahlungen an sie können bis längstens Ende 1999 geleistet werden. In der Kohlerunde 1991 waren sich Bundesregierung und Landesregierungen Nordrhein-Westfalen und Saarland einig, den Anpassungsprozeß des deutschen Steinkohlenbergbaus weiter sozial zu flankieren. Dazu soll die Anpassungsgeldregelung bis 1999 in Aussicht gestellt werden. Zahlungen können dann bis längstens Ende 2004 geleistet werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis Ende 1992 wurden an rd. 101 000 Arbeitnehmer Hilfen in Höhe von insgesamt 5 398 Mio. DM gezahlt. Bundesanteil 3 598 Mio. DM; zur Zeit beziehen rd. 17 000 Arbeitnehmer Anpassungsgeld. Für 1993 werden etwa 6 150 Neuzugänge erwartet. Der durchschnittliche Pro-Kopf- Betrag beträgt derzeit 2 360 DM/mtl. Die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 55 Monaten.						
56	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus (Zuschüsse)	A	204,5	202,0	229,6	250,1
	11 02 / 681 21					
	11 02 / 681 22					
Zielsetzung Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen. Die wesentlichen Beihilfearten sind: Abfindung, Übergangsbeihilfen und Wartegeld. Die Mittel werden für den Bereich des Kohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus etwa zur Hälfte, für die Eisen- und Stahlindustrie zu etwa 14 v. H. von der EGKS aufgebracht. Außerdem können Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln erhalten. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikel 56 und der Richtlinien ist unbefristet, die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis einschließlich 1992 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 1 892 Mio. DM für Anpassungsbeihilfen und 56,0 Mio. DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 1 948 Mio. DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 579,2 Mio. DM und der Bund 1 368,8 Mio. DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden durch den Ablauf der Strukturänderungen in den neuen Ländern sowie von der Beteiligung der EG-Kommission an Maßnahmen bestimmt, die zur sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses sowie zur Ergänzung der strukturpolitischen Bemühungen im Bereich der Montanindustrien erforderlich werden.						
48 bis 56	Bergbau insgesamt (Zuschüsse)		3 550,5	3 464,7	3 398,8	2 894,6
2. Energie- und Rohstoffversorgung						
57	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung (Zuschüsse)	P	8,5	11,0	13,0	14,5
	09 02 / 685 31					
Zielsetzung Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen — wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe — individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung geleistet.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 320 Beratungsstellen und mobile Beratung mit Beratungsfahrzeugen) Zuwendungen (§§ 44, 44 a BHO). Zu den einzelbetrieblichen Energieeinsparberatungen und zu Schulungs- und Informationsveranstaltungen werden Zuschüsse nach den Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Wirtschaft gewährt (BANz Nr. 133/1991). Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den Schulungs- und Informationsveranstaltungen ist die Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen über Maßnahmen zur Energieeinsparung (BANz. Nr. 37 a/1981). Nach einem einjährigen erfolgreichen Probelauf wird seit 1. September 1991 zusätzlich die sogenannte Vor-Ort-Beratung gefördert (Abwicklung durch das BAW), bei der qualifizierte Energieberater unter Eigenbeteiligung des Beratungsempfängers am konkreten Gebäude Vorschläge zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 21. August 1991 über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden durch Vor-Ort-Beratung (Bundesanzeiger S. 6053 ff.). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Interesse einer Ausschöpfung des erheblichen Einsparpotentials — insbesondere im Gebäude- und betrieblichen Bestand — wird die Effizienz der Beratungsprogramme aufgrund der bisherigen Erfahrung weiter verbessert.						
58	Förderung der Sanierung von Fernwärmanlagen (Zuschüsse)	P	—	149,3	150,0	150,0
60 08 / 882 06; ab 1993 09 02 / 882 03						
Zielsetzung Zur Beseitigung des katastrophalen technischen Zustands der Fernwärmeversorgungsanlagen sollen die Sanierungsanstrengungen der Unternehmen flankierend finanziell unterstützt werden. Damit wird insbesondere ein Beitrag zur rationellen Energienutzung und zum Umweltschutz geleistet. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Beschluß der Bundesregierung zum Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost vom 8. März 1991 sowie Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung auf der Grundlage von Artikel 104 a GG vom 1. Februar 1993. Diese Maßnahme ist bis 31. Dezember 1995 befristet. Im Rahmen des Förderungsprogramms sollen schwerpunktmäßig im Erzeugungsbereich die Umstellung auf Kraft-Wärme-Kopplung wegen der besonderen energie- und umweltpolitischen Vorzüge und im Übergabebereich Einbau/Modernisierung der Hausübergabestationen mit hohem unmittelbarem Energieeinspareffekt unterstützt werden. Die Schwerpunktlegung auf diese Bereiche verspricht für die Fernwärmeversorgung insgesamt Wirtschaft und Verbrauchern eine nachhaltige und schnelle Verbesserung der Situation.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Jahre 1992 wurden Investitionen in Höhe von 1,2 Mrd. DM angestoßen — die Mittel des Programms wurden fast vollständig ausgeschöpft (99,5 v. H.).						
59	Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung (Zuschüsse) 09 02 / 882 02	P	9,6	4,7	—	—
Zielsetzung Beschleunigter Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung unter verstärkter Nutzung der industriellen Abwärme mit den Zielen Energieeinsparung und Mineralölsubstitution.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Bund-Ländervereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG, Laufzeit 1. August 1981 bis 31. Dezember 1985 (Endtermin Auftragsvergabe). Auf Beschluß der Länderwirtschaftsministerkonferenz wurde dieser Termin bis Ende 1987 verlängert und durch die Änderung der Verwaltungsvereinbarung in Kraft gesetzt. Investitionszuschüsse bis zu 35 v. H. für Anlagen der Fernwärmeerzeugung und -verteilung. Bei den Erzeugungsanlagen werden im wesentlichen gefördert: Kohleheizkraftwerke, Wärmepumpenanlagen, industrielle und andere Abwärmenutzung, Umstellung von Kohlekondensationskraftwerken auf Kraft-Wärme-Kopplung.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Finanzmittel des Programms sind zu 99 v. H. in Anspruch genommen. Insgesamt wurden 275 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 5,7 Mrd. DM gefördert.						
57 bis 59	Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt (Zuschüsse)		18,1	165,0	163,0	164,5
3. Technologie- und Innovationsförderung						
60	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen (Zuschüsse) 09 02 / 685 51	P	1,9	0,9	—	—

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen dazu, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stärken. Diese Unternehmen sollen Anreize erhalten, ihren Bestand an Forschungs- und Entwicklungspersonal zu festigen und zu erweitern und hierdurch die Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen und für zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze zu verbessern. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Zuschüsse wurden gemäß Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Forschung und Technologie vergeben. Zuschüsse konnten beantragen: Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Züchter landwirtschaftlicher Nutzpflanzen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie weniger als 50 Mio. DM Umsatz erzielen und weniger als 500 Personen beschäftigen. Nicht antragsberechtigt waren Unternehmen, die mit großen Unternehmen verbunden sind. Berechnungsgrundlage für den Zuschuß waren die eigenen berücksichtigungsfähigen FuE-Personalaufwendungen der Unternehmen im vorangegangenen Jahr. Jedes Unternehmen konnte insgesamt nur 6 Jahre lang gefördert werden, davon fünf Jahre mit einem Fördersatz von 40 v. H. und im 6. Jahr mit einem Fördersatz von 25 v. H. Der Höchstzuschuß betrug 120 000 DM. Anträge konnten letztmalig im Jahre 1987 gestellt werden. Die Ist-Ausgaben 1991 und 1992 dienen der Programmabwicklung.						
61	Förderung des Technologietransfers zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (Zuschüsse)	P	13,5	28,1	33,5	40,0
	09 02 / 685 53					
Zielsetzung Verbesserung der Nutzbarmachung technischen Wissens durch problemspezifische Vorhaben bei Anbietern, Mittlern und Nachfragern technischer Informationen. Konzentration auf unternehmensübergreifende Ansätze, die vor allem auf eine Verbesserung der Transferbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen gerichtet sind. Berücksichtigung der besonderen Transferprobleme in strukturschwachen Regionen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Keine Richtlinie; insbesondere Modellvorhaben; keine Befristung. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Aufstockung der Mittel kommt schwerpunktmäßig Projekten in den neuen Ländern zugute. Im Vordergrund steht dabei vor allem eine Verbesserung der Technologietransfer-Infrastruktur.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
62	Förderung von Projekten bei wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen (Zuschüsse) — Neu — 60 08 / 685 01; ab 1993 09 02 / 685 58	P	—	195,1	100,0	150,0

Titel: 09 02 / 685 58

Zielsetzung

Zuschüsse zu FuE-Projekten der aus den ehemaligen volkseigenen Betrieben ausgegliederten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für den Aufbau einer marktvorbereitenden Industrieforschung und den wirtschaftlichen Strukturwandel in den neuen Ländern in Fortsetzung entsprechender Maßnahmen des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Zuschüsse werden nach den „Richtlinien zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zum Aufbau einer marktvorbereitenden Industrieforschung und des wirtschaftlichen Strukturwandels“ gewährt. Die Fördermaßnahme ist gegenwärtig bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Antragsberechtigt (bis spätestens 15. September 1993) sind rechtlich selbständige innovative Unternehmen, FuE-Einrichtungen und Ingenieurbüros der Industrie aus den neuen Ländern mit bis zu 250 Beschäftigten und mit einem hohen Anteil an Forschungs-, Entwicklungs- und Technologie-Dienstleistungen, deren Wertschöpfung aus Produktionstätigkeit 20 v. H. und aus Handel 30 v. H. des Gesamtwertschöpfungsprozesses nicht übersteigt.

Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

Für 1993 sind 1 012 Projektanträge mit einem Antragsvolumen von 257,0 Mio. DM gestellt.

Titel: 60 08/685 01

Zielsetzung

Zuschüsse zu FuE-Projekten der aus den ehemaligen volkseigenen Betrieben ausgegliederten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, insbesondere den sogenannten Forschungs-GmbH's, für den Aufbau einer marktvorbereitenden Industrieforschung und den wirtschaftlichen Strukturwandel in den neuen Ländern als Maßnahme des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost.

Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung

Die Zuschüsse wurden in Anlehnung an die Richtlinien zur Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung gewährt. Die Fördermaßnahme war bis zum 31. Dezember 1992 befristet. Antragsberechtigt waren rechtlich selbständige innovative Unternehmen, und FuE-Einrichtungen der Industrie aus dem Beitrittsgebiet.

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung 1992 wurden 600 Projekte mit einem Mittelvolumen von 102,7 Mio. DM durch BMWi und 200 Projekte mit einem Mittelvolumen von 92,4 Mio. DM durch BMFT gefördert. Mit dieser Maßnahme wurde die Privatisierung von Treuhand-Unternehmen wirkungsvoll unterstützt.						
63	Zuschuß zur Stärkung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern (Zuschüsse) 09 02 / 683 51, 1993 mit 60 03 / 971 01	P	2,7	42,9	107,0	70,0
Titel: 09 02/683 51 Zielsetzung Förderung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen. Zuschüsse zur Stärkung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern und Berlin (Ost). Diese Unternehmen sollen veranlaßt werden, in ihrem Betrieb FuE-Tätigkeiten aufzunehmen, vorhandene zu verstärken und auf eine kontinuierliche Grundlage zu stellen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen ist die Richtlinie „Zuschüsse zur Stärkung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern — Personalförderung Ost (PFO)“ vom 28. Februar 1992. Die Maßnahme ist für die Jahre 1992 bis 1996 vorgesehen. Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen mit eigener Produktion, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in den neuen Ländern haben und deren Beschäftigtenzahl 1000 Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht übersteigt. Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zu den FuE-Personalaufwendungen und berechnet sich nach den zuschußfähigen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern. Sie beträgt 40 v. H. der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens 240 TDM jährlich pro Unternehmen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Jahre 1992 konnten 1209 Anträge von 900 Unternehmen bewilligt werden. Dafür wurden 47,9 Mio. DM bereitgestellt. Gegenwärtig sind grundlegende Veränderungen der o. g. Richtlinie nicht vorgesehen. Titel: 60 03/971 01 Zielsetzung Im Zuge der Umstrukturierung der ostdeutschen Wirtschaft ist ein dramatischer Abbau der FuE-Kapazitäten in der dortigen gewerblichen Wirtschaft und ihrem Umfeld zu beobachten. Aus Sondermitteln des Epl. 60 werden deshalb Zuschüsse für die Durchführung von industrienahen FuE-Projekten bereitgestellt, die zum Aufbau technologieorientierter Unternehmen und zur Entwicklung zukunftssträchtiger Verfahren und Produkte in den neuen Ländern beitragen sollen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen, H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist die Ermächtigung zur Vergabe von Zuwendungen nach § 44 BHO durch Veranschlagung entsprechender Mittel im Bundeshaushalt. Es sind Sondermittel in Höhe von 100 Mio. DM in 1993 veranschlagt, die je zur Hälfte von BMWi und BMFT bewirtschaftet werden. Die Mittel dienen zur Verstärkung entsprechender Förderprogramme zugunsten der industrienahen Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern. Etwa zwei Drittel der vom BMFT bewirtschafteten Mittel sind KMU-spezifischen bzw. breitenwirksamen Fördermaßnahmen zuzurechnen, die als Finanzhilfen im Sinn des Subventionsberichts anzusehen sind.						
64	Förderung der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren (Innovationsförderung) in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern (Zuschüsse)	R	0,2	8,4	30,0	50,0
	09 02 / 685 56					
Zielsetzung Förderung der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren in kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, daß das Unternehmen neue Erkenntnisse in ein verkaufsfähiges Produkt oder in ein anwendungsfähiges Verfahren umsetzen will. Das Vorhaben muß einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und mit hohem technologischen und finanziellen Risiko behaftet sein. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Richtlinie des BMWi vom 28. Februar 1992 (BANz. Nr. 54 vom 18. März 1992). Das Programm ist für eine Laufzeit von 5 Jahren angelegt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In 1992 wurden für 94 Vorhaben 22,9 Mio. DM bewilligt.						
65	Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin (Zuschüsse)	P	4,9	3,5	—	—
	09 02 / 685 54					
Zielsetzung Von 1969 bis 1992 wurde die Wirtschaftskraft Berlins im Rahmen dieses Programms zusätzlich gestärkt, indem durch gezielte Projektförderung kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt wurden, mit der allgemeinen technischen Entwicklung Schritt zu halten und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Mit dieser Förderung sollten die mit Forschung und Entwicklung verbundenen Risiken vermindert, die Initiative und Innovationsbereitschaft der Berliner Industrie belebt, Berlin für Wachstumsindustrien anziehender gemacht und zugleich attraktive Arbeitsplätze für besonders qualifiziertes Personal geschaffen werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Mittel wurden in Form von Zuschüssen oder rückzahlbaren Zuwendungen zur Finanzierung von technischen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kleiner und mittlerer Berliner Unternehmen gewährt. Die Eigenbeteiligung der Unternehmen mußte mindestens 33 1/3 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Es konnten auch Aufträge gefördert werden, die Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen mit Eigenbeteiligung der Berliner Unternehmen erteilt wurden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Mit dem Programm hat der Bund in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag zur strukturellen Erneuerung und Modernisierung der Berliner Wirtschaft geleistet. In diesem Zeitraum wurden 919 Projekte bei 375 Unternehmen mit Zuwendungen in Höhe von rd. 141 Mio. DM bei einem zusätzlichen Eigenleistungsvolumen von rd. 202 Mio. DM gefördert, wodurch sich die projektbezogene Finanzmasse in einem Umfang von über 340 Mio. DM bewegt. Hierdurch konnten über die Hälfte der Forschung und Entwicklung betreibenden Berliner Unternehmen erfaßt werden. Nach Herstellung der deutschen Einheit sind die ehemaligen Hauptgründe für die Förderung von FuE bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin (West) entfallen, weshalb das Programm in seiner bisherigen Form nicht länger gerechtfertigt war. Das Programm ist zum 31. Dezember 1992 ausgelaufen.						
66	Forschungspersonal — Zuwachsförderung — (Zuschüsse) Aus 30 02 / 683 04	P	19,7	7,6	2,7	1,5
Zielsetzung Förderung des Zuwachses der FuE-Kapazität, insbesondere der personalintensiv forschenden kleinen und mittleren Unternehmen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Kabinettsbeschuß vom 3. Juli 1984 und Artikel 38 Einigungsvertrag. Die Förderung erfolgte im einzelnen nach der „Richtlinie 1986/1988 zum Programm der Bundesregierung zur Förderung des FuE-Personals in der Wirtschaft 1985 — 1988“ (Gemeinsame Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Forschung und Technologie). Die Maßnahme hatte in den alten Ländern eine Laufzeit vom 1. September 1984 bis 31. Dezember 1987 und befindet sich derzeit in Restabwicklung, die voraussichtlich 1994 abgeschlossen sein wird. Es wurden Zuschüsse von 55 v. H. der Bruttolöhne und -gehälter des neu eingestellten Personals für max. 15 Monate ab Zeitpunkt der Neueinstellung gewährt bei Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten. Bei Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten betrug der Zuschuß 45 v. H. für einen Zeitraum von 12 Monaten.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Nach Evaluierung des Programms durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kann bei rd. 17 000 geförderten Neueinstellungen mit einem Zuwachs von ca. 7 000 bis 7 500 Vollzeit-arbeitskräften in FuE gerechnet werden. Damit haben kleine und mittlere Unternehmen bei breiter Branchenstreuung ihre FuE- Kapazitäten deutlich erhöht. Besonders hervorzuheben ist hierbei der erhebliche Anteil von jungen Unternehmen. Für das Gebiet der neuen Länder wird die Maßnahme in modifizierter Form fortgeführt (s. Nr. 67).						
67	Forschungspersonal — Zuwachsförderung — in den neuen Ländern (Zuschüsse)	P	10,6	18,3	29,0	23,2
	Aus 30 02 / 683 04					
Zielsetzung Förderung des Zuwachses der Forschungs- und Entwicklungskapazität in der Wirtschaft. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen sind in besonderen Richtlinien im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt. Die Antragsfrist der Maßnahmen endet derzeit am 31. Dezember 1993. Zur Förderung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in dem Gebiet der neuen Länder wird eine FuE-Personal-Zuwachsförderung für einen befristeten Zeitraum gewährt. Für neu eingestellte FuE-Mitarbeiter wird für 15 Monate ein Zuschuß in Höhe von 50 v. H. zum lohnsteuerpflichtigen Bruttogehalt gewährt (1991: 60 v. H.). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Mit Zuschüssen zu den Personalkosten für zusätzliche Wissenschaftler und Ingenieure wurden Anstöße für eine Stärkung und Ausweitung des Innovationspotentials in 650 mittelständischen Unternehmen gegeben. Durch die Förderung von 2 000 Neueinstellungen wurden auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet und ein marktgerechter Einsatz des FuE-Personals unterstützt. Eine Verlängerung der Maßnahme wird in Betracht gezogen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
68	Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik — indirekt — spezifisch (Zuschüsse) Aus 30 04 / 683 46	P	22,1	32,6	40,3	30,0
Zielsetzung Weil kleine und mittlere Unternehmen bei der Nutzung der technischen Optionen der Mikrosystemtechnik an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stoßen, stehen sie im Mittelpunkt des Förderungsschwerpunktes Mikrosystemtechnik (1990—1993). Ansatzpunkt der Förderung ist die Entwicklung von miniaturisierten und intelligenten Systemen, die dezentral eingesetzt werden können. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Mittelvergabe im Rahmen der indirekt-spezifischen Teilmaßnahme erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie festgelegt wurden. Die Maßnahme ist auf 4 Jahre (1990—1993) befristet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Förderungsmaßnahme läuft seit 2. Februar 1990. Der Antragseingang war in den ersten 13 Monaten der Laufzeit des Förderungsschwerpunktes dreimal so hoch wie erwartet. Die Antragstellung mußte deshalb auf Antragseingänge bis zum 19. März 1991 begrenzt werden. Bis zum 31. Dezember 1992 wurden 479 Vorhaben gefördert. Zur Zeit laufen die Vorbereitungen für ein Programm Mikrosystemtechnik 1994—1999, das auch Maßnahmen zur Diffusion von Mikrotechniken enthalten soll.						
69	Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik (Zuschüsse) Aus 30 04 / 683 23 Anteil neue Länder: — in Mio. DM — 1991 1992 1993 1994 — 18,0 30,0 40,0	P	63,0	92,6	40,0	40,0

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielsetzung Die Maßnahmen sollen die betriebliche Anwendung von rechnerunterstützten Systemen zur informationstechnischen Verknüpfung der mit der Fertigung zusammenhängenden Betriebsbereiche (CIM) breitenwirksam beschleunigen. Die eigene betriebliche Anwendung dieser Instrumente soll diesen Unternehmen (überwiegend KMU, Lieferanten von Produktivität, sehr exportorientiert) helfen, den Fertigungsprozeß in seiner Gesamtheit zu optimieren und sich zeitnah an den technologischen Entwicklungsstand und an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Die Unternehmen sollen hiermit ihre Wettbewerbsfähigkeit bei der Inlandsversorgung und im Export beschleunigt ausbauen können. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderung erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt wurden. Die Maßnahmen hatten in den alten Ländern eine Laufzeit bis 30. Juni 1992 und befinden sich derzeit in Restabwicklung, die voraussichtlich 1993 abgeschlossen sein wird. Für das Gebiet der neuen Länder wurden die Maßnahmen für den Zeitraum 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1995 wieder aufgenommen. Das Antrags- und Abwicklungsverfahren wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt 300 000 DM. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Das Ziel, vor allem kleine und mittlere Unternehmen anzusprechen, wurde erreicht. 90 v. H. der geförderten ca. 400 Unternehmen in den neuen Ländern haben weniger als 1 000 Mitarbeiter. Die Maßnahme ist ausgebucht.						
70	Förderung der biotechnologischen Industrie (Zuschüsse)	P	1,6	17,3	20,5	27,0
	Aus 30 08 / 683 27					
Zielsetzung Mit hohem Innovationspotential kommt der Biotechnologie eine wachsende Bedeutung zu. Die indirekt-spezifische Fördermaßnahme „Biotechnologie“ soll kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) darin unterstützen, die in der Biotechnologie liegenden Möglichkeiten rechtzeitig zu nutzen und insbesondere biotechnische Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Angriff zu nehmen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage bildet das im August 1990 von der Bundesregierung verabschiedete Programm „Biotechnologie 2000“. Die indirekt-spezifische Fördermaßnahme Biotechnologie ist auf 5 Jahre, d. h. vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1996, befristet. Die Förderung ist nicht an speziellen Projektthemen, sondern an Sachgebieten der Bio- und Gentechnik orientiert. Die Verfahren zur Förderung sind administrativ stark vereinfacht und sollen Breitenwirkung erzielen. Die nicht rückzahlbare Zuwendung beträgt maximal 40 v. H. der anerkannten, pauschalierten Projektkosten. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In einer im November 1992 vorgestellten Zwischenbilanz wurden erste Erfahrungen vorgelegt. Innerhalb eines Jahres konnten bereits mehr als 120 FuE-Vorhaben in KMU mit einem Fördervolumen von rd. 46,8 Mio. DM auf den Weg gebracht werden. Mit den Mitteln wird etwa das Dreifache an privaten Geldern mobilisiert. Etwa ein Fünftel der Vorhaben mit einer Fördersumme von rd. 10 Mio. DM wird in den neuen Ländern in Angriff genommen. Da weitere 0,8 Mio. DM der Fördermittel über Unteraufträge an Einrichtungen der neuen Länder fließen, gehen insgesamt rd. 25 v. H. der Bewilligungssumme in die neuen Ländern. 80 v. H. aller Antragsteller sind kleine Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten. Die Unternehmen kommen aus sehr verschiedenen Branchen (Chemie/Pharma, Pflanzenzucht, Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik). Es ist eine Evaluierung geplant, in der die Programmwirkungen genauer analysiert und Überlegungen für die zukünftige Gestaltung des Programms angestellt werden sollen.						
71	Fördermaßnahme „250 MW Wind“	P				
	Betriebskostenzuschuß (Zuschüsse)		1,2	6,5	13,0	15,0
	Aus 30 05 / 683 13					
	Investitionszuschuß (Zuschüsse)		6,8	9,9	14,0	16,0
	Aus 30 05 / 892 13					
Zielsetzung Mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben. Bis etwa 1996 soll eine installierte Gesamtleistung von 250 MW erreicht werden, davon 50 MW in den neuen Ländern.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderung erfolgt nach einer Richtlinie, die am 22. Februar 1991 im Bundesanzeiger Nr. 37 veröffentlicht wurde. Die Maßnahme ist einschließlich Vorläufermaßnahme (100 MW Wind) von 1989 bis ca. 2007 befristet. Für die Dauer von längstens 10 Jahren ab Inbetriebnahme werden Zuwendungen in Form eines Zuschusses pro erzeugter Kilowattstunde oder — wahlweise für bestimmte Teilnehmergruppen — in Form eines Investitionskostenzuschusses gewährt.						
72	Förderung der Auftragsforschung und Entwicklung (Zuschüsse)	P	18,6	10,7	3,5	1,0
	Aus 30 02 / 683 01					
Zielsetzung Mit der Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung in den alten Ländern sollte kleinen und mittleren Unternehmen der Zugang zu neuen Produkt- und Verfahrenstechnologien auch ohne oder vor dem Aufbau eigener FuE-Kapazität erleichtert werden. Durch diese Förderung sollte volkswirtschaftlich eine schnellere Verbreitung neuer Technologien erfolgen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Mit der seit 1978 bestehenden Fördermaßnahme (früher: Externe Vertragsforschung) wurden entsprechende FuE-Verträge an fachlich geeignete externe Vertragspartner mit 40 v. H. bezuschußt (bei Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 50 und 500 Mio. DM mit 30 v. H.). Das Programm lief am 16. Mai 1991 aus (Ende der Antragsannahme) und befindet sich derzeit in Restabwicklung, die voraussichtlich Ende Juni 1994 abgeschlossen sein wird. Es wird für einen Zeitraum bis 1993 für das Gebiet der neuen Länder und Ostberlin fortgeführt; zugleich ist eine Programmvariante für die Förderung von FuE-Aufträgen aus den alten Ländern in die neuen Länder und Ostberlin eingeführt worden (siehe Ziff. 73). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Während der Laufzeit haben über 5 600 Firmen das Programm in Anspruch genommen, davon ein gutes Drittel mehrfach.						
73	Förderung der Auftragsforschung und Entwicklung in den neuen Ländern (Zuschüsse)	P	13,1	34,5	48,0	49,8
	Aus 30 02 / 683 01					

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielsetzung Zur Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung in den neuen Ländern werden 2 Teilmaßnahmen durchgeführt: — Auftragsforschung und -entwicklung Ost (AFO) — Auftragsforschung und -entwicklung West-Ost (AWO) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Einzelheiten wurden in besonderen Richtlinien im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt. Bei beiden Maßnahmen endet die Antragsfrist derzeit am 31. Dezember 1993. ○ AFO Der Wissens- und Technologietransfer von der Grundlagen- und angewandten Forschung und Entwicklung in die gewerbliche Anwendung wird durch Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. (max. 300 000 DM) zu den Ausgaben für Auftragsforschung und -entwicklung breitenwirksam gefördert. Damit soll kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Ländern, die nicht über eigene oder nicht ausreichende Forschungs- und Entwicklungskapazitäten verfügen, ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden. ○ AWO FE-treibende Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern erhalten Zuschüsse in Höhe von 40 bzw. 35 v. H. des Auftragswertes (maximal 300 000 DM pro Auftragnehmer-Auftraggeberbeziehung), wenn sie FuE-Aufträge von außerhalb der neuen Länder akquirieren. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung ○ AFO Die Maßnahme wirkt spürbar auf die Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen durch Nutzung von an sachkundige Auftragnehmer (FuE-Einrichtungen der Wirtschaft, Hochschulinstitute) vergebene Forschungs- und Entwicklungsaufträge. Damit wird auch die marktgerechte Neuorientierung von Forschungs-GmbH's, Ingenieurbüros und Forschungsinstituten unterstützt. Bisher haben 599 Antragsteller eine Förderung für 842 Vorhaben erhalten. 70,9 Mio. DM wurden bereitgestellt. ○ AWO Durch die Maßnahme werden FE-treibende Unternehmen und FuE-Einrichtungen der neuen Länder in die Lage versetzt, wettbewerbsfähige Angebote abgeben zu können. Dadurch wird sowohl ein Beitrag zur Auslastung dieser FuE-Kapazitäten als auch zu deren marktgerechten Ausrichtung geleistet. Bisher konnten 578 Vorhaben von ostdeutschen FuE-Anbietern mit 43,3 Mio. DM unterstützt werden. Ein Auftragsvolumen von über 87 Mio. DM wurde initiiert. Für beide Teilmaßnahmen wird eine Verlängerung in Betracht gezogen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
74	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen sowie zinsverbilligte FuE-Darlehen an kleine Unternehmen (Zuschüsse) Aus 30 02 / 683 29	P	25,9	24,1	26,2	39,5
Zielsetzung a) Verbesserung der Startchancen für technologieorientierte Unternehmensgründungen und Anregung des Marktes für Risikokapital für derartige Gründungen sowie b) Bereitstellung von Refinanzierungsdarlehen zur Gewährung von zinsverbilligten Darlehen an kleine Unternehmen, die neue Techniken aufgreifen und für die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen wollen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung zu a) Nach dem Modellversuch „Förderung technologieorientierte Unternehmensgründungen“, für den bis 1988 Anträge entgegengenommen wurden (Beratung, Zuwendungen sowie Risikobeteiligungen für Bankkredite) wurde 1989 ein neuer Modellversuch „Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen“ realisiert, der die ursprüngliche Zielsetzung mit geringerem Aufwand für die öffentliche Hand fortsetzt. Die Maßnahme ist befristet bis Ende 1994. zu b) Förderrichtlinien für das KfW/BMFT-FuE-Darlehensprogramm für kleine Unternehmen zur Anwendung neuer Technologien. Die Maßnahme hat eine Laufzeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1997. Die Maßnahme gewährt Unternehmen zinsverbilligte Kredite und den Geldinstituten teilweise Haftungsfreistellung. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung zu a) Es gibt ein beträchtliches Potential an erfolgversprechenden Unternehmensgründungen — etwa 120 — 150 pro Jahr —, das aber nur ausgeschöpft werden kann, wenn die notwendigen Finanzmittel (Eigenkapital) bereitgestellt werden. zu b) Im Jahre 1992 wurden Darlehen im Umfang von rd. 100 Mio. DM vergeben.						
75	a) Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen in den neuen Ländern (Zuschüsse) b) Förderung von Technologiezentren in den neuen Ländern (Zuschüsse) Aus 30 02 / 683 29	P	13,6	43,2	48,7	48,8
			6,4	9,7	7,2	3,0
Zielsetzung Beteiligung am Innovationsrisiko junger Technologieunternehmen						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung a) Modellversuch „Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen“ (TOU) Auf Grundlage der Richtlinie zum Modellversuch „Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen“ (TOU) vom 12. Juni 1992 werden innovative Unternehmensgründungen und junge, bereits gegründete Unternehmen in anspruchsvollen Technologiebereichen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gefördert. Die Antragsfrist zum Modellversuch endet derzeit am 31. Dezember 1993. Gewährt werden projektgebundene Zuwendungen und Bürgschaften für folgende Phasen: — Konzeptionsphase — bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; max. DM 45 000 (Phase I) — Entwicklungsphase — bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; max. DM 800 000 (Phase II) (seit 1. Mai 1992; vorher: bis zu 85 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. DM 850 000) — Kreditbürgschaften zur Markteinführung der in Phase II geförderten Vorhaben. b) Förderung von Technologie- und Gründerzentren Der Förderschwerpunkt Auf- und Ausbau von Technologie- und Gründerzentren in den neuen Ländern ist eine flankierende Maßnahme zum Modellversuch TOU. Er zielt darauf ab, den technologieorientierten Unternehmen kostengünstige Gewerbeflächen und qualifizierte Beratung zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahme konnte am 31. Dezember 1992 erfolgreich abgeschlossen werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung zu a): Bisher wurden gefördert (1990—1992): — Phase I: 39 Vorhaben mit ca. 1,2 Mio. DM — Phase II: 116 Vorhaben mit ca. 83,1 Mio. DM Eine Verlängerung des Modellversuchs wird in Betracht gezogen. zu b): 15 Technologie- und Gründerzentren wurden in der Errichtungsphase mit bis zu 2,5 Mio. DM je Zentrum unterstützt. Bei 10 weiteren wurden die Planungsarbeiten mit bis zu 100 000 DM je Zentrum gefördert. Insgesamt wurden 39,1 Mio. DM bewilligt.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
60 bis 75	Technologie- und Innovationsförderung insgesamt (Zuschüsse)		235,8	590,9	563,6	604,8
4. Hilfen für bestimmte Industriebetriebe						
76	Hilfen für die Werftindustrie					
	— Finanzierungshilfen (Schuldendiensthilfen)	E	246,3	289,2	337,6	345,0
	09 02 / 682 74					
	— Wettbewerbshilfen (Zuschüsse)	E	265,4	167,1	126,4	89,5
	09 02 / 683 74					
— Werfthilfen — (Finanzierungshilfen)						
Zielsetzung						
Die Finanzierungshilfen sollen den sich nachteilig für die deutschen Werften auswirkenden Wettbewerbsverzerrungen im Weltschiffbaumarkt entgegenwirken. Die Mittel werden bei Lieferanten- und Finanzkrediten zur Senkung des Zinssatzes verwendet und sollen den deutschen Werften ermöglichen, zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p. a., Höchstlaufzeit 8 1/2 Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) anbieten zu können.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen des Werfthilfeprogramms durch den Einsatz von Zinszuschußmitteln gewährt. Die derzeit laufende 8. Tranche des VIII. Werfthilfeprogramms (Ablieferungen in den Jahren 1993 bis 1995) ist mit 1 112,5 Mio. DM für ost- und westdeutsche Werften ausgestattet.						
Die Hilfen werden nach Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft gewährt.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die Finanzierungshilfen haben zur Sicherung der Beschäftigung in den deutschen Werften beigetragen. Im VIII. Werfthilfeprogramm ist von 1976 bis 1992 ein Bauvolumen von 37 Mrd. DM gefördert worden. Es ist beabsichtigt, die Finanzierungshilfen für Ablieferungen in den Jahren 1996 und 1997 mit einer neunten Tranche von 450 Mio. DM fortzusetzen.						
— Wettbewerbshilfen —						
Zielsetzung						
Um wettbewerbsverzerrenden Subventionen anderer Schiffbauländer gezielter entgegenzutreten zu können, gewährt die Bundesregierung seit dem 1. Juli 1987 den westdeutschen Werften Wettbewerbshilfen. Die Hilfen betragen für Inlands- und Auslandsaufträge z. Z. 7,5 v. H. des Vertragspreises (für Schiffe mit einem Preis unter 10 Mio. ECU und Umbauten 4,7 v. H.).						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Hilfen werden nach Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft gewährt. Das Wettbewerbshilfeprogramm war nach einer 1. Verlängerung auf den Zeitraum 1. Juli 1987 bis 31. Dezember 1992 befristet. Hierfür hatten Bund und Länder im Verhältnis 2 : 1 Mittel in Höhe von bis zu 1 537,8 Mio. DM bereitgestellt. Wegen der anhaltend schwierigen Lage der Schiffbauindustrie ist das Programm für die Jahre 1993 und 1994 mit insgesamt 166 Mio. DM erneut verlängert worden. Hieran beteiligen sich die Länder mit 50 v. H.						
77	Werthilfen Ost (Zuschüsse) 60 08 / 893 01, ab 1993 09 02 / 683 75, 1993 mit 60 03 / 971 01	E	85,1	150,5	200,5	80,0
Zielsetzung Zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses der Schiffbauindustrie in den neuen Ländern waren im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ für die Werften 830 Mio. DM vorgesehen. Die Mittel sollten mithelfen, insbesondere aus der UdSSR vorliegende Schiffbauaufträge, die zu keiner Kostendeckung führten, abzuwickeln. Sie sollten außerdem dazu verwendet werden, die für den Fortbestand der Werften in Mecklenburg-Vorpommern dringend notwendigen Neubaufträge zu akquirieren. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Nach Artikel 28 Einigungsvertrag wurden die neuen Länder in die in den alten Ländern bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung einbezogen. Die o. a. Bundesmittel wurden wie folgt aufgeteilt: — Werfthilfe (Finanzierungshilfen) 250 Mio. DM, — Wettbewerbshilfe 580 Mio. DM. Die Finanzierungshilfen sind seit 1993 bei Titel 09 02/662 74 veranschlagt (vgl. lfd. Nr. 76). An der Wettbewerbshilfe beteiligen sich die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt jeweils mit einem Drittel; insgesamt stehen hierfür somit nach einer Umschichtung zugunsten anderer Bereiche im „Aufschwung Ost“ Fördermittel in Höhe von 803 Mio. DM bereit. Der Fördersatz für „Altaufträge“ (UdSSR, Westaufträge) beträgt bis zu 20 v. H. des Vertragspreises. Die ostdeutschen Werften erhalten aus EG-politischen Gründen für Neuaufträge (ab 1. Juli 1990) keine auftragsbezogenen Hilfen. Im Rahmen ihrer Privatisierung werden ihnen jedoch zur Entlastung von Altschulden sowie zur Überwindung von Investitions- und Produktivitätsrückständen u. ä. über die Treuhandanstalt pauschale Beihilfen gewährt, deren Höhe je nach Werft unterschiedlich ausfällt, jedoch 36 v. H. eines rechnerisch ermittelten Dreijahresumsatzes nicht übersteigen darf. Die ursprünglich für Wettbewerbshilfe vorgesehenen Mittel werden in einem dem Wettbewerbshilfeprogramm vergleichbaren Verfahren der Treuhandanstalt überwiesen, die sie im Rahmen der von ihr zu zahlenden pauschalen Beihilfen an die Werften weitergibt.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis Ende 1992 wurden mit diesen Mitteln Aufträge in einem Gesamtwert von rd. 412 Mio. DM gefördert.						
78	Förderung der Luftfahrtindustrie	P	1 373,1	952,0	365,9	220,3
	davon: Zuschüsse		1 192,4	935,8	342,9	196,3
	Schuldendiensthilfen		30,7	16,2	23,0	24,0
	Darlehen		150,0	—	—	—
09 02 / 662 91, 683 91, 892 91						
Zielsetzung Die Förderung des zivilen Flugzeug- und Triebwerkbaus in der Bundesrepublik Deutschland soll vor allem die Beteiligung der deutschen Luftfahrtindustrie an technologisch bedeutsamen und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Vorhaben unterstützen und langfristig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Verbund mit dem Ziel ihrer Unabhängigkeit von staatlicher Hilfe stärken. Im Vordergrund steht das Airbus-Programm.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderung von Entwicklungsarbeiten ist in Richtlinien der Bundesregierung festgelegt. Gefördert werden können die Entwicklung ziviler Luftfahrzeuge und Triebwerke bis zur Serienreife sowie experimentelle Entwicklungsvorhaben. Die Förderung erfolgt durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Entwicklung.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Förderung des Bundes im Großflugzeugbau hat zur Entwicklung einer technisch und wirtschaftlich erfolgreichen Airbusfamilie beigetragen. Im Hinblick auf das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den USA über die Anwendung des GATT-Flugzeugkodex auf den Handel mit Großraum-Zivilluftfahrzeugen wurden der deutsche Airbuspartner 1992 voll privatisiert und die teilweise Übernahme des Dollarkursrisikos durch den Bund aufgehoben. Dadurch ist die deutsche Beteiligung am Airbusprogramm in privatwirtschaftliche Verantwortung übergegangen. Neben dem Airbus wird die Entwicklung kleinerer Flugzeuge, z. B. Do 328, gefördert. Die Förderung der Bundesregierung für zahlreiche Projekte hat dazu beigetragen, daß die deutsche Industrie heute in mehreren Segmenten des zivilen Marktes (Groß- und Mehrzweckflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke) Fuß gefaßt hat und zu einem anerkannten Partner für internationale Kooperation geworden ist.						
76 bis 78	Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt		1 969,9	1 558,8	1 050,4	734,8
	davon: Zuschüsse		1 542,9	1 253,4	689,8	365,8
	Schuldendiensthilfen		277,0	305,4	360,6	369,0
	Darlehen		150,0	—	—	—

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
5. Regionale Strukturmaßnahmen						
79	Frachthilfen an gewerbliche Betriebe und Beihilfen für Maßnahmen im Zonenrandgebiet; Zuschüsse für betriebliche Investitionen (Zuschüsse) 09 02 / 652 75, 892 82	A	20,8	8,5	7,0	6,1
Zielsetzung Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe kann auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt werden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustandekommt. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Gewährung von Frachthilfe zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten vom 1. Juli 1983 sowie die Neufassung der Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Umwegfrachthilfen im Zonenrandgebiet und in den übrigen Frachthilfegebieten für Beförderungen im gewerblichen Güterfernverkehr (Umwegfrachthilfe-Straße) vom 15. September 1988, gültig ab 1. Januar 1989 (BANz. Nr. 189), von Frachthilfen aus Bundesmitteln zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten („Bundesfrachthilfe-Richtlinien“) vom 11. Juli 1983 (BANz. Nr. 130), zuletzt ergänzt am 23. Mai 1987 (BANz. Nr. 96). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 1990 die Einstellung der laufenden Frachthilfen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 und der Frachthilfekapitalisierung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Bei der laufenden Frachthilfe werden im Jahre 1991 noch die Frachtmehrkosten erstattet, die bereits im Jahre 1990 angefallen sind. Die bis zum 18. Dezember 1990 eingegangenen Kapitalisierungsanträge werden noch im bisherigen Umfang abgewickelt.						
80	Sonderprogramm für die Arbeitsmarktreion Bremen und die Werftregion Schleswig-Holstein/Niedersachsen (Zuschüsse) 09 02 / 882 84	A	3,9	5,1	—	—
Zielsetzung Mit diesem Programm wird der Anpassungsprozeß in der Arbeitsmarktreion Bremen — bedingt durch den Strukturwandel in der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie — regionalpolitisch flankiert, um außerhalb dieser Wirtschaftszweige Ersatzarbeitsplätze zu schaffen. Das gleiche gilt für die Regionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die von dem Anpassungsprozeß der Schiffbauindustrie in besonderem Maße betroffen sind.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Bei den Maßnahmen in Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein handelt es sich um Sonderprogramme gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Sonderprogramm Bremen war zunächst auf vier Jahre (1984 bis 1987) befristet; es wurde bis Ende 1989 verlängert. Die Maßnahmen für die Werftregionen haben eine Laufzeit von drei Jahren (1987 bis 1989). Die Haushaltsmittel für das Sonderprogramm Bremen betrugen zunächst 80 Mio. DM, die sich auf die Jahre 1984 mit 10 Mio. DM, 1985, 1986 und 1987 mit je 20 Mio. DM und 1988 mit 10 Mio. DM aufteilten. Die für die Werftregionen zusätzlich zur Verfügung gestellten 120 Mio. DM (1987 bis 1989 = 40 Mio. DM pro Jahr) verteilen sich auf die Länder Schleswig-Holstein = 50 Mio. DM, Niedersachsen = 30 Mio. DM und Bremen = 40 Mio. DM. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Haushaltsmittel des Sonderprogramms Bremen sind für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt. Im Zeitraum 1984 bis 1988 wurden insgesamt 74 Vorhaben realisiert, davon in erster Linie Industriegeländeerschließungen sowie ein Fremdenverkehrsvorhaben. In den Werftregionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen wurden im Zeitraum 1987 bis 1990 für 58 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,2 Mrd. DM GA-Mittel in Höhe von 100,9 Mio. DM bewilligt. Damit konnten 2 284 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Bei den Ist-Zahlen für die Jahre 1991 und 1992 handelt es sich um die kassenmäßige Abwicklung der in Vorjahren bewilligten Vorhaben.						
81	Sonderprogramm für die Arbeitsmarktregion Aachen und Jülich (Zuschüsse)	A	23,7	19,9	—	—
	09 02 / 882 86					
Zielsetzung Das Programm soll die in der Kohlerunde am 11. Dezember 1987 vereinbarte Stilllegung der Zeche Emil Mayrisch im Laufe des Jahres 1992 in den Arbeitsmarktregionen Aachen/Jülich regional flankieren. Die Schließung der Zeche ist wegen der Erschöpfung der wirtschaftlich abbauwürdigen Kohlevorräte erforderlich. Durch Gewährung von Investitionshilfen an die gewerbliche Wirtschaft außerhalb des Steinkohlebergbaues und von Zuschüssen zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen soll die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen sowie der Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Regionen erleichtert werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Sonderprogramm hat eine Laufzeit von 4 Jahren (1988 bis 1991). Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Juli 1991 sind — außer der Gemeinde Jülich — die Regionen, die nach der Neuabgrenzung des Fördergebiets nicht mehr zum Normalfördergebiet gehören, zum 30. Juni 1991 aus dem Sonderprogramm ausgeschieden. Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 100 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1992 mit bis zu jährlich 25 Mio. DM fällig werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Haushaltsmittel sind für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen bestimmt. Die Bundesmittel sind dem Land Nordrhein-Westfalen aufgrund einer im Haushalt 1988 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung zugesagt worden. Aus diesem Sonderprogramm wurden bis Ende 1992 104,5 Mio. DM für betriebliche Investitionen bewilligt (Investitionsvolumen: 1,8 Mrd. DM, neu geschaffene Dauerarbeitsplätze: rd. 3 200, gesicherte Dauerarbeitsplätze: 1 100).						
82	Zuweisungen an Länder für Investitionen in den Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalen, Bayern, Saarland und Niedersachsen (Zuschüsse)	A	97,6	79,1	100,0	—
09 02 / 882 87						
Zielsetzung Das Programm soll der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen dienen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein Sonderprogramm gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Sonderprogramm hat eine Laufzeit von vier Jahren (1988 bis 1991). Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 10. Juni 1991 sind die Regionen, die nach der Neuabgrenzung des Fördergebiets nicht mehr zum Normalfördergebiet gehören, zum 30. Juni 1991 aus dem Sonderprogramm ausgeschieden. Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1993 zu gleichen Jahresbeträgen fällig sind. Davon entfallen insgesamt auf Bayern 10 Mio. DM, Niedersachsen 25 Mio. DM, Nordrhein-Westfalen 400 Mio. DM und das Saarland 65 Mio. DM. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Haushaltsmittel sind für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt. Die Bundesmittel sind den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen und Saarland aufgrund einer im Haushalt 1988 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung zugesagt worden. Aus diesem Sonderprogramm wurden bis Ende 1992 864 gewerbliche Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 7,4 Mrd. DM durch GA-Mittel in Höhe von 513,7 Mio. DM gefördert. Damit konnten rd. 16 200 Arbeitsplätze geschaffen und 6 400 Arbeitsplätze gesichert werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
83	Zuweisungen an Länder für Investitionen in den Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalens, Bayerns und des Saarlandes sowie in der Schuhindustrieregion in Rheinland-Pfalz (Zuschüsse) 09 02 / 882 85	A	20,3	7,9	—	—
Zielsetzung Das Programm zielt darauf ab, in den vom Anpassungsprozeß im Montanbereich und in der Schuhindustrie besonders belasteten Arbeitsmarktreionen Dortmund, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Amberg, Schwandorf, Saarbrücken, Pirmasens und den von der Anpassung der Schuhindustrie betroffenen Teil der Arbeitsmarktreion Landau Ersatzarbeitsplätze außerhalb dieser Industrien zu schaffen und wirtschaftsnahe Infrastrukturinvestitionen zu fördern. In den Arbeitsmarktreionen Duisburg-Oberhausen, Bochum, Osnabrück, Braunschweig-Salzgitter, Amberg und Schwandorf wurde das ursprünglich bis 31. Dezember 1987 befristete Stahlstandortprogramm bis zum 31. Dezember 1990 fortgesetzt. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Bei den Maßnahmen handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Das Programm ist auf 3 Jahre befristet (1988 bis 1990). Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 180 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1988 bis 1990 zu gleichen Jahresbeträgen fällig sind. Davon entfallen insgesamt auf Nordrhein-Westfalen 90 Mio. DM, das Saarland 45 Mio. DM, Bayern 22,5 Mio. DM und Rheinland-Pfalz 22,5 Mio. DM. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung 1988 bis 1991 wurden aus dem Sonderprogramm zugunsten der Montanindustrieregionen Nordrhein-Westfalens, Bayerns und des Saarlands sowie der Schuhindustrieregion in Rheinland-Pfalz für 675 gewerbliche Vorhaben (Investitionsvolumen: 3,1 Mrd. DM) GA-Mittel in Höhe von 257,8 Mio. DM bewilligt. Damit konnten 11 300 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 6 757 Arbeitsplätze gesichert werden. Bei den Ist-Zahlen für die Jahre 1991 und 1992 handelt es sich um die kassenmäßige Abwicklung der in Vorjahren bewilligten Vorhaben.						
84	Zuweisungen an das Land Niedersachsen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen in der Arbeitsmarktreion Wilhelmshaven (Zuschüsse) — Neu — Aus 09 02 / 882 90	A	—	—	3,0	3,0
Zielsetzung Mit dem Sonderprogramm für die Arbeitsmarktreion Wilhelmshaven, die von der Schließung der Olympia-Werke besonders betroffen ist, sollen Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der z. Z. gültigen Fassung. Das Sonderprogramm ist auf vier Jahre befristet (1993 bis 1996). Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 24 Mio. DM bereit, die in den Jahren 1993 bis 1996 zu gleichen Jahresbeträgen fällig sind. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen laufen erst an. Förderergebnisse sind daher erst ab 1994 verfügbar.						
85	Zuweisungen an alte Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für betriebliche Investitionen (Zuschüsse) Aus 09 02 / 882 82	A	215,2	239,0	210,0	210,0
Zielsetzung Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Dabei können Investitionszuschüsse an einzelne Betriebe unmittelbar für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze bei Errichtungen und Erweiterungen bzw. die Sicherung vorhandener, aber gefährdeter Arbeitsplätze bei Umstellungen und Rationalisierungen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage für die Maßnahmen ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der jetzt gültigen Fassung. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Im Zeitraum von 1987 bis 1991 wurden in der Gemeinschaftsaufgabe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von 88,8 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe — nach Angaben der begünstigten Unternehmen — rd. 246 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 330 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
86	Zuweisungen an Länder für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen in Arbeitsmarktreionen, die von Zechenstillegungen im Steinkohlenbergbau betroffen sind (nur Zuschüsse für betriebliche Investitionen) (Zuschüsse) — Neu — Aus 09 02 / 882 89	A	—	—	30,0	30,0
Zielsetzung Mit dem Sonderprogramm für Steinkohlenbergbauregionen sollen in den besonders vom Strukturwandel betroffenen Regionen Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes Ersatzarbeitsplätze außerhalb des Steinkohlenbergbaus geschaffen werden.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der z. Z. gültigen Fassung. Das Sonderprogramm ist auf vier Jahre befristet (1992 bis 1995). Der Bund stellt Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 200 Mio. DM bereit, die in den Jahren 1993 bis 1996 zu gleichen Jahresbeträgen fällig sind. Davon entfallen 165 Mio. DM auf Nordrhein-Westfalen und 35 Mio. DM auf das Saarland.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen laufen erst an. Förderergebnisse sind daher erst ab 1994 verfügbar.						
87	Zuweisungen an die neuen Länder sowie Berlin (Ost) für betriebliche Investitionen (Zuschüsse) Bundesanteil ohne EG-Mittel Aus 09 02 / 882 88; 1993 mit 60 03 / 971 01	A	592,2	1 422,9	2 765,0	2 730,0
Zielsetzung Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf die neuen Länder übergeleitet und für einen Zeitraum von 5 Jahren ein Sonderstatus geschaffen worden. Auf diese Weise wird die Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen und von Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur ermöglicht und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den neuen Ländern entscheidend erleichtert.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist Artikel 28 Abs. 2 Einigungsvertrag i. V. m. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der z. Z. gültigen Fassung. Die Europäischen Gemeinschaften stellen auf Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3575/90 vom 4. Dezember 1990 in den Jahren 1991 — 1993 für Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung insgesamt 3 Mrd. DM in Aussicht, die überwiegend für zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der GA eingesetzt werden sollen. Von dem zu erwartenden durchschnittlichen Jahresbetrag von 1 Mrd. DM sind 500 Mio. DM Bundesanteil (davon 375 Mio. DM für Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen) in den jeweiligen Jahresansätzen des Finanzplans enthalten und stehen insoweit unter dem Vorbehalt, daß Mittel in diesem Umfang von der EG-Kommission zufließen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis Ende 1992 wurden in den neuen Ländern rd. 9 500 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Volumen von insgesamt 60 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der Investoren wurden damit rd. 276 000 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. rd. 182 000 gesichert.						
88	Sonderprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für betriebliche Investitionen (Zuschüsse)	A	435,0	420,0	—	—
	Aus 60 08 / 882 02					
Zielsetzung Mit dem Sonderprogramm „Regionale Wirtschaftsförderung“ im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung-Ost sollen in Regionen mit hohen Arbeitskräftefreisetzungen wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Branchen geschaffen werden (z. B. in Regionen mit hohem Anteil an Werft-, Bergbau-, Mikroelektronik-, Chemie-, Textilindustrie). Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. Beschluß des Bundeskabinetts vom 8. März 1991. Das Sonderprogramm hatte eine Laufzeit von zwei Jahren (1991/92). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Mit den im Rahmen dieses Sonderprogramms zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln konnten gewerbliche Investitionen mit einem Volumen in Höhe von rd. 13 Mrd. DM induziert werden. Nach Angaben der Investoren wurden allein durch diese Investitionen rd. 112 000 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert.						
89	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) (Zuschüsse)	E	0,3	0,2	—	—
	11 02 / 681 02					

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Zielsetzung Die Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhielten bestimmte Leistungen (z. B. Fahrkosten, Überbrückungsgeld, Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe) für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Förderung ist 1990 ausgelaufen.						
79 bis 89	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt (Zuschüsse)		1 409,0	2 202,6	3 115,0	2 979,1
6. Sonstige Maßnahmen						
90	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Handwerk, Handel und Fremdenverkehrsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigen Dienstleistungsgewerbe sowie der Förderung der freien Berufe (Zuschüsse)	A	292,9	326,4	320,9	295,0
	09 02 / 685 61, 685 62, 685 63, 685 64, 685 65, 685 68, 893 61 ab 1994					
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe sowie von Existenzgründungsberatungen, um größenspezifische Nachteile auszugleichen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens einschließlich des Messewesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung und für Kooperationszwecke. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Schaffung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten sowie Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Zuschüsse sind nicht befristet. Es handelt sich um eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen. In erster Linie werden die Kosten für Unternehmensberatungen um maximal 50 v. H. und von Existenzgründungsberatungen um maximal 60 v. H. verbilligt. In den neuen Ländern beträgt der Fördersatz abweichend davon bis zum 31. Dezember 1993 einheitlich 70 v. H.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. In den neuen Ländern sind sie für den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft auf marktwirtschaftlicher Grundlage von erheblicher Bedeutung. Die Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil unternehmerische Qualifikation sich immer mehr als bedeutsamer Wettbewerbsfaktor erweist.						
91	Förderung der Leistungssteigerung im Fremdenver- kehrsgewerbe (Zuschüsse) — Neu — 09 02 / 685 12	A	—	—	6,0	6,0
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, um größenspezifische Nachteile auszugleichen. Im Vordergrund stehen finanzielle Hilfen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende Entwicklung, die durch die Förderung spezifischer Grundlagenarbeiten und Untersuchungen wirtschaftlicher und technischer Art flankiert werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Es handelt sich um eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen. In erster Linie werden Unternehmensberatungen, Informations- und Schulungsveranstaltungen und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert, 1993 = rd. 72 v. H. und 1994 = rd. 74 v. H. des Ansatzes. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. In den neuen Ländern sind sie für den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft auf marktwirtschaftlicher Grundlage von erheblicher Bedeutung. Die Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil unternehmerische Qualifikation sich immer mehr als bedeutsamer Wettbewerbsfaktor erweist.						
92	Förderung des Design in den neuen Ländern (Zuschüsse) — Neu — 09 02 / 685 07	A	—	—	—	2,0
Zielsetzung Die dringend notwendige Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbstätigkeit der Unternehmen in den neuen Ländern, insbesondere im mittelständischen Bereich, macht auch die Durchführung von Design-Förderungsmaßnahmen erforderlich. Attraktiv gestaltete Produkte, Aufbau eigener Marken, umweltfreundliche Verpackungen sind entscheidende Voraussetzungen für den Absatz ostdeutscher Waren.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Es wird eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen durch Gewährung verlorener Zuschüsse gefördert. Unter anderem werden Qualifizierungsmaßnahmen für Designer gefördert, insbesondere um ihnen den Einstieg in eine freiberufliche Existenz zu gewährleisten sowie ihnen das Arbeiten unter marktwirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen. Als weitere Instrumente zur Verbesserung der Designqualität werden Ausstellungen, Workshops, Seminare bezuschußt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen tragen dazu bei, den kleinen und mittleren Unternehmen sowie den Designern die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. In den neuen Ländern sind sie für den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft auf marktwirtschaftlicher Grundlage von Bedeutung. Die Förderung des Designs für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil Designqualität sich immer mehr als Wettbewerbsfaktor erweist.						
93	Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte (Zuschüsse) — Neu — 09 02 / 685 08	A	—	—	—	75,0
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte, um bestehende Wettbewerbsnachteile insbesondere mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern zu mindern. Unterstützt wird vor allem der Abbau der Abhängigkeit von den osteuropäischen Märkten und die Umstellung auf Westmärkte. Die Fördermaßnahmen setzen an den Schwachstellen der Unternehmen, vorwiegend in den Bereichen Marketing, Vertriebs-Know-how, Produkt- und Verfahrensqualität, Messeteilnahme sowie der Präsenz ostdeutscher Produkte im westlichen Ausland an. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Zuschüsse sind auf 1994 und 1995 befristet. Die Zuschüsse sind durch Höchstbeträge begrenzt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Maßnahmen — soweit sie schon bisher im Rahmen von anderen Förderprogrammen existierten — haben Unternehmen in den neuen Ländern geholfen, dringend notwendiges Know-how zu erwerben bzw. Kontakte zu schließen, um die Abhängigkeit von osteuropäischen Märkten zu reduzieren und den Zutritt zu westlichen Märkten zu schaffen. Die Entwicklung wird forciert. Wegen des Schwerpunktes im mittelständischen Bereich tragen diese Instrumente zur Stärkung einer ausgewogenen Betriebsgrößenstruktur bei. Sie wirken als Anschubhilfe.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
94	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfe-Programms zur Gründung selbständiger Existenzen (Schuldendiensthilfen) 09 02 / 662 61; 1993 mit 60 03 / 971 01	S	209,7	520,4	905,0	1 265,0
Zielsetzung Mit dem Eigenkapital-Hilfe-Programm soll ein finanzieller Anreiz zur Gründung selbständiger Existenzen in den neuen Ländern einschl. Berlin-Ost gegeben werden. Die Förderung von Existenzgründungen hat wegen der von ihnen ausgehenden Wachstums- und Beschäftigungsimpulse erhebliche Bedeutung. Das wichtigste Hemmnis bei der Gründung neuer Existenzen ist fehlendes Eigenkapital. Existenzgründer in den neuen Ländern einschl. Berlin-Ost, die nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügen, aber ein tragfähiges Unternehmenskonzept nachweisen, können daher nach Maßgabe der EKH-Förderrichtlinie Eigenkapitalhilfe erhalten. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Eigenkapitalhilfe wird in Form eigenkapitalähnlicher Darlehen gewährt; sie haften im Konkursfall und tragen in den Zinskonditionen den üblichen Anfangsverlusten bzw. niedrigen Gewinnen neuer Unternehmen Rechnung. Die Deutsche Ausgleichsbank — die das Programm im Auftrag des Bundes durchführt — nimmt die erforderlichen Darlehensmittel auf dem Kapitalmarkt auf; der Bund verbilligt in den ersten fünf bzw. sechs Jahren die Zinsen. Das Ausfallrisiko trägt in voller Höhe der Bund. Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgt nach der Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (BANz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1988). Grundlage des Eigenkapitalhilfe-programms für die neuen Bundesländer ist die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BANz. Nr. 72 vom 12. April 1990) in der Fassung vom 26. Juni 1991 (BANz. Nr. 118 vom 2. Juli 1991). Die Antragsfrist für die erstgenannte Richtlinie lief am 31. Dezember 1991, die für die zweitgenannte Richtlinie läuft am 31. Dezember 1995 aus. Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 v. H. der Bemessungsgrundlage (i. d. R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Der Existenzgründer soll jedoch 15 v. H. Eigenkapital nachweisen; Ausnahmen sind möglich. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen waren für Neugründungen in den alten Ländern in den ersten beiden Jahren zinsfrei, im 3. Jahr betrug der Zinssatz 2 v. H. p. a., im 4. Jahr 3 v. H., im 5. Jahr 5 v. H. Danach galt der Marktzins. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen für Neugründungen und zur Festigung privater Unternehmen in den neuen Ländern sind in den ersten drei Jahren zinsfrei, im 4. Jahr beträgt der Zinssatz 2 v. H. p. a., im 5. Jahr 3 v. H., im 6. Jahr 5 v. H. Danach gilt auch hier der Marktzins. Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 v. H. ist vom Antragsteller zu tragen. Außerdem ist ein jährliches Garantieentgelt in Höhe von durchschnittlich 0,5 v. H. der jeweils valutierenden Eigenkapitalhilfe zu entrichten, wobei allerdings in den neuen Ländern das Entgelt für die ersten drei Jahre im 4. und 5. Jahr nachzuentrichten ist (d. h. im 4. Jahr 1,5 v. H. und im 5. Jahr 1,0 v. H.).						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz											
			1991	1992	1993	1994								
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.								
			in Mio. DM											
1	2	3	4	5	6	7								
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Von Juli 1979 bis Dezember 1992 sind im bisherigen Bundesgebiet mit Eigenkapitalhilfe rd. 95 000 Existenzgründungen mit über 470 000 Arbeitsplätzen gefördert worden. Den größten Anteil an der Gesamtzahl der geförderten Fälle nimmt das Handwerk mit ca. 50 v. H. ein, danach folgt der Einzelhandel mit ca. 25 v. H. Seit dem Start im April 1990 bis Juni 1993 sind insgesamt über 117 000 Anträge über 10,2 Mrd. DM auf Gewährung von Eigenkapitalhilfe für die Gründung neuer Unternehmen bzw. freiberuflicher Praxen in den neuen Ländern gestellt worden. 97 v. H. der Antragsteller sind Bürger der ehemaligen DDR. Im entsprechenden Zeitraum sind über 100 000 Existenzgründern Eigenkapitalhilfe-Darlehen über insgesamt 8,6 Mrd. DM für die Gründung neuer Unternehmen oder freiberuflicher Existenzen in den neuen Ländern zugesagt worden. Die Zusagen konzentrieren sich dort im wesentlichen auf folgende Wirtschaftsbereiche: <table> <tr> <td>Handwerk</td> <td>36 v. H.</td> </tr> <tr> <td>Freie Berufe</td> <td>24 v. H.</td> </tr> <tr> <td>Einzelhandel</td> <td>15 v. H.</td> </tr> <tr> <td>Hotels und Gaststätten</td> <td>11 v. H.</td> </tr> </table> Im Rahmen des „Solidarpakts Ost“ sind Verbesserungen des Eigenkapitalhilfe-Programms beschlossen und nach Abstimmung mit der EG-Kommission im August 1993 in Kraft gesetzt worden.							Handwerk	36 v. H.	Freie Berufe	24 v. H.	Einzelhandel	15 v. H.	Hotels und Gaststätten	11 v. H.
Handwerk	36 v. H.													
Freie Berufe	24 v. H.													
Einzelhandel	15 v. H.													
Hotels und Gaststätten	11 v. H.													
95	Maßnahmen zur Förderung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft in den neuen Ländern (Zuschüsse)	A	75,4	9,0	—	—								
	09 02 / 688 01													
Zielsetzung In einem Globaltitel waren 1990 Maßnahmen zur Förderung der DDR-Wirtschaft und zur Stärkung der innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen veranschlagt (insbesondere Beratungen, Informations- und Schulungsveranstaltungen, überbetriebliche Fortbildung im Handwerk, Technologietransfer). 1991 wurden insbesondere noch Unternehmensberatungen zur Umstrukturierung ehemaliger volkseigener Betriebe und Kombinate sowie Beratungsmaßnahmen zum Aufbau wirtschaftsnaher Infrastruktur auf kommunaler und regionaler Ebene gefördert. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Fördermittel wurden abhängig vom Einzelfall bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bestand nicht. Es handelte sich um eine Anschubfinanzierung zugunsten der Wirtschaft in den neuen Ländern. Soweit die Maßnahmen fortgeführt werden, sind sie seit 1991 bei den entsprechenden Maßnahmen (lfd. Nr. 61,90) erläutert. Die 1991 angeführten Maßnahmen sind ausgelaufen.														

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Durch die Förderung wurde die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gesteigert und in den Regionen die Voraussetzung für eine Expansion und Umstrukturierung der Wirtschaft geschaffen.						
96	Ansparszuschüsse zur Förderung der Gründung selb- ständiger Existenzen (Zuschüsse) 09 02 / 698 61	S	9,4	9,8	14,0	14,0
Zielsetzung Durch die Ansparförderung soll die Bildung von Eigenkapital für die Gründung einer selbständigen Existenz erleichtert werden. Der Bund gewährt deshalb Zuwendungen (Ansparszuschüsse) für Sparleistungen, die aufgrund eines zum Zwecke der Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrags (Gründungssparvertrag) erbracht und als Eigenkapital für die Existenzgründung verwendet worden sind. Gefördert werden Existenzgründungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des BMWi vom 5. August 1991 (BAnz Nr. 148 vom 10. August 1991). Bis zum 31. Dezember 1990 erfolgte die Förderung auf der Grundlage der am 1. August 1985 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinie des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1985 (BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1985) geändert und ergänzt für Vorhaben in den neuen Ländern durch Richtlinienänderung vom 11. Juli 1990 (BAnz. Nr. 139 vom 28. Juli 1990). Der Ansparszuschuß beträgt danach 20 v. H. der förderungsfähigen Sparleistungen einschließlich Zinsen, höchstens jedoch 10 000 DM pro Existenzgründer. Für Sparleistungen, die durch andere öffentliche Maßnahmen gefördert werden, wird ein Ansparszuschuß nicht gewährt. Das Programm ist befristet. Förderanträge aus den neuen Ländern können bis 31. Dezember 1994, Anträge für Vorhaben in den alten Ländern konnten dagegen nur bis zum 31. Dezember 1991 gestellt werden. Mit der Abwicklung des Programms ist die Deutsche Ausgleichsbank beauftragt.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Seit Beginn des Programms wurden ca. 52 800 Zusagen auf spätere Gewährung des Ansparszuschusses erteilt. Davon wurden für 5 670 Verträge Ansparszuschüsse mit einem durchschnittlichen Zuschußbetrag von 6 100 DM gewährt, darin enthalten sind auch 59 Existenzgründungsvorhaben in den neuen Ländern mit einem Gesamtzuschußbetrag von 354 500 DM.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
97	Zinszuschüsse an das ERP-Sondervermögen für die Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen in den neuen Ländern (Zuschüsse) — Neu — 60 03 / 625 01	A	—	—	95,0	97,0
Zielsetzung Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen zur Finanzierung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe (ausgenommen Heilberufe) in den neuen Ländern mit Auswirkung auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen. Finanziert werden sowohl Existenzgründungen als auch Investitionen in bestehenden Unternehmen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die zinsgünstigen Darlehen werden auf der Grundlage jährlicher ERP-Wirtschaftsplangesetze und nach Maßgabe einer allgemeinen ERP-Programmrichtlinie sowie von speziellen Programmrichtlinien (Existenzgründung, Beteiligung, Bürgschaften, Aufbau, Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Rationelle Energieverwendung) vergeben. Die Kredite sind konditionengünstig: — günstiger Zinssatz, fest über die volle Laufzeit (z. Z. 6,25 v. H. p. a.) — 100prozentige Auszahlung — lange Laufzeit (bis zu 20 Jahre) — tilgungsfreie Anlaufjahre (bis zu fünf Jahre) — jederzeitige Rückzahlbarkeit Der Kredithöchstbetrag beläuft sich auf 1 Mio. DM bei einem maximalen Finanzierungsanteil von 50 v. H. der Investitionskosten. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 50 Mio. DM. Bei Umweltschutzinvestitionen können Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. DM gefördert werden; bei Vorhaben von besonderer umweltpolitischer Bedeutung können Umsatzgrenze und Kredithöchstbetrag überschritten werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Seit Start der Programme in den neuen Ländern im März 1990 bis einschließlich 31. Dezember 1992 sind insgesamt 184 000 Darlehenszusagen mit einem Kreditvolumen von über 24 Mrd. DM in den verschiedenen Programmen zugesagt worden. Damit waren ERP-Kredite an der Finanzierung eines Investitionsvolumens von rd. 65 Mrd. DM beteiligt; es werden 1,1 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soli	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
98	Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW) (Zuschüsse) 09 02 / 685 55	P	19,2	19,5	19,3	20,4
Zielsetzung Institutionelle Förderung des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW), als Veranstalter öffentlich geförderter Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität in der Wirtschaft. Durch seine Struktur — Mitwirkung der Sozialpartner im Vorstand, Beteiligung von Unternehmen aller Größenklassen und Branchen im Rahmen der Mitgliedschaft, bundesweite Präsenz durch 16 Landesgruppen — ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die Wirtschaft hineinzutragen und damit wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu notwendigen strukturellen Anpassungen zu leisten. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Bestätigung als Produktivitätszentrale der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft seit 16. Juli 1950. Die Förderung ist unbefristet. Neben dem Bund beteiligen sich die Länder an der Förderung; die Wirtschaft ist über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel erheblich an der Finanzierung des RKW beteiligt (in 1991 mit 54 v. H.). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Das RKW hat durch seine Arbeit — Projekte, Publikationen, Beratungs- und Veranstaltungsaktivitäten — von Wissenschaft und Wirtschaft anerkannte Beiträge zur — Einführung bewährten und neuen Fach- und Führungswissens in die Unternehmenspraxis, — Akzeptanz der externen Unternehmensberatung und der innerbetrieblichen Weiterbildung durch kleine und mittlere Unternehmen, — Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Einsatz neuer Technologien geleistet. Gegenwärtige Schwerpunkte der RKW-Arbeit sind die Vermittlung marktwirtschaftlicher Unternehmensführung und von Produktivitätsanstoßen an die Unternehmen in den neuen Ländern, ferner die Vorbereitung der Wirtschaft auf die Anforderungen des EG-Binnenmarktes und auf künftige Chancen und Risiken im Bezug auf den asiatischen Wirtschaftsraum sowie Projekte in den MOE- und GUS-Staaten. Die Aufgabe des RKW als Gesprächsplattform der Sozialpartner in den Fragen des technischen und sozialen Wandels behält ihre Bedeutung.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
99	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland (Zuschüsse) 09 02 / 686 82	E	55,2	62,2	57,2	57,0
Zielsetzung Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Haushaltsmitteln werden z. Z. 42 Auslandshandelskammern und 11 Delegierte der deutschen Wirtschaft unterstützt, deren Aufgabe es u. a. ist, die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland zu fördern. Finanziert werden darüber hinaus außenwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen, wie die Einladungen an Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslandes in die Bundesrepublik Deutschland, Entsendung deutscher Experten zur Information und Beratung ausländischer Stellen im außenwirtschaftlichen Interesse, wirtschaftliche Werbung im Ausland und Zuschüsse an das Kooperationsbüro in Berlin zur Unterstützung der Umstellung und Fortentwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas im Rahmen des Vertrauensschutzes. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Eine Befristung der Förderung ist nicht vorgesehen. Die Mittel werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44, 44 a BHO bewilligt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Auslandshandelskammern und die Delegierten der deutschen Wirtschaft bieten den außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen Dienstleistungen an, die insbesondere der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu den Märkten der jeweiligen Partnerländer erleichtert. Sie haben sich bewährt und konnten nach Zahl und Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut werden. Ein Schwerpunkt ihrer Aufgaben wird sein, einen Beitrag zur Integration der neuen Länder in die Weltwirtschaft zu leisten.						
100	Zuschüsse für Binnenmarktbeauftragte bei deutschen Außenhandelskammern in EG- und EFTA-Ländern (Zuschüsse) 09 02 / 686 89	P	2,0	2,0	2,0	—
Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Der Bund gewährt im Wege der Projektförderung Zuschüsse an Auslandshandelskammern in EG- und EFTA-Ländern für die temporäre Einsetzung von sog. „Binnenmarktbeauftragten“ zur Förderung der Integrationsbemühungen der mittelständischen Wirtschaft vor allem des Handwerks.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
101	Förderung von Beratung und Schulung für kleine und mittlere Unternehmen (Zuschüsse) 09 02 / 685 85	P	0,0	0,0	—	—
Zielsetzung Im Mittelstand herrschen weitgehend noch erhebliche Ungewißheiten und Unsicherheiten darüber, wie die Risiken des Binnenmarktes überwunden und die Chancen auf diesem größeren Markt besser genutzt werden können. Aus diesem Grunde wurden Fördermaßnahmen des Bundes zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit im Mittelstand gezielt eingesetzt, um die größtenbedingten Engpässe der mittelständischen Unternehmen bei ihrer Umstellung auf den EG-Binnenmarkt leichter und schneller überwinden zu können (Euro-Fitness-Programm). Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Der Bund fördert mittelfristig Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Beratungsmaßnahmen für Unternehmer und Führungskräfte in kleinen und mittleren Unternehmen der Industrie, des Handels, des Handwerks, des Verkehrs-, Fremdenverkehrs- und sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie für wirtschaftsnahe Freie Berufe zur Anpassung an den EG-Binnenmarkt (Marktorientierung, Normen und technische Regeln, Kooperationen, Standortentscheidungen einschl. Fortbildung und internationaler Erfahrungsaustausch). Ab 1993 steht kein besonderer Ausgaben-titel zur Verfügung. Für eine Förderung kommen jedoch die unter der lfd. Nr. 90 aufgeführten Titel in Betracht.						
102	Zuschuß an die Stiftung „Warentest“ (Zuschüsse) 09 02 / 684 72	E	13,5	13,0	13,0	13,0
Zielsetzung Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der „Stiftung Warentest“ durch Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung soll gewährleisten, daß die Stiftung des Bundes ihre satzungsgemäßen Aufgaben, die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Dienstleistungen sowie über objektivierbare Merkmale der Umweltverträglichkeit zu unterrichten, durch eine an marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Geschäftspolitik erfüllen kann. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Nach § 4 Abs. 1 Stiftungssatzung hat die Bundesrepublik Deutschland die unbefristete Pflicht übernommen, die zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben jährlich erforderlichen Mittel als Festbetrag nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Bedeutung der „Stiftung Warentest“ für die anbieterunabhängige Verbraucherinformation ist ständig gewachsen. Der Erfolg ihrer Arbeit ist insbesondere an der Zunahme ihrer Eigeneinnahmen abzulesen. Die Breite des Informationsangebots der Stiftung ist durch die Einbeziehung der Umweltverträglichkeit in den Prüfkatalog noch gewachsen. 1985 wurde die Festbetragsfinanzierung eingeführt; bei insgesamt gleichbleibenden Zuschüssen des Bundes ist 1992 sein Anteil an der Finanzierung der „Stiftung Warentest“ erneut leicht gesunken. Dieser liegt unter 20 v. H. der gesamten Einnahmen. Da lt. Satzung (§ 11 Abs. 1) der Stiftung ein Verzicht auf Eigeneinnahmen aus dem Anzeigengeschäft auferlegt ist, wird die Stiftung allerdings auch weiterhin auf finanzielle Zuwendungen der Stifterin angewiesen sein, um ihren in der Satzung festgelegten Aufgaben gerecht werden zu können.						
103	Aufbau- und Eingliederungsdarlehen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes (einschl. der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der Kreditinstitute) (Darlehen) 06 40 / 863 03	S	6,0	0,5	0,5	0,5
Zielsetzung Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes konnten erhalten: — Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, zum Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung — Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz — Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sowie Darlehen und Zuschüsse zur Eingliederung in die Landwirtschaft Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389). Durch das Gesetz vom 24. Juli 1992 wurden die Vorschriften des Flüchtlingshilfegesetzes insoweit aufgehoben. Neue Darlehen werden daher nicht mehr bewilligt. Im Jahre 1994 entstehen nur noch Abwicklungskosten für die ausgereichten Darlehen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
90 bis 103	Sonstige Maßnahmen insgesamt		683,3	963,0	1 432,8	1 844,9
	Davon: Zuschüsse		467,6	442,0	432,3	579,4
	Schuldendiensthilfen		209,7	520,4	1 000,0	1 265,0
	Darlehen		6,0	0,5	0,5	0,5
48 bis 103	Summe II: Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)		7 866,6	8 945,0	9 723,7	9 222,7
	Davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		7 223,6	8 118,6	8 457,6	7 588,2
	Schuldendiensthilfen		486,8	825,9	1 265,6	1 634,0
	Darlehen		156,1	0,5	0,5	0,5
III. Verkehr						
1. Berlinverkehr						
104	Förderung des Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet (Zuschüsse)	H	0,2	—	—	—
	60 05 / 676 01					
Zielsetzung						
Mit der Flugpreissubvention sollte der Zugang von und nach Berlin (West) ohne Benutzung der Landverbindungen durch die DDR gefördert werden.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Grundlage der Flugpreissubvention waren Richtlinien des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die Flugpreissubvention ist Ende Oktober 1990 mit Ablauf des Sommerflugplans entfallen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2. Schifffahrt						
105	Seeschifffahrtshilfen					
	— Zuschüsse für Neu- und Umbauten von Handelsschiffen (Zuschüsse)	A	6,3	—	—	—
	12 02 / 892 12					
	— Finanzbeiträge (Zuschüsse)	A	80,4	40,7	115,0	100,0
	12 02 / 683 11					
— Zuschüsse für Neu- und Umbauten von Handelsschiffen —						
Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Die Bundesregierung hat am 1. Juli 1987 eine Neuordnung der Schiffbau- und Schifffahrtspförderung beschlossen. Danach wird seitdem der Neu- und Umbau von Schiffen durch eine Wettbewerbshilfe an die deutschen Werften gefördert (vgl. lfd. Nr. 76).						
Die deutsche Seeschifffahrt erhält bis 1994 Finanzbeiträge zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Verhältnis zu den Offenregister-Flaggen.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Seit Bekanntmachung der Grundsätze im Jahre 1965 wurden bis einschließlich 1987 rd. 1 370 Handelsschiffe mit einer Tonnage von rd. 15,9 Mio. t.d.w. in die Förderung einbezogen. Dafür wurden rd. 165 Mio. DM als Darlehen und über 3,4 Mrd. DM als Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.						
Die Subventionen, die mit einer Bindung an die deutsche Flagge von acht Jahren verbunden sind, haben entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört.						
— Finanzbeiträge —						
Zielsetzung						
Überbrückung anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten, Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Schifffahrtsunternehmen und Eindämmung der Ausflaggung.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 21. März 1988 nebst Änderung vom 17. April 1989 sowie jährliche Bekanntmachungen. Die Finanzbeiträge beliefen sich 1992 auf 0,513 v. H. der Summe aus den Anschaffungskosten und den jeweiligen linearen Buchwerten der im laufenden Jahr unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe. Sie werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Haushaltsansätze sind bis einschließlich 1994 vorgesehen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In den Jahren 1984 bis 1992 sind insgesamt Finanzbeiträge in Höhe von 856,9 Mio. DM bewilligt und ausgezahlt worden (davon nach den Richtlinien vom 24. Oktober 1984 als bedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen 352,3 Mio. DM und nach den Richtlinien vom 21. März 1988 als Zuschüsse 504,6 Mio. DM). Die Finanzbeiträge tragen dazu bei, daß ein Kernbestand der deutschen Handelsflotte weiterhin die Bundesflagge führt.						
106	Strukturbereinigung Binnenschifffahrt (Schuldendiensthilfen)	A	3,9	6,8	5,5	4,8
	12 03 / 662 01					
Zielsetzung Beseitigung des Überangebots an Schiffsraum und Stärkung der Binnenschiffsgüterverkehrsmärkte durch eine in der EG koordinierte Abwrackaktion, verbunden mit einer koordinierten Marktzugangsbeschränkung. Verminderung des Schiffsraums bei Güterschiffen um 10 v. H., bei Tankschiffen um 15 v. H. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung — Verordnungen (EWG) Nr. 1101/89 des Rates und Nr. 1102/89 der Kommission (ABl. EG Nr. L 116/25 und 30). — Einmalige Abwrackaktion: Stilllegung der Schiffe bis 30. November 1990. — Rückzahlung durch Beiträge des Schifffahrtsgewerbes ab 1. Januar 1990, längstens für 10 Jahre. Vorfinanzierung: Aufnahme der erforderlichen Kredite durch den Bundesverband der deutschen Binnenschifffahrt (BdB), Übernahme der Zinsen durch den Bund, Stellung einer Bundesbürgschaft. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die EG-Abwrackaktion wurde durch Verordnungen (EWG) Nr. 3572/90 des Rates und Nr. 317/91 der Kommission (ABl. EG Nr. L 353/12 und 37/27) für die Binnenschifffahrtsflotte im beigetretenen Gebiet geöffnet. Abbau der Gesamtkapazität um rd. 20 v. H.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
107	Zuschüsse an Seeschiffsverkehrsunternehmen mit Hauptsitz in den neuen Ländern zur Finanzierung von Umstrukturierungsmaßnahmen (Zuschüsse) 60 08 / 683 01	A	—	25,0	—	—
Zielsetzung Anpassungsmaßnahme in den jungen Ländern zur Umstellung vom ehemaligen Staatsbetrieb auf privatwirtschaftliches Unternehmen nach marktwirtschaftlichen Prinzipien. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung — Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ — für 1991 durch Umschichtung von Haushaltsresten — für 1992 Haushaltsentwurf — auf die Jahre 1991 und 1992 befristet (25 Mio. DM pro Jahr) — Auszahlung eines prozentualen Anteils (Förderquote) des linearen Buchwertes der Schiffe, die jeweils am 1. Juli 1991 und am 1. Juli 1992 die deutsche Flagge führen. Maßnahme schließt andere Fördermaßnahmen nach dem Investitionszulagengesetz, dem Fördergebietsgesetz und den Richtlinien über die Gewährung von Finanzbeiträgen aus. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die Bundesregierung unterstützte die Umstellung der ostdeutschen Seeschifffahrt auf die Marktwirtschaft mit einer Umstrukturierungshilfe in den Jahren 1991 und 1992 von jeweils 25 Mio. DM. Damit sind insgesamt 50 Mio. DM an Umstrukturierungshilfe an die ostdeutsche Seeschifffahrt geflossen. Sie haben den marktwirtschaftlichen Anpassungsprozeß wesentlich gefördert. Eine Fortsetzung der Umstrukturierungshilfe ist nicht vorgesehen. Die ostdeutschen Seeschiffsverkehrsunternehmen nehmen ab 1993 am Finanzbeitrags-Programm 1993/1994 teil. Für 1993 ist jedoch für Seeschiffsverkehrsunternehmen, die ihren Sitz im Gebiet der ehemaligen DDR haben und dort bereits vor dem 3. Oktober 1990 als Schiffsverkehrsunternehmen tätig waren, im Hinblick auf die noch nicht voll überwundenen Umstellungsschwierigkeiten einmalig eine erhöhte Förderquote bei den Finanzbeiträgen vorgesehen (0,575 v. H.; übrige Seeschiffsverkehrsunternehmen: 0,475 v. H.).						
105 bis 107	Schifffahrt insgesamt		90,6	72,5	120,5	104,8
	Davon: Zuschüsse		86,7	65,7	115,0	100,0
	Schuldendiensthilfen		3,9	6,8	5,5	4,8
104 bis 107	Summe III: Verkehr		90,8	72,5	120,5	104,8
	Davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		86,8	65,7	115,0	100,0
	Schuldendiensthilfen		3,9	6,8	5,5	4,8
	Darlehen		—	—	—	—

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
IV. Wohnungswesen						
1. Sozialer Wohnungsbau						
108	Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Bau- und Aufwendungsdarlehen sowie Zuschüssen	H	988,5	1 120,4	1 324,8	1 481,4
	davon: Zuschüsse		388,4	560,8	755,0	930,0
	Schuldendiensthilfen		22,7	20,5	—	—
	Darlehen		577,4	539,2	569,8	551,4
	25 02 / 622 23, 852 23, 852 24, 882 25					
Zielsetzung						
Förderung des Wohnungsbaus im 1. und 2. Förderungsweg sowie ab Programmjahr 1990 im Wege der vereinbarten Förderung (3. Förderungsweg) mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Rechtsgrundlage sind Artikel 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Bis zum Programmjahr 1985 wurden						
— Baudarlehen überwiegend für Mietwohnungen sowie für Eigentumsmaßnahmen im 1. Förderungsweg (Sozialprogramm)						
— Aufwendungsdarlehen überwiegend für Eigentumsmaßnahmen für den Personenkreis des § 88 a II. WoBauG (Eigentumsprogramm)						
den Ländern bereitgestellt.						
1986 bis 1989 sind die Finanzhilfen nur zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Einsatz als Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen) gewährt worden (Ausnahme 1989: Aussiedlerwohnungsbau, s. lfd. Nr. 113).						
Ab 1990 werden die Finanzhilfen des Bundes den Ländern sowohl für den Bau von Mietwohnungen als auch für Eigentumsmaßnahmen gewährt. Die Zuweisungen (Zuschüsse) sollen für den Einsatz im Wege der vereinbarten Förderung (§ 88 d II. WoBauG) verwendet werden.						
Mit Rücksicht auf die Anforderungen des Aufbaus in den neuen Ländern werden dort übergangsweise besondere Hilfen gewährt (s. lfd. Nr. 109).						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
109	Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus einschl. Modernisierung und Instandsetzung (Zuschüsse) 25 02 / 882 28; 1993 mit 60 03 / 971 01	H	56,5	384,2	575,2	649,8
Titel: 25 02/882 28 Zielsetzung Förderung von Eigentumsmaßnahmen und Mietwohnungsbau im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus sowie von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen mit Finanzhilfen des Bundes an die neuen Länder. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage bilden Artikel 104a Abs. 4 GG, II. WoBauG und Verwaltungsvereinbarung. Überwiegend sind Maßnahmen zur Eigentumbildung, Modernisierung und Instandsetzung zu fördern. Die Länder sollen im Wohnungsneubau zwei Drittel der Finanzhilfen im Wege der „vereinbarten Förderung“ gemäß § 88d II. WoBauG einsetzen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Vorübergehende Abweichungen gegenüber der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder des bisherigen Bundesgebiets nehmen Rücksicht auf die besonderen Anforderungen der neuen Länder. Titel: 60 03/971 01 A. Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Abwicklung des befristeten Sonderprogramms im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost; Einzelheiten hierzu siehe lfd. Nr. 125. B. Zielsetzung Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus (einschl. Maßnahmen der organisierten Gruppenselbsthilfe) mit Finanzhilfen des Bundes an die neuen Länder Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlagen sind Artikel 104a GG, II. WoBauG und Verwaltungsvereinbarung. Die Abwicklung des Programms erfolgt bei Titel 25 02/882 28 (s. lfd. Nr. 109). Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Vorübergehende Abweichungen gegenüber der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder des bisherigen Bundesgebiets nehmen Rücksicht auf die besonderen Anforderungen der neuen Länder.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
110	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms (Schuldendiensthilfen) — Abwicklung — 25 02 / 661 23	H	642,6	535,9	25,0	16,0
Zielsetzung Durch das Regionalprogramm 1971—1977 wurde vorrangig im 2. Förderungsweg der Erwerb von Wohneigentum durch den Personenkreis nach § 88a II. WoBauG in regionalen Schwerpunkten gefördert.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage sind Artikel 104 a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Ab 1978 ist an die Stelle des Regionalprogramms das Eigentumsprogramm getreten (vgl. lfd. Nr. 108).						
111	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage davon: Schuldendiensthilfen Darlehen — Abwicklung — 25 02 / 622 52, 852 51, 852 52	H	100,1 30,0 70,1	82,0 26,5 55,5	75,0 — 75,0	49,6 — 49,6
Zielsetzung Das Sonderprogramm zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. DM diente der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft. Es hatte die Programmteile						
— Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in Ballungsgebieten (1 Mrd. DM, jeweils zur Hälfte im 1. und 2. Förderungsweg) sowie						
— Förderung von Eigentumsmaßnahmen im 2. Förderungsweg (1 Mrd. DM)						
— Zuschüsse an Länder zur Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen (500 Mio. DM) — im 13. Subventionsbericht lfd. Nr. 121.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage waren Artikel 104 a Abs. 4 GG sowie das II. WoBauG und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen. Das Programm sollte aus der gem. Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 zur Förderung des Wohnungsbaus in den Jahren 1983 und 1984 erhobenen unverzinslichen und rückzahlbaren Abgabe finanziert werden. Nachdem das Gesetz für verfassungswidrig erklärt worden ist, müssen die Mittel aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht werden.						
112	Zuweisungen an die neuen Länder für im Bau befindliche Eigentumsmaßnahmen (Zuschüsse) — Abwicklung — 25 02 / 882 27	H	9,1	3,1	28,0	6,0
Zielsetzung Sicherung der Fertigstellung selbstgenutzter Eigenheime und Eigentumswohnungen, deren Bau am 30. Juni 1990 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen war, durch Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Artikel 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung Die einkommensabhängige Eigenheimer-Beihilfe beträgt maximal 75 v. H. des beihilfefähigen Kapitaldienstes. Beihilfefähig sind höchstens bei einem — Ein-Personen-Haushalt 760 DM — Zwei-Personen-Haushalt 980 DM — zuzüglich 190 DM für jedes weitere zum Haushalt zählende Familienmitglied Lastenzuschüsse nach dem WoGG und Zinszuschüsse aus öffentlichen Haushalten sind hierauf anzurechnen. Die Eigentümer-Beihilfe läuft Ende 1995 aus. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Ab 1993 deutlicher Rückgang des Mitteleinsatzes.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/ Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
113	Förderung des Aussiedlerwohnungsbaus im Rahmen des Sonderprogramms 1989 (Zuschüsse) — Abwicklung — 25 02 / 882 01, 882 24	H	178,4	44,2	—	—
Zielsetzung Einmaliges Sonderprogramm durch Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder in Form von Zuschüssen. Die Länder können die Bundesmittel nicht nur als Zuschuß, sondern auch in anderen, in ihren Wohnungsbauförderungsbestimmungen vorgesehenen Formen im 1. und 2. Förderungswege sowie im Wege der vereinbarten Förderung nach § 88 d II. WoBauG einsetzen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage bilden Artikel 104 a Abs. 4 GG, II. WoBauG und Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 1989, in der auch festgelegt ist, daß die Länder mindestens in Höhe des gleichen Subventionswertes Mittel für Wohnungsbaumaßnahmen für Aussiedler bereitstellen müssen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Ab 1990: siehe Programm zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (vgl. lfd. Nr. 108).						
114	Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien (Darlehen) 11 09 / 852 11	H	0,3	0,1	—	—
Zielsetzung Die Mittel sollten — als Element der auf Integration gerichteten Ausländerpolitik — dazu dienen, durch modellhafte Maßnahmen die Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere in Ballungsgebieten, zu verbessern; im Vordergrund sollte die Wohnungsmodernisierung stehen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Maßnahme wurde vom Bundeskabinett am 19. März 1980 beschlossen, um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Wohnungen ausländischer Arbeitnehmer in einer ihren Vorstellungen gemäßen Weise gestaltet werden können, ohne daß eine unerwünschte Konzentration von Ausländern auf bestimmte Wohngebiete erfolgt. Die Maßnahme wurde entsprechend den Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Förderung der Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaus durch Modellvorhaben, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben und damit verbundene Studien und Untersuchungen im Rahmen des „experimentellen Wohnungs- und Städtebaus“ vom 27. Juli 1980 (BBauBl. 9/1980) durchgeführt. Sie trat an die Stelle des Sonderprogramms zugunsten ausländischer Arbeitnehmer, die nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1965 (Banz. 1965 Nr. 34) bis 1980 durchgeführt wurde.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung 1981 bis 1990 wurden den Ländern für 23 Modellmaßnahmen mit mehr als 2 000 Wohnungen 39 Mio. DM bereitgestellt. In den Jahren 1966 bis 1980 wurden den Ländern vom Bund für Sonderprogramme zugunsten ausländischer Arbeitnehmer rd. 70 Mio. DM zur Verfügung gestellt; damit konnten über 9 000 Wohnungen gefördert werden. Die Förderung ist 1989 ausgelaufen.						
115	Studentenwohnraumförderung (Zuschüsse) 31 05 / 882 05; 1993 mit 60 03 / 971 01; 1994 mit 31 05 / 882 06	H	150,0	200,0	190,0	110,0
A. Alte Länder Zielsetzung Sonderprogramm zur Förderung des studentischen Wohnraumbaus durch Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Förderungsziel: Schaffung von etwa zusätzlichen 40 000 Studentenwohnraumplätzen zu sozialverträglichen Mieten, um die Wohnraumversorgung der Studierenden zu verbessern. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist Artikel 104a Abs. 4 GG. Die Einzelheiten der Förderung sind in einer „Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung des Studenten-Wohnraumbaus vom 21. Dezember 1989“ (Bundesanzeiger 90, S. 792) und einer „Änderungsvereinbarung vom 13. August/8. November 1990“ (Bundesanzeiger 90, S. 6289) mit den Ländern geregelt. Darin ist auch festgelegt, daß der Wohnraumbau für deutsche und ausländische Studierende mit öffentlichen Mitteln in Höhe von über 1,2 Mrd. DM gefördert wird. Der Bundesanteil liegt bei 600 Mio. DM, der Anteil der Länder mindestens in gleicher Höhe. Die Träger der Maßnahme tragen den nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckten Anteil der Kosten. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis Ende 1992 wurden 300 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 2,1 Mrd. DM und einem Volumen für Bundesmittel von 647 Mio. DM beantragt. Bis Ende 1992 wurden 10 000 Wohnraumplätze fertiggestellt, 11 000 befanden sich im Bau und der Rest noch in der Planung. Als Gesamtkosten pro Wohnraumplatz wurden 1989 50 000 DM zugrundegelegt, die durch die Preisentwicklung überholt sind. Gegenwärtig muß von durchschnittlichen Kosten von 70 000 DM pro Wohnraumplatz ausgegangen werden. Dies bedeutet, daß die Zahl der realisierbaren Wohnraumplätze deutlich hinter dem ursprünglichen Ziel von 40 000 zusätzlichen Wohnraumplätzen zurückbleiben wird.						
B. Neue Länder Zielsetzung Finanzhilfen des Bundes für Einzelmaßnahmen, die der Verbesserung, dem Erhalt und der Neuschaffung studentischen Wohnraums dienen. Dazu gehören insbesondere Erhalt und Modernisierung vorhandener Wohnheime sowie Schaffung neuen Wohnraums für Studenten.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage ist Artikel 104 a Abs. 4 GG. Einzelheiten der Förderung sollen in einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes geregelt werden. Das Programm wird neben einer Interessenquote der Träger (20 v. H.) durch Zuschüsse von Bund und neuen Ländern im Verhältnis von 75 : 25 finanziert. Das Programm soll von 1993 bis 1997 laufen. Der Bundesanteil liegt bei 250 Mio. DM; der Länderanteil bei 83,3 Mio. DM. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Das Programm ist im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms und im Nachtragshaushalt 1993 enthalten. Sein Zustandekommen hängt von der Billigung durch die parlamentarischen Gremien ab. Für Bestandserhalt der Wohnheime hat der Bund im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost für die Jahre 1991 und 1992 bereits insgesamt mehr als 200 Mio. DM den neuen Ländern zur Verfügung gestellt.						
116	Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage (Zuschüsse) — Neu — 25 02 / 882 29	H	—	10,3	190,0	260,0
Zielsetzung Sonderprogramm in den Programmjahren 1992—1994: Zusätzliche Finanzhilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage, dort überwiegend für den Mietwohnungsneubau (Familien mit mittleren Einkommen). Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage bilden Artikel 104 a Abs. 4 GG, II. WoBauG und Verwaltungsvereinbarungen (für die Jahre 1992—1994). Einsatz der zusätzlichen Bundesfinanzhilfen mit zusätzlichen Mitteln der Länder mindestens in Höhe des gleichen Subventionswerts nicht nur als Zuschuß, sondern auch in anderen in ihren Wohnungsbauförderungsbestimmungen vorgesehenen Finanzierungsarten. Gefördert werden Personengruppen nach §§ 88 a und 88 d II. WoBauG bei entsprechend stärker am Marktniveau orientierten Bewilligungsmieten. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Befristete Maßnahme (alte Länder).						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
108 bis 116	Sozialer Wohnungsbau Davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		2 125,5 782,4 695,3 647,8	2 380,2 1 202,6 582,9 594,7	2 408,1 1 738,2 25,0 644,8	2 572,8 1 955,8 16,0 601,0
2. Bausparzwischenfinanzierung						
117	Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen im Rahmen des Programms 1990 — alte Länder (Schuldendiensthilfen) — Abwicklung — 25 02 / 622 24	H	68,6	82,0	80,0	25,0
Zielsetzung Verbilligung von Darlehen zur Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen um jährlich 2,5 v. H. durch Finanzhilfen des Bundes an die alten Länder.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Artikel 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung. Die Verbilligung wird bis zur Zuteilung der Bausparverträge, längstens auf die Dauer von 4 Jahren gewährt. Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Die längeren Antragsfristen führten zu einer weitgehenden Ausschöpfung des befristeten Sonderprogramms.						
118	Verbilligung von Darlehen für die Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) — Abwicklung — 25 02 / 622 25	H	7,5	20,7	20,0	4,0
Zielsetzung Weiterführung der Zinsverbilligung um jährlich 3 v. H. aus dem Jahr 1990 (Einzelplan 25 Teil B) durch Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbare Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Artikel 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung. Antragsberechtigt waren Bausparer, die ihre Bausparverträge bis zum 31. Oktober 1990 abgeschlossen haben. Die Verbilligung wird bis zur Zuteilung der Bausparverträge, längstens jedoch bis Ende 1993 gewährt. Anträge konnten bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Befristetes Sonderprogramm						
117 bis 118	Bausparzwischenfinanzierung insgesamt (Zuschüsse)		76,1	102,7	100,0	29,0
3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung						
119	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen davon: Schuldendiensthilfen Darlehen	H	14,0	6,6	—	—
	— Abwicklung —		14,0	6,6	—	—
	25 02 / 622 61, 852 61		—	—	—	—
Zielsetzung Bund und Länder förderten in den Jahren 1974 bis 1982 die Modernisierung von Wohnungen, — um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen zu verbessern und — dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Die Mittel wurden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, zuletzt aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligte sich an der Finanzierung des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms mit 50 v. H. Insgesamt wurden in den Jahren 1974 bis einschließlich 1982 809 Mio. DM Darlehen und 2 519 Mio. DM Zuschüsse von Bund und Ländern eingesetzt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Mit den bereitgestellten Mitteln konnte die Verbesserung von ungefähr 600 000 Wohnungen gefördert werden. Mit dem Programm 1982 endete die Förderung des Bundes, weil der Zweck der Bundesförderung, Anstoßimpulse zu geben, als erreicht anzusehen ist. Mit den veranschlagten Mitteln werden die Programme abgewickelt. Mit dem Haushaltsansatz 1992 endet die Abwicklung.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel / Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
120	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Schuldendiensthilfen) 60 04 / 661 03	H	—	64,0	150,0	140,0
Zielsetzung Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung KfW-G, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW vom 26. Oktober 1989. Anträge können nach Vertrag und den entsprechenden Richtlinien bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden. Zinsverbilligte Darlehen; Zinsverbilligung bis zu 3 v. H. und die Gebühren der KfW werden aus dem Bundeshaushalt erstattet. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Das auf 4 Mrd. DM aufgestockte Darlehensvolumen war am 31. Juli 1991 belegt. Daher weitere Aufstockung um 1 Mrd. DM im Haushalt 1992. Das Programm wurde Ende 1992 geschlossen. Aus dem Programm konnten rd. 100 000 Wohnungen gefördert werden.						
121	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsmodernisierungs- und Instandsetzungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) 60 03 / 661 06	H	—	—	40,0	440,0
Zielsetzung Mit dem Wohnungsmodernisierungs- und Instandsetzungsprogramm soll die Wohnraumsituation in den neuen Ländern verbessert werden. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Im Bundeshaushalt 1990 war für die Durchführung des Programms eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2,85 Mrd. DM eingestellt, mit der Kredite in Höhe von 10 Mrd. DM für einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 3 v. H. verbilligt werden können. Der zunächst festgelegte Kreditrahmen ist im Haushalt 1992 auf 15 Mrd. DM und im Haushalt 1993 auf insgesamt 30 Mrd. DM aufgestockt worden. Die Kredite werden vergeben für: — Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und — Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Bis 1992 wurden Förderzusagen in Höhe von 14,4 Mrd. DM erteilt und mit diesen Mitteln Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in rd. 900 000 Wohnungen gefördert. Ferner wurden mit den Hilfen rd. 12 000 Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden neu geschaffen. Im Rahmen der Beschlüsse zum Solidarpakt ist das Programm nochmals um 30 Mrd. DM auf 60 Mrd. DM aufgestockt worden. Dabei ist für ein Programmvolumen von 10 Mrd. DM eine Sonderförderung für Plattenbauten vorgesehen. Das Programm ist auch für Investitionen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern in den neuen Ländern geöffnet worden.						
119 bis 121	Modernisierung und Heizenergieeinsparung insgesamt Davon: Schuldendiensthilfen Darlehen		14,0	70,6	190,0	580,0
			14,0	70,6	190,0	580,0
			—	—	—	—
4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.						
122	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	50,8	88,8	200,5	170,3
			17,7	49,8	94,5	102,3
			11,9	7,6	29,5	24,4
			21,1	31,4	76,5	43,5
25 02 / 661 34, 662 34, 663 34, 861 34, 862 34, 863 34, 891 34, 892 34, 893 34 14 12 / 556 21						
Zielsetzung Die Mittel dienen vornehmlich dazu, Eigentumsmaßnahmen von Bundesbediensteten einschließlich Bundeswehr (ohne Bundesbahn und -post) und den Bau von Mietwohnungen zu fördern sowie auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder neue Belegungsbindungen auf Zeit zu erwerben, soweit in den Wohnstandorten ein nachhaltiger Wohnungsbedarf des Bundes besteht; das gilt ebenso für Fraktionspersonal und Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten beschränkt auf den Bonner Raum. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Unbefristete, freiwillige Leistung aufgrund des II. WoBauG. Die Haushaltsansätze hängen vom jeweiligen Bedarf ab. 5. Sonstiges						
123	Zuweisungen an die neuen Länder zur Verbilligung von Zinskosten (Schuldendiensthilfen) 25 02 / 622 01	H	114,8	40,0	5,0	—
Zielsetzung Ausgleichszahlungen an private Vermieter und Eigenheimer, um die höheren Belastungen aus der rückwirkenden Anpassung der Konditionen für Wohnungsbaukredite an die Marktbedingungen abzumildern, durch Gewährung von Finanzhilfen an die Länder. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Artikel 104 a, Abs. 4 GG und Zinsanpassungsgesetz (Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991) Inkrafttreten 1. Juli 1991, Rückwirkung von Zinsanpassungen und Ausgleichszahlungen zum 3. Oktober 1990, Auslaufen der Zuschußzahlungen ab 1. Juli 1991 für Eigenheimer und ab 1. Januar 1993 für private Vermieter. Die Zuschußzahlungen werden differenziert nach privaten Vermietern und Eigenheimern degressiv gewährt. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Der Bund trägt 60 v. H. der Ausgaben. Auf die Länder entfallen 40 v. H.						
124	Zuweisungen an die neuen Länder für im Bau befindliche Mietwohnungen (Zuschüsse) 25 02 / 882 26	H	127,8	32,3	—	—
Zielsetzung Sicherung der Fertigstellung von Mietwohnungen in den neuen Ländern, mit deren Bau vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, durch Zuschüsse an Bauherren. Der Bund beteiligt sich an den Zuschüssen mit Finanzhilfen an die Länder. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Rechtsgrundlage bilden Artikel 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung. Die Zuschußzahlungen können bis zu 10 v. H. der Baukosten betragen. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Einmalige Finanzhilfe für 1991.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen; H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
125	Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern (Zuschüsse) 60 08 / 882 31	H	527,8	925,5	—	—
Zielsetzung Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes sowie Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand in den neuen Ländern. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Artikel 104 a Abs. 4 GG, Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 1991 und 1992 und Richtlinien der Länder. Zuschußprogramm mit Zuschüssen von 20 v. H. der Baukosten, begrenzt auf Aufwendungen in Höhe von 500 DM/m² Wohnfläche. Bei besonders intensiven Maßnahmen können kumulativ Mittel der Länder eingesetzt werden. Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Befristetes Sonderprogramm im Rahmen des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost.						
126	Zuschüsse an Mieter zur Privatisierung kommunaler Wohnungen in den neuen Ländern (Zuschüsse) 60 08 / 882 32; ab 1993 25 02 / 882 02; 1993 zusätzlich 60 03 / 971 01	H	15,4	105,3	100,0	50,0
Zielsetzung Förderung des Eigentumserwerbs durch bisherige Mieter in den neuen Ländern mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Artikel 104 a Abs. 4 GG und Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 1991 und 1992 sowie 1993 und 1994. Die Höhe des Zuschusses darf 20 v. H. des Kaufpreises nicht übersteigen und beträgt max. 7 000 DM für das erste zuzüglich 1 000 DM für jedes weitere Familienmitglied. Die Zuschußgewährung setzt — schuldenfreie Übereignung des Kaufobjekts, — Verwendung des Kaufpreises zur Schuldentilgung durch Verkäufer und — Kaufpreisbemessung mindestens in Höhe der Schulden voraus. Bewilligungen sind nur bis zum 31. Dezember 1994 möglich.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung In den Jahren 1991 und 1992 wurden insgesamt rd. 20 300 Erwerbsfälle gefördert Befristetes Sonderprogramm.						
127	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern (Schuldendiensthilfen) — Neu — 25 02 / 622 03	H	—	—	—	2 350,0
Zielsetzung Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter, die nach Ablauf des Moratoriums Ende 1993 den Kapitaldienst für die Wohnungsaltschulden zunächst nicht in vollem Umfang aus den Einnahmen werden tragen können.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung Artikel 39 FKP-Gesetz Übernahme der Zinsen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft ab 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 durch Bund und Länder.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Befristetes Sonderprogramm						
123 bis 127	Sonstige Maßnahmen insgesamt Davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		785,8 671,0 114,8	1 103,1 1 063,1 40,0	105,0 100,0 5,0	2 400,0 50,0 2 350,0
108 bis 127	Summe IV: Wohnungswesen Davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen Schuldendiensthilfen Darlehen		3 052,2 1 471,1 912,2 668,9	3 745,4 2 315,5 803,9 626,1	3 003,5 1 932,7 349,5 721,3	5 752,1 2 108,1 2 999,4 644,5

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
 H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soil	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
V. Sparförderung und Vermögensbildung						
128	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Zuschüsse) 25 02 / 893 01	H	552,1	576,7	550,0	450,0
Zielsetzung, Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung, bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung Durch das Subventionsabbaugesetz von 1981, das die Förderung nach dem Spar-Prämiengesetz auf Altverträge beschränkt und dadurch 1987 beendet hat, ist auch die Wohnungsbauprämie herabgesetzt worden. Sie wurde durch das Steuerreformgesetz 1990 ab 1989 erneut ermäßigt und — ohne die bisherige Kinderkomponente — auf 10 v. H. festgesetzt. Zugleich wurden ab 1990 die Einkommensgrenzen von 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000/54 000 DM angehoben, wobei gleichfalls die bisherige kinderbedingte Erhöhung entfiel. Zur Unterstützung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen in den neuen Ländern wurden im Einigungsvertrag für die Kalenderjahre 1991 bis 1993 eine Zusatzprämie von 5 v. H. sowie ein zusätzlicher prämiengünstiger Höchstbetrag von 1 200 DM, bei Ehegatten 2 400 DM, vereinbart, sofern die Bausparverträge ausschließlich zur Verwendung im Beitrittsgebiet bestimmt sind. Für 1990 wurden zudem die Regelungen aus der Verordnung über die Einführung des Bausparens in der DDR vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 478) übernommen. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) wird die Auszahlung der Wohnungsbauprämie für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Bausparverträge auf den Zeitpunkt der Zuteilung bzw. den Ablauf der Festlegungsfrist verschoben. Die Wohnungsbauprämie trugen Bund und Länder bis 1984 je zur Hälfte; seit 1985 wird sie allein vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) in der Fassung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405). Bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz in den neuen Ländern sollen Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gemäß Kabinettsbeschluss vom 13. Juli 1993 auch nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz bis auf weiteres gefördert werden (s. Anlage 2, lfd. Nr. 128); sie können Wohnungsbauprämie nur für die Aufwendungen erhalten, die nicht durch Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigte vermögenswirksame Leistungen darstellen.						

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S H	Haushaltsansatz			
			1991	1992	1993	1994
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
VI. Sonstige Finanzhilfen						
129	Tschernobyl (Zuschüsse) 06 15 / 681 01	A	0,0	0,1	0,1	0,0
Zielsetzung						
Im Anschluß an den Reaktorunfall vom 27. April 1986 in Tschernobyl wurden nationale und EG-weite Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken getroffen.						
Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung						
Grundlage für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl sind § 38 Abs. 2 Atomgesetz und die dazu erlassene Ausgleichsrichtlinie des BMI vom 21. Mai 1986.						
Bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung						
Die veranschlagten Mittel werden fast ausschließlich für die weiterhin zu erwartenden Ausgleichsanträge wegen strahlenbelasteten Wildbrets benötigt. Die sog. „Wildbret-Empfehlung“ soll zunächst bis 1995 fortgelten, da Strahlenschutzexperten die Kontaminationswerte weiterhin für bedenklich halten						
1 bis 129	Summe VII: Summe der Finanzhilfen I bis VI		19 709,0	21 001,9	20 125,4	21 574,8
	Davon: Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen		17 206,6	18 385,1	17 389,6	15 908,2
	Schuldendiensthilfen		1 512,2	1 738,5	1 756,7	4 774,7
	Darlehen		990,1	878,4	979,1	891,9

1) E = Erhaltungshilfe; A = Anpassungshilfe; P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe; S = Sonstige Hilfen für Unternehmen;
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.

610/93

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen
in den Jahren 1991 bis 1994 ¹⁾ ²⁾**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des 14. Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 19
a) Landwirtschaft allgemein	1 bis 18
b) EG-bedingte Maßnahmen	19
II. Gewerbliche Wirtschaft	20 bis 90
a) Bergbau	20 bis 22
b) Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet	23 bis 36
c) Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet	37 bis 55
(und für Berlin [West] nach dem FördG und InvZulG 1991)	
d) Gewerbliche Wirtschaft allgemein	56 bis 90
III. Verkehr	91 bis 102
IV. Wohnungswesen und Städtebau	103 bis 121
V. Sparförderung und Vermögensbildung	122 bis 124
VI. Übrige Steuervergünstigungen	125 bis 137
Anmerkungen	Seite 248
Fundstellenverzeichnis	Seite 266

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten a) Landwirtschaft allgemein 1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
1	§ 13 a EStG	A	550 ⁵⁾	234	530 ⁵⁾	225	500	213	470	200
	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen									
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1974: Hauptziel: Vereinfachung (Pauschalierung) der Gewinnermittlung für kleinere — meist im Nebenerwerb bewirtschaftete — land- und forstwirtschaftliche Betriebe Nebenziel: Einkommensverbesserung und -sicherung für kleinere, einkommensschwache und nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe Zielkonflikte: Durch die Schematisierung der Gewinnermittlung wird die ggf. zu zahlende Einkommensteuer nicht nach dem tatsächlichen Einkommen bemessen. Auf den einzelnen Betrieb bezogen wird daher das o. g. Nebenziel nicht immer erreicht. Befristung unbefristet Stellungnahme § 13 a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Durch das Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist der Anwendungsbereich des § 13 a EStG erheblich eingeschränkt worden. Außerdem sind mit Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1980/81 die Wertansätze realistischer gestaltet worden. Beides führt dazu, daß sich die Subventionswirkung des § 13 a EStG, die weniger von der Art der Gewinnermittlung, sondern vielmehr von der Höhe der Gewinnsätze herrührt, gegenüber 1980 stark verringert hat. Zu dieser Abnahme der Subventionswirkung trägt auch der jährliche Rückgang der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe — insbesondere im Bereich der kleineren Betriebe — bei.										
2	§ 7 e EStG	A	.8a)		.8a)		.8a)		.8a)	
	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten durch Sonderabschreibungen von jährlich bis zu 10 v. H. in den ersten 2 Jahren									
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen (vgl. auch lfd. Nr. 59 und lfd. Nr. 61) Befristung 31. Dezember 1992										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Vergünstigung hat u. a. wegen der verbesserten degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude an Bedeutung verloren.										
3	§§ 14 und 14 a EStG: § 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause)l Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 120 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM (mit Härteklause)l § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG: Freibetrag bis zu 90 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe § 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag bis zu 120 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (mit Härteklause)l § 14 a Abs. 5 EStG: Freibetrag bis zu 90 000 DM bei Grundstücksverkäufen zur Tilgung von betrieblichen Altschulden (mit Härteklause)l	A	300 ⁵⁾	128	300 ⁵⁾	128	290	123	290	123
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung § 14 EStG: 1925; 1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nrn. 62 und 128) § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG: 1970 Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe § 14 a Abs. 4 EStG: 1970 Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden. Durch Artikel 1 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 wurden die Einkommensgrenzen erhöht. § 14 a Abs. 5 EStG: Von 1986 bis 1995 erhalten kleine landwirtschaftliche Betriebe eine steuerliche Unterstützung, wenn sie ihre Altschulden (vor dem 1. Juli 1985 begründet) durch Grundstücksverkäufe tilgen.										
Befristung § 14 EStG: unbefristet § 14 a EStG: 31. Dezember 1995										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stellungnahme § 14 EStG: Vgl. lfd. Nr. 62 und lfd. Nr. 128 § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG: Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern. § 14 a Abs. 4 EStG: Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen. § 14 a Abs. 5 EStG: Steuererleichterung bei durch Substanzverzehr zu erbringendem Schuldendienst.									
4	§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG	A	10	4	10	4	10	4	10	4
	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung									
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1987: Die organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden.									
	Befristung unbefristet									
	Stellungnahme Wegen des Gleichheitssatzes gilt die Vergünstigung auch für Gewerbetreibende und Freiberufler. Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn mit der Entnahme keine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur verbunden ist.									
5	§§ 76 und 78 EStDV	A	100 ^{a)}	43	90 ^{a)}	38	50 ^{a)}	21	25 ^{a)}	11
	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten									
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG									
	Befristung Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92									
	Stellungnahme Nach dem Steueränderungsgesetz 1992 läuft die Steuervergünstigung wie vorgesehen aus. Fälle nach Statistik 1986:									
	EST		61	907						
	KSt			36						
	Insgesamt		61	943						

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

6 § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG

S

105

53

110

55

110

55

115

58

Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 10 und lfd. Nr. 14)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 wie folgt abgebaut bzw. eingeschränkt worden:

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) aufgehoben worden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 v. H. der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.

Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist in Zukunft z. B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten, 50 v. H. der gesamten Einnahmen, entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.

Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerbefreiungen geht auf das Gutachten der Unabhängigen Sachverständigen-Kommission zur Prüfung der steuerlichen Regelungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen (BMF-Schriftenreihe, Heft 35) zurück. Der Abbau bzw. die Einschränkung der Steuerfreiheit beseitigt Wettbewerbsvorteile gegenüber den bisher nicht steuerbefreiten Wohnungsunternehmen.

7 § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG

A

30

13

30

13

30

13

30

13

Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Der Gesetzgeber hat — zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform — geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert. Durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) ist die Befreiungsvorschrift ausgedehnt worden.

Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine. Zweck der Steuerbefreiung ist die Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen (vgl. lfd. Nr. 9). Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 v. H. der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 vH der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.

8 § 25 KStG	A	8a)		8a)		8a)		8a)	
Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. lfd. Nr. 11). Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion begünstigt.

Die Vergünstigung ist bisher kaum in Anspruch genommen worden.

2. Vermögensteuer

9 § 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	A	7	—	7	—	7	—	7	—
Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1940/74/90: Vgl. lfd. Nr. 7

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 7									
10	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13 und 15 VStG Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	25	—	25	—	25	—	25	—
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1920: Vgl. lfd. Nr. 6 Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Die Ausführungen zur Befreiung bei der Körperschaftsteuer (vgl. lfd. Nr. 6) gelten entsprechend.									
11	§ 7 VStG Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaften und -vereine	A	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten Befristung unbefristet Stellungnahme Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Die Vorschrift sollte den Zusammenschluß landwirtschaftlicher Einzelbetriebe fördern und eine Entlastung der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften und -vereine in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Vorschrift hat agrarpolitisch jedoch keine Bedeutung erlangt (vgl. lfd. Nr. 8).									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3. Gewerbesteuer										
12	§ 3 Nr. 7 GewStG Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	2	0	2	0	2	0	2	0
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt) Befristung unbefristet Stellungnahme Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen. Nachdem inzwischen hohe Freibeträge — beim Gewerbeertrag 48 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM — eingeführt worden sind, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.										
13	§ 3 Nr. 8, 12 und 14 GewStG Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	10	1	10	1	10	1	10	1
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 7 und lfd. Nr. 11. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen. Befristung unbefristet										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. Nr. 7.

Die Befreiung bestimmter Tierhaltungs Kooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuerengesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.

Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, besteht vorerst fort.

14	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	S	65	3	65	5	65	3	65	3
	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1920: Vgl. lfd. Nr. 6

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Vgl. im einzelnen lfd. Nr. 6.

4. Versicherungsteuer

15	§ 4 Nr. 9 VersStG	E	2	2	2	2	2	2	2	2
	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5. Kraftfahrzeugsteuer										
16	§ 3 Nr. 7 KraftStG Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	A	170	—	170	—	170	—	170	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Neben den oben genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes vorerst einen Abbau der Vergünstigung nicht zu. Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H.										
6. Verbrauchsteuern										
17	§ 7 SalzStG Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	3	3	3	3	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird.										
Befristung Wegfall ab 1. Januar 1993										
Stellungnahme Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollten durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden. Das Salzsteuergesetz ist durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz vom 25. August 1992 aufgehoben worden.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
18	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG § 124 Brennereiordnung (bis 31. Dez. 1992: § 79 Abs. 2 BranntwMonG) Steuerermäßigung und steuerfreie Überausbeuten für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	15	15	15	15	15	15	15	15
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner Befristung unbefristet Stellungnahme Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.										
1 bis 18	Summe		1 394	501	1 369	489	1 286	449	1 236	430
18	Landwirtschaft allgemein (soweit Schätzungen mög- lich sind)									
b) EG-bedingte Maßnahmen										
19	§ 24 a UStG Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaft- liche Umsätze	E	1 500	975	.	.	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Juli 1984: Einkommensausgleich für die Landwirtschaft Befristung 1991 Stellungnahme Durch den Abbau des positiven deutschen Währungsausgleichs um 5 Prozentpunkte zum 1. Januar 1985 und durch weitere EG-Maßnahmen entstehen der deutschen Landwirtschaft Einkommensverluste, die durch eine Sonderbei- hilfe in Form eines Kürzungsanspruchs bei der Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Die Umsatzsteuerminderungen betragen für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 5 v. H. und vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 3 vH des Entgelts.										
19	Summe		1 500	975	.	.	—	—	—	—
	EG-bedingte Maßnahmen									
1 bis 19	Summe I		2 894	1 476	1 369	489	1 286	449	1 236	430
	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (soweit Schätzungen möglich sind)									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) a) Bergbau 1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
20	§ 81 EStDV Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v. H. bzw. 30 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre	A	567)	2	267)	0			—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1956: Forderung der Modernisierung und Rationalisierung im Bergbau zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage Befristung 31. Dezember 1989 Stellungnahme Fälle nach Statistik 1986: ESt 31 KSt 23 Insgesamt 54										
21	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens ab April 1980 (10 DM für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht)	A	170	72	160	68	160	68	150	64
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes Befristung unbefristet Stellungnahme Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Mineralölsteuer

22	§ 8 a MinöStG	E	6	6	6	6	—	—	—	—
	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokes									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger

Befristung

Vgl. Stellungnahme

Stellungnahme

Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist es steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Die Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaus — entgegenstehen. Ab 1993 entfällt die Steuervergünstigung, da Petrolkoks im Binnenmarkt kein Steuergegenstand mehr ist.

20	Summe		181	80	168	74	160	68	150	64
bis										
22	Bergbau									

b) Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

23	§ 14 BerlinFG	A	190 ⁶⁾ ?)	70	135 ⁶⁾ ?)	50	40 ⁶⁾ ?)	15	15 ⁶⁾ ?)	6
	Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren bei bestimmten Investitionen in abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West); ab 1990 bei beweglichen Wirtschaftsgütern Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)

Befristung

30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

Fälle nach Statistik 1986:

EST	2 614
KSt	512
Insgesamt	3 126

24	§ 14 a BerlinFG	A	120 ⁶⁾	51	75 ⁶⁾	32	50 ⁶⁾	21		
	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser und bestimmte Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 x 10 v. H. und 10 x 3 v. H.; ab 1989 von 2 x 14 v. H. und 10 x 4 v. H.; im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des freifinanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West)

1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a BerlinFG

1989: Verbesserung der Vergünstigung

Befristung

30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

Fälle nach Statistik 1986:

EST	930
KSt	3
Insgesamt	933

25	§ 14 b BerlinFG	A	12 ⁶⁾	5	10 ⁶⁾	4	5 ⁶⁾	2		
	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungskosten									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1977: Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) zur Erhaltung des Altbaubestandes

Befristung

30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.

Fälle nach Statistik 1986:

EST	345
KSt	5
Insgesamt	350

26	§ 14 c BerlinFG	A	10	4	15	6	15	6	15	6
Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 33 1/3 v. H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West) im Jahr der Fertigstellung und den folgenden zwei Jahren, höchstens bis 75 000 DM, im steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnungsbau bis zu 100 v. H. der Aufwendungen, höchstens 100 000 DM, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden zwei Jahren										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten oder Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West)

Befristung

31. Dezember 1995

Stellungnahme

Vgl. zu § 7 c EStG (lfd. Nr. 104). Es handelt sich um eine Sonderregelung für Berlin (West).

Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.

27	§ 14 d BerlinFG	A	25	11	30	13	20	9	5	2
Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung in Berlin (West) — im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem folgenden Jahr jeweils bis zu 20 v. H. — in den folgenden 10 Jahren jeweils bis zu 5,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung; im freifinanzierten Wohnungsbau im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden vier Jahren bis zu insgesamt 75 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1989: Förderung der Schaffung von Wohnungen mit sozialverträglichen Mieten in Berlin (West)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾													
			1991		1992		1993		1994							
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11						
Befristung 31. Dezember 1992																
Stellungnahme Vgl. zu § 7k EStG (lfd. Nr. 107). Es handelt sich um eine Sonderregelung für Berlin (West). Nach einer Prüfungsmittelteilung des Bundesrechnungshofes vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.																
28	§ 15 BerlinFG Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 x 10 v.H. und 10 x 3 v.H. im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	S	*)		*)		*)		*)							
*) Steuermindereinnahmen sind in den Angaben zu § 7 b EStG (lfd. Nr. 103) enthalten.																
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1976: Überführung der Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG aus § 53 Abs. 3 EStG in den § 15 BerlinFG 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)																
Befristung 31. Dezember 1986																
Stellungnahme Fälle nach Statistik 1986: <table><tr><td>ESt</td><td>39 993</td></tr><tr><td>KSt</td><td>4</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>39 997</td></tr></table>											ESt	39 993	KSt	4	Insgesamt	39 997
ESt	39 993															
KSt	4															
Insgesamt	39 997															
29	§ 15 b BerlinFG Sonderausgaben-Abzug bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Berlin (West) von 2 x 10 v.H. und 10 x 3 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jeweils 30 000 DM bzw. 9 000 DM, im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v.H. der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens insgesamt 150 000 DM	S	*)		*)		*)		*)							
*) Steuermindereinnahmen sind in den Angaben zu § 10e EStG enthalten (lfd. Nr. 108)																
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus in Berlin (West)																

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Befristung 30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)										
Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.										
30	§§ 16 und 17 BerlinFG	A	2 300 ⁵⁾	1 104	770 ⁵⁾	370	345	166	60	29
Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen a) für betriebliche Investitionen in Berlin (West) von 12 v. H. des Darlehensbetrages b) für Baumaßnahmen in Berlin (West) von 20 v. H. des Darlehensbetrages										
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)										
Befristung a) 30. Juni 1991 b) 31. Dezember 1991 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1992										
Stellungnahme Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich in der Vergangenheit als wirksame Förderung für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Konjunkturbedingten Änderungen des Kapitalbedarfs wird durch Konditionsanpassungen Rechnung getragen. Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.										
31	§ 19 BerlinFG	A	836 ⁵⁾	438	484 ⁵⁾	228	290	137	30	14
Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten a) für bewegliche Wirtschaftsgüter allgemein 7,5 v. H. höchstens 22 500 DM im Wirtschaftsjahr b) für bewegliche Wirtschaftsgüter im verarbeitenden Gewerbe, im Dienstleistungsgewerbe und im Bereich der Forschung oder Entwicklung 15 v. H. c) für Produktionsgebäude und für Gebäude im Bereich der Forschung und Entwicklung 10 v. H.										
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West) 1990: Einschränkung der begünstigten Investitionen sowie Absenkung und Vereinheitlichung der Zulagensätze										
Befristung 30. Juni 1991 (Investitionsbeginn)										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.										
32	§§ 21 bis 27 BerlinFG Ermäßigung bei Einkünften aus Berlin (West) a) der Einkommen- und Lohnsteuer um 30 v.H. b) der Körperschaftsteuer um 22,5 v.H. bei Beteiligungserträgen um 10 v.H.	S	735	334	565	257	415	189	245	111
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West)										
Befristung 31. Dezember 1990 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1994										
Stellungnahme Die Vorschriften sehen für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vor. Die Tarifiermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern sowie zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in Berlin beitragen. Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer.										
33	§§ 28 und 29 BerlinFG Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	3 358 ⁵⁾	1 427	2 410 ⁵⁾	1 024	2 000	850	1 300	553
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Juli 1962: Arbeitsmarkt-, insbesondere aber strukturpolitische Ziele										
Befristung 31. Dezember 1994 mit Übergangsregelung										
Stellungnahme Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der neuen Bundesländer. Zur Vermeidung sozialer Härten wird die Zulage stufenweise abgebaut.										
34	§ 1 Investitionszulagengesetz Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v.H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v.H.	A	914 ⁵⁾	430	230 ⁵⁾	107	130	60	15	7
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990

Stellungnahme

Das Investitionszulagengesetz ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.

35	§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	A	1 900 ^{*)} 97)	635	1 900 ^{*)} 97)	635	1 950 ^{*)} 97)	655	2 050 ^{*)} 97)	700
	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet									
	a) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre; bei Investitionsbeginn nach dem 31. Dezember 1991 beschränkt auf jährlich 20 Mio. DM									
	b) steuerfreie Rücklagen bis zur Höhe der zulässigen Sonderabschreibungen (in Nicht-GA-Gebieten ab 1992 nur in Höhe von 25 v. H.) in den zwei Jahren (bei Gebäuden ggf. vier Jahren) vor Anschaffung oder Herstellung; ab 1992 beschränkt auf jährlich 20 Mio. DM									

^{*)} Eine wegen der Befristung der Vorschrift bis 31. Dezember 1994 mögliche stärkere Inanspruchnahme der Rücklagenbildung in den Jahren 1993 und 1994 läßt sich quantitativ nicht abschätzen.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet (etwa 40 km breiter Gebietsstreifen entlang der Ostseeküste und der Grenze zur DDR und CSSR)

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der jungen Länder.

Fälle nach Anschreibungen:
(einschließlich Rücklage)

1980:	15 774
1985:	19 412
1990:	22 732
1991:	29 778
1992:	30 287

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Umsatzsteuer

36	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	A	3 005	1 953	1 650	1 073	750	473	100	63
	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundes- gebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1950/1952/1962/1970/1982: Ausgleich von Standortnachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind, sowie Stärkung der Wirtschaftskraft Berlins durch Erhöhung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie, Sicherung vorhandener und Schaffung neuer, insbesondere höherwertiger Arbeitsplätze, Intensivierung der Verflechtungen der gewerblichen Wirtschaft in Berlin (West)

Befristung

§§ 1, 1 a BerlinFG: Abbau ab 1. Januar 1992, Wegfall ab 1. Januar 1994

§ 2 BerlinFG: Wegfall ab 1. Juli 1991

§ 13 BerlinFG: Wegfall ab 1. Januar 1992

Stellungnahme

Die Befristung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1991 im Zuge des Abbaus der Berlin- und Zonenrandförderung aufgrund des Wegfalls der teilungsbedingten Nachteile durch den Beitritt der jungen Länder.

23 bis 36	Summe		13 505	6 462	8 274	3 799	6 010	2 583	3 835	1 496
	Strukturmaßnahmen für Berlin (West) nach dem BerlinFG und für das ehemalige Zonenrandgebiet									

c) Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet (und für Berlin (West) nach dem FördG und InvZulG 1991)

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

37	§ 10 e Abs. 4 Sätze 4—7 EStG	S	*)	.	*)	.	*)	.	*)	.
	Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10 e EStG für ein weiteres Objekt im Beitrittsgebiet auch nach Objektverbrauch									

*) Die Steuermindereinnahmen sind in den Angaben zu § 10 e EStG enthalten (lfd. Nr. 108).

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Schaffung eines zusätzlichen Anreizes zur Übersiedlung von Fachkräften in das Beitrittsgebiet

Befristung

31. Dezember 1994

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Gewinnung von Fachkräften aus den alten Bundesländern wird durch diese Maßnahme erleichtert.										
38	§ 32 Abs. 8 EStG Tariffreibetrag von 600/1 200 DM für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit im Beitrittsgebiet	S	670	285	850	361	960	408	100	43
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Schaffung eines Anreizes zur Vermeidung der Abwanderung von Fachkräften aus dem Beitrittsgebiet und zur Gewinnung von Fachkräften für das Beitrittsgebiet										
Befristung 31. Dezember 1993										
Stellungnahme Durch die Gewährung des Tariffreibetrages wird Fachkräften ein Anreiz gegeben, im Beitrittsgebiet zu bleiben oder dort eine Tätigkeit aufzunehmen.										
39	§ 58 Abs. 1 EStG Sonderabschreibungen in Höhe von höchstens 50 v. H. im 1. Jahr, 30 v. H. im 2. Jahr und 20 v. H. im 3. Jahr bei Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991	A					—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1990: Anreiz zur Durchführung bestimmter Investitionen im Beitrittsgebiet										
Befristung 31. Dezember 1990										
Stellungnahme Es handelt sich um die Überleitung der Vorschrift des § 7 Durchführungsbestimmung zu § 3 Abs. 1 Steueränderungsgesetz vom 16. März 1990 der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.										
40	§ 58 Abs. 3 EStG Steuerbefreiung in Höhe von höchstens 10 000 DM für vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet gegründete Betriebe oder Betriebsstätten für längstens 2 Jahre	A					—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1990: Anreiz zur Gründung von neuen Betrieben oder Betriebsstätten im Beitrittsgebiet										
Befristung 31. Dezember 1990 mit Übergangsregelung bis 31. Dezember 1992										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Es handelt sich um eine Übergangsregelung zu § 9 Abs. 1 Durchführungsbestimmung zum Steueränderungsgesetz vom 16. März 1990 der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.										
41	§§ 1 und 2 Gesetz zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik — DDR-IG — vom 26. Juni 1990 Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen (Rücklagen)	A	659	242	824	300	600	217	200	72
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung In 1990 eingeführte flankierende Maßnahmen zur Förderung von Direktinvestitionen im Beitrittsgebiet										
Befristung Begrenzung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme auf Investitionen, die vor dem 1. Januar 1992 vorgenommen werden.										
Stellungnahme Entsprechend der Zielsetzung des gesamten DDR-IG stellen auch die §§ 1 und 2 lediglich Übergangsmaßnahmen bis zur Herstellung eines einheitlichen Rechtsgebiets dar.										
42	§§ 2, 3, 5 und 6 Fördergebietsgesetz — Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v. H. im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung oder Beendigung von nachträglichen Herstellungsarbeiten und in den folgenden vier Jahren für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) — Auflösung der 1991 gebildeten Rücklage bis Ende 1994	Beitrittsgebiet Berlin (West) A	1 400 ⁶⁾ 60 ⁶⁾	514 22	1 500 ⁶⁾ 95 ⁶⁾	549 34	2 350 ⁶⁾ 200 ⁶⁾	840 73	2 430 ⁶⁾ 225 ⁶⁾	877 82
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Flankierende Maßnahmen zur zusätzlichen Investitionsförderung im Beitrittsgebiet 1993: Verlängerung durch StandOG										
Befristung 31. Dezember 1993 (Altwohnbauten im Betriebsvermögen) 31. Dezember 1994 (Berlin-West) 31. Dezember 1996 (Beitrittsgebiet)										
Stellungnahme Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, wird die Vornahme von Investitionen im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
43	§ 3 Fördergebietsgesetz, § 8 Abs. 1 Satz 1 u. Satz 6 FördG Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Pri- vatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehemali- gen Berlin (West)	Beitrittsgebiet Berlin (West) A	75 ⁶⁾ 30 ⁶⁾	32 13	235 ⁶⁾ 75 ⁶⁾	100 32	375 ⁶⁾ 90 ⁶⁾	159 38	490 ⁶⁾ 100 ⁶⁾	208 42
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Errichtung von neuen Wohn- und Geschäftshäusern im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) 1993: Verlängerung durch StandOG Befristung 31. Dezember 1996 für Beitrittsgebiet u. Berlin (West) Stellungnahme Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, wird die Errichtung von Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert.										
44	§ 3 Satz 1 und 2 Nr. 3 FördG § 8 Abs. 1 Satz 1 u. 6 FördG — Sonderabschreibungen für nachträgliche Her- stellungskosten an zur Einkunftserzielung ge- nutzten Gebäuden des Privatvermögens im Bei- trittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) — Begünstigung von Erwerbergemeinschaften im Beitrittsgebiet und Berlin (West)	Beitrittsgebiet Berlin (West) A	25 ⁶⁾ 3 ⁶⁾	11 1	40 ⁶⁾ 5 ⁶⁾	17 2	115 ⁶⁾ 16 ⁶⁾	49 6	150 ⁶⁾ 29 ⁶⁾	64 12
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Durchführung von Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden im Beitrittsgebiet und dem ehemaligen Berlin (West) 1993: Einbeziehung von Erwerbergemeinschaften und Verlängerung durch StandOG Befristung 31. Dezember 1996 für Beitrittsgebiet und Berlin (West) Stellungnahme Durch die Möglichkeit, Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisie- rungen und Ausbauten an Gebäuden im Beitrittsgebiet und in dem ehemaligen Berlin (West) erleichtert. Die Ausdehnung der Sonderabschreibungen auf Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden im Rahmen von Erwerbergemeinschaften soll einen Anreiz schaffen, privates Kapital zu der dringend erforderlichen Modernisierung der Bausubstanz in den jungen Ländern einzusetzen.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
45	§ 7 Fördergebietsgesetz Beitrittsgebiet Berlin (West) Einführung eines Abzugs wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 40 000 DM bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	A	10	4	30	13	50	21	80	34
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Durchführung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet 1993: Verlängerung durch StandOG Befristung 31. Dezember 1996 Stellungnahme Durch die Möglichkeit, Abzugsbeträge in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung der Heizungs- und Warmwasseranlagen) und Ausbauten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet erleichtert.										
46	Investitionszulagengesetz 1991 Beitrittsgebiet Berlin (West) Investitionszulagen für Ansrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet in Höhe von 12 v. H., 8 v. H., 5 v. H., abhängig von Investitionsbeginn, Investitionsab- schluß und der Branchenzugehörigkeit, für be- stimmte gebietsansässige Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks 20 v. H. ab 1993	A	1 044	503	4 185 116	1 988 53	4 600 280	2 217 128	5 500	2 651
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1990: Anreiz für betriebliche Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet 1992: Verlängerung und Verbesserung Befristung 31. Dezember 1996 Stellungnahme Durch die Möglichkeit, Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen, wird die Vornahme von Investitionen, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen, erleichtert.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

2. Vermögensteuer

47 § 3 Abs. 1 Nr. 7a VStG

Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

A	—	—	—	—	—	—	—	—	—
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Beitrittsgebietes soll eine Übergangszeit zur Anpassung der betrieblichen Organisationsformen an westliche Unternehmensstrukturen eingeräumt werden (vgl. auch lfd. Nr. 49).

Befristung

1995

Stellungnahme

Die Befreiung ist durch den Einigungsvertrag eingeführt worden. Die Vermögensteuer wird bis einschließlich 1995 im Beitrittsgebiet nicht erhoben. Vgl. auch lfd. Nr. 48.

48 § 24c VStG

Nichterhebung der Vermögensteuer 1991 bis 1995 im Beitrittsgebiet

A	200	—	300	—	350	—	440	—
---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Verbesserung der Investitionsbedingungen in den jungen Ländern, Verwaltungsvereinfachung

Befristung

31. Dezember 1995

Stellungnahme

Der zeitlich befristete Verzicht auf die Besteuerung des Vermögens in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist durch das Steueränderungsgesetz 1991 eingeführt und durch das Steueränderungsgesetz 1992 bis zum 31. Dezember 1994 verlängert worden. Eine weitere Verlängerung bis zum 31. Dezember 1995 ist im Standortsicherungsgesetz vorgenommen worden.

3. Gewerbesteuer

49 § 3 Nr. 14 a GewStG

Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

A	—	—	—	—	—	—	—	—
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Vgl. lfd. Nr. 47

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung 1993 Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 47									
50	§ 11 Abs. 2 GewStG Staffelung der Meßzahl nach dem Gewerbeertrag für Einzelunternehmen oder Personengesellschaften mit Sitz der Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet	A	100	2	100	0	.	.	—	—
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Entlastung mittelständischer Gewerbebetriebe im Beitrittsgebiet Befristung 1991 und 1992 Stellungnahme Die gewerbesteuerliche Entlastung des Mittelstandes ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarungen für die 12. Legislaturperiode. Die Maßnahme ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 in erweiterter Form auf das gesamte Bundesgebiet mit Wirkung ab 1993 ausgedehnt worden.									
51	§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG Nichterhebung der Gewerkekapi- talsteuer ab 1991 bis 1995	A	150	3	210	0	185	7	255	14
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Steuerpflichtige, Berater und Verwaltung Befristung 1995 Stellungnahme Die Nichterhebung der Gewerkekapi- talsteuer in den jungen Ländern entspricht den Koalitionsvereinbarungen für die 12. Legislaturperiode. Die zunächst vorgesehene Befristung bis 1992 ist das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 ist die zeitlich begrenzte Aussetzung der Erhebung der Gewerkekapi- talsteuer bis 1994 erweitert worden. Das Standortsicherungsgesetz sieht eine weitere Verlängerung um ein Jahr vor.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4. Umsatzsteuer										
52	§ 26 Abs. 4 UStG i. V. m. Artikel 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 26 Abs. 4 UStG vom 30. Juni 1990 Befristeter USt-Kürzungsanspruch für Warenbezüge aus dem Beitrittsgebiet	A	100	65	—	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung Förderung des Absatzes von Erzeugnissen aus dem Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991 durch einen USt-Kürzungsanspruch für Unternehmer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor dem 3. Oktober 1990										
Befristung 31. März 1991										
Stellungnahme Die Maßnahme wurde vor allem wegen entgegenstehenden EG-Rechts, der erheblichen Mißbrauchsmöglichkeiten und der damit verbundenen Haushaltsrisiken befristet.										
5. Kraftfahrzeugsteuer										
53	§ 3g Abs. 8 KraftStG Rückwirkende Förderung für Nachrüstungen von Pkw	A	—	—	3	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Steuerliche Förderung von Personenkraftwagen, die mit im Wirkungsgrad gesetzlich festgelegten ungeregelten/geregelten Dreiwege-Katalysatoren in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Juli 1992 nachgerüstet werden.										
Befristung 31. Juli 1992										
Stellungnahme Durch die Fördermaßnahme für die Nachrüstung von Personenkraftwagen mit besonders wirksamen ungeregelten oder geregelten Katalysatoren sollen die schädlichen Umwelteinflüsse durch die Abgase aus älteren (vor 1. Januar 1991 erstmals zugelassen) noch nicht (ausreichend) schadstoffreduzierten Personenkraftwagen eingeschränkt werden. Förderungsbeträge werden nur gewährt, wenn die abgasmäßigen Voraussetzungen durch die Nachrüstmaßnahme in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Juli 1992 erreicht werden und die Abgasgrenzwerte der US-Norm, der EG-Kleinwagenrichtlinie oder der Anlage XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung eingehalten werden.										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
54	§ 12a Abs. 1 KraftStG Beibehaltung der Zahlungstermine des Steuermarkenverfahrens (Zahlungsfrist 30. April für Jahressteuer)	A	3	—	3	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Verwaltungsvereinfachung Befristung 31. Dezember 1992 Stellungnahme Mit der Übernahme der bisherigen Regelungen zur Steuerentrichtung in den jungen Ländern ist für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1992 das bisherige Verfahren zur Steuerentrichtung beibehalten worden. Ab 1. Januar 1993 können die Fahrzeughalter — wie in den alten Bundesländern — nach Zahlungsaufforderung ihre Kraftfahrzeugsteuer entrichten.										
6. Grundsteuer										
55	§ 43 GrStG i. d. F. von Anlage I des Einigungs- vertrages Zehnjährige Grundsteuerbefreiung für Wohnungen, die im Zeitraum 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet neu geschaffen werden	S	—	—	—	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1990: Angleichung an die bis einschließlich 1999 nachwirkende Grundsteuervergünstigung (vgl. lfd. Nr. 121) bei Einführung des bundesdeutschen Grundsteuerrechts im Beitrittsgebiet Befristung 31. Dezember 1991 Stellungnahme Die Grundsteuerbefreiung wird jeweils ab dem auf die Bezugsfertigkeit folgenden Kalenderjahr an für den noch nicht abgelaufenen Teil eines zehnjährigen Befreiungszeitraums bei allen Wohnungen gewährt, die im Zeitraum 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1991 neu geschaffen wurden.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
37 bis 55	Summe Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet einschl. Berlin (West) (soweit Schätzungen möglich sind)		4 529	1 697	8 571	3 449	10 171	4 163	9 999	4 099

d) Gewerbliche Wirtschaft allgemein
(ohne Verkehr)

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

56	§ 6 b Abs. 1 bis 7 und § 6 c EStG	A	1 000 57)	360	1 000 57)	360	1 050 ⁷⁾	370	1 100 ⁷⁾	390
	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Investitionen, grundsätzlich beschränkt auf 80 v. H. der stillen Reserven (100 v. H. nur bei Grund und Boden sowie Gebäuden), ab 1990 grundsätzlich beschränkt auf 50 v. H. (100 v. H. nur bei Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften). Ab 1990 ist keine Übertragung auf Kapitalbeteiligungen mehr möglich (Ausnahme: Kapitalbeteiligungen, die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anschafft). Ab 1990 ist eine Übertragung auch auf Investitionen möglich, die im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung getätigt wurden. Daneben wurde die Frist zur Übertragung der stillen Reserven von 2 Jahren (Gebäude, Schiffe 4 Jahre) auf 4 Jahre (Gebäude 6 Jahre) verlängert, wenn die Veräußerung nach dem 31. Dezember 1989 stattfindet.									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen

Befristung

unbefristet

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie ist notwendig, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Verlängerung der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, daß sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt. Fälle nach Statistik 1986: ESt 1 112 KSt 790 Insgesamt 1 902										
57	§ 6 b Abs. 8 und 9 EStG (früher: § 82 Städtebauförderungsgesetz) Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	8 ^{b)}	.	8 ^{b)}	.	8 ^{b)}	.	8 ^{b)}	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Befristung unbefristet Stellungnahme Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden; vgl. lfd. Nr. 56										
58	§ 7 d EStG Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	A	355 5 ⁶⁾ 7)	130	165 5 ⁶⁾ 7)	60	40 ⁶⁾ 7)	15	10 ⁶⁾ 7)	4
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1975: Finanzieller Anreiz für Umweltschutz-Investitionen, durch die vom Betrieb selbst ausgehende Umweltbeeinträchtigungen unmittelbar verhindert, bereinigt oder verringert werden. Befristung 31. Dezember 1990 Stellungnahme Fälle nach Statistik 1986: ESt 523 KSt 437 Insgesamt 960										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
59	§ 7e EStG Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten durch Sonderabschreibungen von jährlich bis zu 10 v. H. in den ersten 2 Jahren	A	200)	6	200)	6	100)	3		
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 61)										
Befristung 31. Dezember 1992										
Stellungnahme Die Vergünstigung hat u. a. wegen der verbesserten degressiven AfA für Wirtschaftsgebäude an Bedeutung verloren. Fälle nach Statistik 1986: ESt 41 KSt 5 Insgesamt 46										
60	§ 7g EStG Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens a) 1983 bis 1987: 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung b) ab 1988: bis zu insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren c) ab 1995: Einführung einer Ansparabschreibung	A	1000 67)	350	1000 67)	350	1000 67)	340	1000 67)	345
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1983: Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988. 1993: Erweiterung										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die Liquiditätshilfe dient der Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe. Die Ansparabschreibung für bilanzierende und nicht bilanzierende Steuerpflichtige ist durch das StandOG eingeführt worden.										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
61	§ 10a EStG Steuerbegünstigung für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte durch Abzug von jährlich bis zu 50 v. H. des nicht entnommenen Gewinns, höchstens 20 000 DM	A	1	0	1	0				
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 59 Befristung 31. Dezember 1992 Stellungnahme Die Steuervergünstigung kommt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern vor dem 1. Januar 1990 begründet hat, während eines Zeitraums von höchstens 8 Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Betracht. 1983: 107 Fälle 1986: 94 Fälle										
62	§ 16 Abs. 4 EStG Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle (120 000/300 000 DM)	A	135*) ⁵⁾	57	135*) ⁵⁾	57	135*) ⁵⁾	57	135*) ⁵⁾	57
*) Einschließlich der Steuerausfälle der lfd. Nr. 63 und 128 Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 128) Befristung unbefristet Stellungnahme Aufgrund des Freibetrags des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder wegen Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

63 § 17 Abs. 3 EStG

Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung

*) Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 62 enthalten

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (vgl. auch lfd. Nr. 62)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung für Veräußerungsgewinne, auf die ansonsten der begünstigte Steuersatz nach § 34 EStG angewandt wird.

64 § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, § 74 EStDV

Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen über 10 v. H. bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens

*) Wegen großer Schwankungen wird auf Bezifferung verzichtet.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1955: Milderung einer Substanzbesteuerung

Befristung

Befristung der Neubildung auf Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden

Stellungnahme

Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Die Befristung der Neubildung von Rücklagen für Preissteigerungen steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Einführung der auch handelsrechtlich zulässigen Lifo-Bewertungsmethode. Diese Bewertungsmethode unterstellt, daß die zuletzt angeschafften Wirtschaftsgüter zuerst wieder veräußert werden und vermeidet dadurch die sog. Scheingewinnbesteuerung. In Verbindung damit ist die Sonderregelung für die Bewertung von bestimmten Edelmetallen und Kupfer (§ 74 a EStDV) ebenfalls befristet worden.

Fälle nach Statistik 1986:

ESt	143
KSt	183
Insgesamt	326

Begünstigungsvolumen 1971 = ca. 40 Mio. DM, 1974 = ca. 1 890 Mio. DM, 1977 = ca. 220 Mio. DM, 1980 = 1 615 Mio. DM, 1983 = 1 296 Mio. DM, 1986 = 138 Mio. DM.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
65	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 20 v. H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtags. Der Satz von 20 v. H. ermäßigt sich auf 15 v. H. für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, und auf 10 v. H. für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre	A	330	118	270	97	300	104	300	106
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren Befristung unbefristet Stellungnahme Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 eingeschränkt worden. Fälle nach Statistik 1986: ESt 235 KSt 354 Insgesamt 589										
66	§ 82d EStDV Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen, durch Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 40 v. H., bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 15 v. H. bzw. 10 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre	P	200 ⁶⁾	78	6)	.	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1983: Verstärkung der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung Befristung 31. Dezember 1989 Stellungnahme Die Vorschrift ist infolge des Steuerreformgesetzes 1990 ausgelaufen. Fälle nach Statistik 1986: ESt 126 KSt 320 Insgesamt 446										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
67	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 10 000 DM — 15 000 DM ab 1993 — gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit dem nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.										
68	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 75 und lfd. Nr. 78) Befristung unbefristet Stellungnahme Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.										
69	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.	.8 ^{b)}	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung unbefristet Stellungnahme Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken werden von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.									
70	§ 24 KStG Freibetrag bis zu 7 500 DM für bestimmte Körperschaften	E	20	10	20	10	20	10	20	10
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung 1990: Erhöhung von 5 000 DM auf 7 500 DM unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze Befristung unbefristet Stellungnahme Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu meiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.									
71	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	1	2	1	2	1	2	1
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1944 (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 77 und lfd. Nr. 82)									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Befristung 31. Dezember 1990/2010 Stellungnahme Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.										
72	§ 4 Investitionszulagengesetz	P	179 ⁵⁾	85	— ^{*)}	—	5	2		
Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen										
*) Geringfügige kassenmäßige Steuermehreinnahmen										
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1970: Förderung der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft; weitere Verbesserungen ab 1978 Befristung 31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990 Stellungnahme Das Investitionszulagengesetz ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.										
73	§ 4a Investitionszulagengesetz	A	246 ⁵⁾	122	107 ⁵⁾	53	20	10		
Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung										
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind Befristung 31. Dezember 1989 mit Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1990 Stellungnahme Das Investitionszulagengesetz ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 aufgehoben worden.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
74	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990: § 2a Abs. 3 und 4 EStG Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht	P	220	76	130	46	100	35	100	35
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung Die Regelung in § 2a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.										
Befristung siehe oben										
Stellungnahme Die Änderungen erfolgten aufgrund des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988. Fälle nach Statistik 1986 (einschl. § 2 AIG) ESt 9 403 KSt 213 Insgesamt 9 616										
2. Vermögensteuer										
75	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	89)	—	89)	—	89)	—	89)	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1978: Vgl. lfd. Nr. 68										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 68										
76	§ 101 Nr. 2 i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten	P	89)	—	89)	—	89)	—	89)	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten)										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort									
77	§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	1	—	1	—	1	—	1	—
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1944: Vgl. lfd. Nr. 71 Befristung 31. Dezember 1990/2010 Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 71									
	3. Gewerbesteuer									
78	§ 3 Nr. 21 GewStG Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	8 ^{b)}	.	8 ^{b)}	.	8 ^{b)}	.	8 ^{b)}	.
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1978: Vgl. lfd. Nr. 68 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 68									
79	§ 3 Nr. 22 GewStG Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	8 ^{b)}	.	8 ^{b)}	.	8 ^{b)}	.	8 ^{b)}	.
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe									

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 69 80 § 3 Nr. 24 GewStG Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992: Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme Befristung unbefristet Stellungnahme Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, daß die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.									
	81 § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG Ermäßigung der Gewerbesteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v. H. Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden Befristung unbefristet Stellungnahme Nach dem für kleinere Gewerbetriebe hohe Freibeträge eingeführt worden sind — beim Gewerbeertrag 48 000 DM, beim Gewerbekapital 120 000 DM — hat die Steuerbefreiung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
82	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuerermäßigungsbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	.	2	.	2	.	2	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1944: Vgl. lfd. Nr. 71 Befristung 31. Dezember 1990/2010 Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 71 4. Gesellschaftsteuer										
83	§ 7 Abs. 4 (früher: § 9 Abs. 2 Nr. 3) KVStG Befreiung von der Gesellschaftsteuer (früher: Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H.) bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	A	5 ⁵⁾	.	—	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft 1986: Umwandlung der Steuerermäßigung in eine Steuerbefreiung Befristung 31. Dezember 1991 Stellungnahme Die Gesellschaftsteuer wurde zum 1. Januar 1992 abgeschafft.										

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5. Verbrauchsteuern										
a) Tabaksteuer										
84	§ 11 Abs. 2 TabStG 1980 Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	12	12	12	12	12	12	12	12
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort Rechnungsprüfungsausschuß tritt aufgrund der Bemerkung des BRH — 1989 — zu diesem Punkt für die Abschaffung der Steuerfreiheit ein.										
b) Biersteuer										
85	§ 3 BierStG Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	71	—	68	—	73	—	73	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien Befristung unbefristet Stellungnahme Die Biersteuermengengestaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze. Die Biersteuermengengestaffel wird ab 1. Januar 1993 nur noch unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200 000 hl gewährt. Grundlage: Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
86	§ 3 BierStG Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	0	—	0	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1918: Herstellung billigeren Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter Befristung ab 1. Januar 1993 entfallen Stellungnahme Ab 1. Januar 1993 können Hausbrauer und Hobbybrauer aufgrund von § 3 BierStG i.V. mit der BierStV im Kalenderjahr bis zu 2 hl Bier in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereiten. Grundlage: Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992										
87	§ 7 Abs. 1 BierStG alt § 3 Abs. 2 BierStG neu Begünstigung für Hastrunk	S	8	—	8	—	6	—	6	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort Ab 1. Januar 1993 ist nur noch der unentgeltlich gewährte Hastrunk steuerfrei.										
c) Mineralölsteuer										
88	§ 3 MinöStG (ab 1. 1. 1993: § 4 MinöStG) Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	310	310	310	310	310	310	310	310
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölherzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960). Befristung unbefristet										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Befreiung der in Betrieben der Mineralölherzeugung verwendeten Mineralöle von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen mineralölverbrauchenden Industriezweigen. In allen anderen EG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.										
89	§ 8 Abs. 2 Nr. 1—3 MinöStG (ab 1. 1. 1993: § 3 Abs. 3 MinöStG) Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	P	—	—	—	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1960/1978: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien Befristung unbefristet Stellungnahme Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Treibstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht mit der Treibstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher steuerbegünstigt erfolgte. Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen — zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Treibstoff eingesetzt wird — zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen. Die energiesparende Wirkung des begünstigten Antriebs liegt im höheren Wirkungsgrad des Dieselmotors gegenüber dem ölgefeuerten Dampf- und Gasturbinenbetrieb, dem Entfall von Leitungsverlusten bei dezentraler Stromerzeugung und in der Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Motorenabgase (Kraft-Wärme-Koppelung). Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die volle Treibstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Betriebsstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.										
90	§ 8 Abs. 4 MinöStG (ab 1. 1. 1993: § 3 Abs. 5 MinöStG) Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff	P	0	0	0	0	0	0	0	0
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1953: Förderung von Versuchen in besonders gelagerten Einzelfällen										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ab 1983 wurden auf Antrag jeweils befristet die Kraftstoffe steuerbegünstigt, die zu Versuchszwecken in Motoren verwendet werden, und zwar

- auf Motorprüfständen in Höhe des vollen Mineralölsteuersatzes,
- auf Getriebe- und Rollenprüfständen in Höhe des halben Mineralölsteuersatzes.

Ab 1987 werden auf Antrag nur noch Versuchsvorhaben begünstigt

- zur Entwicklung neuer, noch nicht genormter und noch nicht auf dem Kraftstoffmarkt eingeführter Kraftstoffe, und zwar die befristete Verwendung solcher Kraftstoffe auf Motorprüfständen und in Fahrzeugen;
- zur Weiterentwicklung des geregelten Dreiwegekatalysators mit Lambdasonde, und zwar die Verwendung unverbleiten Normalbenzins bis zum 31. Dezember 1987 und unverbleiten Superbenzins bis zum 30. Juni 1988 in Ottomotoren auf Motorprüfständen;
- zur Entwicklung des Rußfilters (Keramik- und Stahlwollefilter), und zwar die Verwendung von Dieselmotoren auf Motorprüfständen bis zum 31. Dezember 1990.

56	Summe		4 112	1 715	3 251	1 362	3 086	1 269	3 071	1 270
bis										
90	Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau und regionale Strukturmaßnahmen (soweit Schätzungen möglich sind)									
20	Summe II		22 327	9 954	20 264	8 684	19 427	8 083	17 055	6 929
bis										
90	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
III. Verkehr										
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
91	§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkter Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr auf die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes	A	30	14	30	14	30	14	30	14
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden (vgl. auch lfd. Nr. 94).										
Befristung										
unbefristet										
Stellungnahme										
Der Grund für die Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht vorerst weiter.										
92	§ 82 f EStDV Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v. H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v. H. innerhalb der ersten 5 Jahre	A	35 ⁵⁾	14	35 ⁵⁾	14	35 ⁵⁾	14	30 ⁵⁾	12
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge										
Befristung										
31. Dezember 1999										
Stellungnahme										
Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist. Die Befristung der Vergünstigung ist deshalb durch das Standortsicherungsgesetz 1993 um 5 Jahre verlängert worden.										
Fälle nach Statistik 1986:										
ESt			38							
KSt			5							
Insgesamt			43							

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2. Vermögensteuer										
93	§ 117 a Abs. 2 BewG Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v. H.	A	8 ^{b)}	—	8 ^{b)}	—	8 ^{b)}	—	8 ^{b)}	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1984: Vgl. auch lfd. Nr. 91 Befristung unbefristet Stellungnahme Die Begünstigung für das Handelsschiffsvermögen ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 in das BewG aufgenommen worden. Die Gründe für die Teilbefreiung dieses Betriebsvermögens bestehen vorerst weiter.										
3. Gewerbesteuer										
94	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerbekapital 1 v. T.	A	35	3	35	3	5	.	5	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1974/1977: Gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigungen. Durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) ist die zunächst nur für Handelsschiffe im internationalen Verkehr geltende Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1977 auf Schiffe ausgedehnt worden, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden (vgl. auch lfd.Nr. 91). Befristung 1992 Stellungnahme Das Steueränderungsgesetz 1992 sieht die Aufhebung der Steuerermäßigung mit Wirkung ab 1993 vor.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4. Umsatzsteuer										
95	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	S	720	468	740	481	870	548	890	561
	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr									
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen. Befristung unbefristet Stellungnahme Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwältigt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.										
5. Kraftfahrzeugsteuer										
96	§ 3 Nr. 6 KraftStG	S	175 ⁵⁾	—	185 ⁵⁾	—	190	—	195	—
	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden									
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs Befristung unbefristet Stellungnahme Durch die Vorschriften sollen vor allem die — in der Regel notleidenden öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten vorerst weiter.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
97	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	21 ⁵⁾	—	23 ⁵⁾	—	24	—	25	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.										
98	§§ 3 b, 3 c, 3 d, 3 e, 3 f und 3 g KraftStG Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffarme Diesel-Pkw, für schadstoffarme Personenkraftwagen und bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen der Stufe C sowie für Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	A	—	—	—	—	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Juli 1985 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1989, 1990, 1991 sowie durch Steueränderungsgesetz 1992): Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen Befristung Auslaufen der Neuwagenförderung für Pkw mit Otto-Motor 31. Juli 1991, für Pkw mit Dieselmotor 31. Juli 1992. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist ab 1. August 1991 wieder eine befristete Steuerbefreiung für Elektro-Pkw (Dauer des Befreiungszeitraums 5 Jahre) eingeführt worden. Diese Förderungsmaßnahme ist unbefristet. Stellungnahme Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb besonders schadstoffarmer und schadstoffarmer Personenkraftwagen entstehen, ausgeglichen werden. Neustrukturierung der Nachrüstungsförderung für Pkw mit Otto-Motor: statt Steuerbefreiung ab 1989/1990 wurden bis 31. Juli 1992 bei wirksamer Nachrüstung Zuschüsse gewährt. Der Steuerbefreiung stehen Steuersatzerhöhungen für herkömmliche Personenkraftwagen mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten. Durch die steuerliche Förderung der Elektro-Pkw soll ein Anreiz gegeben werden, diese von am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen. Die Haushaltsausfälle der Länder hierfür liegen bei ca. 100 000 DM.										
99	§ 9 Abs. 2 KraftStG Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge	E	0	—	0	—	0	—	0	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort; Elektro-Pkw erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 98).									
100	§ 10 KraftStG Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	E	280*)	—	350	—	370	—	385	—
	*) Verminderter Ansatz wegen des vorübergehend gesenkten Kraftfahrzeugsteuertarifs aufgrund des Straßenbenutzungsgebührengesetzes									
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe für die Steuervergünstigung bestehen fort.									
	6. Mineralölsteuer									
101	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 3 MinöStDV (ab 1. 1. 1993: § 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG) Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	E	350	350	350	350	350	350	350	350
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung. Befristung unbefristet Stellungnahme Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EG zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
102	§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG (ab 1. 1. 1993: § 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG) Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beför- derung von Personen oder Sachen verwendet wer- den.	E	190	190	250	250	250	250	250	250
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1953: Förderung des Luftverkehrs Befristung unbefristet Stellungnahme Die Begünstigung des gewerblichen Flugverkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.										
91 bis 102	Summe III Verkehr (soweit Schätzungen möglich sind)		1 836	1 039	1 998	1 112	2 124	1 176	2 160	1 187

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV. Wohnungswesen und Städtebau										
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
103	§ 7b EStG Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	S	1 450 ⁵⁾	616	950 ⁵⁾	404	450	191		
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1949: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung										
Befristung										
31. Dezember 1986										
Stellungnahme										
Die erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG haben sich als sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Ab 1987 ist § 7b EStG durch § 10e EStG abgelöst und verstärkt vermögens- und familienpolitisch ausgerichtet worden (vgl. lfd. Nm. 108 und 113). Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus 1986 die Voraussetzungen des § 7b EStG vorgelegen, können mit dem Wegfall der Nutzungswertbesteuerung — frühestens ab 1987 — die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals hätte in Anspruch nehmen können.										
Fälle nach Statistik 1986:										
ESt			1 716 165							
KSt			106							
Insgesamt			1 716 271							
104	§ 7c EStG Erhöhte Absetzungen jeweils bis zu 20 v. H. der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden im Jahr der Fertigstellung und den folgenden vier Jahren, höchstens 60 000 DM je Wohnung	A	110	44	175	70	245	98	315	126
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1989: Förderung der Schaffung neuer Mietwohnungen durch Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden										
1992: Verlängerung										
Befristung										
31. Dezember 1995										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die erhöhten Absetzungen und deren Verlängerung sollen einen Anreiz geben, insbesondere in den Ballungszentren zusätzliche Mietwohnungen zu schaffen. Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.										
105	§ 7h EStG Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	A	10	4	10	4	10	4	10	4
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV Befristung unbefristet Stellungnahme Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulich wertvoller Altbausubstanz anregen.										
106	§ 7i EStG Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	50	22	50	22	50	22	50	22
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind; Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV Befristung unbefristet Stellungnahme Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
107	§ 7k EStG Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung — im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 10 v. H. — in den folgenden fünf Jahren jeweils bis zu 7 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung; bei Bauantragstellung oder Erwerb nach dem 31. Dezember 1992 beschränkt auf Wohnungen, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer schafft	A	150	58	230	88	310	117	350	134
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1989: Förderung der Schaffung von Wohnungen mit sozial verträglichen Mieten 1992: Beschränkung auf Werkwohnungsbau Befristung 31. Dezember 1995 Stellungnahme Vgl. Zielsetzung. Nach einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom Dezember 1992 war die Inanspruchnahme dieser Abschreibungsmöglichkeit gering. Diese Bewertung konnte sich jedoch noch nicht auf repräsentatives Material stützen, denn der Erhebungszeitraum umfaßte lediglich die Anlaufphase der Steuervergünstigung.										
108	§ 10e EStG Sonderausgaben-Abzug von bis zu 15 000 DM jährlich für acht Jahre bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung; ab 1991 Erhöhung des Abzugsbetrages auf 16 500 DM und Eröffnung der Steuervergünstigung für ein weiteres im Beitrittsgebiet belegenes Objekt; ab 1. Oktober 1991 Erhöhung der Abzugsbeträge in den ersten vier Jahren auf bis zu 19 800 DM; ab 1992 Beschränkung der Förderung auf Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis zu 120 000/240 000 DM; ab 1994 Abzugsbeträge für Bestandserwerbe bis zu 9 000 DM zulässig.	S	3 200 ⁵⁾	1 360	4 200 ⁵⁾	1 785	5 500	2 338	6 700	2 848
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus Befristung unbefristet										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Stellungnahme

§ 10e EStG setzt als Nachfolgeregelung den § 7b EStG, der sich als wirksame Maßnahme zur Förderung der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen hat, ab 1987 fort. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen unter Anhebung der Förderhöchstbeträge als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet. Die Verbesserungen ab 1991 dienen einerseits der Förderung des privaten Wohnungsbaus zur Entspannung der Lage auf dem Mietwohnungsmarkt, andererseits der Förderung der Übersiedlung von Fachkräften in das Beitrittsgebiet. Die Beschränkung der Förderung für Bestandserwerbe ab 1994 ist ein Beitrag zum Subventionsabbau.

109	§ 10e Abs. 6a EStG	S	45	19	290	123	625	266	965	410
	Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen bis zu 12 000 DM jährlich für drei Jahre bei einer neugebauten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie Ausbauten und Erweiterungen									

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1. Oktober 1991: Förderung der Neubautätigkeit

Befristung

31. Dezember 1994

Stellungnahme

Mit dem begrenzten Schuldzinsenabzug soll die Neubautätigkeit gefördert werden. Nach dem Gesetzentwurf eines Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes ist beabsichtigt, den Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen um 1 Jahr zu verlängern.

110	§ 10f EStG	E	.)	.	.)	.	.)	.	.)	.
	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen									

^{*)} Die finanziellen Auswirkungen sind in den Zahlenangaben zu §§ 7h und 7i EStG (lfd. Nrn. 105 und 106) erfaßt.

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1991: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind und Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 52 Abs. 21 Satz 7 EStG

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7h, 7i EStG (lfd. Nrn. 105, 106) an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
111	§ 10g EStG Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992: Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen Befristung unbefristet Stellungnahme Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.									
112	§ 10h EStG Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus	S	—	—	12	5	24	10	36	15
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992: Entlastung des Wohnungsmarktes durch Mobilisierung von Reserven im Eigenheimbereich; Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen Befristung unbefristet Stellungnahme Die Ausgestaltung des § 10h EStG lehnt sich eng an § 10e EStG an, jedoch ohne Einbeziehung der Regelungen zum Objektverbrauch und zum Schuldzinsenabzug.									
113	§ 34f EStG Kinderkomponente zu § 7b EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind); ab 1987 zu § 10e EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für jedes Kind); Anhebung auf 750 DM ab 1990 auf 1 000 DM ab 1991; ab 1. Oktober 1991 (Investitionsbeginn) Einführung von Vor- und Rücktragsmöglichkeiten; ab 1992 Beschränkung auf die Höhe der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; außerdem Einkommensgrenze (vgl. § 10e EStG)	S	975 ⁵⁾	414	1 255 ⁵⁾	533	1 590	676	1 900	808
	Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1981: Wohnungs- und familienpolitische Ziele									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Im Zusammenhang mit der Aufhebung der 10jährigen Grundsteuervergünstigung für Wohnraum ist das sog. Baukindergeld von 600 DM auf 750 DM je Kind angehoben worden. Die Anhebung auf 1 000 DM ab 1991 dient der Förderung des privaten Wohnungsbaus, insbesondere für Familien mit Kindern. Durch Vor- und Rücktragsmöglichkeiten soll die volle Ausschöpfung des Baukindergeldes weitgehend sichergestellt werden. Die Einschränkung ab 1992 soll eine Übersubventionierung verhindern.										
114	§ 82a EStDV	A	500	213	470	200	450	191	440	187
Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden										
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen. Ab 1. Juli 1983 Wegfall der Vergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen und für ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienende Maßnahmen; Einbeziehung von Windkraft- und Biogasanlagen in die Vergünstigung. Ab 1. Juli 1985 Erweiterung auf energiesparende und umweltfreundliche Heizungs- und Warmwasseranlagen.										
Befristung 31. Dezember 1991										
Stellungnahme Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 befristet worden. Fälle nach Statistik 1986: ESt 539 356 KSt 132 Insgesamt 539 488										
115	§ 5 Abs. 1 Nm. 10, 12 und 13 KStG	S	— ^{*)}	—	— ^{*)}	—	— ^{*)}	—	— ^{*)}	—
Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen										
^{*)} Die finanziellen Auswirkungen der noch bestehenden Vorschriften sind dem Bereich „Landwirtschaft allgemein“ zugeordnet worden (vgl. lfd. Nr. 6).										
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1920: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 116 und lfd. Nr. 119)										
Befristung Vgl. Stellungnahme										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b-d des Steuerreformgesetzes 1990 wie folgt abgebaut bzw. eingeschränkt worden: § 5 Abs. 1 Nr. 13 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) aufgehoben worden. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 vH der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang. 2. Vermögensteuer										
116	§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	— ^{*)}	—	— ^{*)}	—	— ^{*)}	—	— ^{*)}	—
^{*)} Die finanziellen Auswirkungen der noch bestehenden Vorschriften sind dem Bereich „Landwirtschaft allgemein“ zugeordnet worden (vgl. lfd. Nr. 10). Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1920: Vgl. lfd. Nr. 115 Befristung Vgl. Stellungnahme Stellungnahme Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. b-d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Die Ausführungen zur Befreiung bei der Körperschaftsteuer (vgl. lfd. Nr. 115) gelten entsprechend.										
117	§ 3 Abs. 1 Nr. 16 VStG Steuerbefreiung für Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—	.8 ^{b)}	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Vgl. lfd. Nr. 69 Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiung ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 eingeführt worden.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
118	§ 3 Abs.1 Nr. 18 VStG Steuerbefreiung für Kapitalbeteiligungsgesellschaften der mittelständischen Wirtschaft	A	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1992. Vgl. lfd. Nr. 80 Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiung ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 eingeführt worden.										
3. Gewerbesteuer										
119	§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	—*)	—	—*)	—	—*)	—	—*)	—
*) Die finanziellen Auswirkungen der noch bestehenden Vorschriften sind dem Bereich „Landwirtschaft allgemein“ zugeordnet worden (vgl. lfd. Nr. 14). Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1920: Vgl. lfd. Nr. 115 Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b—d des Steuerreformgesetzes 1990 abgebaut bzw. eingeschränkt worden. Vgl. im einzelnen lfd. Nr. 115.										
4. Gesellschaftsteuer										
120	§ 7 Abs. 5 KVStG (früher: § 80 Städtebauförderungsgesetz) Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	.8b)	.	.	.	—	—	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1972: Begünstigung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben Befristung 31. Dezember 1991										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Gesellschaftsteuer wurde zum 1. Januar 1992 abgeschafft.										
5. Grundsteuer										
121	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neu- geschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohn- flächengrenze nicht überschreiten	S	825	—	720	—	620	—	520	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten										
Befristung 31. Dezember 1989										
Stellungnahme Die Grundsteuervergünstigung wird nach Artikel 22 Nr. 10 des Steuerreformgesetzes 1990 auf die Dauer von 10 Jahren nur noch für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen gewährt, die vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig geworden sind.										
103 bis 121	Summe Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzun- gen möglich sind)		7 315	2 750	8 362	3 234	9 874	3 913	11 286	4 554

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

V. Sparförderung und Vermögensbildung

122	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	S	260	111	260	111	260	111	280	119
Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen innerhalb der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1934: Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum durch breite Bevölkerungsschichten

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit auf die Hälfte der geleisteten Bausparbeiträge durch das Steuerreformgesetz 1990 trug der verbesserten steuerlichen Förderung des Wohneigentums und der Herausnahme der selbstgenutzten Wohnung aus der Besteuerung Rechnung. Die Kürzung stellt ferner eine Anpassung an die Absenkung der Wohnungsbauprämie dar.

Durch eine im Rahmen des Zinsabschlaggesetzes vom 9. November 1992 vorgenommene Neuregelung wird die steuerliche Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen ab 1993 verbessert.

123	§ 19 a EStG	S	230	87	240	91	250	95	270	103
Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 500 DM und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt										

Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung

1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der bis 1983 geltende § 8 Kapitalerhöhungsteuergesetz, der ausschließlich die betriebliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer von Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien begünstigte, wurde im Rahmen des Vermögensbeteiligungsgesetzes von 1983 durch diese von Unternehmen jeder Rechtsform nutzbare Regelung ersetzt.

Mit dem Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz von 1986 wurde die steuerliche Begünstigung der Arbeitnehmerbeteiligung am Produktivkapital durch eine Erhöhung des Lohnsteuerfreibetrags von 300 DM auf 500 DM sowie eine weitere Ausdehnung des Katalogs geförderter Vermögensbeteiligungen deutlich verbessert. Durch das Steuerreformgesetz 1990 und das Haushaltsbegleitgesetz 1989 wurde dieser Katalog dem geänderten Katalog der Vermögensbeteiligungen im Sinne des 5. VermBG (vgl. lfd. Nr. 124) angepaßt.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
124	§ 13 des 5. VermBG Arbeitnehmer-Sparzulage bis zu bestimmten Einkommensgrenzen; ab 1990 beträgt die Sparzulage 20 v.H. für Anlagen in Vermögensbeteiligungen bzw. 10 v.H. für das Bausparen (oder für ähnliche Anlageformen), soweit die Leistungen 936 DM beim einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigen. Ab 1994 soll die Sparzulage gemäß Kabinettschluß vom 13. Juli 1993 nur noch für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in den neuen Ländern gewährt werden.	S	900	383	950	404	950	404	950	404
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern als Steuervergünstigung, seit 3. VermBG (1971) als Arbeitnehmer-Sparzulage Befristung unbefristet Stellungnahme Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich grundsätzlich als Instrument zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bewährt. Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist das 5. VermBG vor allem mit dem Ziel geändert worden, die mit den Vermögensbeteiligungsgesetzen von 1983 und 1986 eingeleitete neue Vermögenspolitik fortzusetzen, die Förderung zu vereinfachen und zum Subventionsabbau beizutragen. Seit 1990 wird die Anlage in Geldsparformen und Lebensversicherungen grundsätzlich nicht mehr gefördert; der geförderte Höchstbetrag vermögenswirksamer Leistungen wurde einheitlich auf 936 DM festgesetzt und die Einkommensgrenzen wurden von 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 27 000/54 000 DM erhöht; außerdem wurden die Sparzulagensätze für die Anlage aufgrund von Verträgen über Vermögensbeteiligungen und Bausparverträgen von 23 v. H. (bei mehr als zwei Kindern: 33 v. H.) auf 20 v. H. und 10 v. H. gesenkt und die Auszahlung der Sparzulage vereinfacht. Mit Wirkung ab 1. Januar 1991 gelten die Vorschriften des 5. Vermögensbildungsgesetzes auch im Beitrittsgebiet. Durch die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer über das Vermögensbildungsgesetz konnte erreicht werden, daß bis Ende 1992 für rd. 95 v. H. der in Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmer in den alten Ländern vermögenswirksame Leistungen tarifvertraglich vereinbart wurden. In den neuen Ländern lag der Anteil der Arbeitnehmer, für die vermögenswirksame Leistungen tarifvertraglich vereinbart sind, 1992 bei 55 v.H. Um dem unterschiedlichen Stand der tariflichen Vermögenspolitik in den alten und neuen Ländern Rechnung zu tragen, soll gemäß Kabinettschluß vom 13. Juli 1993 ab 1994 die Arbeitnehmer-Sparzulage in den alten Ländern entfallen. Dies wird zudem zu nicht unerheblichen Verwaltungsvereinfachungen sowohl beim Staat als auch bei den Arbeitgebern führen. Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz bleibt als tarifpolitisches Instrument erhalten. In den neuen Ländern soll die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Kabinettschluß vom 13. Juli 1993 bis auf weiteres gewährt werden.										
122 bis 124	Summe Sparförderung und Vermögensbildung		1 390	581	1 450	606	1 460	610	1 500	626

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
VI. Übrige Steuervergünstigungen										
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
125	§ 3 a EStG Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	120	48	20	8	20	8	—	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1953: Kapitalmarktförderung (vgl. auch lfd. Nr. 129)										
Befristung 1991										
Stellungnahme Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus), sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. Die Aufhebung der Regelung erfolgte durch das Steueränderungsgesetz 1992.										
126	§ 3 b EStG Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	E	1 150	489	1 300	553	1 340	570	1 420	604
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die Steuerbefreiung berücksichtigt, daß Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern daß an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht. Ab 1990 wird die Steuerfreiheit der Lohnzuschläge für alle Bereiche einheitlich begrenzt.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
127	§ 7 f EStG Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser durch Sonderabschreibungen bei beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 50 v. H. bzw. 30 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre	S	20 ⁶⁾ 7)	7	20 ⁶⁾ 7)	7	20 ⁶⁾ 7)	7	20 ⁶⁾ 7)	7
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1976: Förderung privater Krankenhäuser (vgl. auch lfd. Nr. 131)										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die Vergünstigung erfüllt ihren Zweck weitgehend nicht, weil sich die Sonderabschreibungen regelmäßig wegen der Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht auswirken. Bei Krankenhäusern, die von der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ausgeschlossen sind, ist die Förderung durch Sonderabschreibungen fragwürdig. Fälle nach Statistik 1986: ESt 124 KSt 18 Insgesamt 142										
128	§ 18 Abs. 3 EStG Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 120 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 300 000 DM	A	8b)	.	8b)	.	8b)	.	8b)	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe 1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 62)										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 62 (Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 62 enthalten)										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
129	§ 45 b EStG Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v.H.	S	0	0	0	0	0	0	0	0
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1953: Vgl. lfd. Nr. 125 Befristung unbefristet Stellungnahme Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen-/Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten.										
2. Vermögensteuer										
130	§ 101 Nr. 4 i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG Befreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, die für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.	S	—	—	20	—	10	—	10	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1991: Förderung der Ausstellungsbereitschaft für Kunstgegenstände Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiung ist durch Artikel 4 des Kultur- und Stiftungsförderungsgesetzes eingeführt worden.										
131	§ 116 BewG Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	S	0	—	0	—	0	—	0	—
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1957: Soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 127) Befristung unbefristet Stellungnahme Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigung geführt haben, bestehen vorerst fort.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3. Gewerbesteuer										
132	§ 3 Nr. 13 GewStG Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	S	1	0	1	0	1	0	1	0
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1971: Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungs- politischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.										
133	§ 3 Nr. 20 GewStG Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenhei- men, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	S	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1957: Soziale Erwägungen										
Befristung unbefristet										
Stellungnahme Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung geführt haben, bestehen vorerst fort.										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4. Umsatzsteuer										
134	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)	S	1 400	910	1 450	943	1 700	1 071	1 800	1 134
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.										
1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre										
Befristung										
unbefristet										
Stellungnahme										
Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigungen waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Mißverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.										
135	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	525	341	730	475	880	554	920	580
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung										
1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen										
Befristung										
unbefristet										

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Artikel 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden. Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte. EG-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.										
5. Versicherungsteuer										
136	§ 4 Nr. 5 VersStG	S	8b)	.	8b)	.	8b)	.	8b)	.
	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen									
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung Befristung unbefristet Stellungnahme Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie die freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.										
6. Kraftfahrzeugsteuer										
137	§ 3 Nr. 8 KraftStG	S	2	—	2	—	2	—	2	—
	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart									
Zielsetzung und Zeitpunkt der Einführung 1961: Förderung des Schaustellergewerbes 1986: Erweiterung auf Anhänger Befristung unbefristet										

BB0610/93

219

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
			1991		1992		1993		1994	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Stellungnahme Die Gründe für die Einführung und Erweiterung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.										
125 bis 137	Summe VI Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		3.218	1.795	3.643	1.986	3.973	2.210	4.173	2.325
1 bis 137	Summe VII Summe der Steuervergünstigungen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		35.980	17.593	36.986	18.111	38.124	16.441	37.410	16.051

Anlage 3

Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer									
1	§ 3 EStG Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 und später: (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1992) — soziale Erwägungen Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort.									
2	§ 8 Abs. 3 EStG Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 2 400 DM	130	55	130	55	135	57	140	60
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1990: Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Befristung unbefristet Stellungnahme Der Freibetrag begrenzt den mit der Feststellung von Preisvorteilen verbundenen Verwaltungsaufwand. Er soll zusätzlich unvermeidbare Bewertungsungenauigkeiten ausgleichen.									
3	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG Sonderausgabenabzug von Beiträgen								
	— zur gesetzlichen Rentenversicherung	RV (21 000)	(8 925)	(22 600)	(9 605)	(24 000)	(10 200)	(25 000)	(10 625)
	— zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	LV (2 600)	(1 105)	(2 700)	(1 148)	(3 600)	(1 530)	(3 700)	(1 573)
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Befristung unbefristet Stellungnahme Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit der derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge geboten. Wegen der steuerlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen erfolgt häufig nur noch eine Teilfreistellung der Zwangsbeiträge.								
4	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4 000	1 700	4 300	1 828	4 400	1 870	4 600	1 955
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922/1948: Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen fort. Im übrigen Einschränkung nicht sinnvoll, da Kirchensteuer jedenfalls mit Spenden gleichbehandelt werden müßte.								
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bis zu 12 000 DM	225	96	225	96	225	96	225	96
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Die Regelung soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten mit allen Rechten und Pflichten anregen. Ab VZ 1990 Befristung unbefristet Stellungnahme Eine Erfolgskontrolle sollte durchgeführt werden, sobald geeignetes statistisches Material verfügbar ist.								
6	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	10	4	10	4	10	4	10	4
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1991: Förderung bestimmter privater Schulen Befristung unbefristet								

BRD 610/93

222

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Der auf 30 v. H. des gezahlten Schulgeldes begrenzte Sonderausgabenabzug dient der Förderung von nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschulen sowie von allgemeinbildenden Ergänzungsschulen.

7	§ 10b EStG	435	378	915	800	945	402	975	414
Steuerbefreiung von Ausgaben zur Erhaltung und Erweiterung von Schulen, die zur Förderung der Bildung und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen, insbesondere von Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, sowie von Mittelschulen und Spenden an politische Parteien									

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 11, lfd. Nr. 22 und lfd. Nr. 43)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort. Für Parteispenden Neuregelung ab 1994 erforderlich (BVerfG-Urteil vom 9. 4. 1992). Nach dem Gesetzentwurf eines Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes ist eine Ausdehnung der Großspendenregelung auf mildtätige Zwecke beabsichtigt.

8	§ 13 Abs. 3 EStG	150	106	210	88	220	84	210	89
Freibetrag von 2.000/4.000 DM für alle Land- und Forstwirte, deren Einkommen 50.000 DM bzw. 100.000 DM bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt									

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1981: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung

1992: Abbau bei höheren Einkommen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Abbau des Freibetrages bei höherem Einkommen ist ein Beitrag zur größeren Steuergerechtigkeit.

9	§ 20 Abs. 4 EStG	1.000	245	2.000	1.000	1.300	2.000	1.850	2.911
Freibetrag von 6.000/12.000 DM für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus anderen Einkünften aus Kapitalvermögen									

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1975/1993: Förderung der Spartätigkeit

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Befristung unbefristet Stellungnahme Die Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf 6 000/12 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) ab 1. 1. 1993 steht in Zusammenhang mit der Erhebung eines 30%igen Zinsabschlags ab 1993. Die Regelung berücksichtigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991. Durch den stark erhöhten Sparer-Freibetrag werden beim weit überwiegenden Teil der Sparer die Kapitalerträge freigestellt. Dies bedeutet eine erhebliche Steuerentlastung und Vereinfachung.									
10	§ 34e EStG	100	43	90	38	85	36	85	36
Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM, wenn der Gewinn nicht geschätzt worden ist									
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Veranlagungszeitraum 1980 in halber Höhe, ab Veranlagungszeitraum 1981 in voller Höhe. Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn weder geschätzt noch nach den Durchschnittssätzen des § 13a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 50 000 DM und 60 000 DM Gewinn abgebaut.									
Befristung unbefristet Stellungnahme Der Ausschluß der Schätzlandwirte ab 1992 entspricht dem Nebenziel der Vergünstigung, einen Ausgleich für Kosten für Buchführung, Abschluß oder Aufzeichnungen zu gewähren.									
11	§ 34g EStG	150	64	150	64	155	66	160	68
Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen									
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1984; Vgl. auch lfd. Nr. 7									
Befristung unbefristet Stellungnahme Teil der Neuregelung des Abzugs von Beiträgen und Spenden an Parteien ab 1984. Überarbeitung vorgesehen wegen BVerfG-Urteil vom 9. 4. 1992; vgl. Nr. 7.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12	§ 40b EStG Pauschallierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 15 v. H. (ab 1990)	1720	731	1875	797	2030	863	2180	927
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe bestehen weiter fort. Um jedoch den durch die allgemeine Lohnentwicklung größer gewordenen Progressionsvorteil angemessen zu begrenzen, ist der Pauschsteuersatz mit Wirkung ab 1990 auf 15 v. H. angehoben worden.									
13	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zu jährlich 10 v. H.	5	2	3	1	2	1	1	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes Befristung Die Vergünstigung ist befristet auf Schutzräume, mit deren Herstellung vor dem 1. 1. 1992 begonnen worden ist. Stellungnahme Befristung durch Steueränderungsgesetz 1992 Fälle nach Statistik 1986: ESt 432 KSt Insgesamt 432									
14	§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 u. 1a KStG Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie ab 1991 der Deutschen Reichsbahn	.	.	.	.	.	.	.	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/25: Berücksichtigung der besonderen staatswirtschaftlichen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 27 und lfd. Nr. 38) Befristung unbefristet									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Stellungnahme

Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn sind als Sondervermögen des Bundes von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Befreiung trägt den besonderen Eigenarten und Aufgaben der genannten Einrichtungen Rechnung. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 Abs. 5 KStG) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.

Mit der Strukturreform Bahn ist zum 1. Januar 1994 geplant, die beiden Sondervermögen zusammenzuführen und in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Laut Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Art. 6 Nr. 54) gilt die Körperschaftsteuerbefreiung nicht für die Deutsche Eisenbahn AG.

Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung der Jahresergebnisse von Bundesbahn und Reichsbahn ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß die Unternehmen der Bundespost gemäß § 63 PostverfG einen Teil ihrer jährlichen Betriebseinnahmen an den Bund abliefern.

15 § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG

Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungs-
verband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

-	-	-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1978: Vgl. auch lfd. Nr. 26 und lfd. Nr. 39

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erdölerzeugnissen erleichtern.

Keine Angabe von Steuermindereinnahmen, da aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gewinne nicht erzielt werden dürfen und Vermögensaufstellungen nicht anzufertigen sind.

16 § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG

Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen
des Bundes

-	-	-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---	---	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 28 und lfd. Nr. 40)

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 14 angeführten Gründe entsprechend.

Die Bundesmonopolverwaltung erzielt keine Gewinne mehr.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
17	§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	8b)		8b)		8b)		8b)	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 29 und lfd. Nr. 41) Befristung unbefristet Stellungnahme Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Seither sind nur noch solche Institute steuerbefreit, die — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen. Durch das Steuerreformgesetz 1990 ist die Vorschrift auf Kreditinstitute mit gleichartigen Aufgaben, insbesondere auf Kreditinstitute, die bisher als Organe der staatlichen Wohnungspolitik befreit waren, ausgedehnt worden.									
18	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44c EStG Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	8b)		8b)		8b)		8b)	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1920 bis 1965: Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 30, lfd. Nr. 42 und lfd. Nr. 58) Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort. Die Aufhebung der Steuerfreiheit der genannten Kassen, Einrichtungen und Körperschaften hätte eine Verteuerung ihrer insbesondere im sozialen, mildtätigen, kirchlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich liegenden Leistungen zur Folge.									
19	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	8b)		8b)		8b)		8b)	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 30 und lfd. Nr. 42) 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Befristung unbefristet Stellungnahme Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 sind auch kommunale Spitzenverbände sowie Zusammenschlüsse dieser Verbände befreit worden, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.								
20	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	8b)	.	8b)	.	8b)	.	8b)	.
	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien								
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 30) Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe für die Steuerbefreiung der politischen Parteien, die in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung beitragen, bestehen vorerst fort. Die Steuerbefreiung betrifft die Einkünfte aus Vermögensverwaltung.								
21	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	.	.	.	.	.	.	.	.
	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.								
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. lfd. Nr. 31 und lfd. Nr. 42) Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzversicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzversicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt. An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert. Daten für eine fiktive Ermittlung der Steuerausfälle werden bei dem Verein nicht festgestellt.								

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
22	§ 9 Nr. 3 KStG Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien sowie Spenden an unabhängige Wählervereinigungen	245 ^{a)}	122	245 ^{a)}	122	245	122	245	122
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1948 (z. T. schon früher): Vgl. lfd. Nr. 7									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Vgl. lfd. Nrn. 7 und 11									
23	§ 22 KStG Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	8b)	.	8b)	.	8b)	.	8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind, soweit sie als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder ausbezahlt werden. Infolgedessen ist die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird. Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütungen in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer, wohl aber ergeben sich Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
24	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 36 und lfd. Nr. 44)									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden. Die Vorschrift ist auch als Vereinfachungsmaßnahme zu sehen, weil sie von der Prüfung entbindet, ob und ggf. inwieweit der Verband im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art tätig wird.									
25	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 37 und 45)									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern und im Zusammenhang damit die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmenszweige in den von den Stilllegungen betroffenen Gebieten zu fördern. Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da sämtliche Überschüsse der öffentlichen Hand zustehen.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2. Vermögensteuer									
26	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1976/1978 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 15									
27	§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 1a VStG Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost, Bundesbahn und Deutscher Reichsbahn	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/1925/1991: Vgl. lfd. Nr. 14 Befristung unbefristet Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 14 genannten Gründe entsprechend.									
28	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	0	—	0	—	0	—	0	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925: Vgl. lfd. Nr. 16 Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben, vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 14 und lfd. Nr. 16									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
29	§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a VStG Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	8b)	—	8b)	—	8b)	—	8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/93: Vgl. lfd. Nr. 17 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 17									
30	§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Institutionen	8b)	—	8b)	—	8b)	—	8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922 bis 1925, 1992 erweitert: Vgl. lfd. Nr. 18 bis lfd. Nr. 20 Befristung unbefristet Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Gründe entsprechend.									
31	§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1975: Vgl. auch lfd. Nr. 21 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 21									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
32	§§ 110ff BewG Vermögenssteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1934, 1952, 1978 und 1986: Sozial- oder kulturpolitische Erwägungen, öffentliches Interesse Befristung unbefristet Stellungnahme Für die Beibehaltung der Steuerbefreiungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungsschwernis bedeuten.									
33	§ 117 Nrn. 1 u. 2 BewG, § 3 Nr. 3 VStG Vermögenssteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1961: Vermögenssteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin gerechtfertigt. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.									
34	§ 117a Abs. 1 und 3 BewG Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 500 000 DM; Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	1 645	—	1 750	—	2 205	—	2 350	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1984: Entlastung des Betriebsvermögens Befristung unbefristet									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stellungnahme Ziel des Freibetrags ist die Entlastung des Betriebsvermögens der mittelständischen Wirtschaft. Durch den Ansatz des Betriebsvermögens nur mit 75 v. H. soll die Wirtschaft insgesamt gefördert werden. Der Freibetrag ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 von 125 000 DM auf 500 000 DM angehoben worden.									
35	§ 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	.8a)	—	.8a)	—	.8a)	—	.8a)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1971: Sozialpolitische Gründe Befristung unbefristet Stellungnahme Die Gründe für die Befreiung der Ansprüche von der Vermögensteuer bestehen vorerst fort.									
36	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Ver- mögensteuer	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1962: Vgl. lfd. Nr. 24 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 24									
37	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkoh- lenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemein- schaft von der Vermögensteuer	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1967: Vgl. lfd. Nr. 25 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 25									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴)							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Gewerbesteuer									
38	§ 3 Nrn. 1 u. 3 GewStG Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie Deutsche Reichsbahn	.	.	.	.	.	.	.	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924/1925: Vgl. lfd. Nr. 14									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 14 genannten Gründe entsprechend.									
39	§ 3 Nr. 1 GewStG Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1978: Vgl. auch lfd. Nr. 15									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 15									
40	§ 3 Nr. 1 GewStG Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	0	1	0	1	0	1	0
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925: Vgl. lfd. Nr. 16									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 16 angeführten Gründe entsprechend.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
41	§ 3 Nrn. 2 u. 3 GewStG Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	8b)		8b)		8b)		8b)	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924: Vgl. lfd. Nr. 17 Befristung unbefristet Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 17									
42	§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18, 19 und 21 genannten Institutionen	8b)		8b)		8b)		8b)	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1924 bis 1975: Vgl. lfd. Nrn. 18, 19 und 21 Befristung unbefristet Stellungnahme Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Gründe entsprechend.									
43	§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG Steuerfreiheit von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige (bis 1990 nur wissenschaftliche) Zwecke	27	2	46	3	140 ⁵⁾	5	170 ⁵⁾	9
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1950/1991: Förderung der Wissenschaft und seit 1991 auch anderer Zwecke (vgl. lfd. Nr. 7) Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort.									

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
44	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Vgl. lfd. Nr. 24									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 24									
45	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	.	.	.	.	.	.	.	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1967: Vgl. lfd. Nr. 25									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 25									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4. Umsatzsteuer									
46	§ 4 Nr. 8 Buchst. k und § 4 b Nr. 1 UStG Befreiung der Umsätze und des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und der Vermittlung dieser Umsätze	—	—	—	—	8a)		8a)	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1993: Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Binnenmarkt wie in benachbarten EG-Ländern Befristung unbefristet Stellungnahme Ohne die Steuerbefreiung würde der Goldhandel im Inland weitgehend zum Erliegen kommen. Durch die Steuerbefreiung wird daher die Ertragskraft inländischer Unternehmen gestärkt und damit das ertragsteuerliche Aufkommen tendenziell erhöht.									
47	§ 4 Nr. 10 UStG Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	70	46	70	46	70	44	70	44
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Sozialpolitische Gründe Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.									
48	§ 4 Nr. 11 UStG Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	120	78	120	78	130	82	135	85
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozeß verhindern. Befristung unbefristet									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Stellungnahme Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.									
49	§ 4 Nr. 14 UStG Befreiung der ärztlichen Leistungen	5 800	3 770	6 600	4 290	7 400	4 662	7 600	4 788
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen —, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt.									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.									
50	§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG) Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime, Pflegeheime, ambulanten Pflegedienste, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	4 400	2 860	4 950	3 218	5 700	3 591	6 050	3 812
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968/1992: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Die Steuerbefreiungen (ausgenommen die Steuerbefreiung für Blinde) beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern. Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
51	§ 4 Nr. 18a UStG Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	—	—	10	7	15	9	15	9
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1992: Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiung dient der Förderung der den politischen Parteien im öffentlichen Interesse obliegenden Aufgaben.									
52	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	80	52	85	55	100	63	110	69
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde. Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.									
53	§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	8a)		8a)		8a)		8a)	
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde Befristung unbefristet Stellungnahme Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.									

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
54	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b (bisher § 4 Nr. 7) UStG Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebshelfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1991: Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerbefreiung ist an die Stelle der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 11 UStG getreten. Sie hat den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich stärker zu entlasten.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
55	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen Befristung unbefristet Stellungnahme Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein. Durch die Steuerermäßigung für das Bereitstellen von Kureinrichtungen sollen außerdem auch die bisherigen Wettbewerbsnachteile der Bäderverwaltungen beseitigt werden.	245	159	265	172	315	198	330	208

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
56	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.	.8b)	.
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. 1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. 1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung (vgl. Lfd. Nr. 54)									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Die Steuervergünstigungen sind insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen hatte den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem auch Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich zu entlasten. Diese Entlastung wird durch die Einführung einer Steuerbefreiung fortgeführt und verstärkt.									
57	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	90	59	95	62	115	72	120	76
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht. 1990: Ausdehnung auf nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf den Gebieten des Amateursports und anderer sinnvoller Freizeitbetätigungen. Die Ausdehnung der Steuerermäßigung trägt der tatsächlichen Entwicklung (insbes. im Bereich des Amateursports) Rechnung und entspricht der ursprünglichen Zielsetzung dieser Begünstigung. In Einzelfällen können sich Wettbewerbsnachteile anderer Unternehmer ergeben, die gleichartige Leistungen ausführen, auf die der allgemeine Steuersatz angewandt wird.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5. Gesellschaftsteuer									
58	§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	8a)		8a)		—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922/1953: Vgl. lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 Befristung 31. Dezember 1991 Stellungnahme Die Gesellschaftsteuer ist durch das Finanzmarktförderungsgesetz vom 22. Februar 1990 zum 1. Januar 1992 abgeschafft worden.									
59	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	8b)		8b)		—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1922 (1977 geringfügig erweitert): Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Befristung 31. Dezember 1991 Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 58									
60	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Still- legung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkoh- lenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer					—	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1967: Vgl. lfd. Nr. 58 Befristung 31. Dezember 1991 Stellungnahme Vgl. lfd. Nr. 58									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

6. Versicherungsteuer

61	§ 4 Nr. 2 VersStG	12	12	14	14	15	15	17	17
	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1937: Sozialpolitische Überlegungen

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung.

62	§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	8b)		8b)		8b)		8b)	
	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen								

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7. Kraftfahrzeugsteuer									
63	§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	8b)	—	8b)	—	8b)	—	8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten									
Befristung unbefristet; für Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4) fällt die Befreiung mit Wirkung vom 1. Januar 1991 weg.									
Stellungnahme Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfäßbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit und auf politischen Gründen.									
64	§ 3 a KraftStG Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte Schwerbehinderte; Steuerermäßigung um 50 v. H. für andere Schwerbehinderte mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	210	—	210	—	210	—	210	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1935 bis 1984: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr.									
Befristung unbefristet									
Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8. Rennwett- und Lotteriesteuer									
65	§ 18 RennwLottG	5	—	5	—	5	—	5	—
	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 75 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 200 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerbe-rechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM								
	Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung								
	1924 (Verbesserung 1964, 1974 und 1985): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken								
	Befristung								
	unbefristet								
	Stellungnahme								
	Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.								

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
9. Grundsteuer									
66	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG Volle Steuerbefreiung des zum Bundesisenbahnvermögen und zum Reichsbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn benutzt wird		—		—		—		—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn und der Reichsbahn Befristung unbefristet Stellungnahme Da die Deutsche Bundesbahn/Reichsbahn im gesamtwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen haben, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Befreiungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden. Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung der Betriebsergebnisse der Bundesbahn/Reichsbahn ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird.									
67	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—	.8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe Befristung unbefristet Stellungnahme Gründe bestehen vorerst fort.									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾							
		1991		1992		1993		1994	
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10. Erbschaftsteuer									
68	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	8b)	—	8b)	—	8b)	—	8b)	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1925 bis 1993: Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen Befristung unbefristet Stellungnahme Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt. Durch das Standortsicherungsgesetz wurde ein Freibetrag für Betriebsvermögen von 500 000 DM pro Betrieb bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe nach dem 31. Dezember 1993 eingeführt.									
69	§ 19 ErbStG a.F. i.V.m. Art. 6 ErbStRG Befreiung von Erbschaftsteuerversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	0	—	0	—	0	—	—	—
Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer zu treffen. Befristung 31. Dezember 1973; vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungsverträge befreit. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v. H. Stellungnahme Die Befreiung wird am 31. Dezember 1993 endgültig auslaufen.									
1 bis 69	Summe Sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	21625	10847	23594	11947	31223	15051	31864	15799

Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

- ¹⁾ Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt.
- ²⁾ Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- ³⁾ E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Hilfen.
- ⁴⁾ Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Rechnungsjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Rechnungsjahre gegenge-rechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- ⁵⁾ Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
Bei Sonderabschreibungen Gegenrechnung der zulässigen degressiven AfA.
- ⁶⁾ Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- ⁷⁾ Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.
- ^{8a)} Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.
- ^{8b)} Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten kaum möglich.

**Abbau der wichtigsten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den alten Ländern
von 1991 bis 1994**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Volumen 1991 ¹⁾	Volumen 1994 ¹⁾	Abbau von 1991 bis 1994
		— in Mio. DM —		
Anlage 1	I. Finanzhilfen:			
78	Förderung der Luftfahrttechnik	1 373	220	1 153
110	Förderung des sozialen Wohnungsbaus — 2. Förderungsweg —	643	16	627
54	Kokskohlenbeihilfe	2 469	1 900	569
113	Förderung des Aussiedlerwohnungsbaus	178	—	178
52	Revierausgleich und Erschwerniszuschlag für nieder- flüchtige Kohle	301	155	146
115	Studentenwohnraumförderung (alte Länder)	150	50	100
82	Zuweisungen an Länder für Investitionen in den Montan- industrieregionen	98	—	98
69	Indirekt spezifische Maßnahmen im Programm Ferti- gungstechnik ²⁾	63	—	63
128	Wohnungsbau-Prämiengesetz ²⁾	427	350	77
48	Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus	144	100	44
	Finanzhilfen insgesamt	5 846	2 791	3 055
Anlage 2	II. Steuervergünstigungen			
23—36	Strukturmaßnahmen für Berlin (West) und für das ehema- lige Zonenrandgebiet	6 462	1 496	4 966
19	§ 24a UStG Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Umsätze	975	—	975
114	§ 82a EStDV Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaß- nahmen an Gebäuden	213	187	26
58	§ 7d EStG Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	130	4	126
73	§ 4a Investitionszulagengesetz Förderung der Energieeinsparung	122	—	122
72	§ 4 Investitionszulagengesetz Förderung der betrieblichen Forschungs- und Entwick- lungsinvestitionen	85	—	85
66	§ 82d EStDV Förderung von Forschung und Entwicklung	78	—	78
125	§ 3a EStG Steuerbefreiung von Zinsen aus Wertpapieren	48	—	48
5	§§ 76 und 78 EStDV Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	43	11	32
	Steuervergünstigungen insgesamt	8 156	1 698	6 458
	Summe I. und II.	14 002	4 489	9 513

¹⁾ Bei Finanzhilfen Ist-Ergebnis bzw. Entwurf und bei Steuervergünstigungen Steuermindereinnahmen des Bundes im jeweiligen Jahr.

²⁾ Anteil alte Länder.

Anlage 5

Abbau von steuerlichen Regelungen, die nicht in den Anlagen des Subventionsberichts enthalten sind

Lfd. Nr.	— Bezeichnung der Maßnahme — Rechtsgrundlage	Steuermehrereinnahmen Entstehungsjahr in Mio. DM	
		insgesamt	dar. Bund
	I. Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992		
1	Einschränkung des Verlustausgleichs bei Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften (§ 2a Abs. 1 EStG)	250	100
2	Verminderung bzw. Abbau von überhöhten Zuwendungen (Betriebsausgaben) von Trägerunternehmen an Unterstützungskassen (§ 4 d EStG)	1 065	393
3	Einschränkung des Sonderausgabenabzugs sowie der Steuerfreiheit von Zinsen aus Kapitallebensversicherungen im Zusammenhang mit Steuersparmodellen auf der Grundlage von sog. Policendarlehen mit Zinsaufblähung (§ 10 EStG/§ 20 EStG)	1 500	548
4	Einbeziehung des ab dem 1. Januar 1991 gezahlten Altersübergangsgeldes in den Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG)	65	28
5	Beseitigungen von Steuersparmodellen im Zusammenhang mit Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 24 Abs. 1 UStG)	100	65
6	Zugriffsbesteuerung ausländischer Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter (§§ 7, 10, 11, 12, 14, 20 und 21 AStG)	800	297
	<i>Sonstige Änderung</i>		
7	Änderung der unzutreffenden Vervielfältigungsregelung für Geldspielgeräte bei der Umsatzsteuer (Abschnitt 149 Abs. 9 UStR) ..	200	130
	II. Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG vom 23. 6. 1993		
8	Aufhebung der Schonfrist bei Entrichtung der Steuerschuld für Scheck- und Barzahler (§ 240 Abs. 3 AO)	200	87
9	Einbeziehung von Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds in den Zinsabschlag (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 18a Auslandsinvestmentgesetz)	400	176
	<i>Sonstige Änderung</i>		
10	Vermeidung von Mißbräuchen beim Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsspesen (§ 4 Abs. 5 EStG)	100	33
	III. Standortsicherungsgesetz		
11	Abschaffung der degressiven Abschreibung für Betriebsgebäude mit Bauantrag nach dem 31. Dezember 1993 (§ 7 Abs. 5 EStG) ..	3 000	1 048
12	Beseitigung der Rechtsunsicherheit bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2a EStG)	50	21
13	Verschärfte Einschränkung von mißbräuchlichen Gestaltungen beim Handel mit Körperschaftsteuer-Guthaben (sog. Dividenden-Stripping) (§ 50c EStG)	600	300
14	Begrenzung der steuerlichen Anerkennung der Eigenkapital ersetzenden Fremdfinanzierung ab Veranlagungszeitraum 1994 (§ 8a KStG)	600	300

Lfd. Nr.	— Bezeichnung der Maßnahme — Rechtsgrundlage	Steuermehreinnahmen Entstehungsjahr in Mio. DM	
		insgesamt	dar. Bund
15	Eingeschränkte Verlustregelung für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen (§ 13 Abs. 3 KStG)	300	108
16	Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für bestimmte Reiseleistungen ab 1. November 1993 (§ 25 Abs. 2 UStG)	50	32
	<i>Sonstige Änderungen</i>		
17	Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für betrieblich genutzte Pkw von 4 Jahren auf 5 Jahre (AfA-Tabellen)	450	158
18	Streichung der sog. „Toleranzklausel“ für bestimmte Wirtschaftszweige (AfA-Tabellen)	400	149
19	Begrenzung der zulässigen Pauschalwertberichtigungen auf 1 v. H.	800	316
	IV. Entwurf eines Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes (Beschluß der Bundesregierung)		
20	Einschränkung des Werbungskostenabzugs für zurückgezahlte Vorsteuer (§ 9b Abs. 2 EStG)	20	9
21	Einschränkung steuervermeidender Gestaltungen durch Finanzinnovationen (§ 20 EStG)	400	170
22	Ausschluß des Abzugs fiktiver ausländischer Steuer von der Steuerbemessungsgrundlage (§ 34c Abs. 6 Satz 2 EStG)	100	43
23	Begrenzung der Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen auf zusätzliche Arbeitgeberleistungen (§ 40 Abs. 2 EStG)	350	149
24	Erfassung von Immobilieninvestitionen ausländischer Objektgesellschaften (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG)	50	21
25	Versagung der Vorteile aus einem Doppelbesteuerungsabkommen gegenüber dem Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft, wenn dieser die Gesellschaft hauptsächlich zur Vorteilsverschaffung einsetzt (§ 50d Abs. 2 EStG)	100	50
26	Eindämmung bestimmter Steuersparmodelle bei Anteilsveräußerungen und Umwandlungen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 UmwStG i.V.m. § 16 EStG und § 23 Abs. 1 EStG)	400	120
27	Vollständigere Erfassung der Veräußerung von Anteil-Scheinen an Investmentfonds (§ 17 Abs. 2a und § 18 AuslInvestmG und § 39 Abs. 1a KAGG) .	150	64
28	Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von Investmentfonds (§ 39 Abs. 1 KAGG u. a.)	850	356
29	Begrenzung steuersparender Gestaltungen durch Verlagerung von Gewinnen ins Ausland (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 6 Satz 2 AStG)	900	325
30	Verhinderung des „Einlagenmodells“ bei der Schenkungsteuer (§ 12 Abs. 1a ErbStG)	50	—
31	Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Anzahlungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a UStG)	100	63
1-31	Summe	14 400	5 659

Anlage 6

Auslaufende und zurückgehende Finanzhilfen im Finanzplanungszeitraum — in Mrd. DM —

	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	1993	1994	1995	1996	1997
Finanzhilfen insgesamt	20,1	21,6	20,2	17,8	17,3
I. Auslaufende Finanzhilfen (Anzahl: 27)					
Volumen	3,2	2,1	0,9	0,2	—
<i>darunter:</i> u. a. folgende Einzelpositionen der Anlage 1 *) — Soziostruktureller Einkommensausgleich (Nr. 6) — Zuschüsse Revierausgleich und Erschwerungszuschlag für niederflüchtige Kohle (Nr. 52) — Werfthilfen Ost (Nr. 77) — Förderung der Sanierung von Fernwärmeanlagen (Nr. 58) — Hilfen für die Werftindustrie — Wettbewerbshilfen (Nr. 76) — Bilanzhilfe RAG (Nr. 51) — Seeschiffahrtshilfen — Finanzbeiträge (Nr. 105) — Förderung von Projekten bei wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen (Nr. 62) — Zuweisungen an Länder für Investitionen in den Montanindustrieregionen (Nr. 83) — Zuschüsse zur Privatisierung kommunaler Wohnungen in den neuen Ländern (Nr. 126)					
II. Zurückgehende Finanzhilfen (Anzahl: 32)					
Volumen	11,0	9,7	9,0	7,6	6,9
<i>darunter:</i> u. a. folgende Einzelpositionen der Anlage 1 *) — Zuweisungen an die fünf neuen Länder für betriebliche Investitionen (Nr. 87) — Kokskohlenbeihilfe (Nr. 54) — Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung (Nr. 39) — Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz (Nr. 128) — Förderung der Luftfahrttechnik (Nr. 78) — Hilfen für die Werftindustrie — Finanzierungshilfen (Nr. 76) — Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der freien Berufe (Nr. 90) — Landabgaberente (Nr. 2) — Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus (Nr. 56) — Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der KfW (Nr. 120)					

*) Die Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum 1993 bis 1997 wird im Finanzbericht 1994 dargestellt.

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1991 bis 1993
nach Aufgabenbereichen *) (bisheriges Gebiet) einschließlich Gesamt-Berlin**

	Finanzhilfen					
	1991 Ist		1992 Ist		1993 Soll	
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 014	20,1	3 176	21,3	2 485	15,5
	D 77	3,3	D 80	3,8	D 67	2,5
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	4 531	30,2	4 325	29,1	4 761	29,7
	D 166	7,2	D 141	6,7	D 102	3,8
III. Verkehr	1 612	10,7	1 684	11,3	1 742	10,9
	D —	—	D —	—	D —	—
IV. Wohnungswesen	5 849	39,0	5 697	38,3	7 044	43,9
	D 2 078	89,6	D 1 889	89,6	D 2 508	93,7
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.)	15 007	100,0	14 882	100,0	16 033	100,0
	D 2 320	100,0	D 2 109	100,0	D 2 677	100,0

*) Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes; Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1991 bis 1993
nach Aufgabenbereichen *)
(Beitrittsgebiet ohne Berlin)**

	Finanzhilfen					
	1991 Ist		1992 Ist		1993 Soll	
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	220	4,8	1 130	19,2	1 143	12,3
	D 0	—	D 13	2,7	D 125	10,4
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	2 620	57,7	2 377	39,7	4 730	50,8
	D 52	54,2	D 15	3,1	D 21	1,8
III. Verkehr	808	17,8	412	7,0	566	6,1
	D —	—	D —	—	D —	—
IV. Wohnungswesen	894	19,7	2 004	34,1	2 870	30,8
	D 45	46,9	D 451	94,2	D 1 054	87,8
Summe der Finanzhilfen (I. bis IV.)	4 542	100,0	5 883	100,0	9 308	100,0
	D 96	100,0	D 479	100,0	D 1 200	100,0

*) Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes; Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Anlage 8

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan
an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 1991 bis 1993 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1991 Ist	1992 Ist	1993 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
1	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Förderung von Vorhaben in regionalen Fördergebieten	1 326,2	896,7	1 400
	aus 1/862 01			
	davon: Neue Länder	(—)	(—)	
2	Förderung von Existenzgründungen	4 916,1	5 597,4	6 700
	aus 1/862 01			
	davon: Neue Länder	(3 880,2)	(4 587,8)	
3	Förderung mittelständischer Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	51,5	229,3	200
	aus 1/862 01			
	davon: Neue Länder	(20,8)	(75,7)	
4	Förderung von Aufbauinvestitionen	3 267,1	3 471,5	3 200
	aus 1/862 01			
	davon: Neue Länder	(3 246,3)	(3 471,5)	
5	Investitionen für Luftreinhaltung	373,1	344,8	700
	aus 1/862 02			
	davon: Neue Länder	(61,1)	(111,0)	
6	Investitionen für Abfallwirtschaft	404,2	460,1	630
	aus 1/862 02			
	davon: Neue Länder	(73,3)	(240,0)	
7	Investitionen für Abwasserreinigung	275,2	201,7	580
	aus 1/862 02			
	davon: Neue Länder	(22,5)	(66,8)	
8	Investitionen für rationelle Energieverwendung	150,1	219,1	470
	aus 1/862 02			
	davon: Neue Länder	(45,5)	(107,4)	
9	Investitionen von Seehafenbetrieben	54,9	29,8	10
	davon: Neue Länder	(—)	(—)	
	Summe	10 818,4	11 450,4	13 890
	davon: Neue Länder	(7 349,7)	(8 660,2)	(9 800)

**Direkte Projektförderung des BMFT 1992 nach Aufgabenbereichen,
Förderbereichen bzw. Förderschwerpunkten ¹⁾**

— Profildarstellung —

Aufgabenbereich Förderbereich/Förderschwerpunkt	Insgesamt in 1000 DM	darunter Anteil der Wirtschaft	
		in 1000 DM	v. H.
1 Programmübergreifende Grundlagenforschung (MPG; Großgeräte der Grundlagenforschung)	137 048	—	—
<i>davon:</i>			
A4 Institutionelle Förderung und Umstrukturierung im Beitrittsgebiet	2 500	—	—
B Großgeräte der Grundlagenforschung	134 548	—	—
2 Staatliche Langzeitprogramme	610 362	191 769	31,42
<i>davon:</i>			
C1 Meeresforschung	77 830	11 611	14,92
C3 Polarforschung	6 804	366	5,38
D Weltraumforschung und Weltraumtechnik	452 328	179 713	39,73
O1 Geowissenschaften (insbesondere Tiefbohrungen) ...	73 400	79	0,11
3 Vorsorgeforschung	1 033 383	167 384	16,20
<i>davon:</i>			
F1 Ökologische Forschung	84 555	2 064	2,44
F2 Umwelttechnologien	197 013	97 119	49,30
F7 Klima- und Atmosphärenforschung	89 619	18 370	20,50
G Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit	179 861	3 116	1,73
H Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen	88 939	38 091	42,83
P2 Bauforschung und -technik; Forschung und Technologie für den Denkmalschutz	41 399	4 799	11,59
V Geisteswissenschaften; Sozialwissenschaften	46 400	—	—
W1 Querschnittsaktivitäten (einschließlich Technikfolgenabschätzung)	305 597	3 824	1,25

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

¹⁾ Vorläufiges ist mit Stand 31. Dezember 1992. Einschließlich der vom BMFT bewirtschafteten Mittel für wirtschaftsnahe Forschung in den neuen Ländern und Berlin-Ost aus Einzelplan 60 (274 Mio. DM).

Aufgabenbereich Förderbereich/Förderschwerpunkt	Insgesamt in 1000 DM	darunter Anteil der Wirtschaft	
		in 1000 DM	v. H.
4 Technologie- und Innovationsförderung	2 083 730	1 064 576	51,09
davon:			
C2 Meerestechnik	41 200	26 873	65,23
E1 Kohle und andere fossile Energieträger	81 656	47 303	57,93
E2 Erneuerbare Energien und rationelle Energieverwen- dung	253 801	119 843	47,22
E3 Nukleare Energieforschung (ohne Beseitigung kern- technischer Anlagen)	134 084	88 104	65,71
E4 Beseitigung kerntechnischer Anlagen; Risikobeteili- gung	212 657	127 587	60,00
I1 Informatik	87 569	20 010	22,85
I2 Basistechnologien der Informationstechnik	306 594	195 862	63,88
I3 Anwendung der Mikrosystemtechnik (einschließlich Mikroelektronik, Mikroperipherik)	65 907	30 781	46,70
I4 Fertigungstechnik	59 517	20 475	34,40
K Biotechnologie	187 791	36 067	19,21
L1 Materialforschung	129 896	77 841	59,93
L2 Physikalische und chemische Technologien	162 363	59 126	36,42
M Luftfahrtforschung und Hyperschalltechnologie	130 511	48 131	36,88
N Forschung und Technologie für bodengebundenen Transport und Verkehr	169 001	152 750	90,38
O2 Rohstoffsicherung	2 002	459	22,93
T1 Indirekte Förderung des FuE-Personals in der Wirt- schaft	3 512	—	—
T2 Verbesserung des Technologie- und Wissenstransfers	879	—	—
T3 Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologie- unternehmen	8 591	7 647	89,01
U Fachinformation	46 200	5 747	12,44
Insgesamt	3 864 523	1 423 729	36,84

Quelle: BMFT

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage für den Subventionsbericht ist die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
 2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
 3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen
- dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Grundsätze und Abgrenzung der Subventionen

Die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung orientiert sich am Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft. Der nationale und internationale Wettbewerb soll möglichst nicht durch Subventionen verzerrt werden. Der Markt bringt letztlich die besseren wirtschaftlichen Ergebnisse hervor. Der Erhalt existenzbedrohter Unternehmen auf Dauer durch Subventionen kann nicht die Aufgabe des Staates sein. Solche Hilfen können den Wettbewerb zu Lasten konkurrierender Unternehmen und deren Arbeitnehmer verfälschen, den Strukturwandel behindern und die Bemü-

hungen zum Abbau von zwischenstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigen. Zeitlich befristete und degressiv gestaltete Hilfen können in bestimmten Fällen aber dazu beitragen, den Strukturwandel zu fördern und dabei unzumutbare soziale Härten abzumildern. In einem föderativen System ist der Staat darüber hinaus gefordert, auch regionale Disparitäten abzubauen. Dies gilt derzeit insbesondere für den beispiellosen Anpassungsprozeß in den neuen Ländern.

Subventionen sollen grundsätzlich nur subsidiär — als Hilfe zur Selbsthilfe — gewährt werden. Bei Subventionen zum Erhalt existenzbedrohter, aber sanierungsfähiger Unternehmen oder ganzer Wirtschaftszweige sind *subventionspolitische Grundsätze* zu beachten, die von Bund und Ländern festgelegt worden sind. Daneben gelten auch in der EG und im GATT verschiedene Subventionskodizes (vgl. Tz. 8 des Zehnten Subventionsberichts). Nach den Grundsätzen sowohl des Bundes als auch der Länder sind Subventionen der Gebietskörperschaften nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen, daß sie sich bei möglichst geringem Aufwand nicht widersprechen. Eine alle Aufgaben und Programmbereiche einbeziehende Erfolgskontrolle ist dabei in vielen Fällen schwer durchführbar. Oft wird es auch der politischen Bewertung überlassen bleiben, inwieweit die Zielvorstellungen erreicht worden sind.

Als *Erhaltungshilfen* an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft und dem Bergbau zugute. *Anpassungshilfen* sollen im wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern. *Produktivitätshilfen* dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als *Sonstige Hilfen* vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfaßt, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu, die breiteren Bevölkerungsschichten den Erwerb von Wohnraum erleichtern soll und gleichzeitig die Baunachfrage in erheblichem Umfang beeinflusst.

3. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen des Subventionsbegriffs in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem hier verwendeten Subventionsbegriff existieren. Auf Anregung der Bundesregierung haben sich die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute mit ihren unterschiedlichen Subventionsabgrenzungen auseinandergesetzt und 1988 weitgehend auf einen einheitlichen Begriff geeinigt. Die Institute erfassen dabei alle Gebietskörperschaften, während im Subventionsbericht des Bundes die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen der anderen Gebietskörperschaften, die ERP-Finanzhilfen und die Marktordnungsausgaben der EG nur nachrichtlich dargestellt werden. Außerdem werden Zuschüsse und Vermögensübertragungen an Bundesunternehmen sowie andere Leistungen wie der Kohlepfennig, das Wohngeld und Subventionen der Sozialversicherung von den Forschungsinstituten einbezogen. Die Abgrenzungsunterschiede zwischen dem Subventionsbegriff der Wirtschaftsforschungsinstitute, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes und des Subventionsberichtes der Bundesregierung wurden ausführlich im Zwölften Subventionsberichtes dargestellt (Tz. 25 bis 27 sowie Übersicht 14).

Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. So verfolgen die Wirtschaftsforschungsinstitute das Ziel, den Subventionsgrad der deutschen Wirtschaft zu ermitteln, um die Subventionswirkungen und darunter auch mögliche wirtschaftliche Fehlentwicklungen abzuleiten. Der Subventionsbericht der Bundesregierung geht vom Haushalt des Bundes aus und hat vor allem die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen darzustellen. Dabei werden die verfolgten wirtschaftlichen Ziele erläutert und untersucht, ob die Gründe für den Einsatz noch fortbestehen. Der Subventionsbericht reiht sich in die anderen Berichte des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

4. Abgrenzung zu anderen Leistungen des Staates

Der Subventionsbericht spiegelt damit nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten wider, die mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Die Abgrenzung zu anderen Hilfen und Ausgaben des Staates ist wie folgt:

Sozialleistungen

Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen am 2. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678) wird ausgeführt, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, son-

dern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Andererseits weist der Ausschuß darauf hin, daß im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“.

Bahn

Aus § 12 StWG ergibt sich, daß über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Die Bundesregierung hat hieraus abgeleitet, daß Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und nun auch an die Deutsche Reichsbahn nicht als Finanzhilfen anzusehen sind, weil dies trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind. Zudem sind die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn überwiegend als Teil der Verkehrs-Infrastruktur anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Beteiligungen

Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Sie werden insoweit nicht als Subventionen angesehen.

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur solche Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dies trifft für die indirekten und die indirekt-spezifischen Fördermaßnahmen auf den Gebieten der Auftragsforschung, der Forschungspersonal-Zuwachsförderung, der Mikroelektronik, der Mikroperipherik, der Fertigungstechnik, der technologieorientierten Unternehmensgründungen sowie auf die Biotechnologie zu. Diese Förderaktivitäten sind in den Subventionsbericht einbezogen worden. Die sogenannte marktnahe Förderung, bei der das geförderte Unternehmen im Fall einer erfolgreichen Markteinführung die öffentlichen Mittel grundsätzlich zurückzahlen hat, hat einen drastischen Rückgang zu verzeichnen.

VGR-Abgrenzung

Verschiedene Abgrenzungsprobleme ergeben sich aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z. B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff¹⁾ als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, daß es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muß. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen.

Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt entsprechend der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so daß der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird.

Bürgschaften

Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwir-

kung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich.

Bei einer Aufnahme in den Subventionsbericht ergäbe sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht“ dargestellt.

Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muß jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen Ausnahmeregelungen zu unterscheiden (vgl. dazu die im Achten Subventionsbericht, Tz. 14, dargestellten Beispiele).

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge oder der Sparerfreibetrag, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EG beruhen. Dabei bleibt festzuhalten, daß jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann. In Anlage 3 sind die sonstigen Steuervergünstigungen aufgeführt, die nicht den Subventionen zugeordnet werden.

Nichtsteuerliche Sonderabgaben, zu denen der Kohlepfennig zählt, werden wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlaßten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unternehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden, nicht als Subventionen erfaßt.

Weitere Berichte

Über die anderen staatlichen Aufgabenfelder neben den Subventionen des Bundes — und darunter auch subventionsähnliche Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt — informiert die Bundesregierung gesondert, wie z. B. im Sozialbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht (vgl. Auszüge Anlage 7), im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik, im Bundesverkehrswegeplan und im Umweltbericht.

¹⁾ Vgl. dazu Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.3, Konten und Standardtabellen 1987, Hauptbericht, S. 110 und 111 sowie BMWi-Studienreihe 39: Die Übertragungen und Subventionen an private Haushalte und Unternehmen, Bonn, April 1983.

Subventionsberichterstattung der Bundesländer

Alle Bundesländer beteiligen sich an der Berichterstattung für die Subventionsberichte der Bundesregierung (vgl. Tz. 5), einige Länder erstellen darüber hinaus eigene Subventionsberichte. Die Definition des Subventionsbegriffs stellt dabei ein spezifisches Problem dar, weil die Länder durch § 12 StWG nicht gebunden sind und auch keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder existieren. Einige Länder haben daher ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen demgegenüber den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und -tagesstätten, an Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Es verbleiben also eine Reihe von Ausgaben, die nur schwer zu charakterisieren sind.

Unterschiede in der Subventionsberichterstattung der Länder sind auch bezüglich der Berichtsperiode und der Erscheinungsfolge feststellbar. Es gibt Ländersubventionsberichte, die nur über die Vergangenheit oder nur über die Zukunft oder — wie der Bund — über Vergangenheit und Zukunftsplanung berichten. Einige Länder haben, wie der Bund, einen Berichtsrhythmus von zwei Jahren, aber auch von vier Jahren.

Zahlreiche Anfragen im Bundesministerium der Finanzen haben gezeigt, daß der Länder-Subventionsberichterstattung wachsendes Interesse entgegengebracht wird. Um dieses Informationsbedürfnis zu befriedigen, wird im folgenden die Berichtspraxis der Länder nach dem Stand vom Sommer 1993 kurz dargestellt:

Baden-Württembergs bisher letzter Bericht umfaßte die Haushaltsjahre 1991 und 1992. Der Subventionsbericht für die Jahre 1993 und 1994 wird voraussichtlich im August 1993 fertiggestellt.

Bayern hat im Februar 1993 den Subventionsbericht für die Haushaltsjahre 1993/94 veröffentlicht.

Berlin hat seinen letzten Subventionsbericht für die Jahre 1985 bis 1989 im Sommer 1989 herausgegeben; der sich anschließende Bericht für die Jahre 1989 bis 1993 wird derzeit erarbeitet.

Bremen hat seinen letzten Bericht 1990 für die Jahre 1980 bis 1990 zusammengestellt.

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wird regelmäßig im Rahmen des Allgemeinen Vorberichts zu den jährlichen Haushaltsplänen über die Zuwendungsausgaben unterrichtet.

Hessen hat seinen 7. Subventionsbericht für die Jahre 1986 bis 1989 im Januar 1991 vorgelegt. Es laufen Überlegungen, ob und in welcher Form die Subventionsberichterstattung künftig fortgeführt werden soll.

Niedersachsens aktueller Bericht umfaßt die Jahre 1993 bis 1996; der nächste Bericht über den Zeitraum 1994 bis 1997 wird voraussichtlich im Herbst 1993 erscheinen.

Nordrhein-Westfalen hat seinen 13. Subventionsbericht für die Jahre 1989 bis 1996 (Steuervergünstigungen 1989 bis 1992) im März 1993 veröffentlicht.

Schleswig-Holstein hat seinen zweiten Subventionsbericht 1992 für die Haushaltsjahre 1989 bis 1992 veröffentlicht. Der dritte Bericht ist für den Sommer 1994 vorgesehen.

Im Saarland sowie in Rheinland-Pfalz wurden bisher noch keine Subventionsberichte erarbeitet. Rheinland-Pfalz erstellt 1993 zum ersten Mal einen Subventionsbericht, der voraussichtlich im Herbst 1993 erscheinen wird.

Die neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen planen derzeit keine eigene Subventionsberichterstattung.

Die Subventionsberichte der Länder werden in der Regel von den Landesfinanzministerien bekanntgemacht.

Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Naturschutz

a) Abgeschlossene Untersuchungen

1. Ökonomische Aspekte der Ausweitung des Körnerleguminosenanbaus in der EG
P. Salamon/U. Sommer/F. Uhlmann, Institut für landwirtschaftliche Marktordnung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988
2. Akzeptanz und Wirkungen des niedersächsischen Grünbracheprogramms
R. Plankl/L. Wilstake, Institut für Strukturfor-
schung der Bundesforschungsanstalt für Land-
wirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988
3. Produktion von Rapsöl für Treibstoffzwecke
W. Kleinhanß, Institut für Betriebswirtschaft der
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft,
Braunschweig-Völkenrode, 1988
4. Produktion und Verwendung von Pflanzenölen
als Industriegrundstoff
W. Kleinhanß/G. Heins, Institut für Betriebswirt-
schaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirt-
schaft, Braunschweig-Völkenrode, 1988
5. Wirkungen agrarpolitischer Maßnahmen auf
Ziele von Umwelt-, Natur- und Landschafts-
schutz
Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und
Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn, 1988
6. Betriebswirtschaftliche Analyse zum Anbau von
Getreide und Alternativkulturen unter variieren-
den ökonomischen und technischen Bedingun-
gen
C. Langbehn, Institut für landwirtschaftliche
Betriebs- und Arbeitslehre der Universität Kiel,
1989
7. Auswirkung der Produktion nachwachsender
Rohstoffe auf das Nahrungsmittelangebot sowie
Wertung von Politikmaßnahmen zur Förderung
der Produktion nachwachsender Rohstoffe
K. Meinhold, Institut für Betriebswirtschaft der
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft,
Braunschweig-Völkenrode, 1987
8. Analyse der Wettbewerbsfähigkeit der Produk-
tion von Stärketrägern und der Verwendung im
non-food-Bereich
Institut für Betriebswirtschaft der Bundes-
forschungsanstalt für Landwirtschaft, Braun-
schweig-Völkenrode, 1988
9. Vergleichende Nutzen-Kosten-Bewertung von Be-
triebsstillegungen, Teilflächenstillegungen und
sonstigen Extensivierungsmaßnahmen
A. Henze/J. Zeddies, Institut für Agrarpolitik und
landwirtschaftliche Marktlehre und Institut für
landwirtschaftliche Betriebslehre, Abt. Ökonomik
der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren
der Universität Stuttgart-Hohenheim
10. Gutachten über die Möglichkeiten des landwirt-
schaftlichen Sozialrechts unter besonderer Be-
rücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedin-
gungen
B. v. Maydell, Institut für Arbeitsrecht und Recht
der Sozialen Sicherheit der Universität Bonn
11. Nutzen-Kosten-Untersuchung forstwirtschaftli-
cher Maßnahmen in durch Luftschadstoffe ge-
schädigten und gefährdeten Waldbeständen
W. Kroth, Lehrstuhl für Forstwirtschaft und forst-
liche Betriebslehre der Ludwig-Maximilians Uni-
versität München
12. Erarbeitung eines Gutachtens über die Durchfüh-
rung eines Experimentalprogramms Sonne/Wind,
Fichtner Development Engineering, Stuttgart
13. Chancen und Probleme der Integration der (ehe-
maligen) DDR-Landwirtschaft in die Agrarpolitik
der EG
W. Heinrichsmeyer, Universität Bonn, 1990
14. Praktische Einsatzmöglichkeiten für Zertifikate
im Rahmen marktwirtschaftlicher Umweltpolitik
in der Bundesrepublik Deutschland und in der EG
— Kohlendioxyd und Stickoxide, IfW-Kiel, 1990
15. Aufbau eines computergestützten Agrar- und
Umweltinformationssystems für die Bundesrepu-
blik Deutschland und EWG
W. Heinrichsmeyer, Institut für Agrarpolitik,
Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der
Universität Bonn, 1992
16. Wirkungsanalyse von Maßnahmen zur integrierten
Entwicklung des ländlichen Raumes in der
Bundesrepublik Deutschland und EWG
H. Schrader, Institut für Strukturfor-
schung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft,
Braunschweig-Völkenrode, 1991
17. Inanspruchnahme, Wirkungen und Gestaltungs-
möglichkeiten staatlicher Maßnahmen zur Entla-
stung des Agrarmarktes
E. Neander, Institut für Strukturfor-
schung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft,
Braunschweig-Völkenrode, 1991
18. Strukturanalyse der Fleischindustrie in der DDR
und Schlußfolgerungen für weitere Entwicklun-

- gen der Produktionskapazitäten in diesem Wirtschaftszweig
E. Böckenhoff, Universität Stuttgart-Hohenheim, 1991
19. Effektivität des Mitteleinsatzes bei verschiedenen Maßnahmen zur Rückführung der Agrarerzeugung
IFO-Institut für Wirtschaftsforschung, München 1991
 20. Bedeutung des Strukturwandels der Landwirtschaft für ihre regionalwirtschaftliche Funktion
E. Neander, Schaekel, Institut für Strukturfor-
schung der Bundesforschungsanstalt für Land-
wirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1991
 21. Strukturprobleme und strukturelle Anpassungs-
erfordernisse der Landwirtschaft in der DDR
im Rahmen des Beitritts zur Bundesrepublik
Deutschland
E. Neander, H. Doll, F. Fasterding, K. Klare,
R. Plankl, Institut für Strukturfor-
schung der Bundesforschungsanstalt für Land-
wirtschaft, Braunschweig-Völkenrode, 1991
 22. Nutzen-Kosten-Untersuchung: Die bisherigen
nicht-landwirtschaftlichen Betriebszweige der
„LPGen“ — Bestandsaufnahme und Nutzen-
Kosten-Untersuchung zur Bewertung von agrar-
politischen Maßnahmen
K.-H. Kappelmann, G. Grosskopf, Institut für
Agrarpolitik und Landwirtschaftliche Markt-
lehre der Universität, 1991
 23. Nutzen-Kosten-Untersuchung zur Umstellung
der Landwirtschaft auf alternative Wirtschafts-
weisen
V. Beusmann, L. Schulze Pals, Institut für
Betriebswirtschaft und U. Langendorf, Institut für
Strukturfor-
schung der Bundesforschungsanstalt
für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode,
1992
 24. Nutzen-Kosten-Untersuchung: „Effizienz der
Flurbereinigung — Gewandelte Rahmenbedin-
gungen“ H. Wedel, E. Barthel, Gesellschaft für
Landeskultur GmbH (GfL), Bremen, 1992
 25. Nutzen-Kosten-Untersuchung: Reduzierung des
Düngemitelesatzes — Eine quantitative Ana-
lyse für Regionen der Europäischen Gemein-
schaft
H. Becker, Institut für Betriebswirtschaft der Bun-
desforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braun-
schweig-Völkenrode, 1992
- b) Laufende Untersuchungen*
1. Beurteilung technischer Fortschritte für nach-
wachsende Rohstoffe und traditionelle Agrar-
güter
H. Becker, Institut für Betriebswirtschaft der Bun-
desforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braun-
schweig-Völkenrode
 2. Entwicklung und politikbezogene Anwendung
von systemanalytischen Ansätzen für die Agrar-
sektoren der EG-Länder und den internationalen
Agrarhandel
IIASA-Institut Laxenburg
 3. Preisbildung und Verwendung einheimischer
Ölsaaten als Nahrungs- und Industriegrund-
stoffe
H. Götzke, Institut für landwirtschaftliche Markt-
ordnung der Bundesforschungsanstalt für Land-
wirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
 4. Kostenaspekte erneuerbarer Energiequellen in
der Bundesrepublik Deutschland und auf Export-
märkten, DIW-Berlin
 5. Auswirkungen von Umweltschutzmaßnahmen
auf die Wettbewerbsfähigkeit umweltkosten-
intensiver Produktionen der deutschen Wirt-
schaft
Infratest/Industria, München und PROGNOSE AG,
Basel
 6. Auswirkungen unterschiedlicher Entsorgungs-
pfade auf eine gesicherte Kernbrennstoffversor-
gung
Fichtner, Stuttgart
 7. Analyse von Verlauf und Ergebnissen agrarso-
zialpolitischer Entscheidungsprozesse in der Bun-
desrepublik Deutschland von 1980 bis 1990
K. Hagedorn, Institut für Strukturfor-
schung der Bundesforschungsanstalt für Land-
wirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
 8. Möglichkeiten und Grenzen landwirtschaftlicher
Struktur- und Einkommenspolitiken
F. Isenmeyer, Institut für Strukturfor-
schung der Bundesforschungsanstalt für Land-
wirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
 9. Agrarkreditsysteme in 7 ausgewählten Ländern
der Europäischen Gemeinschaft vor dem Hinter-
grund des gemeinsamen europäischen Binnen-
marktes ab 1993
IFO-Institut für Wirtschaftsforschung, München
 10. Wiedereinrichter landwirtschaftlicher Betriebe in
den neuen Bundesländern
Dr. Bendixen, Agrarsoziale Gesellschaft e. V.,
Göttingen
 11. Agrarstrukturelle Vorplanung — Vorschläge zur
inhaltlichen und konzeptionellen Neugestaltung
eines Instruments zur Entwicklung ländlicher
Räume
Prof. Dr. Ing. Borchard, Institut für Städtebau,
Bodenordnung und Kulturtechnik der Universität
Bonn
 12. Effizienz von Managementstrukturen als wesent-
liche Voraussetzung für die zukünftige Stabilität
und Wettbewerbsfähigkeit von Nachfolgeunter-
nehmen landwirtschaftlicher Produktionsgenos-
senschaften in den neuen Bundesländern
J. Zeddes, Institut für landwirtschaftliche Be-
triebslehre, Universität Stuttgart-Hohenheim

13. Ökonomische Begleitforschung zum Extensivierungsprogramm in den neuen Bundesländern — Regional und betrieblich differenzierte Untersuchungen einer Betriebsumstellung auf ökologischen Landbau
Köhne, Institut für Agrarökonomie, Universität Göttingen
 14. Untersuchungen zur Privatisierung ehemals volkseigener Waldflächen sowie zur wirtschaftlichen Lage und Förderung im Privatwald Ostdeutschlands
Hahn, Forstliche Forschungsanstalt Eberswalde e. V.
 15. Auswirkungen der Novelle des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes auf die finanzielle Situation und die Bewertung des Vermögens ausgewählter Agrargenossenschaften in Thüringen
H. Seuster, M. Jäger, Institut für Ländliches Genossenschaftswesen der Universität Gießen
 16. Agrarstrukturpolitik im vereinten Deutschland. Anpassungsreaktionen und Steuerungsdefizite des veränderten kooperativen Föderalismus am Beispiel der Politikverflechtung und Politikergebnisse in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
K. Hagedorn, P. Mehl, Institut für Strukturfor-schung der Bundesforschungsanstalt für Land-wirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
 17. Nutzen-Kosten-Untersuchung „Auswirkungen fortpflanzungsbiologischer und molekulargenetischer Neuerungen in der Tierproduktion auf den gewerblichen Rechtsschutz, die Organisationsstruktur der Tierzucht und Tierhaltung, die Tier-zuchtforschung sowie die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich“
A. Henze, Institut für landwirtschaftliche Markt-lehre und J. Zeddies, Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Stuttgart-Hohenheim
 18. Nutzen-Kosten-Untersuchung „Gesamtwirtschaftliche Bewertung der gegenwärtigen Produktion und der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung externer Effekte“
H. Waibel, Institut für Agrarökonomie der Georg-August-Universität Göttingen
 19. Nutzen-Kosten-Untersuchung „Verwertung von Holz als umweltverträglicher Energieträger“
A. Frühwald, Ordinariat für Holztechnologie der Universität Hamburg
- ## II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)
- a) Abgeschlossene Forschungsaufträge
1. Der volkswirtschaftliche Nutzen des Ausfuhrge-währleistungsinstrumentariums des Bundes (Her-mes-Ausfuhrdeckungen), FI-Mainz 1991
 2. Steuerliche Wirtschaftsförderung in den neuen Bundesländern, IAW-Berlin 1991
 3. Regionalpolitische Flankierung des Bonner Raums bei Verlagerung des Parlamentssitzes nach Berlin — unter Berücksichtigung der Emp-fehlung des Deutschen Bundestages zur Verlage-rung von Regierungsfunktionen nach Berlin, RWI-Essen 1991
 4. Altlastensanierung in den neuen Bundesländern, Gesellschaft für angewandte Kommunalförde-rung, Marburg 1992
 5. Situation und Perspektiven der Luftfahrtindustrie und ihre Bedeutung für die deutsche Wirtschaft, SCS-Köln 1992
 6. Probleme der EG-Regionalpolitik und deren Kon-sequenzen, DIW-Berlin 1992
 7. Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen von finanziellen Marktanreizen zugunsten be-stimmter Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik Deutschland, Fichtner-Stuttgart 1992
 8. Untersuchungen zur Marktakzeptanz ausgewähl-ter Fachmessen in Leipzig, IfM-Leipzig 1992
- b) Laufende Forschungsaufträge
1. Gesamtwirtschaftliche und unternehmerische Anpassungsprozesse in Ostdeutschland, DIW-Berlin, IfW-Kiel, IAW-Berlin
 2. Die Umstrukturierung der Produktionsgenossen-schaften des Handwerks in den neuen Bundeslän-dern, Ifo-München
 3. Wirtschaftsförderung in den neuen Bundeslän-dern, IAW-Halle
 4. Gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Infrastruk-tur, DIW-Berlin
 5. Auswirkungen japanischer und koreanischer Schiffbaupolitik auf deutsche Werften, ADL-Ber-lin
 6. Transferleistungen in die neuen Bundesländer und deren wirtschaftliche Konsequenzen, DIW-Berlin
 7. Wachstumsorientierte Reform des Bund-Länder-Ausgleichs, Ifo-München
 8. Marktwirtschaftliche Instrumente zur Armutsbe-kämpfung, IAW-Tübingen
 9. Untersuchung japanischer Raumfahrtziele und Strategien, Ifo-München, IAM-Freiburg
 10. Gesamtwirtschaftliche Beurteilung von CO₂-Min-derungsstrategien, Ifo-München, RWI-Essen
 11. Analyse der strukturellen Entwicklung der deut-schen Wirtschaft (1990—1997), HWWA-Ham-burg, DIW-Berlin, RWI-Essen, Ifo-München, IfW-Kiel

12. Gesamtwirtschaftliche Wirkungen der Existenzgründungspolitik sowie Entwicklungen der mit öffentlichen Mitteln — insbesondere Eigenkapitalhilfe — geförderten Unternehmensgründungen, Bifego-Dortmund, Ifo-München

III. Wohnungswesen

a) Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Begleitforschung zu den Modellvorhaben des Bundes zur Wohnungsprivatisierung im Beitrittsgebiet, ARGE Kirchhoff, Jakobs, Mezler, Hamburg
2. Wohnungspolitik nach dem zweiten Weltkrieg — Bestandsaufnahme und kritische Analyse der Instrumente, GEWOS, Hamburg

3. Ankauf von Belegungsrechten durch die Kommunen, Hubert, Tomann, FU Berlin
4. Wirkungsrolle zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum in den neuen Bundesländern, BfLR

b) Laufende Forschungsaufträge

1. Forschungsvorhaben zur Wohnungsprivatisierung außerhalb der Modellvorhaben

IV. Sonstiges

1. Bericht der EG-Kommission über staatliche Beihilfen in der EG (Beihilfenweißbuch), EG-Kommission, Brüssel, 1992
2. FuE-Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen, FhG, Prognos

Beschluß des Bundestages zur Subventionsberichterstattung

Der Bundestag hat am 26. November 1992 folgende Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (Drucksache 12/2503) angenommen:

„Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu bitten, bei der künftigen Gestaltung des Subventionsberichts folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Anlage 3 sollte fortgeführt, ggf. erweitert und aktualisiert werden, um die Informationsbasis des

Parlaments über die Steuervergünstigungen insgesamt zu verbessern.

- Der Subventionsbericht sollte auch zukünftig auf der Basis internationaler Vergleiche über die Entwicklung der Subventionen in anderen Ländern berichten.
- In den geeigneten Gremien sollte die Bundesregierung und das Europäische Parlament darauf hinwirken, daß auch die EG-Kommission über Beihilfeelemente der EG-Gemeinschaftsfonds für die einzelnen Länder breiter informiert. Der Subventionsbericht sollte dies dann mit einbeziehen.“

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
1. Einkommensteuer		
§ 2 a Abs. 3 und 4 EStG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland	74 Anlage 2
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 3
§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	125 Anlage 2
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung bestimmter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	126 Anlage 2
§ 6 b Abs. 1 bis 7 und § 6 c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden, auf neue Inve- stitionen	56 Anlage 2
§ 6 b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durch- führung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufge- deckt werden	57 Anlage 2
§ 7 b EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	103 Anlage 2
§ 7 c EStG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden	104 Anlage 2
§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umwelt- schutz dienen	58 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und land- wirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (Landwirtschaft)	2 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und land- wirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	59 Anlage 2
§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	127 Anlage 2
§ 7 g EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermö- gens	60 Anlage 2
§ 7 h EStG	Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	105 Anlage 2
§ 7 i EStG	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäu- den	106 Anlage 2
§ 7 k EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung	107 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	2 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung — zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikover- sicherung)	3 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	122 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	4 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- verhältnisse	5 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6 Anlage 3
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Ver- triebene, Flüchtlinge und Verfolgte	61 Anlage 2
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien	7 Anlage 3
§ 10 e EStG	Sonderausgabenabzug bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung	108 Anlage 2
§ 10 e Abs. 4 Sätze 4—7 EStG	Inanspruchnahme von § 10 e EStG für ein weiteres Objekt im Beitrittsgebiet auch nach Objektverbrauch	37 Anlage 2
§ 10 e Abs. 6 a EStG	Befristeter Sonderausgabenabzug von Schuldzinsen für eigen- genutzte neue Wohnungen	109 Anlage 2
§ 10 f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und Ent- wicklungsbereichen	110 Anlage 2
§ 10 g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	111 Anlage 2
§ 10 h EStG	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus	112 Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte, deren Einkommen 50 000/ 100 000 DM nicht übersteigt	8 Anlage 3
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1 Anlage 2
§§ 14 und 14 a Abs. 1—5 EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	3 Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	62 Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalge- sellschaften bei wesentlicher Beteiligung	63 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Veräußerungsgewinne	128 Anlage 2
§ 19 a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligun- gen eingeräumten Vorteil	123 Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen	9 Anlage 3
§ 32 Abs. 8 EStG	Tariffreibetrag für Steuerpflichtige im Beitrittsgebiet	38 Anlage 2
§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei aus- ländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	91 Anlage 2
§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirt- schaft	10 Anlage 3
§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 10 e EStG	113 Anlage 2
§ 34 g EStG	Steuerermäßigung für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politi- sche Parteien u. ä.	11 Anlage 3
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssiche- rungsleistungen	12 Anlage 3
§ 45 b EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	129 Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, § 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen bei bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens	64 Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preis- schwankungen	65 Anlage 2
§ 52 Abs. 15 Sätze 10 und 11 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebs- vermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	4 Anlage 2
§ 58 Abs. 1 EStG	Sonderabschreibungen bei Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991	39 Anlage 2
§ 58 Abs. 3 EStG	Steuerbefreiung für im Beitrittsgebiet gegründete Betriebe oder Betriebsstätten	40 Anlage 2
§§ 76 und 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwir- ten	5 Anlage 2
§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau durch Sonderabschreibungen	20 Anlage 2
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	114 Anlage 2
§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlage- vermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen	66 Anlage 2
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der See- fischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Ver- kehr	92 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
2. Körperschaftsteuer		
§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 1a KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn sowie ab 1991 der Deutschen Reichsbahn	14 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsver- band	15 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	16 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderauf- gaben	17 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versor- gungseinrichtungen	18 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegensei- tigkeit	67 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kom- munalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammen- schlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	19 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	20 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -ver- eine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	6 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Sied- lungsunternehmen	115 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	7 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versiche- rungsverein a. G.	21 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	68 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	69 Anlage 2
§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchli- cher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förde- rungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen	22 Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	23 Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	70 Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	8 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
	3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer	
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt	71 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	24 Anlage 3
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbauggebiete	25 Anlage 3
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	21 Anlage 2
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West)	23 Anlage 2
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser u. a. in Berlin (West)	24 Anlage 2
§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West)	25 Anlage 2
§ 14 c BerlinFG	Erhöhte Absetzungen der Aufwendungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden in Berlin (West)	26 Anlage 2
§ 14 d BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung in Berlin (West)	27 Anlage 2
§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)	28 Anlage 2
§ 15 b BerlinFG	Sonderausgabenabzug bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in Berlin (West)	29 Anlage 2
§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen für betriebliche Investitionen und für Baumaßnahmen in Berlin (West)	30 Anlage 2
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	31 Anlage 2
§§ 21 bis 27 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen- und Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	32 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	33 Anlage 2
§ 3 Zonenrandförde- rungsgesetz	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonen- randgebiet	35 Anlage 2
§§ 1 und 2 DDR-IG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Beitrittsgebiet	41 Anlage 2
§§ 2, 3, 5 und 6 Fördergebietsgesetz	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Bei- trittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	42 Anlage 2
§§ 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 6 FördG	Sonderabschreibungen für neue Gebäude des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West)	43 Anlage 2
§§ 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 Satz 1 und 6 FördG	Sonderabschreibungen für nachträgliche Herstellungskosten an bestimmten Gebäuden des Privatvermögens im Beitrittsgebiet und dem ehem. Berlin (West); Begünstigung von Erwerberge- meinschaften	44 Anlage 2
§ 7 FördG	Abzug wie Sonderausgaben bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	45 Anlage 2
Investitionszulagen- gesetz 1991	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsge- biet und dem ehem. Berlin (West)	46 Anlage 2
§ 1 Investitions- zulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonen- randgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten	34 Anlage 2
§ 4 Investitions- zulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche For- schungs- und Entwicklungsinvestitionen	72 Anlage 2
§ 4 a Investitions- zulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	73 Anlage 2
Gesetz über steuer- liche Maßnahmen bei Auslandsinvesti- tionen der deut- schen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland (vgl. § 2 a Abs. 3 und 4 EStG)	74 Anlage 2
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen	13 Anlage 3
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	124 Anlage 2
4. Vermögensteuer		
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes	26 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 1 a VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn und Deutscher Reichsbahn	27 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	28 Anlage 3

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	29 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Institu- tionen	30 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 6a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versiche- rungsverein a. G.	31 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften sowie Vereine	9 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 7a VStG	Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossen- schaften	47 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Sied- lungsunternehmen	116 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13 und 15 VStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -ver- eine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	10 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 16 VStG	Steuerbefreiung für Bürgschaftsbanken	117 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	75 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 18 VStG	Steuerbefreiung für Kapitalbeteiligungsgesellschaften der mit- telständischen Wirtschaft	118 Anlage 2
§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte land- wirtschaftliche Produktionsgemeinschaften und -vereine	11 Anlage 2
§ 24c VStG	Nichterhebung der VSt in 1991 bis 1995 im Beitrittsgebiet	48 Anlage 2
§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstserfindungen durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	76 Anlage 2
§ 101 Nr. 4 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG	Befreiung von Kunstgegenständen und Handschriften, die für öffentliche Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden	130 Anlage 2
§§ 110ff. BewG	Vermögenssteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	32 Anlage 3
§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentü- mer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	131 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG	Vermögenssteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unterneh- men im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	33 Anlage 3
§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG	Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 500 000 DM sowie Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsver- mögens mit 75 v. H. des Einheitswerts	34 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
§ 117 a Abs. 2 BewG	Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im interna- tionalen Verkehr mit 50 v. H.	93 Anlage 2
§ 5 der VO über die steuerliche Begün- stigung von Wasser- kraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungs- gesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögen- steuer	77 Anlage 2
§ 21 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kin- der“ vom 17. De- zember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	35 Anlage 3
§ 36 Gesetz zur För- derung der Rationa- lisierung im Stein- kohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögen- steuer	36 Anlage 3
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuer- liche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlen- bergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenre- viere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	37 Anlage 3
5. Gewerbesteuer		
§ 3 Nrn. 1 und 3 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn sowie Deutsche Reichsbahn	38 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	39 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	40 Anlage 3
§ 3 Nr. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	41 Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18, 19 und 21 genannten Institutionen	42 Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunterneh- men	12 Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskoope- rationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenos- senschaften und -vereine	13 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	132 Anlage 2
§ 3 Nr. 14a GewStG	Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	49 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	14 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	119 Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	133 Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	78 Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	79 Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	80 Anlage 2
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke	43 Anlage 3
§ 11 Abs. 2 GewStG	Staffelung der Meßzahl nach dem Gewerbeertrag für Einzelunternehmen oder Personengesellschaften im Beitrittsgebiet	50 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 1	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	81 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben	94 Anlage 2
§ 37 GewStG i. V. m. § 136 Nr. 3 BewG	Nichterhebung der Gewerkekapitalsteuer in 1991 bis 1995 im Beitrittsgebiet	51 Anlage 2
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	82 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	44 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnah- men bei der Stille- gung von Steinkoh- lenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenre- viere GmbH von der Gewerbesteuer	45 Anlage 3
6. Umsatzsteuer		
§ 4 Nr. 8 Buch- stabe k und § 4 b Nr. 1 UStG	Befreiung der Umsätze und des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Geschäft mit Gold	46 Anlage 3
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungs- schutz	47 Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter	48 Anlage 3
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	49 Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Dia- gnosekliniken, Altenheime u. a.	50 Anlage 3
§ 4 Nr. 18 a UStG	Befreiung bestehender Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	51 Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen	52 Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	53 Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buch- stabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	54 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistun- gen	134 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	55 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	56 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellun- gen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	135 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätig- er und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereini- gungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	57 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	95 Anlage 2
§ 24 a UStG	Kürzungsanspruch für land- und forstwirtschaftliche Umsätze	19 Anlage 2
§ 26 Abs. 4 UStG	Befristeter USt-Kürzungsanspruch für Warenbezüge aus dem Beitrittsgebiet	52 Anlage 2
§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	36 Anlage 2
7. Gesellschaftsteuer		
§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	58 Anlage 3
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	59 Anlage 3
§ 7 Abs. 4 KVStG	Befreiung von der Gesellschaftsteuer bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	83 Anlage 2
§ 7 Abs. 5 KVStG	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	120 Anlage 2
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnah- men bei der Stille- legung von Steinkoh- lenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenre- viere GmbH von der Gesellschaftsteuer	60 Anlage 3
8. Versicherungsteuer		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffent- lich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendun- gen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	61 Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Ver- sicherungen	62 Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	136 Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	15 Anlage 2
9. Kraftfahrzeugsteuer		
§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegen- den Aufgaben verwendet werden	63 Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	96 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschi- nen) und bestimmter anderer Fahrzeuge in der Landwirtschaft	16 Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	137 Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	97 Anlage 2
§ 3 a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	64 Anlage 3
§§ 3 b, 3 c und 3 d, 3 e, 3 f und 3 g KraftStG	Steuerbefreiung für bestimmte schadstoffarme Pkw	98 Anlage 2
§ 3 g Abs. 8 KraftStG	Rückwirkende Förderung für Nachrüstungen von Pkw im Bei- trittsgebiet	53 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahr- zeuge	99 Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhän- ger	100 Anlage 2
§ 12 a Abs. 1 KraftStG	Beibehaltung der Zahlungstermine des Steuermarkenverfahrens der ehem. DDR	54 Anlage 2
10. Verbrauchsteuern		
<i>a) Tabaksteuer</i>		
§ 11 Abs. 2 TabStG	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeit- nehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	84 Anlage 2
<i>b) Biersteuer</i>		
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	85 Anlage 2
§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes	86 Anlage 2
§ 7 Abs. 1 BierStG (alt), § 3 Abs. 2 BierStG (neu)	Begünstigung für Haustrunk	87 Anlage 2
<i>c) Mineralölsteuer</i>		
§ 3 MinöStG (ab 1. 1. 1993: § 4 MinöStG)	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrecht- erhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	88 Anlage 2
§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 3 MinöStDV (ab 1. 1. 1993: § 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG)	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoffe für die gewerbliche Binnenschifffahrt	101 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
§ 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 MinöStG (ab 1. 1. 1993: § 3 Abs. 3 MinöStG)	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas u. a. bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbren- nungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	89 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG (ab 1. 1. 1993: § 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG)	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	102 Anlage 2
§ 8 Abs. 4 MinöStG (ab 1. 1. 1993: § 3 Abs. 5 MinöStG)	Steuerbegünstigung für Versuchsvorhaben	90 Anlage 2
§ 8a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokes	22 Anlage 2
	<i>d) Salzsteuer</i>	
§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	17 Anlage 2
	<i>e) Branntweinmonopol</i>	
§ 131 Abs. 2 BranntwMonG, § 124 Brennerei- ordnung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoff- besitzer	18 Anlage 2
	11. Rennwett- und Lotteriesteuer	
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	65 Anlage 3
	12. Grundsteuer	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen und zum Reichsbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefrei- ung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn benutzt wird	66 Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentli- chen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird	67 Anlage 3
§ 43 GrStG i. d. F. von Anlage I des Einigungs- vertrages	Zehnjährige Grundsteuerbefreiung für neugeschaffene Woh- nungen im Beitrittsgebiet	55 Anlage 2
§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes	Zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht über- schreiten	121 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 14. Subv.-Ber.
	13. Erbschaftsteuer	
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	68 Anlage 3
§ 19 ErbStG a.F. i. V.m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuerversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	69 Anlage 3

15.10.93**Beschluß**
des Bundesrates

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1991 bis 1994 (Vierzehnter Subventionsbericht)

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossen, von dem Bericht gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 08. Juni 1967 Kenntnis zu nehmen.